

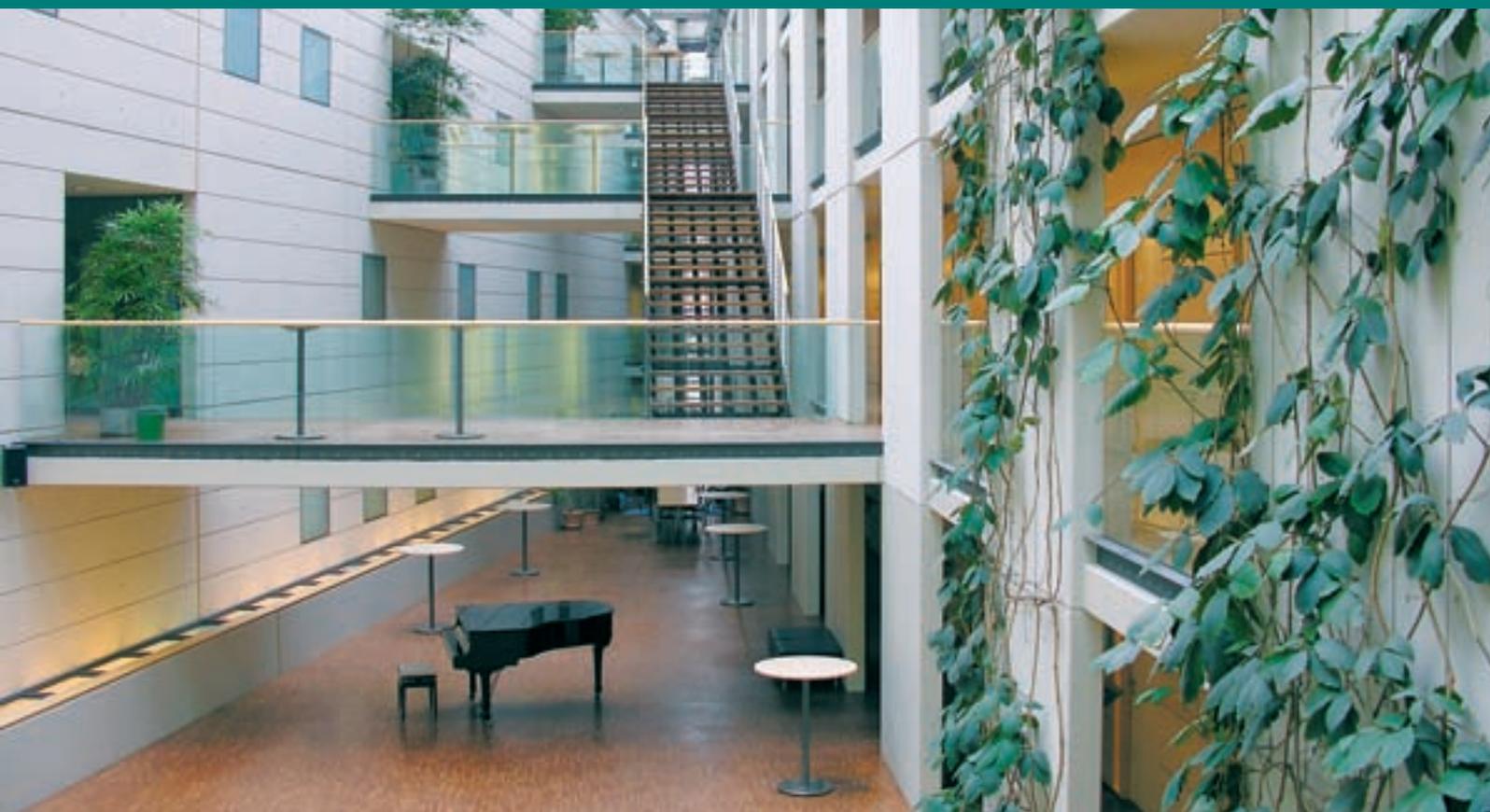


MAX-PLANCK-GESELLSCHAFT

# Tätigkeitsbericht 2004/2005

Max-Planck-Institut  
für Geistiges Eigentum,  
Wettbewerbs- und Steuerrecht

München, März 2006





## Vorwort

Nach dem letzten, ausführlichen Tätigkeitsbericht über das Jahr 2003 darf das Institut für Geistiges Eigentum, Wettbewerbs- und Steuerrecht – im Anschluss an den im Wesentlichen auf die Publikationsdaten und eine Zusammenstellung der Aktivitäten beschränkten Zwischenbericht für das Jahr 2004 – nunmehr wieder einen umfassenden wissenschaftlichen Bericht vorlegen. Er fasst die Forschungsarbeit des Instituts der vergangenen beiden Jahre zusammen, kommentiert diese im Überblick nach fachlichen Kriterien strukturiert und bietet darüber hinaus Einblick in die organisatorischen Einheiten des Instituts. Dieser neue Zweijahresrhythmus, der den Zyklus der Evaluation durch den Fachbeirat des Instituts spiegelt, führt naturgemäß zu einem beachtlichen Volumen des Berichts; er erweist sich aber gleichzeitig als vorteilhaft, um auch bei den auf längere Laufzeiten ausgerichteten Forschungsprojekten die erzielten Fortschritte im Kontext der allgemeinen Entwicklungen aufzeigen zu können.

Der Rückblick auf die letzten beiden Jahre macht deutlich, dass das Institut im Anschluss an die ersten Jahre nach seiner Neukonzipierung und Erweiterung inzwischen auf voller Leistung fährt. Die Zahl der in diesem Bericht aufgeführten Publikationen kann sich im Lichte der insgesamt nicht mehr als zwanzig wissenschaftlichen Planstellen des Instituts gewiss sehen lassen. Damit erstaunt es auch nicht, auf welches Echo die Forschungsarbeit des Instituts sowohl in nationalen als auch internationalen Fachkreisen stößt. Verschiedenste Gremien und Instanzen greifen regelmäßig auf die fachliche Beratung durch Wissenschaftler der beiden Abteilungen des Instituts zurück, was nicht zuletzt an der großen Präsenz von Institutsangehörigen im In- wie auch im Ausland liegen dürfte; sie hatten in den vergangenen beiden Jahren in weit über 300 Vorträgen Gelegenheit, ihre Expertise ihrem jeweiligen Fachpublikum gegenüber unter Beweis zu stellen. Das Institut selbst veranstaltete in den beiden Berichtsjahren nicht weniger als 24 wissenschaftliche Tagungen mit hochkarätigen Besetzungen. Hinzu kamen mehr als 20 Vorträge von Gastwissenschaftlern, welche mit aktuellen Themen Interessenten verschiedenster Couleur ans Institut lockten.

Die Fülle der Forschungsaktivitäten des Instituts machte es freilich erforderlich, eine gewisse Forschungsplanung zu etablieren. Denn das enorme Potential, das sich aus der Einmaligkeit der Fächerkombination wie auch aus hervorragenden internationalen Vernetzungen der Institutsrepräsentanten ergibt, lässt sich auf Dauer nur dann optimal nutzen, wenn über die Alltagsforschung hinaus in fachspezifisch zusammengesetzten Forschungsgruppen gezielt größere Themenkomplexe definiert und bearbeitet werden. Um die in der Vergangenheit vergleichsweise stark individuell geprägten Projektdefinitionen abzulösen, wurden entsprechend konkrete Forschungsschwerpunkte formuliert, an denen sich Einzelprojekte im Interesse einer Konzentration vorhandener Ressourcen künftig vermehrt ausrichten sollen (siehe dazu 2. Teil: Forschungsperspektiven). Absicht ist es, in periodischen Abständen die Zielerreichungen zu überprüfen und die Forschungsschwerpunkte dynamisch an neue Entwicklungen anzupassen.

Das Bestreben um Nachhaltigkeit der Forschungsaktivitäten des Instituts spiegelt sich in zwei weiteren, besonders gelagerten Entwicklungen im Berichtszeitraum, deren Erwähnung an dieser Stelle nicht fehlen soll. Zum einen gelang es unter Federführung des Max-Planck-Instituts für Geistiges Eigentum, Wettbewerbs- und Steuerrecht, fünf juristische Max-Planck-Institute auf der Ebene einer gemeinsamen Wissenschaftsverwaltung und -außendarstellung in eine engere Kooperation zu führen; Mittel hierfür ist ein web-basiertes Content Management System (CMS). Der im Rahmen des Aufbaus dieses Systems entstandene Dialog zwischen den Instituten hat sich dabei als befruchtender, ausbaufähiger Nebeneffekt erwiesen. Zum anderen erblickte 2004 ein Verein das Licht der Welt, dessen Anliegen es ist, vor allem ehemalige Mitarbeiter und Stipendiaten, welche heute weltweit in führenden Positionen anzutreffen sind, wieder zusammenzuführen. Vorsitzender dieses Vereins „Freunde und ehemalige Mitarbeiter des Max-Planck-Instituts für Geistiges Eigentum, Wettbewerbs- und Steuerrecht“ ist Dr. Gregor Schmid, stellvertretende Vorsitzende Dr. Bettina Goldmann; weitere Vorstandsmitglieder sind Dr. Jürgen Schade sowie Dr. Matthias Bosch. Ihrem großen Engagement verdankt der Verein trotz der



MAX-PLANCK-GESELLSCHAFT

Max-Planck-Institut  
für  
Geistiges Eigentum,  
Wettbewerbs-  
und Steuerrecht,  
München

Tätigkeitsbericht  
für die Zeit vom  
1.1.2004  
bis 31.12.2005

München 2006

kurzen Zeit seines Bestehens bereits über 300 Mitglieder – was mit Blick auf die inzwischen 40-jährige Geschichte des 1966 gegründeten Instituts freilich erst der hoffnungsvolle Anfang sein dürfte.

Vor allem aber gebührt der Dank des gesamten Kollegiums allen wissenschaftlichen wie auch den nicht wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Instituts. Sie alle haben in den vergangenen beiden Jahren einen beispiellosen Einsatz erbracht und gezeigt, zu welchen Leistungen die im Jahre 2002 zu weiten Teilen neu aufgestellte Institutsmannschaft fähig ist. Tatsächlich ist es ja die Gesamtheit aller Mitwirkenden, die das Wesen des Instituts prägt, und es war im Rückblick gesehen, eine Freude zu beobachten, wie unterschiedliche Charaktere, Herkünfte und fachliche Ausrichtungen im Alltagsgeschäft, aber auch in einer Reihe von

Institutsanlässen einen gemeinsamen Weg gefunden haben.

Mit Bezug auf die Erstellung dieses Berichts sei der verdienstvolle Einsatz von Frau Sylvia Kortüm besonders hervorgehoben. Sie war für die redaktionelle Gesamtkoordination verantwortlich und fügte mit unermüdlicher Geduld die Vielzahl der Textfragmente zu einem stimmigen Ganzen zusammen. Der Dank gilt darüber hinaus einer Reihe von weiteren Personen, die auf vielfältige Weise Unterstützungsarbeiten geleistet haben.

München, März 2006

Reto Hilty



Dr. G. Schmid, Vorsitzender des Vereins der Freunde und ehemaligen Mitarbeiter des Instituts (Alumni)



<b>Vorwort</b>	<b>1</b>
<b>1. Teil: Forschung des Instituts</b>	<b>7</b>
<b>A. Geistiges Eigentum und Wettbewerbsrecht</b>	<b>8</b>
<b>I. Allgemeines</b>	<b>8</b>
<b>1. Internationale Organisationen und Konventionsrecht</b>	<b>8</b>
a) WTO/TRIPS	8
b) WIPO	9
c) OECD	10
<b>2. Europäisches Recht</b>	<b>10</b>
a) Europäisches Patentrecht	11
b) Europäisches Urheberrecht	12
c) Europäisches Kennzeichenrecht	12
d) Europäisches Designrecht	13
e) Europäisches Wettbewerbsrecht	14
aa) Recht gegen unlauteren Wettbewerb	14
bb) Kartellrecht	14
f) Weitere Aspekte des europäischen Rechts	15
<b>3. Ausländische Rechtsordnungen</b>	<b>16</b>
a) USA	16
b) Spanisch-portugiesischer Rechtskreis	17
c) Asien	18
d) Commonwealth	22
e) Französischer Rechtskreis	23
f) Mittel- und Osteuropa	24
<b>4. Wissenstransfer: Beratung im Bereich Gesetzgebung und Rechtsanwendung</b>	<b>25</b>
<b>II. Geistiges Eigentum</b>	<b>26</b>
<b>1. Patentrecht</b>	<b>26</b>
a) Biotechnologie	26
b) Patentschutz für Medikamente und Nahrungsmittel	30
c) Technologische Neuerungen	31
d) Weitere patentrechtliche Aspekte	33
<b>2. Urheberrecht</b>	<b>34</b>
a) EU-Richtlinie zum Urheberrecht in der Informationsgesellschaft – insbesondere Umsetzung im Rahmen des „Zweiten Korbes“ in Deutschland	35
b) Technologische Herausforderungen	37
aa) Technische Schutzmaßnahmen; Digital Rights Management	37
bb) Zugangsprobleme	39
cc) Urheberrecht und Wissenschaft	40
c) Gesellschaftliche Herausforderungen	40
aa) Interessenausgleich im Urheberrecht	40
bb) Deutsch-französischer Dialog	42
cc) Grundrechtliche Fragestellungen	43
d) Recht der Verwertungsgesellschaften	44
e) Urhebervertragsrecht	45
f) Weitere urheberrechtliche Aspekte	46
<b>3. Designrecht</b>	<b>48</b>
a) Ersatzteilschutz	48
b) Weitere designrechtliche Aspekte	49

<b>4. Kennzeichenrecht</b>	<b>49</b>
a) Europäisches Markenrecht	49
b) Gemeinschaftsmarkenrecht	50
c) Internationales Markenrecht	51
d) Weitere kennzeichenrechtliche Aspekte	51
e) Geographische Angaben	52
<b>5. Weitere, übergreifende Aspekte des Immaterialgüterrechts</b>	<b>53</b>
a) Indigene Ressourcen	53
b) Rechtsdurchsetzung	53
c) Immaterialgütervertragsrecht	55
d) Ökonomische und weitere übergreifende Aspekte des Immaterialgüterrechts	57
<b>III. Wettbewerbsrecht</b>	<b>59</b>
<b>1. Recht gegen unlauteren Wettbewerb</b>	<b>59</b>
a) Deutsches UWG 2004 und Kollisionsrecht	59
b) Europäisches Verbraucherschutzrecht; Verbrauchervertragsrecht	60
c) Perspektiven einer europäischen Harmonisierung	61
d) Weitere lauterkeitsrechtliche Aspekte	61
<b>2. Kartellrecht</b>	<b>62</b>
a) Internationales und ausländisches Kartellrecht	62
b) Grünes Kartellrecht	66
aa) Lizenzkartellrecht	66
bb) Lizenzverweigerung als Missbrauch marktbeherrschender Stellung	67
cc) Wettbewerbskonforme Ausgestaltung des Immaterialgüterrechts	68
dd) Handbook on Intellectual Property and Competition Law	68
ee) Kartellrecht und Urheberrecht	69
c) Ökonomisierung des Kartellrechts	69
d) Sektorales Kartellrecht	70
e) Europäisches Kartellrecht im Allgemeinen	71
f) Zusammenarbeit mit der Academic Society for Competition Law (ASCOLA)	71
<b>IV. Angrenzende Rechtsgebiete</b>	<b>72</b>
<b>1. Internationales Privatrecht und Zivilprozessrecht</b>	<b>72</b>
<b>2. Allgemeines Güterzuordnungsrecht</b>	<b>74</b>
<b>B. Rechnungslegung und Steuern</b>	<b>76</b>
<b>I. Allgemeines</b>	<b>76</b>
<b>II. Rechnungslegung</b>	<b>76</b>
<b>1. Das Verhältnis von Handels- und Steuerbilanz (Gemeinschaftsprojekt)</b>	<b>76</b>
<b>2. Unternehmensinformation und Wettbewerbsschutz (Gemeinschaftsprojekt)</b>	<b>78</b>
<b>3. Anwendung und Durchsetzung von Bilanzrecht</b>	<b>79</b>
<b>4. Gewinnermittlung und Gewinnverwendung im Bilanz- und Gesellschaftsrecht</b>	<b>80</b>
<b>III. Gesellschaftsrecht</b>	<b>81</b>
<b>1. Gesellschafterhaftung im deutschen und europäischen Gesellschaftsrecht</b>	<b>81</b>
<b>2. Europäisches Gesellschaftsrecht</b>	<b>82</b>
<b>3. Systemwettbewerb im europäischen Gesellschaftsrecht</b>	<b>83</b>



<b>IV. Steuerrecht</b>	<b>83</b>
1. Deutsches Unternehmenssteuerrecht	83
2. Europäisches Steuerrecht	85
a) Die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zu den Grundfreiheiten	85
aa) Binnenmarkt und mitgliedstaatliche Steuersouveränität	85
bb) Verlustverrechnung über die Grenze	85
cc) Besteuerung von Steuerausländern	86
dd) Grenzüberschreitende Sitzverlegung und Verschmelzung	86
ee) Meistbegünstigung im Steuerrecht	86
ff) Wirkung gegenüber Drittstaaten	86
gg) Gleichbehandlung von Betriebsstätten und Tochtergesellschaften	87
hh) Besteuerung von Alterseinkünften in Europa	87
b) Steuerliche Beihilfen	88
c) Harmonisierungsmaßnahmen	88
3. Internationales Steuerrecht	89
4. Vergleichendes Steuerrecht	90
5. Welthandelsrecht und Steuerrecht	90
6. Steuern und Corporate Governance	91
7. Steuern und Geistiges Eigentum	92
8. Steuerrecht und Sozialrecht	92
<b>V. Allgemeines Zivilrecht</b>	<b>93</b>
1. Informationen im Zivilrecht	93
2. Diskriminierung im Zivilrecht	94
3. Grundfragen des Eigentums	94
<b>2. Teil: Forschungsperspektiven</b>	<b>95</b>
<b>A. Abteilung Geistiges Eigentum und Wettbewerbsrecht</b>	<b>97</b>
<b>B. Abteilung Rechnungslegung und Steuern</b>	<b>103</b>
<b>3. Teil: Veröffentlichungen</b>	<b>109</b>
<b>I. Zeitschriften</b>	<b>110</b>
1. Zeitschriften des Instituts	110
2. Unter Mitwirkung von Institutsangehörigen herausgegebene Zeitschriften	110
<b>II. Schriftenreihen</b>	<b>110</b>
1. Schriftenreihen des Instituts	110
2. Unter Mitwirkung von Institutsangehörigen herausgegebene Schriftenreihen	112
<b>III. Veröffentlichungen von Institutsangehörigen</b>	<b>113</b>
<b>IV. Herausgeberwerke</b>	<b>137</b>
<b>V. Von Institutsangehörigen betreute Dissertationen</b>	<b>138</b>

<b>4. Teil: Veranstaltungen, Vorträge, Tagungen</b>	<b>141</b>
<b>I. Veranstaltungen des Instituts</b>	<b>142</b>
1. Tagungen	142
2. Gastvorträge	143
<b>II. Vorträge der Institutsangehörigen</b>	<b>145</b>
<b>III. Teilnahme an Konferenzen, Kongressen und Tagungen</b>	<b>167</b>
<b>5. Teil: Organisation, Ausstattung</b>	<b>183</b>
<b>I. Publikationswesen</b>	<b>184</b>
<b>II. Informatik</b>	<b>185</b>
1. EDV	185
2. CMS	186
<b>III. Lehrtätigkeiten</b>	<b>189</b>
<b>IV. Bibliothek</b>	<b>190</b>
<b>V. Personalia, wissenschaftlicher Nachwuchs und Gastwissenschaftler</b>	<b>196</b>
<b>VI. Haushalt</b>	<b>202</b>
<b>Anhang: Mitglieder des Kuratoriums und Fachbeirats</b>	<b>203</b>





*1. Teil: Forschung des Instituts*

## A. Geistiges Eigentum und Wettbewerbsrecht

### I. Allgemeines

#### 1. Internationale Organisationen und Konventionsrecht

Das Konventionsrecht spielt insbesondere im Bereiche des geistigen Eigentums seit jeher eine zentrale Rolle. Entsprechend widmet das Institut den Entwicklungen auf internationaler Ebene und in den internationalen Organisationen große Aufmerksamkeit. Im Folgenden werden dabei nicht die üblichen Institutsaufgaben der Beobachtung und Dokumentation dieser Entwicklungen nachgezeichnet, sondern nur gewisse Besonderheiten, die im Berichtszeitraum Erwähnung verdienen.

##### a) WTO/TRIPS

Mit dem Inkrafttreten des TRIPS im Jahr 1995 hat der internationale Schutz des geistigen Eigentums eine neue Dimension erhalten. Zu einer großen wissenschaftlichen Herausforderung wurde dabei die Frage, inwieweit sich diese Vorgaben für die verschiedenen Länder ausgewirkt haben. Ihr hat sich das Institut in verschiedenen Zusammenhängen gestellt.

Zunächst wurde dem Vorwurf nachgegangen, der seit geraumer Zeit von einigen Entwicklungsländern und nichtstaatlichen Organisationen gegen das bestehende internationale System des Schutzes des geistigen Eigentums – insbesondere gegen das Patentrecht – erhoben wird. Danach wirke das gesamte System nur zugunsten der Industrieländer; die WIPO vernachlässige ihre Pflichten, sich für die Interessen der Entwicklungsländer, der Verbraucher und für die Menschenrechte einzusetzen. Vor diesem Hintergrund wurde am Institut ein erster Versuch unternommen, um diese Behauptungen zu verifizieren bzw. zu falsifizieren. Die Sichtung verfügbarer empirischer Daten ergab dabei, dass die auf TRIPS und GATT 1994 basierende neue Wirtschaftsordnung für Schwellen- und Entwicklungsländer wie Brasilien, China, Indien, Malaysia oder Taiwan durchaus entscheidende Vorteile mit sich brachte, die sich in steigenden Investitionen in Forschung und Entwicklung, in ausländischen Direktinvestitionen oder etwa in steigendem Bruttoin-

landsprodukt niederschlagen. Diese Ergebnisse konnten in internationalen Foren (EU-Tagung „The TRIPS Agreement Ten Years Later“ in Brüssel, am 22. Congress on the Law of the World „The Rule of Law and Harmony on international Society“ in Peking, etc.) vorgestellt und diskutiert werden (**Straus**). Aufgearbeitet wird diese Problemstellung von Vor- und Nachteilen des TRIPS für die Entwicklungsländer aber auch aus der Sicht des kenianischen Patentrechts (**Ongech**).

Ins Blickfeld genommen wurden aber auch die aktuellen Entwicklungstendenzen. Beispielsweise fand im November 2005 eine europäisch-lateinamerikanische Tagung in Buenos Aires statt (siehe auch hinten I.3.b)), auf welcher die negativen Auswirkungen der Einführung sog. TRIPS-Plus-Standards im Rahmen immaterialgüterrechtlicher Bestimmungen auf das multilaterale System des TRIPS und der WTO insgesamt kritisiert wurden (**Drexler**); solche Standards finden sich in bilateralen Freihandelsabkommen, welche in jüngerer Zeit von den USA abgeschlossen werden. Auf derselben Veranstaltung wurde des weiteren untersucht, inwiefern das TRIPS den freien Zugang zu Information beeinträchtigt, und wie dieses Abkommen an die Herausforderungen der Informationsgesellschaft angepasst werden könnte (**Geiger**). Im Rahmen eines an der Libera Università Internazionale degli Studi Sociali (LUISS) in Rom durchgeführten Symposiums zur im Dezember 2005 anstehenden WTO-Ministerkonferenz in Hongkong wurde sodann die zukünftige Entwicklung des WTO-Rechts in Bezug auf die Patentierbarkeit biotechnologischer Entwicklungen diskutiert (**Drexler**). Dabei konnte festgestellt werden, dass der Abschluss bilateraler Freihandelsabkommen der USA die Chancen auf eine Reform des TRIPS im Rahmen der Doha Development Agenda ganz beträchtlich mindert. Die Doha-Agenda setzt sich die stärkere Berücksichtigung der Interessen der Entwicklungsländer, u.a. auch den Schutz der genetischen Ressourcen in Übereinstimmung mit der UN-Konvention über biologische Vielfalt, zum Ziele.

Bereits seit mehreren Jahren läuft ein Projekt des Instituts in Kooperation mit dem Institut für Immaterialgüterrecht und Marktrecht an der Universität Stockholm (**M. Levin**), unter



Beteiligung der Universitäten Kopenhagen (*J. Schovsbo*) und Helsinki (*N. Bruun*), das sich mit der Identifizierung und Bearbeitung wichtiger Forschungsthemen im Bereich des Immaterialgüterrechts befasst (*Kur, Straus*). Schwerpunktmäßig fortgeführt wurden diese Arbeiten im Berichtszeitraum im Rahmen einer an der Universität Stockholm eingerichteten, vom Schwedischen Wissenschaftsrat geförderten Projektgruppe (Leitung *Kur, M. Levin*). Deren Ziel ist es, das geltende konventionsrechtliche Schutzrechtssystem grundlegend zu reevaluierten; im Vordergrund stehen dabei das Herausarbeiten gemeinsamer Strukturen der einzelnen Schutzrechtsdisziplinen sowie eine verbesserte Ausbalancierung der betroffenen Interessen. Als wichtiger Zwischenschritt erarbeitete die Projektgruppe einen als „Vorschlag zur Änderung des TRIPS-Abkommens“ bezeichneten Text, welcher anlässlich eines im November 2005 in Stockholm veranstalteten Symposiums diskutiert werden konnte. Vorgestellt wurde dort der Ansatz, dem weithin wahrgenommenen Bedürfnis nach einer Justierung des Schutzes geistigen Eigentums dadurch Rechnung zu tragen, dass – unabhängig von der Frage der politischen Realisierbarkeit – zwar in komprimierter Form, jedoch durch eingehende Analysen untermauert, Änderungsvorschläge unterbreitet werden; dieser Ansatz wurde von den Teilnehmern ganz überwiegend positiv aufgenommen.

## b) WIPO

Auch im Berichtszeitraum wurde die langjährige Zusammenarbeit mit der WIPO insbesondere durch die Teilnahme von Institutsangehörigen an wichtigen Sitzungen in Genf fortgesetzt. Zu erwähnen sind das Standing Committee on Copyright and Related Rights (SCCR), das Intergovernmental Committee on Intellectual Property and Genetic Resources, Traditional Knowledge and Folklore (IGC) sowie das Standing Committee on the Law of Patents (SCP).

Bei den Aktivitäten im Rahmen des SCCR (*von Lewinski*) ging es primär um einen möglichen internationalen Vertrag zum Schutze der Rechte der Sendeunternehmen. Umstritten ist vor allem die Frage des Schutzesumfangs im Hinblick auf Webcasting- und Simulcastingorganisationen, aber auch der Umfang der zu gewährenden Mindestrechte

– insbesondere im Hinblick auf die Rechte an festgelegten Sendungen – wird kontrovers diskutiert. Teilweise wird vertreten, es solle nur ein Verbotsrecht anstelle eines auch die Lizenzierung ermöglichenden klassischen Ausschlussrechtes vorgesehen werden. Bislang erfolglos waren die Versuche der WIPO, einen internationalen Vertrag zum Schutze der ausübenden Künstler im audiovisuellen Bereich zu schließen; vor diesem Hintergrund wurden in mehreren Artikeln die Unterschiede der Rechtslage in den USA und in Europa als Grund der internationalen Probleme veröffentlicht; ein rechtsvergleichender Aufsatz befasst sich mit den gesetzlichen Übertragungsvermutungen in diesem Bereich (*von Lewinski*).

Im IGC (*von Lewinski*) wurden insbesondere mögliche Elemente eines Regelwerkes zum Schutze von überliefertem Wissen und Folklore auf nationaler, regionaler oder internationaler Ebene diskutiert. Während die Entwicklungsländer fordern, auf einen internationalen Vertrag hinzuarbeiten, zeigen sich die Industrieländer gegenüber dieser Idee eher zurückhaltend oder sogar ablehnend.

In beiden Ausschüssen (SCCR und IGC) wurden die Arbeiten von Ende 2004 an durch allgemeine politische Strategien ausgewählter Entwicklungsländer merklich behindert. Es bleibt abzuwarten, inwieweit sich diese Situation mit Bezug auf die WIPO nach einem möglichen Abschluss der Doha-Runde der WTO verändern wird.

Die Beratungen des von der WIPO betreuten Substantive Patent Law Treaty wurden unter Beteiligung des Instituts zwar fortgesetzt (*Prinz zu Waldeck und Pyrmont*). Im Berichtszeitraum waren indessen keine nennenswerten Fortschritte zu verzeichnen; vielmehr führten die unterschiedlichen Positionen der Industrieländer einerseits und der Entwicklungsländer andererseits zu einem vollständigen Stillstand der Beratungen. Der Vorschlag der Industrieländer, in einem „Ersten Korb“ diejenigen Bestimmungen zu verabschieden, bei denen ein Konsens erreicht wurde bzw. in greifbarer Nähe lag (Stand der Technik, Neuheitsschonfrist, Neuheit und Erfindungshöhe), wurde von einigen Entwicklungsländern abgelehnt; die meisten von ihnen verlangen eine gemeinsame Verabschiedung aller Bestimmungen. Eine die-

ser Bestimmungen betrifft insbesondere die streitige Frage einer Verpflichtung zur Angabe der geographischen Herkunft von solchen genetischen Ressourcen, die sich auf Erfindungen beziehen, welche genetische Informationen verwenden bzw. darauf beruhen, und ob durch eine derartige Verpflichtung ein *Benefit sharing* ermöglicht werden soll. Mit dieser ungelösten Sonderfrage – zu der zum Beispiel von Seiten der Europäischen Union oder der Schweiz einige Vorschläge unterbreitet worden waren – beschäftigten sich im Berichtszeitraum auch mehrere Vorträge und Sammelbandbeiträge aus dem Institut (**Straus**); zu dieser Thematik wurde auch ein Dissertationsvorhaben in Angriff genommen (**Taric**; siehe auch hinten II.1.a)).

Während anlässlich dieser Beratungen im Rahmen der WIPO im Jahr 2004 wenigstens noch im Ansatz über solche und andere materielle Vertragsbestimmungen diskutiert worden war, beschränkten sich die Beratungen im Jahr 2005 auf den vergeblichen Versuch, eine Einigung über die prozedurale Vorgehensweise zu erzielen. Da auch in der Generalversammlung der WIPO über den Fortgang der Beratungen selbst in dieser Hinsicht keine Einigung erzielt werden konnte, scheint eine internationale Harmonisierung des materiellen Patentrechts auf Ebene der WIPO in weitere Ferne zu rücken.

Trotz solcher politisch geprägten Schwierigkeiten mit Bezug auf seine Weiterentwicklung bleibt das bestehende, von der WIPO verwaltete Konventionsrecht aus wissenschaftlicher Sicht zentral. Entsprechend befasst sich ein 2004 in Angriff genommenes Projekt mit einer umfassenden Kommentierung der PVÜ, welche auch gewisse Teile des TRIPS mitberücksichtigt. In der Rohfassung fertig gestellt werden konnten im Berichtszeitraum der Kommentar zu Art. 6<sup>quinquies</sup>, der zu den zentralen markenrechtlichen Bestimmungen der PVÜ gehört sowie wesentliche Teile einer allgemeinen Übersicht zum „Netzwerk“ internationaler Konventionen (**Kur**).

### c) OECD

Im Rahmen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) ist der Vorsitz von Prof. **Straus** in einer Arbeitsgruppe besonders hervorzuhe-

ben. Dieser gelang es nach über zweijähriger Tätigkeit im Jahr 2005, mit der von ihr ausgearbeiteten „Best Practice Guidelines for the Licensing of Genetic Inventions“ der OECD einen Beitrag zur Entschärfung des besonders akuten Problems des Zugangs zu patentierten Krankheitsgenen, wie den Brustkrebsgenen (BRCA1 und BRCA2) zu Diagnosezwecken zu leisten.

## 2. Europäisches Recht

Im Europareferat greifen verschiedene Arbeitsebenen mehrdimensional ineinander. Zum einen befasst sich das Institut in nach wie vor zunehmender Intensität mit dem eigentlichen Europarecht, wobei hier Fragestellungen zu den supranationalen Gemeinschaftsrechten (derzeit stehen die Gemeinschaftsmarke und das Gemeinschaftsgeschmacksmusterrecht im Vordergrund, nebst dem bis heute nicht realisierten Gemeinschaftspatent) und die Bestrebungen der Europäischen Union (EU), die nationalen Rechte der Mitgliedstaaten zu harmonisieren, zu unterscheiden sind; zum Europarecht gehören aber auch besondere Regelungsgebiete, die formal nichts mit der EU zu tun haben, wie namentlich das Europäische Patentübereinkommen (EPÜ). Zum andern befasst sich das Europareferat auch mit den nationalen Rechten der Mitgliedstaaten, dies insbesondere mit Blick auf die Umsetzung vorhandener EU-Richtlinien.

In der Tat decken diese Richtlinien inzwischen einen beachtlichen Teil insbesondere des materiellen Immaterialgüterrechtssystems ab, aber auch das Wettbewerbsrecht ist längst in hohem Ausmaß durch europäisches Recht vorgegeben. Dieser Umstand prägt auch die Arbeit des Europareferats. Denn heute kann es weit weniger als in früheren Jahren darum gehen, das Wissen über die nationalen Rechtsordnungen der EU-Mitgliedstaaten im Institut selbst vorzuhalten. Vielmehr hat die wissenschaftliche Durchdringung immaterialgüterrechtlicher wie auch wettbewerbsrechtlicher Aspekte in den meisten Mitgliedstaaten der EU in vergleichsweise kurzer Zeit enorme Fortschritte gemacht. Entsprechend konzentriert sich die Forschungsarbeit des Instituts im Interesse eines effizienten Ressourceneinsatzes heute vermehrt auf die Kooperation mit Exponenten angesehener Wissenschaftsor-



ganisationen und Universitäten in den EU-Mitgliedstaaten. Diesem Zweck dient insbesondere ein europäisches Netzwerk, das vom Institut aus gepflegt sowie laufend ausgebaut und an die aktuellen Bedürfnisse angepasst wird. Auf der Basis dieses Netzwerks gelingt es auch zusehends, vernetzt und projektbezogen übergreifende Fragestellungen anzugehen.

Im Folgenden kann es im Interesse der Übersichtlichkeit nur darum gehen, einen groben Überblick über die vielfältigen Projekte des Instituts bzw. unter Mitwirkung des Instituts zu geben, die einen Bezug zu europarechtlichen Aspekten aufweisen. Soweit nicht europäisches Recht als solches im Vordergrund steht, werden vertiefte Ausführungen jedoch im Zusammenhang mit dem jeweiligen materiellen Recht geliefert.

#### a) Europäisches Patentrecht

Auf der Ebene der EU sind im Berichtszeitraum nicht nur die Bemühungen um eine Richtlinie über die Patentierbarkeit von computerimplementierten Erfindungen gescheitert – eine Thematik, der sich Institutsangehörige nach wichtigen Vorarbeiten in vorangegangenen Jahren (insbesondere **Nack, Straus**) erneut befasst haben (**Geiger, Hilty**; siehe dazu hinten II.1.c)). Auch bei den Bemühungen, durch Verabschiedung der Gemeinschaftspatentverordnung ein günstiges, nutzerfreundliches und einheitliches Patent für den Gemeinsamen Markt zu schaffen, sind im Berichtszeitraum keine Fortschritte zu verzeichnen. Namentlich die Sprachenfrage – einer der Hauptgründe für das Scheitern der Gemeinschaftspatentübereinkommen von 1975 und 1989 – konnte weiterhin keiner Lösung zugeführt werden. Mit dem Verordnungsvorschlag der Europäischen Kommission zur Errichtung eines Gemeinschaftspatentgerichts sowie dem European Patent Litigation Agreement (EPLA) und dem Statute of the European Patent Court, welche von der durch die Mitgliedstaaten des EPÜ eingesetzten Working Party on Litigation ausgearbeitet wurden, liegen seit dem Frühjahr 2004 zwei unterschiedliche Konzepte eines neu zu schaffenden Patentgerichtssystems mit europäischer bzw. EPÜ-weiter Zuständigkeit vor, welche jedoch das Entwurfsstadium – unter anderem aufgrund unterschiedlicher Ansichten über die Rechtsset-

zungskompetenz – nicht verlassen haben. Zu diesem Status Quo und zu den Perspektiven der Patentgerichtsbarkeit in Europa ist im Berichtszeitraum eine Dissertation veröffentlicht worden (**Schneider**). Auch setzte sich das Institut mit diesen Problemfeldern in internationalen Foren auseinander (**Straus**).

Im Kontext mit dem europäischen Patentrecht zu erwähnen ist sodann, dass es sich das Europäische Patentamt (EPA) zur Aufgabe gemacht hat, die Qualität seiner Arbeit mit dem Ziel zu analysieren, die Funktionsfähigkeit des Systems auf Dauer zu verbessern. Hintergrund dieser Initiative ist, dass die Patentämter in die Kritik geraten sind, sie würden die Patentierungsvoraussetzungen, insbesondere jene der „Erfinderischen Tätigkeit“ („non-obviousness“), zu nachlässig handhaben, wobei sich diese Kritik in erster Linie an die Adresse des US-amerikanischen Patent- und Markenamts (USPTO) richtet. Hierzu haben Angehörige des Instituts ihre Vorstellungen zum Konzept und zur Bedeutung der Qualität im Europäischen Patentsystem entwickelt und im Rahmen einer Großveranstaltung des EPA in Den Haag vortragen können (**Straus**).

In den Berichtszeitraum fällt auch der am 1. Mai 2004 in Kraft getretene EU-Beitrittsvertrag. Durch diesen haben sich die Beitrittsländer – acht mittel- und osteuropäische Länder sowie Malta und Zypern – verpflichtet, den sog. *Acquis Communautaire* zu übernehmen. Dem hat sich mit Bezug auf das Patentrecht eine im Berichtszeitraum abgeschlossene Dissertation gewidmet (**Sadlloňová**). Zunächst werden die einzelnen Bestandteile eines *Acquis Communautaire* und die hieraus entstehenden Pflichten der neuen Beitrittsländer analysiert. Dann arbeitet die Untersuchung die patentrechtlichen Konturen des *Acquis Communautaire* heraus. Angesichts bestehender Regelungslücken und eines Auslegungsspielraums der bestehenden legislativen Vorgaben der EU für das Patentrecht sind praktische Schwierigkeiten bei der Umsetzung in nationales Recht vorprogrammiert. Ausgehend von Entscheidungen des EuGH werden Vorschläge erarbeitet, wie die bestehenden legislativen Lücken zu schließen sind. Mit der Regelung in den Anhängen des Beitrittsvertrages mit den neuen Mitgliedstaaten der EU beschäftigt sich eine

weitere Publikation, und zwar mit Bezug auf die Frage der Erschöpfung für Pharmazeutika; denn der Beitrittsvertrag sieht für Parallelimporte aus den Beitrittsländern der EU Ausnahmen vom Grundsatz der gemeinschaftsweiten Erschöpfung vor (**Heath**).

## b) Europäisches Urheberrecht

Die – jedenfalls mit Blick auf die Zahl vorhandener Richtlinien – relativ weit reichende „Europäisierung“ des Urheberrechts wirft nicht zuletzt deswegen eine Reihe von Fragen auf, weil die jüngsten Harmonisierungsansätze durch die Richtlinie 2001/29/EG zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft in rechtspolitischer Hinsicht weite Kreise nicht zufrieden stellt. Die Probleme werden im Rahmen der sehr schleppenden Umsetzungsprozesse dieser Richtlinie in den Mitgliedstaaten zwar weitgehend auf dem Rücken der jeweiligen nationalen Rechte diskutiert (siehe zur Begleitung des Umsetzungsprozesses in Deutschland hinten II.2.a)); primäres wissenschaftliches Interesse verdient als Quelle vieler Problemstellungen aber die Richtlinie selbst.

Das Institut nähert sich ihnen auf verschiedenen Stufen. Die unmittelbarste, auf konkrete Punkte bezogene Forschungsarbeit vollzog sich im Berichtszeitraum im Rahmen eines deutsch-französischen Dialogs, der in Kooperation mit dem Institut de Recherche en Propriété Intellectuelle, Paris, stattfand. Ziel des in einer ersten Etappe nun abgeschlossenen Dialogs ist es, Vorschläge für weitere – teilweise korrigierende – Schritte des europäischen Harmonisierungsprozesses zu erarbeiten (**Geiger, Hilty**; siehe dazu hinten II.2.c bb)). Einen Gegenpol zu diesem Projekt bildet ein langjähriges Forschungsvorhaben des Instituts, das in Zusammenarbeit mit einer Vielzahl ausländischer Urheberrechtler unter dem Titel „Interessenausgleich im Urheberrecht“ stattfindet. Es geht von einem vom geltenden Konventionsrecht losgelösten, unbefangenen Forschungsansatz aus, der die ganz grundlegenden Fragestellungen des Urheberrechts aufgreift (siehe dazu hinten II.2.c aa)). Dazwischen angesiedelt ist ein durch ein europäisches Netzwerk organisiertes Projekt, das ein Modell für einen „European Copyright Code“ erarbeiten will. Getragen wird

diese „Wittem-Group“ vornehmlich über Projektmittel der holländischen Regierung, wobei nebst Wissenschaftlern von den Universitäten Amsterdam (*Hugenholtz*), Leiden (*Visser*) und Nijmegen (*Quaedvlieg*) auch das Institut (**Hilty**) maßgeblich an den Arbeiten beteiligt ist. Diese erstreckten sich über den gesamten Berichtszeitraum hinweg und sollen voraussichtlich 2008 abgeschlossen werden.

Mit Blick auf die Weiterentwicklung auf europäischer Ebene soweit ersichtlich erstmals aufgegriffen wurde im Rahmen eines Festschriftenbeitrags aus dem Jahr 2004 die Frage, wo die Grenzen einer bloßen Harmonisierung der nationalen Urheberrechte mit Blick auf die Zielsetzung der Vollendung des Binnenmarktes liegen dürften (**Hilty**). Tatsächlich wird eine Angleichung des materiellen Rechts durch Richtlinien ohne den Schritt zu einem Gemeinschaftsurheberrecht stets punktuell bleiben; eine Segmentierung von Märkten innerhalb der Gemeinschaft mit Blick auf verschiedenste Teilaspekte des Urheberrechts dürfte bestehen bleiben. Rechtspolitisch problematisch erscheint ein solcher Schritt in die Richtung eines Gemeinschaftsurheberrechts aus heutiger Sicht freilich, weil mangels eines formellen Erteilungsaktes ein paralleles Bestehen von nationalen Urheberrechtssystemen und einem gemeinschaftsweiten Schutzrecht kaum eine realistische Option darstellt; in dem Umfang, in dem Gemeinschaftsrecht entsteht, würde es nationales Recht also verdrängen (**Hilty**).

Als besonderem Aspekt des europäischen Urheberrechts befasst sich das Institut seit kürzerem auch intensiv mit dem Verwertungsrecht, zu welchem die Kommission am 18. Oktober 2005 eine Empfehlung veröffentlicht hat, die größere Probleme aufwirft und es angezeigt erscheinen ließ, aus dem Gesamtkomplex an Fragestellungen einen Forschungsschwerpunkt zu bilden (siehe dazu hinten II.2.d); III.2.b ee); 2. Teil, A.).

## c) Europäisches Kennzeichenrecht

Seit Ende der 90er Jahre wird das zu weiten Teilen harmonisierte europäische Markenrecht durch die Judikatur des Europäischen Gerichtshofs geprägt und weiterentwickelt. Diese Rechtsprechung war Gegenstand zahl-



reicher Vorträge und Aufsätze (**Knaak**, **Kur**). Besonderes Augenmerk wurde dabei auf die Auslegung der harmonisierten Schutzschranken durch den Europäischen Gerichtshof gelegt, deren extensive Abgrenzung in mehreren Urteilen zu einigen kritischen Bemerkungen Anlass gab (**Knaak**). Sie betrafen unter anderem die Verwendung der geographischen Herkunftsangaben, die nach der Auslegung der entsprechenden Schutzschrankenvorschrift durch den Gerichtshof trotz Verwechslungsgefahr mit einer älteren Marke grundsätzlich auch markenmäßig benutzt werden dürfen. Akut werden diese Fragen nicht zuletzt im Verhältnis zwischen Marken und Handelsnamen, das in seiner Gestaltung durch die EuGH-Rechtsprechung ebenfalls Gegenstand kritischer Untersuchungen war (**Kur**). Dieses Verhältnis erfasst der EuGH nicht nur über die Schutzschranken. Eine „Benutzung als Handelsname“ weist er dem ergänzenden nicht harmonisierten Markenschutz zu, der durch die Markenrichtlinie in der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten verblieben ist, allerdings an bestimmte Voraussetzungen geknüpft wird. Die dadurch entstehenden Schutzlücken wurden aufgezeigt (**Knaak**).

Eine Rolle spielt in diesem Zusammenhang ferner die Auslegung des Kriteriums der „Benutzung als Marke“. Die Konturen dieses Tatbestandsmerkmals sind nach wie vor unklar; ungeklärt ist auch, inwieweit es sich dabei um eine Tat- oder eine Rechtsfrage handelt. Nur in letzterem Fall ist seine Beurteilung dem EuGH zugewiesen; anderenfalls fällt dies in die Zuständigkeit der nationalen Gerichte, wobei die Ergebnisse von Land zu Land, in Abhängigkeit von den faktischen Marktverhältnissen und den dadurch beeinflussten Wahrnehmungsgewohnheiten der beteiligten Verkehrskreise, unterschiedlich ausfallen können. Dies wäre ein für den Gemeinsamen Markt unerwünschtes Ergebnis. Aus diesem Grund sowie unter Hinweis darauf, dass es bei der zu treffenden Entscheidung nur vordergründig um faktische Fragen geht, letztlich jedoch um die rechtlich oder sogar rechtspolitisch zu treffende Wertung, welche (Teil-)Märkte dem Inhaber des Markenrechts zugewiesen werden sollen, wird in einem Festschriftenbeitrag, der sich am Beispiel des Merchandising auf dem Spielzeugmarkt mit diesen Fragen befasst, für eine europaweit einheitliche, weite Auslegung der

Benutzung „als Marke“ plädiert, wie sie auch durch die Rechtsprechung des EuGH vorgezeichnet wird. Dadurch geraten allerdings Fallgestaltungen in den Anwendungsbereich des Markenrechts, die bisher (im deutschen Recht) allenfalls aufgrund der Anwendung des UWG gelöst werden konnten. In diesem Fall sei darauf zu achten, dass durch eine großzügige Auslegung der Schrankenbestimmungen solche Erwägungen, mit denen nach bisherigem Recht die Zulässigkeit bestimmter Handlungsweisen begründet wurde, nach wie vor in die Beurteilung einfließen können (**Kur**).

Das Gemeinschaftsmarkenrecht sodann ist für das Institut traditionell von besonderem Interesse. Der langjährige Direktor des Instituts, Prof. Friedrich-Karl **Beier**, hat an seiner Entstehung maßgeblich mitgewirkt, als die Grundzüge des Gemeinschaftsmarkenrechts in den 70er Jahren von einem kleinen Kreis internationaler Experten ausgearbeitet wurden. Die Konzeption des Schutzsystems einer supranationalen gemeinschaftsweit geschützten Marke, die damals visionären Charakter hatte, hat den Prozess der Europäisierung des geistigen Eigentums insgesamt vorangetrieben und das Markenrecht zum Vorreiter bei der Rechtsvereinheitlichung gemacht. In den beiden Berichtsjahren konnte nun eine grundlegende Arbeit zum Gemeinschaftsmarkenrecht und dem Recht der Mitgliedstaaten abgeschlossen werden (Hg. **Schricker/Knaak/Bastian**; siehe hinten II.4.b)).

#### d) Europäisches Designrecht

Die Diskussion um das europäische Designrecht dreht sich gegenwärtig um Art. 14 der Richtlinie 98/71/EG über den rechtlichen Schutz von Mustern und Modellen. In jenem war die Frage der Erstreckung des Schutzes auf Bauelemente zur Reparatur von komplexen Erzeugnissen im Hinblick auf die Wiederherstellung der ursprünglichen Erscheinungsform mangels Einigung ausdrücklich offen gelassen worden. Das Institut hat sich mit ihr unter verschiedenen Gesichtspunkten eingehend befasst, wobei durchaus unterschiedliche Argumentationsansätze vertreten wurden (siehe dazu hinten II.3.a)).

## e) Europäisches Wettbewerbsrecht

### aa) Recht gegen unlauteren Wettbewerb

Die jüngste Richtlinie 2005/29/EG im Bereiche des Rechts gegen unlauteren Wettbewerb harmonisiert rechtliche Maßnahmen gegen unlautere Geschäftspraktiken. Sie war bereits im Berichtszeitraum Gegenstand erster Untersuchungen (siehe dazu hinten III.1.b)), wird das Institut aber auch in den kommenden Jahren beschäftigen. Allerdings reicht der Blickwinkel der Forschungsarbeit schon deswegen darüber hinaus, weil auch dieser Erlass – wie etliche Vorgängerrichtlinien, welche auf das Verbraucherrecht fokussieren – letztlich kein eigentliches Marktverhaltensrecht unter Mitbewerbern etabliert. Insoweit besteht ein gewisses Potential für weitere Rechtsentwicklungen in diesem Bereich, weswegen das Institut – namentlich mit Blick auf die Integration von zehn neuen Mitgliedstaaten, welche durchaus unterschiedliche Vorstellungen zum Wettbewerbsrecht vertreten – einen eigentlichen Forschungsschwerpunkt geschaffen hat (siehe hinten 2. Teil, A.). Als Vorbereitung dazu wurden bereits Übersichten über den gegenwärtigen Rechtsstand auf europäischer Ebene wie in den Mitgliedstaaten geschaffen (**Henning-Bodewig**; siehe hinten III.1.c)), und es wurde eine Auftaktveranstaltung organisiert (**Henning-Bodewig, Hilty**; siehe hinten III.1.c)).

### bb) Kartellrecht

Die Entwicklung des europäischen Rechts in den letzten Jahren wurde vor allem durch eine dreifache Reform bestimmt, die in ihrer Gänze noch nicht abgeschlossen ist: (1.) die Dezentralisierung der Rechtsanwendung über die Durchführungs-VO 1/2003, (2.) die Ökonomisierung des materiellen Kartellrechts (3.) und jüngst die Förderung der privaten Rechtsdurchsetzung.

Das Institut hat in seinen Arbeiten vor allem auf die Ökonomisierung reagiert. Das Thema bildet einen eigenen Forschungsschwerpunkt (siehe hinten III.2.c); 2. Teil, A.). Schließlich prägt die Ökonomisierung auch die Politik der Kommission, soweit es um die Anwendung des Kartellrechts auf das geistige Eigentum – und damit einen weiteren

Schwerpunkt der Institutsarbeiten (siehe hinten III.2.b)) – geht. In den „more economic approach“ der Kommission fügt sich vor allem die Reform der Gruppenfreistellungsverordnung über Technologietransfer-Vereinbarungen (GVOTT) im Jahre 2004 ein, zu der das Institut Stellung bezogen hat (siehe hinten III.2.b) aa)).

Umfangreiche Arbeiten des Instituts betreffen allgemeine Aspekte des europäischen Kartellrechts. Zu erwähnen ist vor allem eine umfassende Kommentierung zu den Artikeln 81 bis 86 EG im Rahmen eines Kommentars zum EU/EG-Vertrag (**Enchelmaier**), die auch Rechtsgrundlagen der Dezentralisierung behandelt, sowie ein Lehrbuch zum europäischen Wirtschaftsrecht (**Enchelmaier**). Letzteres stellt u.a. die Wechselbezüge zwischen den Grundfreiheiten des EG-Vertrags und dem Wettbewerbsrecht (sowie dem Gesellschafts- und Steuerrecht) her.

Mit der privaten Rechtsdurchsetzung beschäftigt sich eine im Berichtszeitraum fast fertig gestellte Dissertation, die die Thematik vor allem vor dem Hintergrund der *Courage*-Entscheidung des EuGH aus dem Jahre 2001 und des inzwischen reformierten deutschen und des britischen Kartellrechts rechtsvergleichend erörtert (**Endter**). Das Thema der Rechtsdurchsetzung betraf schließlich ein in Frankreich gehaltener Vortrag zu den Folgen der europäischen Reformen für die Rechtsdurchsetzung in Deutschland (**Drexler**).

Zum Abschluss gebracht werden konnte eine weitere Dissertation, die den Schutz der Meinungsvielfalt durch das europäische Rundfunkwettbewerbsrecht zum Inhalt hat (**Schüll**). Im Vergleich zu früheren Arbeiten zum Thema geht die Arbeit vor allem im Hinblick auf die Begründung der Zuständigkeit der Gemeinschaft für eine Angleichung des Medienkonzentrationsrechts einen eigenen Weg und bezieht auch das Beihilferecht mit ein. Das Erscheinen der Arbeit ist für Anfang 2006 angekündigt.

Zu nennen ist ein weit fortgeschrittenes Dissertationsvorhaben, in dem der Begriff des „technischen und wirtschaftlichen Fortschritts“ für das europäische und das französische Kartellrecht thematisiert wird (**Siebers**). Tatsächlich stammt der Begriff aus dem französischen Recht. Der deut-



sche Reformgesetzgeber des Jahres 2005 hat den Begriff, der aus deutscher Sicht lange Zeit als Einfallstor für industriepolitische Erwägungen verdächtigt wurde, im Rahmen der Angleichung an das modernisierte europäische Recht im Rahmen der 7. GWB-Novelle von 2005 nun in das deutsche Recht (§ 2 Abs. 1 GWB) übernommen.

Begonnen wurde ein Dissertationsvorhaben, das den systematischen Zusammenhang zwischen den Grundfreiheiten des EG-Vertrags und dem gemeinschaftlichen Wettbewerbsrecht, insbesondere die Frage der wechselseitigen Übertragbarkeit von Rechtfertigungsgründen für Beschränkungen, zum Gegenstand hat (**Guzdek**).

#### f) Weitere Aspekte des europäischen Rechts

Eine grundlegende Abhandlung, welche im Anschluss an einen Vortrag anlässlich eines entsprechenden Symposiums des Europa-Kollegs Hamburg im Jahr 2003 ausgearbeitet und 2004 nun in einem Sammelband veröffentlicht wurde (Hg. **Behrens**), befasst sich themenübergreifend mit den Entwicklungsperspektiven des Schutzes geistigen Eigentums in Europa (**Hilty**). Gestützt auf eine Analyse der Rechtsgrundlagen werden die bestehenden europäischen Erlasse zunächst systematisch durchleuchtet, woraus deutlich wird, dass die allgemein beachtlichen Voraussetzungen – namentlich das Subsidiaritäts- und das Verhältnismäßigkeitsprinzip – in den meisten Fällen nicht zureichend geprüft worden sind. Gestützt darauf wird aufgezeigt, welches die ökonomischen Rahmenbedingungen für eine europäische Gesetzgebung im Bereiche des Immaterialgüterrechts bzw. des Wettbewerbsrechts sind, und es werden anhand von Beispielen in den verschiedenen Bereichen die unterschiedlichen Interessenpositionen der europäischen Wirtschaft dargelegt. Mit Blick auf die Form der Rechtssetzung wurde nachgewiesen, dass es im Lichte eines sinnvollen Wettbewerbs paralleler Rechtssysteme durchaus – entgegen der üblichen Wahrnehmung – angezeigt erscheint, Gemeinschaftsrechte zu schaffen. Den Abschluss der Darstellung bildet ein Überblick über die derzeit bestehenden Fehlstellen im europäischen Rechtssystem, dies bezogen auf die traditionellen

Gebiete des geistigen Eigentums, das Wettbewerbsrecht sowie flankierende Rechtsgebiete.

Auch die Richtlinie 2004/48/EG zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums, die zwei Tage vor der EU-Erweiterung am 29. April 2004 noch verabschiedet worden ist, war Gegenstand intensiver Arbeiten am Institut; sie wurde in Vorträgen und Aufsätzen behandelt (**Knaak, Kur, von Lewinski, Peukert**). Mit ihr ist erstmals ein gemeinschaftsrechtlicher Katalog von Sanktionen aufgestellt worden, den die Mitgliedstaaten bei Verletzungen von Rechten des geistigen Eigentums zur Verfügung stellen müssen. Die Umsetzungsfrist dieser Richtlinie läuft bis Ende April 2006. Die Konzeption und inhaltliche Ausgestaltung der Richtlinie wird innerhalb des Instituts durchaus unterschiedlich beurteilt. Bereits der von der Europäischen Kommission im Januar 2003 vorgelegte Entwurf dieser Richtlinie, der ganz im Zeichen der verstärkten Bekämpfung der Produktpiraterie gestanden hatte und der deshalb noch weitergehende Sanktionen vorsah, war in weiten Kreisen des Instituts kritisch aufgenommen worden. Eine Arbeitsgruppe des Instituts hatte zu diesem Entwurf Stellung genommen (**Drexler, Hilty, Kur, Leistner, Peukert**). Diese Initiative des Instituts hat großes internationales Echo und breite Unterstützung gefunden (auch unter Mitwirkung des externen Wissenschaftlichen Mitglieds Prof. **Cornish**). Mit der endgültigen Fassung der Richtlinie ist dieser Kritik denn auch in einigen wesentlichen Punkten Rechnung getragen worden.

Eine Fortsetzung der Probleme auf der zivilrechtlichen Ebene findet sich inzwischen in der jüngsten Initiative der Europäischen Kommission, auch mit Bezug auf die strafrechtlichen Sanktionen eine Harmonisierung anzustreben. Ein entsprechender Vorschlag wurde in der zweiten Jahreshälfte 2005 unterbreitet. Er veranlasste das Institut zu ersten Abklärungen (**Hilty, Kur**); denn auf der Ebene des Strafrechts verschärft sich die geschilderte Gefahrenlage durch das erhöhte Drohpotential noch zusätzlich. Geplant ist – unter Einbezug externer Experten – die Einrichtung einer Arbeitsgruppe, um die Vor- und Nachteile, aber auch die rechtlichen Rahmenbedingungen einer europäischen Harmonisierung zu analysieren und

einen entsprechenden Gesetzgebungsprozess konstruktiv zu begleiten.

Ein weiteres Themenfeld des europäischen Rechts beschlägt die Schnittstelle zum Vertragsrecht. Hier wurde ein neuer Forschungsschwerpunkt gebildet. Diesbezüglich wurde im Jahr 2005 nicht nur eine deutlich ökonomisch geprägte Dissertation zum europäischen Privatrecht veröffentlicht (**Sailer**). Es wurde insbesondere auch eine Dissertation begonnen, welche das europäische Recht vor dem Hintergrund von Immaterialgüterrechtsverträgen untersucht (**Stiel**). Diese Arbeit wiederum steht in Zusammenhang mit einem neuen Forschungsschwerpunkt, welcher es zum Ziel hat, Strukturen eines europäischen Immaterialgütervertragsrechts zu entwickeln (siehe dazu hinten II.5.c) und 2. Teil, A.).

### 3. Ausländische Rechtsordnungen

Das Institut bearbeitet eine Vielzahl von ausländischen Rechtsordnungen nach Bedarf bzw. in Abhängigkeit des jeweiligen Projekts. Dies kann in der nachfolgenden Untergliederung nur unvollständig abgebildet werden. Insbesondere stellen die erläuterten Projekte eine bloße Momentaufnahme dar und reflektieren insoweit auch nur eine Auswahl der längerfristigen Institutsarbeit.

Ein sehr wesentlicher Teil der Arbeit mit Bezug auf ausländische Rechtsordnungen vollzieht sich im Übrigen im Zusammenhang mit den beiden Institutszeitschriften (GRUR Int. und IIC). Für jene werden wissenschaftliche Beiträge von Autoren aus teilweise wenig entwickelten Regionen betreut bzw. aufgearbeitet; ebenso dokumentiert das Institut in seinen Zeitschriften die Rechtsprechung aus unterschiedlichsten Ländern; zahlreiche dieser Entscheidungen wären ansonsten überhaupt nicht greifbar.

Die gesamte Reichweite der Arbeiten des Instituts zu den ausländischen Rechtsordnungen vermag die nachfolgende geographische Gliederung naturgemäß nicht zu spiegeln, zumal gewisse Gruppierungen von Staaten teilweise mehr historische als sachlogische Gründe aufweisen, was mit Bezug auf einzelne Regionen unweigerlich zu Überschneidungen führt (z.B. Commonwealth und Asien).

#### a) USA

Die Bedeutung des Rechts der USA für die Arbeit des Instituts bedarf kaum näherer Begründung. Neben den einleitend genannten allgemeinen Aufgaben im Zusammenhang mit der Beobachtung der Rechtsentwicklung – unter anderem anhand von 70 vom Institut abonnierten Fachzeitschriften – und der Verarbeitung von jährlich rund 15 Entscheidungen für die Institutszeitschriften liegt der Schwerpunkt des USA-Referats (Leitung **Peukert**) jedoch naturgemäß primär in der Pflege der vielfältigen Kontakte zu Wissenschaftlern und Praktikern aus den USA; besonders hervorzuheben ist die enge Kooperation mit der George Washington University Law School (GWU, Washington, D.C.), die auch als Partner am Munich Intellectual Property Law Center (MIPLC) beteiligt ist. Als Beispiel der auf hohem Entwicklungsniveau stattfindenden Zusammenarbeit sei eine Tagung der GWU zur Sanktionierung vorsätzlicher Patentverletzungen durch *punitive damages* vom März 2005 erwähnt, in welche das Institut mittels seiner 2004 neu installierten, modernen Videokonferenzanlage involviert war und an welcher Institutsangehörige die deutsche Rechtslage, die die Verknüpfung von Strafe und Schadensersatz nicht kennt, in die amerikanische Diskussion einbringen konnten (**Schuster**). Frucht dieser Zusammenarbeit ist auch eine Mitwirkung im Unterricht im Rahmen der jährlichen Summer School der GWU in München (**von Lewinski, Peukert**). Das Institut organisierte auch eine Vielzahl von Vorträgen US-amerikanischer Wissenschaftler und Praktiker am Institut; besonders erwähnenswert ist hier eine Kooperation mit dem amerikanischen Generalkonsulat in München anlässlich eines Vortrags von *Marybeth Peters*, Leiterin des Register of Copyright, zum Thema „U.S. Copyright Law and Policy“ im Oktober 2005.

In die Institutsarbeit integriert ist eine Reihe von Dissertationsprojekten, die sich ausschließlich oder im Rahmen rechtsvergleichender Themenstellungen mit dem US-amerikanischen Recht auseinandersetzen. Eine schon 2004 abgeschlossene, sehr umfassende Arbeit zum Lizenzvertragsrecht – welches sich aufgrund des Zusammenspiels von Federal- und Statelaw als sehr komplexe Materie gestaltet – darf dabei nach



Jahrzehnten fehlender Auseinandersetzung im Rahmen eines gesamtheitlichen Ansatzes als Meilenstein in der Aufarbeitung dieser Querschnittsthematik beurteilt werden (**Kuss**); ihre Publikation in der Schriftenreihe des Instituts zum gewerblichen Rechtsschutz steht unmittelbar bevor. Eine rechtsvergleichende Untersuchung des neuen europäischen Lizenzkartellrechts steht ebenfalls vor dem Abschluss (**Feil**). Weitere Themenstellungen mit starkem Bezug zum US-amerikanischen Recht, die im Berichtszeitraum als Dissertationsprojekte vorangetrieben werden konnten, befassen sich mit der Ökonomisierung des Kartellrechts (**Mackenrodt**), mit dem markenrechtlichen Schutz persönlicher Kennzeichen (**von Bassewitz**), mit der Funktion des Markenrechts (**Zakharov**), mit der Patentierbarkeit von Proteinstrukturen (**Schuster**) und mit den Rechtsfolgen von Immaterialgüterrechtsverletzungen, insbesondere die Schadensberechnung bei Patentverletzungen (**Huster, Schuster**).

Ohne dass hier alle einzeln aufgeführt sein können, darf erwähnt werden, dass die Ergebnisse der rechtsvergleichenden Beschäftigung mit dem US-amerikanischen Recht von den Referatsmitarbeitern regelmäßig in Fachzeitschriften, namentlich in den USA und in Deutschland, veröffentlicht werden, so etwa solche zum Urhebervertragsrecht (**Hilty, Peukert**) oder zum Urheberrecht im Internet (**Peukert**).

## b) Spanisch-portugiesischer Rechtskreis

Das von zwei Wissenschaftlerinnen (**Conde Gallego, Schlatter**) geleitete Referat Spanisch-portugiesischer Rechtskreis konzentrierte sich im Berichtszeitraum hinsichtlich der langfristigen Projekte auf das Wirtschaftsrecht Lateinamerikas. Es war zwei Jahre nach Abschluss des TRIPS von 1994 mit dem Ziel initiiert worden, das Recht des geistigen Eigentums und das Wettbewerbsrecht einschließlich des Verbraucherschutzes als wesentliche Sektoren des Wirtschaftsrechts in den wichtigsten Ländern Lateinamerikas wissenschaftlich aufzuarbeiten. Hintergrund des Projekts ist die in den letzten 20 Jahren zu beobachtende wirtschaftspolitische Entwicklung, die durch eine Abwendung von nationalem Wirtschaftspro-

tektionismus, eine Öffnung der nationalen Märkte und die Hinwendung zum Weltmarkt gekennzeichnet ist.

Im Berichtszeitraum kamen die bereits im Jahre 2003 abgeschlossenen Arbeiten zum Kartell- und Wettbewerbsrecht in den Ländern der Andengemeinschaft (**Böttcher**) und zum gewerblichen Rechtsschutz in den Ländern der Andengemeinschaft (**Markowski**) in der Institutsschriftenreihe zum Wirtschaftsrecht Lateinamerikas (Hg. **Drexl/Schlatter**) zur Veröffentlichung. Fertiggestellt wurde eine Dissertation zur Durchsetzung von Immaterialgüterrechten in Argentinien, Brasilien und Mexiko (**Franz**); sie wurde ebenfalls in der Reihe veröffentlicht. Die Bedeutung dieser Arbeit ergibt sich aus der globalen Produktpiraterie, im Lichte welcher die Möglichkeit insbesondere ausländischer Rechtsinhaber, die Unterlassung von Rechtsverletzungen und den Ersatz dadurch entstandenen Schadens gerichtlich durchzusetzen, zur Kernfrage des Rechtsschutzes wird. Untersucht werden nicht nur die gerichtliche Geltendmachung, sondern auch die Verfahren von Eintragung, Widerspruch, Löschung und Übertragung von Rechten an geistigem Eigentum vor den Registerbehörden. Im Jahr 2005 ebenfalls abgeschlossen wurde eine Dissertation zum Urheberrecht in den Ländern des Mercosul (**Graukuntz**). Eine Vereinheitlichung bzw. Harmonisierung dieses Rechtsgebiets innerhalb dieses Wirtschaftsverbands hat noch nicht stattgefunden, weswegen der Schwerpunkt dieser Studie bei Berichten über die Rechtslage der ursprünglichen vier Mitgliedstaaten Argentinien, Brasilien, Paraguay und Uruguay liegt. Dabei wurde ein erhebliches Schutzgefälle bei Urheber- und Leistungsschutzrechten festgestellt, was nicht zuletzt auf den sehr unterschiedlichen Gesetzsstrukturen beruht, die von generalklauselartigen Bestimmungen bis zu sehr detaillierten Regelungen reichen. Ebenfalls mit dem Mercosul, aber rechtsvergleichend mit dem europäischen Recht, befasst sich ein Dissertationsprojekt zur Rufausbeutung einer bekannten Marke (**Baiocchi**). Die bereits 2003 weitgehend abgeschlossene Arbeit zum gewerblichen Rechtsschutz in Chile (**Fuchs**) bedurfte noch der Anpassung an die zwischenzeitlich geänderte Gesetzgebung in Chile. Entsprechendes galt für eine Studie zum Wettbewerbs- und Kartellrecht in Mexi-

ko und Chile (**Tauber**). Mit einer Veröffentlichung beider Arbeiten ist in der ersten Jahreshälfte 2006 zu rechnen.

Nach diesen vergleichsweise umfassenden Themenstellungen kam das Projekt Wirtschaftsrecht Lateinamerikas im Berichtszeitraum in eine zweite Phase; in dieser sollen Einzelthemen behandelt werden, die sich in der ersten Projektphase als besonders relevant oder kritisch erwiesen hatten. Begonnen wurden Arbeiten zum Erschöpfungsgrundsatz im Patent- und Markenrecht in Argentinien, Brasilien, Chile und Mexiko (**Bohn**), zum Schutz von genetischen Ressourcen und indigenem Wissen in Lateinamerika (**Bucher**), zum Schutz geographischer Angaben in Lateinamerika unter dem Einfluss internationaler Abkommen (**Müller-Chosco**) sowie zum Recht der Verwertungsgesellschaften in ausgewählten Ländern Lateinamerikas (**Alich**).

Teilaspekte des Projektes Wirtschaftsrecht Lateinamerikas konnten auch im Rahmen von Veranstaltungen vorgetragen und zur Diskussion gestellt werden. An der Universität von Rio de Janeiro wurde ein Vortrag mit dem Titel „The Protection of Genetic Resources and Indigenous Knowledge in Latin America“ gehalten (**Bucher**). Weiter wurde im März 2005 zusammen mit der Association Internationale de Droit Economique (AIDE) ein Seminar zum Thema „TRIPS: 10 Years after its Adoption – The Situation of Latin-American Countries“ organisiert (**Conde Gallego, Drexel, Franz**). Dieses Münchner Seminar diente der Vorbereitung einer größeren Tagung der AIDE in Zusammenarbeit mit der Universität Buenos Aires Anfang November 2005. Jene lief unter dem Titel „L'ADPIC, 10 ans après: regards croisés Europe – Amérique Latine“ und behandelte in vier Themenkreisen den aktuellen Stand und die Zukunft des TRIPS, wobei jedes Thema jeweils von einem Juristen und einem Ökonomen aus Europa und Lateinamerika diskutiert wurde. Von Seiten von Institutsangehörigen wurde dabei das Verhältnis der jüngeren bilateralen Freihandelsabkommen (FTAs) der USA im Verhältnis zum TRIPS untersucht und bewertet (**Drexel**); sodann wurde untersucht, inwiefern das TRIPS den freien Zugang zu Information beeinträchtigt und wie dieses Abkommen an die Herausforderungen der Informationsgesellschaft adaptiert werden

könnte (**Geiger**). Die Beiträge werden voraussichtlich im Laufe des Jahres 2006 in einem Tagungsband veröffentlicht. Ziel der Tagung war es, den Boden für eine gemeinsame lateinamerikanisch-europäische Position zur zukünftigen Entwicklung des TRIPS zu bereiten. Die Teilnehmer waren sich darüber einig, dass diese als sehr Gewinn bringende transatlantische Diskussion im Rahmen weiterer Veranstaltungen fortgeführt und institutionalisiert werden sollte. Die AIDE, als romanisch geprägte Vereinigung für das internationale Wirtschaftsrecht, zu dem das Institut engste Kontakte pflegt (**Drexel** als einer von drei Vizepräsidenten), bietet hierfür das geeignete Forum.

Neben dem Schwerpunkt Wirtschaftsrecht Lateinamerikas konzentrierte sich die Referatsforschung auf die Rechtsordnungen Spaniens und Portugals. Abgeschlossen wurde eine Dissertation zum Urhebervertragsrecht in Spanien im Vergleich zum deutschen Recht (**Steinhaus**); sie wird in der urheberrechtlichen Schriftenreihe des Instituts veröffentlicht und behandelt rechtsvergleichend die Möglichkeiten der vertraglichen Einräumung urheberrechtlicher Nutzungsrechte im neuen spanischen Urheberrecht. Nebst einer Analyse der allgemeinen urhebervertragsrechtlichen Grundsätze und Vorschriften enthält sie einen Überblick sowohl über das Vertragsrecht der klassischen Werkverwertung sowie über moderne Vertragsarten zur Werkschöpfung und -auswertung in der Informationsgesellschaft. Sie weist nach, dass die spanische Regelung im Ansatz fortschrittlich ist, im Detail aber auch etliche Unstimmigkeiten aufweist. In Angriff genommen wurde eine spanisch-deutsche rechtsvergleichende Studie zur Problematik der Nachahmung von Formgebungen im Textil- und Modebereich (**Oliete Ballester**).

### c) Asien

Die Forschung des Instituts im asiatischen Raum (Leitung des Asienreferats **Heath** bis Anfang 2005, dann **Ganea**) blickt auf eine lange Tradition zurück. Bereits Mitte der siebziger Jahre wurde ein Asienreferat eingerichtet, dessen Engagement anfangs besonders auf das wirtschaftlich aufstrebende Japan ausgerichtet war. In der Zwischenzeit hat der gesamte Raum, der einerseits hoch entwickelte Staaten (wie Japan und Korea) und



andererseits auf unterschiedlichem Industrialisierungsniveau befindliche Schwellen- und Entwicklungsländer (wie China, Thailand oder Vietnam) in sich vereint, enorm an wirtschaftlicher Bedeutung hinzugewonnen. Diesem Bedeutungszuwachs und den damit verbundenen Herausforderungen im Bereich des geistigen Eigentums, dessen Implikationen in Abhängigkeit des jeweiligen Entwicklungsstandes der betroffenen Länder freilich höchst unterschiedlich sind, hat das Institut im Berichtszeitraum durch die Betreuung einer großen Zahl von Doktoranden und Gästen aus Asien sowie durch eine Vielzahl von asienbezogenen Forschungsarbeiten Rechnung getragen.

Im Berichtszeitraum ist im Bezug auf die Asienforschung zunächst ein Kooperationsprojekt hervorzuheben, das das MIPLC mit der Stanford University Law School und der Pekinger Renmin University zum Thema „Intellectual Property Infrastructures in Asia's Emerging Markets“ durchführt, und an welchem auch eine Reihe von korrespondierenden Wissenschaftlern mitwirken und das den ost- und südostasiatischen Raum sowie Indien umfasst. In interdisziplinärer Weise wird hier untersucht, welchen Einfluss die seit der Gründung der Welthandelsorganisation bestehende neue Weltwirtschaftsordnung – als deren Grundpfeiler GATT/1994 und TRIPS zu begreifen sind – auf die wirtschaftliche Entwicklung dieses geographischen Raumes ausübt und auf welche Weise sich die spezifischen sozioökonomischen sowie politischen Voraussetzungen in jedem Land auf die Heranbildung eines Schutzsystems auswirken bzw. welche Entwicklungsperspektiven sich daraus ergeben (**Ganea, Garde, Goldstein, Straus**). Einen wichtigen Beitrag zur Einschätzung der Entwicklungsperspektiven leistet dabei der Rückblick auf die Rechtsentwicklung zu Fragen des geistigen Eigentums in den nunmehr industrialisierten Ländern Asiens. Die Beiträge zu dem Projekt werden von namhaften Wissenschaftlern und Praktikern aus Australien und den jeweiligen Ländern geliefert (seitens des Instituts **Antons, Ganea, Garde**). Das Projekt soll mit einer für Oktober 2006 geplanten Konferenz sowie mit einer umfassenden Buchpublikation abgeschlossen werden.



Prof. P. Goldstein, Stanford Law School

Auf die Probleme und Chancen des Immaterialgüterschutzes in China im Besonderen wird in einer Reihe von Einzelprojekten eingegangen. Sprunghafte Wachstumsraten und ein gigantischer Markt machen China nicht nur zu einem attraktiven Investitions- und Absatzziel, sondern auch zu einem Standort für Forschung und Entwicklung international tätiger Unternehmen. Gleichzeitig steht aber kaum ein anderes Land aufgrund massenhafter Urheberrechts- und Markenpiraterie sowie ungehemmten Technologiediebstahls derart in der internationalen Kritik. In den Forschungsprojekten wird insbesondere den Fragen nachgegangen, weshalb China seine Schutzprobleme trotz einer Ausstattung mit gesetzlichen Vorschriften auf internationalem Niveau nicht in den Griff bekommt und welche Auswirkungen der mangelhafte Schutz des geistigen Eigentums auf die inländische technologische Entwicklung hat. So bietet das 2005 in der Asien-Reihe des Instituts (Max Planck Series on Asian Intellectual Property Law) erschienene Buch „Intellectual Property Law in China“ (**Ganea, Heath, Patiloch**) einen umfassenden und detailreichen Überblick über Gesetzeslage und Rechtsprechung sowie über die aktuellen Problem- und Defizitbereiche. Einen Teilaspekt greift auch ein Promotionsvorhaben auf, nämlich das chinesische Urhebervertragsrecht, welches mit jenem in Deutschland verglichen wird (**Zhang**). Ein vom Australian Research Council ge-

fördertes Projekt vergleicht „IP enforcement and awareness raising in China, Thailand and Indonesia“ (**Antons**). Zudem ist eine Reihe von Dissertationen zu Einzelfragen des Immaterialgüterrechtsschutzes in China in Arbeit, die sich nicht auf den rein rechtlichen Blickwinkel beschränken, sondern interdisziplinär die gesellschaftlichen und insbesondere wirtschaftlichen Umstände erforschen, welche sich auf die Rechtspraxis auswirken. So befasst sich eine rechtsvergleichende Arbeit mit den Auswirkungen von TRIPS auf die Ökonomien der Volksrepublik China im Vergleich zu Thailand und Vietnam (**Sorg**). Eine weitere, empirisch angelegte Arbeit fragt nach den möglichen innovationsfördernden bzw. -hemmenden Auswirkungen von TRIPS auf ausgewählte chinesische Industriebranchen (**Wechsler**). Die höchst brisante Frage der Rechtsdurchsetzung ist ihrerseits Gegenstand einer neu begonnenen patentrechtlichen Untersuchung, die neben einer eingehenden Darstellung der zivilrechtlichen, strafrechtlichen und administrativen Regeln und Verfahren sowie der Besonderheiten der Anspruchsauslegung auch auf die Probleme der Durchsetzungspraxis eingeht (**Cao**). Eine weitere patentrechtsbezogene Dissertation befasst sich mit dem Schutz der pharmazeutischen und chemischen Industrie in China und der Rolle des Patentrechts als ein Förder- und Anreizinstrument für den Aufbau einer starken nationalen industriellen Basis (**Wang**). Rechtsvergleichend mit dem deutschen Recht untersucht wurde weiter der Schutz geographischer Herkunftsangaben (**Han**). Die Auswirkungen des Internets auf das Urheberrecht schließlich waren ebenfalls Gegenstand der Forschung eines chinesischen Nachwuchswissenschaftlers am Institut (**Sun**).

Veranstaltungen in verschiedenen Städten Chinas wurden im Oktober 2004 von einer Delegation von Wissenschaftlern des Instituts besucht (**Conde Gallego, Ganea, Geiger, Kur, Leistner, von Lewinski, Straus**). Die erste unter dem Titel „The First Tongji Forum & Engagement Ceremony“ fand an der Tongji-Universität in Shanghai statt. Anlass der Feierlichkeit war die Neugründung eines Instituts für Geistiges Eigentum an der Tongji-Universität und die Ernennung von Professor **Straus** zum Honorarprofessor und Ehrendirektor dieses Instituts. Zugleich wurde in einem Memorandum of Understanding die Absicht zur

substantiellen wissenschaftlichen Zusammenarbeit zwischen der Tongji-Universität und dem Institut bekräftigt. Weitere Mitarbeiter des Instituts bezogen in Form von Kurzansprachen zu den Hauptvorträgen Stellung (**Ganea, Leistner, von Lewinski**). Institutsangehörige nahmen zudem an einem dreitägigen deutsch-chinesischen Seminar über „Science, Technology and Intellectual Property Protection in the 21<sup>st</sup> Century“ in Peking teil, das als Kooperationsprojekt der Universitäten von Peking und Göttingen seitens der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) gefördert wurde. Gehalten wurden Vorträge über „Technology Licenses and Antitrust Law“ (**Conde Gallego**), über „Patent Exhaustion – Some Implications from Economic Theory“ (**Ganea**), über „Copyright and the Public’s Right to Information“ (**Geiger**), über „Protection of Well-known Trademarks under European Trademark Law and Comparative Considerations on the Situation in the U.S.“ (**Kur**), über „The Relationship Between Copyright and Antitrust Law in the EU – Recent Developments“ (**Leistner**), über „Collecting Societies in Europe“ (**von Lewinski**) sowie über „New Rules for Protecting Inventions in the Area of Genomics, Proteomics and Stem Cells in Europe“ (**Straus**). Schließlich stellten Institutsangehörige im Rahmen einer Vortragsveranstaltung an der Southwest University for Finance and Economics den Studierenden und dem Lehrpersonal das Max-Planck-Institut sowie das neu gegründete Munich Intellectual Property Law Center (MIPLC) vor. Gehalten wurden abermals Sachvorträge, unter anderem über „Intellectual Property in the Light of China’s Economic Development“ (**Ganea**) sowie über „European Copyright Law“ (**von Lewinski**). Im Rahmen der Vortragsveranstaltung „Gran Forum of the Most Honorable Jurists“ der Renmin Universität in Peking wurde schließlich zum Thema „On the New Role of Intellectual Property Rights in the Globalized Economy“ referiert (**Straus**).

Obwohl das Institut auf eine lange Tradition guter Beziehungen zu China zurückblicken kann, die von Professor **Beier** und Professor **Dietz** einerseits, Professor **Guo** von der Renmin Universität in Peking andererseits anfangs der 1980er Jahre begründet worden waren, hatten die meisten Institutsmitarbei-



ter zum ersten Mal Gelegenheit, sich mit eigenen Augen von der rasanten Entwicklung Chinas zu überzeugen. Dass auch das Institut zu dieser Entwicklung beigetragen hat, wurde insbesondere anlässlich der Veranstaltungen in Shanghai und Peking deutlich. So waren nicht nur die Veranstalter selbst, sondern auch die meisten chinesischen Teilnehmer ehemalige Stipendiaten des Instituts, die inzwischen in hohe Positionen in Wissenschaft, Verwaltung und Justiz aufgestiegen sind. Sie bilden einen einflussreichen Kreis aus Spezialisten, die maßgeblich zur Ausgestaltung eines dem deutschen und europäischen Rechtsdenken nahe stehenden Schutzsystems beitragen. Diese Tradition wird im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen der Tongji-Universität und dem Institut fortgesetzt: Eine Schriftenreihe zum gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht, in der chinesische Übersetzungen deutscher Literatur und Rechtsprechung auf dem Gebiet des geistigen Eigentums, hauptsächlich aus der im Institut herausgegebenen Zeitschrift GRUR Int., veröffentlicht werden, ist im Entstehen.

Im Berichtszeitraum vertieft und ausgebaut wurden aber auch die Beziehungen des Instituts zur Huazhong University of Science and Technology (HUST) sowie zur Zhongnan University of Economics and Law in Wuhan. Äußere Zeichen davon waren nicht nur Vorträge, die von Institutsangehörigen gehalten wurden, sondern auch die Ernennung von Professor **Straus** zum Honorarprofessor an der Huazhong-Universität und zum Ehrendirektor des Chinese-German Institute for Intellectual Property im Mai 2005.

Aktiver Einfluss genommen wurde auf die Arbeiten der chinesischen Gesetzgebung für ein konsolidiertes Kartellgesetz (dazu ausführlich hinten III.2.a)), das nun möglicherweise Anfang 2006 verabschiedet wird. Dies gelang u.a. über enge Verbindungen zur Chinesischen Akademie für Sozialwissenschaften in Peking. Eine Vertreterin der Akademie (**Wang**), die eng in die chinesischen Reformarbeiten einbezogen ist, hatte im Jahre 2003 mit einem Max-Planck-Stipendium am Institut geforscht. In Vorbereitung befindet sich eine Dissertation zum chinesischen Kartellrecht (**He**).

Dass die Forschungsarbeiten des Instituts im asiatischen Bereich sich indessen nicht auf China beschränken, zeigt die bereits erwähnte Asien-Reihe des Instituts. Sie wurde im Berichtszeitraum um vier Bände bereichert, von denen – nebst dem schon genannten – zwei auf Ergebnissen beruhen, die innerhalb von wissenschaftlichen Projekten erarbeitet worden sind: Das Buch „Intellectual Property Harmonisation within ASEAN and APEC“ basiert auf den Ergebnissen eines gemeinsamen Australian Research Council Forschungsprojekts zwischen der Charles Darwin University, dem Institut und dem Queen Mary Intellectual Property Research Institute (**Antons, Heath**); das Buch „Parallel Imports in Asia“ basiert auf einem Projekt mit der Chuo-Universität, Tokyo (**Heath**). Aufmerksamkeit verdient auch das Herausgeberwerk „Japanese Copyright Law“, das 2005 ebenfalls in der Asien-Reihe des Instituts erschienen ist (**Ganea, Heath, Saitô**); hier bieten überwiegend namhafte Autoren aus Japan einen vertieften Einblick in alle Aspekte des Urheberrechtsschutzes in Japan, angefangen mit seiner wechselhaften Geschichte bis zu den Herausforderungen des multimedialen Zeitalters. Nicht zuletzt aufgrund seiner hervorragenden und langjährigen Beziehungen nach Japan wurde das Buch dem früheren Direktor des Instituts, Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Gerhard **Schricker**, als Festschrift zum 70. Geburtstag gewidmet.

Ebenfalls dem Urheberrecht gewidmet war sodann eine im Juni 2004 in Taipeh durchgeführte Tagung mit dem Titel „New Paradigms of Copyright Law in the Information Society“, welche das Institut in Zusammenarbeit mit der Academia Sinica, Taiwan, und der IP Academy Singapur, durchführte (**Heath, Hilty**). Anlässlich dieser Tagung wurden verschiedene Aspekte des Urheberrechts aufgegriffen und anhand von Länderberichten aus dem asiatisch-pazifischen Raum einschließlich China und Japan mit Experten der jeweiligen Rechtsordnungen verglichen und diskutiert. Sämtliche dieser Beiträge sowie die zwei Keynote speeches (seitens des Instituts **Hilty**) werden im Jahr 2006 im Rahmen einer Publikation der IIC Studies veröffentlicht (Hg. **Heath, Liu**).

Mit Blick auf die Beziehungen des Instituts zu Asien ist weiterhin erwähnenswert, dass solche im Berichtszeitraum auch zu Wissen-



Prof. J. Straus und Prinz Hitachi, Bruder des japanischen Tenno

schaftlern und wissenschaftlichen Institutionen Japans sehr positiv weiterentwickelt werden konnten. Institutsangehörige hielten zahlreiche Vorträge in Japan (**Ganea, Heath, Kur, Nack, Straus**), und das Institut konnte etlichen Kollegen aus Japan Forschungsaufenthalte in München ermöglichen. Mehrere Publikationen sind daraus hervorgegangen. Einen gewissen Höhepunkt der guten Beziehungen des Instituts zu Japan stellte dabei nicht nur die Tatsache dar, dass Professor **Straus** zur aktiven Teilnahme an den Feierlichkeiten aus Anlass des hundertjährigen Bestehens des Japan Institute of Invention and Innovation im Mai 2004 eingeladen wurde, sondern auch, dass er sich dabei den Vorsitz des aus diesem Anlass abgehaltenen internationalen Symposiums „The Role of Intellectual Property Culture as Contribution to Social Stability“ mit dem Präsidenten des Instituts und ehemaligen Commissioner des Japanischen Patentamtes Fumitaki Yoshida teilen durfte; in dieser Eigenschaft wurde er zusammen mit dem ehemaligen Ministerpräsidenten Malaysias, Dr. Mohammad Mahatir, und dem Generaldirektor der Weltorganisation für Geistiges Eigentum (WIPO), Dr. Kamil Idris, dem japanischen Kaiserpaar in Privataudienz vorgestellt.

#### d) Commonwealth

Das Commonwealth-Referat (Leitung **Enchelmaier**) betreut das englische Recht, das Recht Australiens, Kanadas und Neuseelands; das Recht Nordirlands, Schottlands und der Republik Irland, das Recht der englischsprachigen afrikanischen Länder und Indiens sowie der arabischen Länder des früheren britischen Protektoratsgebiets. Innerhalb dieser Rechtsordnungen gilt das Augenmerk dem Recht des geistigen Eigentums, dem Kartellrecht sowie ausgewählten Bereichen des Wirtschaftsprivatrechts. Dazu wertet das Referat regelmäßig ca. 40 Zeitschriften und Rechtsprechungssammlungen sowie Internet-Quellen aus. Unterstützung leisten dazu zahlreiche Korrespondenten des Referats wie z.B. Prof. Bita Amani (Queen's University, Kingston, Ontario, Kanada), Dr. Kimberlee Weatherall (University of Melbourne, Victoria, Australien), Paul Sumpter (University of Auckland, Neuseeland), Dr. Katja Ziegler (University of Oxford, Großbritannien), John Asein (Nigerian Copyright Commission und University of Abuja, Nigeria) sowie die Kanzlei Abu-Ghazaleh Legal (ABLE, Amman, Jordanien).

Im Berichtszeitraum sind einige Dissertationsprojekte begonnen bzw. fertiggestellt worden. Eine Studie zum Recht des elektronischen Geschäftsverkehrs in England unter besonderer Berücksichtigung der E-Commer-



ce-Richtlinie untersucht die Reaktion des Common Law auf die europäische Rechtsangleichung am Beispiel des Informationsrechts (**Pothmann**). Eine weitere Arbeit enthält neben Ausführungen zum europäischen Kartellrecht auch einen umfangreichen Überblick über die wirtschaftsbezogenen Deliktstatbestände des englischen Rechts; sie befasst sich mit Schadensersatzansprüchen bei Wettbewerbsbeschränkungen im Schnittpunkt des nationalen und europäischen Rechts und untersucht insbesondere die Umsetzung von Art. 81 EG in der Auslegung des EuGH-Urteils *Crehan v. Courage* in Deutschland und Großbritannien (**Endter**). Ähnlich angelegt ist eine 2005 fertig gestellte rechtsvergleichende Dissertation, die das Recht der Schadensersatzansprüche bei Datenschutzverstößen in Deutschland und England auf der Grundlage der europäischen Richtlinienvorgaben untersucht (**Kautz**). Eine weitere Dissertation befasst sich mit der Entwicklung und dem gegenwärtigen Stand des kenianischen Patentrechts, das sich zunehmend von seinen britischen Wurzeln löst. Die Arbeit betrachtet in diesem Zusammenhang auch Nutzen und Nachteile des TRIPS für Entwicklungsländer (**Ongech**). Im Rahmen eines Dissertationsvorhabens wird sodann auch die erste systematische Gesamtdarstellung des jordanischen Kartellrechts angestrebt; die Arbeit zieht dabei rechtsvergleichend das Recht der Europäischen Gemeinschaft und der Vereinigten Staaten heran. Abgerundet werden soll die Arbeit durch einen kurzen Überblick der Kartellrechtsordnungen der anderen arabischen Länder (**Qalyoubi**).

#### e) Französischer Rechtskreis

Ein eigenständiges Referat für den französischen Rechtskreis (Leitung **Geiger**) rechtfertigt sich deswegen, weil über die Rechtsordnung von Frankreich hinaus – im Sinne eines gewissen Gegengewichts zu den Commonwealthstaaten – der französisch geprägten Rechtskultur insbesondere afrikanischer Länder Rechnung getragen werden soll. Mit Blick auf den Entwicklungsstand dieser Länder steckt die Forschungsarbeit des Instituts hier zwar noch am Anfang, und es erweist sich insbesondere als Herausforderung, geeignete Personen aus diesen Ländern für eine qualifizierte Förderung durch das Institut zu gewinnen. Dennoch zeigen zwei laufende Arbeiten, dass sich die Investition lohnt. Gear-

beitet wird zum einen am Thema „L'articulation du droit communautaire et des droits nationaux de la concurrence dans l'Union Economique et Monétaire Ouest Africaine“ (**Bakhoun**), die andere trägt den Titel „La protection de la propriété industrielle dans les pays africains – peut-elle stimuler leur développement? (Cas des Etats membres de l'Organisation africaine de la propriété intellectuelle (OAPI)“ (**Loumou**). Um die Entwicklungen der Rechtsdurchdringung in diesen Ländern – vor allem aber auch die Kenntnisse darüber im internationalen Kontext – voranzubringen, ist es umso wichtiger, ihre Gesetzgebung und Rechtsprechung im Bereich des Immaterialgüter- und Wettbewerbsrechts aufmerksam zu beobachten und rechtsvergleichend namentlich für die Institutszeitschrift IIC aufzubereiten.

Das Bestehen eines Referats für den französischen Rechtskreis erlaubt es auf der andern Seite, rechtsvergleichende Aspekte mit spezifischem Bezug zu Frankreich (oder teilweise auch zu Belgien) direkt bei diesem anzusiedeln, soweit nicht ein das Europarecht im Allgemeinen betreffender Kontext besteht. Tatsächlich liegt im wissenschaftlichen Dialog und im Austausch von deutschem und französischem Rechtsverständnis ein beachtliches Potential, das vom Institut auch genutzt wird. Es bestehen enge Kontakte zu den bedeutendsten Akteuren aus den Kreisen von Wissenschaft und Praxis, aber auch zu den Ministerien in den jeweiligen Ländern. Beteiligt war das Institut z.B. im Rahmen von zwei Arbeitsgruppen des französischen Premierministers zur Zukunft des Immaterialgüterrechts, insbesondere des Urheberrechts im Lichte der EU-Richtlinie (**Geiger**). Vor allem aber wird durch gemeinsame Forschungsprojekte mit wissenschaftlichen Institutionen versucht, eine Annäherung der beiden Rechtsordnungen herbeizuführen, um so wichtige Impulse für die europäische Harmonisierung zu erarbeiten. Für den Berichtszeitraum besonders hervorzuheben ist die Deutsch-Französische Vortragsreihe zum Urheberrecht, in welche eine Reihe von Institutsangehörigen und insbesondere von Stipendiaten in verschiedenen Funktionen eingebunden war (**Dietz, Drexel, Engelhardt, Geiger, Hansen, Hilty, Kur, Markowski, Nérisson**; siehe dazu hinten II.2.c) bb)). Aber auch eine Reihe von Dissertationsprojekten wird im Institut betreut

und gefördert, so eine Arbeit zur kollektiven Wahrnehmung von Urheberrechten, welche die Rechtslage in Frankreich und Deutschland vergleicht (*Nérisson*). Zu nennen sind schließlich Arbeiten zu einer Dissertation, die sich mit dem Begriff des „technischen und wirtschaftlichen Fortschritts“ im französischen Recht befasst, wobei dieser Begriff über das europäische Kartellrecht mittlerweile auch Eingang in das deutsche GWB gefunden hat (*Siebers*; dazu ausführlicher vorne I.2.e) bb).

#### f) Mittel- und Osteuropa

Im Lichte der europäischen Integration verschiebt sich die Grenze gegenüber jenen Ländern Mittel- und Osteuropas, die nicht in den Harmonisierungsprozess eingebunden sind, zusehends. Dies rechtfertigt auch eine laufende, sachte Anpassung der Referatsstrukturen im Rahmen der Institutsarbeit. Immer mehr qualifizierte Wissenschaftler insbesondere aus den neuen Mitgliedstaaten der EU oder auch Beitrittskandidaten kommen ans Institut und stellen mit Blick auf den steten Auf- und Ausbau des europäischen Netzwerks wertvolle Kontakte sicher (siehe vorne I.2.).

Dessen ungeachtet bleibt ein erheblicher Aufarbeitungsbedarf in einer ganzen Zahl von mittel- und insbesondere osteuropäischen Rechtsordnungen, namentlich der Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion, also vor allem von Russland und der Ukraine, nebst den neuen EU-Mitgliedstaaten wie Polen, der Slowakei, Slowenien, Tschechien und Ungarn, aber auch der EU-Kandidatenländer Bulgarien, Rumänien und Kroatien sowie auch der baltischen Länder. Tatsächlich war dazu in den letzten Jahren – insbesondere dank außergewöhnlicher Sprach- und Kulturkenntnisse von Prof. *Dietz* und seinen zahlreichen persönlichen Initiativen in manchen dieser Länder – namentlich mit Bezug auf das Urheberrecht bereits Beachtliches geleistet worden.

Im Berichtszeitraum zu erwähnen sind systematische Untersuchungen zum Urheberrecht Bulgariens und zur Urheberrechtsreform in Russland, die beendet werden konnten (*Dietz, Jakuschewa*); begonnen wurde eine weitere Untersuchung zum neuen, hoch qualifizierten und rechtsvergleichend gesehen bedeutsamen

kroatischen Urheberrechtsgesetz (*Dietz*). Mit initiiert werden konnte sodann eine Darstellung der wiederholten Reformen des polnischen Urheberrechts (*Badowski*), wobei seitens des Instituts Übersetzungen, insbesondere auch Gesetzesübersetzungen, aus dem Polnischen erfolgten (*Dietz*; siehe dazu auch hinten II.2.f)); zum polnischen Urheberrecht ist auch eine rechtsvergleichende Arbeit mit einem Schwergewicht auf Multimediawerken abgeschlossen worden (*Flisak*). Seitens des Instituts initiiert und gefördert werden konnte sodann eine Darstellung des armenischen Urheberrechts (*Nersisyan*). Die Förderung eines aus dem Land selbst stammenden Urheberrechtsspezialisten half darüber hinaus, das kroatische Urheberrecht im Rahmen eines Kommentars aufzuarbeiten (*Gliha*). Weitere geplante Untersuchungen betreffen das bisher allgemein stark vernachlässigte ukrainische Urheberrecht, das durch die „politische Wende“ in diesem Land wohl größere Bedeutung erlangen wird. Von Bedeutung ist in diesem Zusammenhang ein Dissertationsprojekt aus der Ukraine selbst, das im Hinblick auf die anstehende Urheberrechtsreform die Frage der Schranken im Digitalbereich aufbereiten soll (*Glotov*). Besondere Beachtung soll aber auch das Urheberrecht des Kandidatenlandes Rumänien finden. Aufgearbeitet werden sollen schließlich die Unzulänglichkeiten des serbisch-montenegrinischen Urheberrechts bei der Bekämpfung von Urheberrechts-Piraterie, dies unter Anlehnung an internationale, insbesondere europäische Standards (*Radovanovic*).

Weitere wichtige Arbeiten des Instituts fokussieren auf den gewerblichen Rechtsschutz in Mittel- und Osteuropa. Insbesondere wurde das vom Europäischen Patentamt implementierte EU-Programm „Intellectual Property Rights in the Ukraine“ durch die Erarbeitung einer Studie zu Fragen der Registrierung geistiger Eigentumsrechte und den Zugang zu den registrierten Daten unterstützt (*Prinz zu Waldeck und Pyrmont*). Nachdem sodann das in den vergangenen 15 Jahren schon zweimal abgebrochene bzw. unterbrochene Projekt der Überführung aller Gesetze zum geistigen Eigentum in ein 4. Zivilgesetzbuch (Geistiges Eigentum) in Russland wieder aufgenommen wurde, konnten Vertreter des Instituts sodann im Rahmen einer Klausurtagung vortragen, die von einer für dieses Projekt federführend



zuständigen Delegation unter der Leitung des Forschungszentrums für Privatrecht beim Präsidenten der Russischen Föderation organisiert worden war (**Dietz, Prinz zu Waldeck und Pyrmont**). Das polnische Recht schließlich ist Gegenstand einer Untersuchung zu biotechnologischen Fragestellungen (**Twardowska**; siehe dazu hinten II.1.a)), wie auch zum Recht der Herkunftsangaben (**Czerwinski**; siehe dazu hinten II.4.e)). Ein weiteres Dissertationsvorhaben untersucht die Entwicklung des Kartellrechts in Bulgarien, der Ukraine und Russland (**Yotova**; siehe dazu auch hinten III.2.a)).

Die Beschäftigung mit diesen Staaten bleibt jedoch trotz dieser Reihe von institutsseitig initiierten oder mitgetragenen Einzelprojekten – gerade mit Blick auf die Sprachenfrage, aber auch aus Zeit- und Kapazitätsgründen – eine große Herausforderung. Vor diesem Hintergrund wurden im Berichtszeitraum auch andere Modelle einer gesamtheitlichen Zusammenarbeit gerade der neuen EU-Mitgliedstaaten erprobt, dies im Kontext einer Tagung in Budapest im Juni 2005, an der namentlich das Recht gegen unlauteren Wettbewerb in diesen Staaten im rechtsvergleichenden Fokus stand (**Henning-Bodewig, Hilty**; siehe dazu hinten III.1.c)).

#### 4. Wissenstransfer: Beratung im Bereich Gesetzgebung und Rechtsanwendung

Im Bereich der Gesetzgebung und der Rechtsanwendung nimmt das Institut seit jeher wichtige Beratungsaufgaben wahr. Regierungen und Träger der Legislative greifen auf das Fachwissen des Instituts zurück, internationale Organisationen lassen sich durch Erfahrungen von Experten aus dem Institut unterstützen. Auch im Berichtszeitraum haben etliche Institutsangehörige durch Gutachten, Vorträge, Stellungnahmen sowie durch ihre Teilnahme an Ausschusssitzungen oder die Mitarbeit in Expertengremien aktiv am Wissenstransfer auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene mitgewirkt. An dieser Stelle werden die laufenden und die abgeschlossenen Beratungstätigkeiten nur im Überblick dargestellt, im Übrigen jedoch in den folgenden Berichtsteilen im jeweiligen sachlichen Zusammenhang erläutert.

Mit Bezug auf das Urheberrecht stand auf nationaler Ebene im Rahmen der ständigen Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium der Justiz (BMJ) das zweite Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft im Vordergrund (sog. „Zweiter Korb“). Das Gesetzgebungsvorhaben wurde in zahlreichen Arbeitsgruppensitzungen in Berlin vorbereitet, darunter die meisten Teilaspekte unter maßgeblicher Beteiligung von Institutsangehörigen (**Geiger, Hansen, Hilty, Peukert**; siehe im Einzelnen II.2.a)). In der entscheidenden Anhörung des Rechtsausschusses des Bundestages zur Umsetzung der EU-Biotechnologierichtlinie ist das Institut ebenfalls vertreten worden (**Straus**). Auch für ausländische Gesetzgeber war das Institut im Bereich des Urheberrechts beratend tätig, so hinsichtlich von Anpassungen der jeweiligen Urheberrechtsgesetze an das europäische bzw. internationale Recht in Mazedonien, Albanien, den Philippinen, Kambodscha und Laos; darüber hinaus wurden verschiedene Aspekte des Urheberrechts bei einem Trainingsseminar für türkische Richter in Ankara sowie bei Seminaren der Universität von Jordanien in Amman, dem Amt für Geistiges Eigentum für Serbien und Montenegro, der Medienvereinigung in Belgrad, der Richterakademie in Skopje, dem Obersten Gerichtshof und der Richterakademie der Philippinen, der Regierung von Mazedonien und dem Bundesamt für Geistiges Eigentum in Moskau vermittelt (**von Lewinski**). Auch in Frankreich war das Institut in einer Arbeitsgruppe des französischen Premierministers zur Zukunft des Immaterialgüterrechts, insbesondere des Urheberrechts, beteiligt (**Geiger**). Schließlich stützte auch das Schweizer Institut für Geistiges Eigentum seine Vorschläge zur Änderung des Patentgesetzes weitgehend auf eine im Institut ausgearbeitete Stellungnahme (**Straus**).

Im Zusammenhang mit dem Wettbewerbsrecht konnte eine Institutsangehörige im Rahmen einer kleinen Expertengruppe grundlegende, das heutige Gesetz weitgehend prägende Vorarbeiten zum neuen deutschen Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb von 2004 leisten (**Henning-Bodewig**). Von zentraler weltwirtschaftlicher Bedeutung ist sodann die Beteiligung des Instituts an der Schaffung eines chinesischen Kartellgesetzes, welches am Ende des Berichtszeitraums

kurz vor seiner Verabschiedung stand. So konnte im Rahmen eines im Mai 2005 in Peking durchgeführten Symposiums der Entwurf eines solchen Gesetzes vor allem mit Vertretern der chinesischen Regierung umfassend diskutiert werden (**Drexl**). Zu einem späteren Entwurf wurde schriftlich Stellung genommen (**Drexl**).

Auch auf europäischer Ebene war die Kompetenz des Instituts im Laufe des Berichtszeitraums gefragt. Anlässlich einer Anhörung im Rechtsausschuss des Europäischen Parlaments konnte das Institut zum vorgeschlagenen Richtlinienentwurf über die Patentierbarkeit computerimplementierter Erfindungen Stellung nehmen (**Hilty**; siehe dazu auch hinten II.1.c)). Darüber hinaus beteiligte sich ein Institutsangehöriger an den Vorbereitungen einer Stellungnahme der Europäischen Kommission zu speziellen Fragen im Zusammenhang mit dem Zugang zu Information („public domain and the role of libraries, archives and the scientific community“; **Geiger**). Aktiv begleitet und kommentiert wurden auch Vorschläge der Europäischen Kommission, so jener für eine neue Gruppenfreistellungsverordnung über Technologietransfer-Vereinbarungen (GVOTT); die Stellungnahme einer Arbeitsgruppe des Instituts (**Conde Gallego, Drexl, Enchelmaier, Feil, Hilty, Mackenrodt**) fiel in den Grundlinien positiv aus. Ein weiterer Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums wurde demgegenüber kritischer beurteilt. Die Vorschläge der entsprechenden Arbeitsgruppe (**Drexl, Hilty, Kur, Leistner, Peukert**) wurden indessen in einigen wesentlichen Punkten in der endgültigen Fassung der Richtlinie berücksichtigt (siehe auch hinten II.5.b)). Eine Fortsetzung findet die Initiative der Kommission nun auf der Ebene des Strafrechts (siehe dazu vorne I.2.f)). Mit durchaus kontroversen Stellungnahmen beteiligte sich das Institut schließlich an der Diskussion eines weiteren Aspekts des europäischen Rechts, nämlich der Frage des designrechtlichen Schutzes von Ersatzteilen komplexer Erzeugnisse (siehe dazu hinten II.3.a)).

## II. Geistiges Eigentum

### 1. Patentrecht

In den Jahren 2004 und 2005 konzentrierte sich die Arbeit im Bereich des Patentrechts – wie auch in den Vorjahren – einerseits auf Entwicklungen auf internationaler Ebene (siehe dazu vorne I.1.) im Rahmen der Weltorganisation für Geistiges Eigentum (WIPO), der Welthandelsorganisation (WTO), der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) und der Europäischen Union, andererseits auf die von der Anwendung modernster Technologien aufgeworfenen patentrechtlichen Fragestellungen. Auf Letztere wird nachstehend vertiefter eingegangen.

#### a) Biotechnologie

Mit der rasanten Entwicklung der Biotechnologie, nicht nur als einer der sich am schnellsten entwickelnden wissenschaftlichen Disziplinen, sondern auch als bedeutendem Industriezweig, hat auch das Patentrecht in diesem Bereich deutlich an Bedeutung gewonnen und ist in das Zentrum einer lebhaften öffentlichen Diskussion gerückt. Dabei werden auch die oft sehr emotional diskutierten ethischen Fragestellungen immer drängender, deren Beantwortung weit reichende gesellschaftspolitische und wirtschaftliche Auswirkungen haben kann. Traditionsgemäß bildet dieses Gebiet, welches stets mit neuen Fragestellungen aufwartet, einen Schwerpunkt sowohl der Forschung als auch der Politikbegleitung des Instituts; so beschäftigte sich auch in den Jahren 2004 und 2005 eine Vielzahl von Vorhaben mit patentrechtlichen Fragen der Biotechnologie.

Im Zusammenhang mit der Anfang 2005 in Kraft getretenen Umsetzung der EU-Biotechnologierichtlinie hat sich der deutsche Gesetzgeber in § 1a Abs. 4 PatG zu einer über die Vorgaben aus Brüssel hinausgehenden Regelung entschieden und dem absoluten Stoffschutz für humangenomische Erfindungen eine Absage erteilt, soweit sie sich auf DNA-Sequenzen beziehen, die mit den in der Natur vorhandenen strukturentschieden sind. An der entscheidenden Anhörung des Rechtsausschusses des Bundestages war das Institut beteiligt (**Straus**); die Umsetzung der Biotechnologierichtlinie wurde aber



auch in Vorträgen vor internationalem wissenschaftlichem Publikum kritisch erörtert (**Prinz zu Waldeck und Pyrmont**). Professor **Straus** führte darüber hinaus den Vorsitz einer Arbeitsgruppe der OECD, der es nach über zweijähriger Tätigkeit 2005 gelang, „Best Practice Guidelines for the Licensing of Genetic Inventions“ auszuarbeiten.

Mit dem Schutzbereich von Patenten auf humangenomische Erfindungen beschäftigt sich eine am Institut vergebene Dissertation (**Prinz zu Waldeck und Pyrmont**). In einem naturwissenschaftlichen Grundlagenteil wird hierbei insbesondere auf die neuesten Erkenntnisse zum Ablauf und der Steuerung der Genexpression eingegangen und die praktischen Anwendungsmöglichkeiten gentechnischer Erfindungen und deren damit verbundene wirtschaftliche Bedeutung dargestellt. Anschließend widmet sich die Arbeit der Untersuchung der jeweiligen Rechtslage bei der Bestimmung des Schutzbereichs in Deutschland, England und den USA, wobei einleitend auf die Praxis und Entwicklung der Anspruchsformulierung eingegangen wird. Weitere Schwerpunkte der Arbeit bilden die Diskussion um einen absoluten oder einen zweckgebundenen Stoffschutz – eine Frage, welche für europäische sowie für vor der Implementierung erteilte deutsche Patente selbst nach der durch die Implementierung der Biotechnologierichtlinie in das deutsche Patentgesetz bewirkten Absage an den absoluten Stoffschutz weiter von großem Interesse ist –, die Frage der Äquivalenz bei Stoffansprüchen sowie die Reichweite sog. *reach-through claims*. Zu letzterem Fragekomplex wurde auch eine Einzelstudie veröffentlicht (**Straus**).

Der Frage der Patentierbarkeit menschlicher Stammzellen ist eine weitere, im Berichtszeitraum gut fortgeschrittene Dissertation gewidmet (**Romandini**). Drei Hauptfragen bilden den Schwerpunkt der Arbeit, nämlich ob und wie weit der Erfindungsbegriff (Art. 52 EPÜ), der Vorbehalt des *ordre public* und der guten Sitten (Art. 53 Bst. a EPÜ) sowie das Schutzhindernis für medizinische Verfahren (Art. 52 Abs. 4 EPÜ) die Patentierbarkeit unmittelbarer Ergebnisse der Stammzellforschung beschränken können. Im Berichtszeitraum wurden die rechtlichen und naturwissenschaftlichen Grundlagen erarbeitet und die Hauptaufmerksamkeit im Weite-

ren auf das Patentierungsverbot aufgrund der öffentlichen Ordnung und der guten Sitten gelegt. Die gegenwärtige Rechtsprechung des EPA, wonach Handlungsweisungen betreffend biologisches Material embryonaler Herkunft durch die Generalklausel des Art. 53 Bst. a EPÜ vom Patentschutz ausgeschlossen sind, wird kritisch untersucht. Derselben Fragenkomplex – aber mit etwas anderen Schwerpunkten, nämlich dem US-amerikanischen und dem neuer EU-Beitrittsländer – gilt eine englischsprachige, zugleich von Kollegen der University of Houston Law Center und der Juristischen Fakultät der Universität von Ljubljana sowie dem Institut betreute Dissertation, die im Berichtszeitraum in Angriff genommen wurde (**Triller-Vrtovec**).

Die Patentierbarkeit humaner embryonaler Stammzellen nach europäischem Recht war darüber hinaus Gegenstand mehrerer Veröffentlichungen sowie mehrerer Vorträge in internationalen wissenschaftlichen Foren, namentlich dem Weltwirtschaftsforum in Davos (**Straus**).

Ein weiteres in Bearbeitung befindliches Dissertationsvorhaben dient der Berücksichtigung philosophischer Grundlagen bei der patentrechtlichen Einordnung biologischer Materialien, indem es sich mit dem Begriff des „menschlichen Lebewesens“ beschäftigt (**Sattler de Sousa e Brito**). Dieser Begriff findet sich in Art. 6 Abs. 2 lit. a und b Biotechnologierichtlinie 98/44/EG sowie in einer Reihe von Erwägungsgründen dieser Richtlinie. Er wird nun auch im Rahmen der Umsetzung in deutsches Recht durch das nach vierjähriger lebhafter Diskussion am 21. Januar 2005 verabschiedete Gesetz zur Umsetzung der Biopatentrichtlinie in § 2 Abs. 2 lit. a und b PatG (n.F.) verwendet. Eine entscheidende Rolle spielt er im Zusammenhang mit der Patentierung von Verfahren und Erzeugnissen im Bereich von embryonalen Stammzellen. Hinter dem Begriff des „menschlichen Lebewesens“ verbirgt sich damit die wirtschaftliche Grundlage für eine Schlüsseltechnologie der medizinischen Zukunftsforschung. Der interdisziplinäre Ansatz der Arbeit trägt der grundlegenden Bedeutung des Begriffs Rechnung; neben der juristischen Analyse werden insbesondere die biologisch-medizinische Einordnung und philosophische Aspekte beleuchtet. Dabei sollen die verschiedenen Argumentationslini-

en in einer Abwägung der unterschiedlichen disziplinären Ansätze zu einem Ausgleich gebracht und die Ergebnisse so aufbereitet werden, dass sie für die Umsetzung auf der Ebene der Rechtsanwendung nutzbar gemacht werden können.

Einige besondere ethische Aspekte des Patentschutzes von Erfindungen am Beginn menschlichen Lebens wurden anlässlich einer interdisziplinären Tagung zum Thema „Therapeutisches Klonen als Herausforderung für die Statusbestimmung des menschlichen Embryos“ in einem Vortrag behandelt und im zugehörigen Tagungsband veröffentlicht (**Sattler de Sousa e Brito**). Zudem konnte die Thematik in der Auseinandersetzung mit anderen wissenschaftlichen Disziplinen vertieft werden, so beispielsweise auf der Tagung „Horizons in Molecular Biology“. Auf der Nachfolgetagung der Summer School des Nationalen Ethikrates 2005 bestand die Gelegenheit, die Fortschritte der eigenen Arbeit – auch im Hinblick auf nicht ethische Fragestellungen – zur Diskussion zu stellen und weiter zu entwickeln. Fragen der Patentierung gentherapeutischer Verfahren wurden in Rahmen eines Vortrages auf dem interdisziplinären „International Workshop on Gene Therapy – Prospective Technology Assessment in its Societal Context“ behandelt; dessen Veröffentlichung als Tagungsbeitrag wird voraussichtlich 2006 erfolgen (**Sattler de Sousa e Brito**). Mit der Grundsatzfrage der „Patentierung von Leben“ setzte sich auch ein Beitrag im Sammelband „Biomedizin und Ethik“ auseinander (**Straus**).

Eine Dissertation zur Patentierung der Brustkrebsgene BRCA1 und BRCA2 konnte im Berichtszeitraum fertig gestellt und veröffentlicht werden (**Herrlinger**). Um grundsätzlichen Bedenken gegen die Patentierung von Krankheitsgenen im Hinblick auf die medizinische Gesundheitsversorgung und die biomedizinische Forschung Rechnung zu tragen, wird hier eine strenge Auslegung der Patentierungsvoraussetzungen angemahnt. Hohe Anforderungen sollten angesichts der zunehmenden Automatisierung der Sequenzierungsverfahren im Zusammenhang mit biotechnologischen Erfindungen insbesondere an das Erfordernis einer erfinderischen Tätigkeit gestellt werden. Die Arbeit spricht sich weiter für eine – mittlerweile vom Ge-

setzgeber vollzogene – Abkehr von einer pauschalen Gewährung absoluten Stoffschutzes auf genetische Erfindungen aus. Das Versuchsprivileg in § 11 Nr. 2 PatG sodann solle dahingehend ausgelegt werden, dass Versuchshandlungen unabhängig von ihrer finalen Zielrichtung von der Patentverletzung freigestellt sind. Eine Differenzierung zwischen Versuchshandlungen zu Forschungszwecken und einer kommerziellen Nutzung der patentierten Erfindung ist nämlich oftmals nur schwer möglich. Diese Problematik verschärft sich im Bereich der molekulargenetischen Diagnostik, wo die Durchführung von Gentests oftmals gleichzeitig eine Benutzung der Erfindung in einer dem Patentinhaber vorbehaltenen Weise als auch eine Benutzung der Erfindung zu Forschungszwecken darstellt. Die Gewährung von Zwangslizenzen sowie kartellrechtliche Werkzeuge können im Einzelfall einen Ansatz bieten, negative Implikationen aus der Patentierung von Krankheitsgenen abzuwenden. Vielversprechend ist auch die Bildung von *Patentpools* oder *Clearinghouses* durch die Inhaber von Patenten auf Krankheitsgenen und mit Bezug auf die darauf basierenden Gentests. Erwogen wird ferner der auf der Eigenverantwortung der Patentinhaber basierende Ansatz der „Regulierten Selbstregulierung“. Der Vorteil einer Aufstellung von Richtlinien zur Lizenzierung humangenomischer Erfindungen ist namentlich darin zu sehen, dass in ihnen auch datenschutzrechtliche Aspekte sowie die Zulässigkeit der Vereinbarung von Geheimhaltungspflichten, Durchgriffsrechten und ähnlichem Berücksichtigung finden können.

Der zunehmenden Bedeutung des Patentschutzes für Proteine trägt eine im Berichtszeitraum fertiggestellte englischsprachige Arbeit mit dem Titel „Patent Protection in the Proteomic era: Patentability and Scope of Protection of Protein 3-dimensional (3-D) Structure Related Claims According to German, European and US-American Law“ Rechnung (**Schuster**). Der Bereich der Proteomik hat sich in den letzten Jahren zu einem der aktivsten und produktivsten Forschungszweige im Bereich der Biotechnologie entwickelt. Die patentrechtliche Behandlung von Proteinen ist dabei insbesondere im Hinblick auf die Identifizierung mehrdimensionaler bzw. kristalliner Strukturen oder die Fortentwicklung des „rational drug design“



noch nicht abschließend geklärt. Hinzu kommt, dass der Forschungszweig der Proteomik in besonderem Maße von der sogenannten Abhängigkeitsproblematik betroffen ist; im Hinblick auf Lizenzierungsfragen ist eine Klärung hier entsprechend von hoher Relevanz. Die Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass auch auf dreidimensionale Proteinstrukturen der absolute Stoffschutz anwendbar sein sollte, da das Patentrecht durch die allgemeinen Patentierungsvoraussetzungen und das Forschungsprivileg ausreichende Begrenzungen bietet. Außerdem ist im Rahmen der langen Forschungsperioden, die für die Entwicklung von Medikamenten benötigt werden, bei einer allgemeinen Bewertung auch das Zeitmoment zu berücksichtigen; denn eine Patentabhängigkeit wird oftmals bereits dadurch nicht vorliegen, dass das ältere Patent bis zur Marktfähigkeit der neuen Erfindung bereits abgelaufen ist. Im Hinblick auf die Abhängigkeit von Genpatenten vertritt die Untersuchung die These, dass eine Abhängigkeit bei der Benutzung von rekombinanten Technologien grundsätzlich existiert, mit der Proteinsynthese jedoch umgangen werden kann.

Weitgehend fertig gestellt werden konnte im Berichtszeitraum eine weitere englischsprachige Dissertation zur Patentierung von DNA-Chips (*Lindenmeir*). Im Mittelpunkt dieser Arbeit steht – neben der Darstellung der Patentierbarkeit der DNA-Chip-Technologien als solchen – die Frage, wie derartige komplexe biotechnologische Phänomene durch Patente beansprucht und die aus dem Patent resultierenden Rechte entlang der Lizenzwertungsketten verwertet werden können. Abschließend werden auf DNA-Chip-Technologien bezogene Patentstreitigkeiten untersucht, wobei sich feststellen läßt, dass sowohl in Europa als auch in den USA in den DNA-Chip-Patente betreffenden Einspruchs- bzw. *Interference*-Verfahren ausschließlich technologische Aspekte streitgegenständlich waren, bisher aber das Konfliktpotential patentierter DNA-Sequenzen mit spezifischer Sonderfunktion noch nicht zum Tragen gekommen ist. Mit Blick auf die den DNA-Microarray-Technologien immanente Komplexität einerseits sowie den hochdynamischen Entwicklungsprozess, dem diese Technologien unterliegen, andererseits, werden statische Definitionen technologischer Inhalte, welche in den Rahmen des Pa-

tentrechts eingebettet sind, nur momentan helfen, die Anspruchsgrenzen eindeutig zu gestalten.

Eine neu begonnene Arbeit trägt den Titel „Intellectual property rights in modern biotechnology in Poland and Central Europe during and after the accession period“ (*Twardowska*). In ihr werden die Auswirkungen der im Zuge des EU-Beitritts Polens und anderer zentraleuropäischer Staaten notwendigen Gesetzesänderungen für die Biotechnologie untersucht, wobei eine ganzheitliche Betrachtung gewählt wird, die neben den Rechten am geistigen Eigentum auch die Gesetzgebung hinsichtlich genetisch veränderter Organismen, Fragen der Biosicherheit und Biodiversität sowie die Entwicklung der Biotechnologieindustrie berücksichtigt. Am Beispiel dieser Transformationsprozesse wird anhand der Biotechnologie analysiert, inwieweit Schutzrechte den Fortschritt innovativer Technologien einschränken oder fördern. Darüber hinaus wird untersucht, ob und inwieweit die Entwicklung innovativer Technologien durch den Industrialisierungsgrad eines Landes bedingt ist und inwieweit Schutzrechte den Wissenstransfer fördern.

Weitere Publikationen behandeln besondere Fragen aus dem Bereich der Biotechnologie, so etwa den Schutz von pflanzenbiotechnologischen Erfindungen und von Pflanzensorten unter Berücksichtigung der Umsetzung der Biopatentrichtlinie (*Willnegger*), die informierte Zustimmung des Spenders von biologischen Substanzen (*Straus*), die Reichweite des Forschungsprivilegs und der Benutzung biotechnologischer Forschungswerkzeuge (*Garde*) sowie der Einfluss ethischer Aspekte auf die Patentierung biotechnologischer Erfindungen (*Witek*). Das im internationalen Kontext ungelöste Problem der Verpflichtung zur Angabe der geographischen Herkunft genetischer Ressourcen in Patentanmeldungen steht ebenfalls im Mittelpunkt eines neu begonnenen Dissertationsvorhabens (*Taric*). Berücksichtigt werden hier die internationalen, regionalen und nationalen Rechtsgrundlagen, vor allem aber der Kontext der Rio-Konvention über biologische Vielfalt und der Bonner Leitlinien, des TRIPS, des Internationalen Vertrages der Food and Agriculture Organization (FAO) über pflanzen genetische Ressourcen für Er-

nahrung und Landwirtschaft; auf dieser Grundlage und mit Blick auf die Entwicklungen in der WIPO werden mögliche Mechanismen zur Regelung des Zugangs zu genetischen Ressourcen und der maßvollen Verteilung der sich daraus ergebenden Gewinne analysiert. Des Weiteren wird die Problematik des Verhältnisses zwischen der Convention on Biological Diversity (CBD) und TRIPS und die unterschiedliche Implementierung der Biotechnologierichtlinie in den Mitgliedstaaten der EU behandelt. Diese Aspekte behandelt auch ein Sammelbandbeitrag unter dem Titel „Patents on Biomaterial – A New Colonialism or a Means for Technology Transfer and Benefit-Sharing?“ (**Straus**).

#### b) Patentschutz für Medikamente und Nahrungsmittel

Ein besonderer Forschungsschwerpunkt innerhalb des Patentrechts stellt die Untersuchung der Auswirkungen internationaler Verpflichtungen für Entwicklungsländer dar. Insbesondere die für am wenigsten entwickelte Mitgliedstaaten der WTO, welche die Verpflichtung, Patentschutz für pharmazeutische Produkte einzuführen, freilich erst 2016 zu erfüllen haben, wie auch die Frage des Patentschutzes für Nahrungsmittel werden in der öffentlichen Diskussion vielfach als nachteilig für Entwicklungsländer dargestellt. Mit der wissenschaftlichen Aufarbeitung dieser Fragen und deren Diskussion in internationalen Foren – wie dem Weltwirtschaftsforum in Davos (**Straus**) – sollen auch Beiträge zur Versachlichung der Diskussion geleistet werden.

In diesem Zusammenhang wurde im Berichtszeitraum eine Dissertation fertiggestellt, die das Thema der mangelhaften Versorgung mit antiretroviralen Arzneimitteln in armen Ländern im Zusammenhang mit der Doha-Runde der WTO behandelt (**Kramer**). Neben den rechtlichen werden dabei auch die wirtschaftlichen Grundlagen für den Patentschutz pharmazeutischer Produkte dargestellt und die ökonomischen Auswirkungen der auf der Konferenz von Doha empfohlenen Handlungsweisen analysiert. Das Problem eines unzureichenden Zugangs zu lebenswichtigen Arzneimitteln in den am wenigsten entwickelten Ländern der Welt ist eines der zentralen Themen der Doha-Run-

de der WTO, dessen Lösung in vielen Entwicklungsländern über eine Schwächung des Patentschutzes für die benötigten Arzneimittel gesucht wird. Die Untersuchung am Beispiel von Südafrika lässt diesen Ansatz in einem kritischen Licht erscheinen, da die Ausnutzung der im TRIPS für Medikamente vorgesehenen Spielräume zu einer Schwächung des angesichts der hohen Entwicklungskosten in der Pharmaindustrie besonders wichtigen Innovationsanreizes führt. Eine Beeinträchtigung dieses grundlegenden strategischen Mittels zur Realisierung von Wettbewerbsvorteilen verringert die (ohne schon relativ geringen) Anreize für Forschung und Entwicklung für und in Südafrika. Langfristiges Ziel des Patentschutzes ist es indessen, die sich aus der Globalisierung des Handels ergebenden Entwicklungschancen zu fördern, denn eine wesentliche Quelle der wirtschaftlichen Entwicklung wird durch technologische Innovation erreicht. Eine nicht ausreichende eigene Innovationsfähigkeit demgegenüber muss durch Technologietransfer ausgeglichen werden, der im Wesentlichen durch Handel, Direktinvestitionen und Lizenzverträge erfolgt und der von einem (zu) schwachen Patentschutz negativ beeinflusst wird. Zur Vermeidung einer langfristigen Gefährdung einer positiven wirtschaftlichen Entwicklung der pharmazeutischen Industrie Südafrikas empfiehlt die Arbeit einen anderen Ansatz, der nicht auf die Schwächung des Patentschutzes, sondern auf die Stärkung des Absatzmarktes abzielt. Durch *public-private-partnership* zwischen der WHO, den Regierungen der teilnehmenden Staaten und sich beteiligenden Pharmaunternehmen sollen die Hersteller einen Absatzmarkt erhalten, und es soll der regelmäßige Bezug zu geringen Preisen für die Länder Afrikas sichergestellt werden. Auf diese Weise würden die Vorteile des Patentschutzes bewahrt, und dem Ziel der Doha-Runde, die Armut auf der Welt zu bekämpfen, könnte näher gekommen werden.

Ebenfalls – wenn aber auch nicht ausschließlich – mit der Frage des Schutzes pharmazeutischer Erfindungen beschäftigt sich die im Berichtszeitraum neu begonnene Dissertation mit dem Titel „Der Schutz von chemischen und pharmazeutischen Erfindungen im neuen chinesischen Patentrecht“ (**Wang**). In ihr wird unter Auswertung empirischer Daten untersucht, inwieweit chemische und



pharmazeutische Erfindungen durch das neue chinesische Patentrecht geschützt werden und welche Auswirkungen dieser Schutz auf die Entwicklung der chemischen und pharmazeutischen Industrie hat. Unter Berücksichtigung der chinesischen Besonderheiten dieser Industriezweige werden die chinesischen Regelungen mit den europäischen verglichen und Reformvorschläge herausgearbeitet.

Einzelaspekte des Patentschutzes von pharmazeutischen Erfindungen, wie die Frage des Schutzes der zweiten und der weiteren medizinischen Indikationen, waren Gegenstand von Vorträgen und Veröffentlichungen (**Straus**).

Mit der komplexen Problematik der Patentierbarkeit medizinischer Heilverfahren beschäftigt sich eine Reihe von Publikationen, dies namentlich mit Blick auf eine vom japanischen Gesetzgeber anvisierte Reform des Patentgesetzes, aber auch im Rahmen des Europäischen Patenterteilungsverfahrens (**Herrlinger, Straus**) sowie nach US-amerikanischem Patentrecht (**Heath**).

Dem Schutz von Medikamenten nach dem neuen ägyptischen Gesetz zum geistigen Eigentum widmet sich ein weiteres Forschungsprojekt (**Rasekh**). Hierbei werden die Auswirkungen der Gesetzesänderungen auf die pharmazeutische Industrie in Ägypten untersucht. In einem breiteren Kontext geht die Arbeit zudem auf den Einfluss des TRIPS auf die Volkswirtschaften von Entwicklungsländern ein.

Das Verhältnis des WTO-Agreement-on-Agriculture und des TRIPS in Bezug auf den Schutz von Medikamenten für Tiere war Gegenstand eines zusätzlichen Forschungsprojekts, welches in eine englischsprachige Publikation mündete (**Garde**). In ihm wird untersucht, welchen Beitrag Tiermedikamente zu einer nachhaltigen Tierwirtschaft (und dadurch zur Nahrungsmittelproduktion) in den Staaten der Sub-Sahara leisten können, und welche Rolle die Biotechnologie bei der Lösung landwirtschaftlicher Probleme und zur Produktivitätssteigerung übernehmen kann. Auch die Auswirkungen einer nicht diskriminierenden Preispolitik für Tiermedikamente werden dargestellt.

Mit der Fragestellung der Patentierbarkeit von Nahrungs- und Genussmitteln befasst sich eine im Berichtszeitraum fertiggestellte, in englischer Sprache verfaßte Dissertation (**Willnegger**). Die Arbeit mit dem Thema „Patents in the food sector – a retrospective with special emphasis on TRIPS“ bietet eine zusammenfassende patentrechtliche Rückschau auf das bisher bemerkenswert wenig bearbeitete, in wirtschaftlicher, ernährungs- und gesundheitspolitischer Hinsicht aber zentrale Gebiet der Nahrungs- und Genussmittelindustrie. Zunächst werden die in diesen Industrien relevanten Erfindungen und Innovationen und ihre patentrechtlichen Besonderheiten dargestellt; auch hier spielt die Biotechnologie inzwischen eine wichtige Rolle. Anschließend folgt unter Auswertung der rechtlichen, patentstatistischen und wirtschaftlichen Entwicklung in Brasilien, China und Indien eine Betrachtung der wirtschaftlichen Auswirkungen einer Reduktion des Patentierungsausschlusses für Nahrungs- und Genussmittel in den Entwicklungsländern in Folge des TRIPS. Mit Einzelaspekten dieser Problematik beschäftigt sich auch ein Beitrag unter dem Titel „Genomics and the Food Industry – Outlook from an Intellectual Property Perspective“ (**Straus**).

### c) Technologische Neuerungen

Auch im Bereich des Patentrechts spielen Fragen der Adaptierung der Immaterialgüterrechte an die Anforderungen der Informationsgesellschaft eine große Rolle. Insbesondere stellt sich die Frage, inwieweit das Patentrecht als Frucht der industriellen Revolution auf spezifische neue Bereiche ausgedehnt werden sollte, namentlich auf Computerprogramme und Geschäftsmethoden. Entsprechende Forderungen wurden in Europa laut, nachdem die USA seit den achtziger Jahren zunehmend Patente auf diese neuen Informationstechnologien gewähren, während die restriktiveren Voraussetzungen in den Patentgesetzen der europäischen Länder bzw. ein expliziter Ausschluss im EPÜ aus dem Jahr 1973 eine parallele Entwicklung in Europa – zumindest in der Theorie – verhindern. Zentral hierfür ist Art. 52 EPÜ, dessen Tragweite im Zusammenhang mit einer fertig gestellten Kommentierung im Rahmen des im Institut herausgegebenen (**Schricker, Straus**) Münchner Gemeinschaftskom-

mentars zum Europäischen Patentübereinkommen ergründet wurde (**Nack**).

In der Praxis begann das Europäische Patentamt indessen, den Schutzausschluss für Computerprogramme enger zu interpretieren; inzwischen sind um die 30 000 Patente auf sog. „computerimplementierte Erfindungen“ erteilt worden. Gleichzeitig wurde der urheberrechtliche Schutz für Computerprogramme, der in der EU durch eine Richtlinie von 1991 harmonisiert worden war, von gewissen Stimmen für ungenügend empfunden. In dieser Situation wollte die Europäische Kommission nun mit einer Richtlinie über die Patentierbarkeit computerimplementierter Erfindungen harmonisierend eingreifen. Der Richtlinienvorschlag löste heftige Protestwellen aus. Vor allem die „Open-Source“-Bewegung sah ihre auf Offenlegung basierenden alternativen Entwicklungs- und Vertriebsformen von Software gefährdet; kleine und mittlere Unternehmen befürchteten, die Kosten für Patentanmeldung und -verteidigung auf Dauer nicht tragen zu können.

Das Institut befasste sich zwar seit Jahren mit Fragen der Patentierung computerimplementierter Erfindungen (**Nack, Straus**), verfolgte aber diese teilweise sehr politisch und emotional geführte Debatte zunächst aus einer gewissen Distanz. Als sich die Diskussion zuspitzte und sich insbesondere die konträren Positionen von Rat und Europäischem Parlament abzuzeichnen begannen, veröffentlichten Institutsangehörige eine Grundsatzarbeit auf Englisch und Französisch (**Geiger, Hilty**). Hinterfragt wird das Phänomen Software dabei zum einen anhand der gegenwärtigen rechtlichen Eckwerte, insbesondere der Schutzvoraussetzung des Nichtnaheliegens, aber auch dem Gültigkeitserfordernis der Offenlegung im Rahmen der Patentanmeldung, welche bei diesem speziellen Schutzgegenstand keineswegs gewährleistet ist. Zum andern werden sozioökonomische Faktoren und Erkenntnisse reflektiert, so namentlich die USA betreffende Untersuchungen, wonach seit der Gewährung von patentrechtlichem Schutz die Investitionen in Forschung und Entwicklung in diesem Bereich zugunsten von Aufwendungen für Patentstreitigkeiten deutlich zurückgegangen sind. Abgerundet wird der Beitrag mit einer Diskussion denkbarer Handlungsoptionen, von Änderungen in der Praxis der

Patenterteilung sowie der Patentgesetzgebung bis hin zu alternativen Schutzinstrumenten, welche den Eigenheiten der Software besser Rechnung zu tragen in der Lage wären. Beteiligt war das Institut schließlich auch an der letzten Anhörung im Rechtsausschuss des Europäischen Parlaments (**Hilty**), bevor der vorgeschlagene Richtlinienentwurf durch die überwältigende Ablehnung im Plenum des Europäischen Parlaments endgültig scheiterte.

Mit dieser Ablehnung sind die anstehenden Fragestellungen freilich nicht gelöst. Das Europäische Patentamt verfolgt seine Praxis ebenso weiter wie andere Patentämter, und der allgemeine Kenntnisstand über die tatsächlichen Zusammenhänge – und insbesondere auch zu den Schnittstellen zum Schutz von Geschäftsmethoden – ist nach wie vor gering. Vor diesem Hintergrund wurde im Institut im Berichtszeitraum nicht nur weiterhin über die Vor- und Nachteile von Urheber- und Patentschutz nachgeforscht (**Chkhitunidze, Esteve**); gestartet worden sind vielmehr zwei weitere Dissertationsvorhaben. Das eine untersucht die Rechtslage und -praxis der Patentierung von Geschäftsmethoden in den USA, Japan und Europa unter dem Aspekt der potentiellen Auswirkungen auf den Dienstleistungssektor (**Moglia**). Einleitend wird hier eine einheitliche Definition für den branchenabhängig unterschiedlich verwendeten Begriff „Geschäftsmethode“ herausgearbeitet, die eine vergleichende Analyse erst ermöglicht. Im Blickpunkt der Aufmerksamkeit steht insbesondere die Frage nach den tatsächlichen Implikationen, die die liberale Patentierungspraxis in den USA hat, und welche Schlüsse hieraus für den europäischen Gesetzgeber zu ziehen sind. Dabei stellt sich jedoch nicht nur die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen Ideen und Dienstleistungen unabhängig von der Nutzung eines Computers patentfähig sein sollen, sondern auch, ob angesichts der Gewährung des Patentschutzes für Geschäftsmethoden in den USA ein Patentschutz in Europa aus globalökonomischen Erwägungen notwendig ist. Eine Kernfrage in diesem Zusammenhang ist, wie viele neue Produkte europäische Dienstleistungsunternehmen (wie beispielsweise Versicherungen, Banken und Logistikunternehmen) im Vergleich zu amerikanischen entwickelt haben und welche ökonomischen Folgen



sich daraus für den Wirtschaftsstandort Europa ergeben.

Die zweite neu begonnene Dissertation untersucht die Patentfähigkeit angewandter Algorithmen (**Färber**). Das Vorhaben beschäftigt sich mit der Frage, inwieweit Algorithmen technische Handlungsanweisungen darstellen und damit patentierbar sein können, da sie oftmals den eigentlichen Gegenstand sog. Softwarepatente darstellen. Von verschiedener Seite wird daher eine direkte Patentierung des Algorithmus – also unabhängig von einer Implementierung in einem Computerprogramm, einer elektronischen Schaltung oder in einem Halbleiter – gefordert. Dabei stellt sich nicht nur die Frage, ob Algorithmen durch eine Gesetzesänderung generell in das Patentrecht einbezogen werden könnten und sollten, sondern auch, inwieweit Algorithmen schon nach geltendem Recht technische Handlungsanweisungen darstellen und damit patentierbar sein können. Hier ist angesichts der verschiedenen Anwendungsmöglichkeiten von Algorithmen eine differenzierte Betrachtungsweise erforderlich.

In den gleichen Themenkomplex gehören zwei weitere Dissertationen. Begonnen wurde eine Arbeit zum Thema „Technische Möglichkeiten der Datenerhebung im Internet und zivilrechtliche Folgen bei Verstoß gegen die datenschutzrechtliche Informationspflicht“ (**Volland**). Die in den letzten Jahren rapide gewachsenen Möglichkeiten zur Datenerhebung im Internet sollen strukturiert dargelegt werden, um deren juristische Einordnung – insbesondere vor dem Hintergrund des verfassungsrechtlich verankerten Rechts auf informationelle Selbstbestimmung – zu ermöglichen. Die Arbeit setzt sich hierbei mit den verschiedenen Rechtsgrundlagen datenschutzrechtlicher Informationspflichten und den Rechtsfolgen auseinander, die im Falle eines Verstoßes drohen. Auch zu den prozessualen Möglichkeiten, gegen Verstöße vorzugehen, wird Stellung bezogen.

Abgeschlossen werden konnte eine Arbeit, die die Auswirkungen moderner Informations- und Kommunikationsmittel auf den Stand der Technik untersucht (**Klicznik**). Hier werden die veränderten Möglichkeiten der Patentrecherche analysiert und einer Bewertung unterzogen. Ein Schwerpunkt der

Arbeit liegt dabei in der Untersuchung der materiellrechtlichen Vorschriften zum Stand der Technik. Im Hinblick auf Internetoffenbarungen als Offenbarungen in sonstiger Weise gem. Art. 54 Abs. 2 EPÜ wird der Frage nachgegangen, welche Erfordernisse zur Bejahung der öffentlichen Zugänglichkeit zu fordern sind, welche Bedeutung Suchmaschinen hierbei zukommt und welche neuen Formen eines offensichtlichen Missbrauchs im Sinne von Art. 55 EPÜ im Internetkontext in Betracht kommen. Zudem wird auf Implikationen einer nunmehr möglichen elektronischen Recherche auf das allgemeine Wissen des Fachmanns und die Beurteilung der erfinderischen Tätigkeit eingegangen. Im Rahmen des EPÜ werden ferner die Reichweite des Amtsermittlungsgrundsatzes, die Verteilung der Feststellungslast und das geforderte Beweismaß in die Untersuchung einbezogen.

Ebenfalls im Zusammenhang mit den Herausforderungen der technischen Neuerungen ist ein im Berichtszeitraum begonnenes Dissertationsvorhaben zu erwähnen, welches sich mit den patentrechtlichen Besonderheiten nanotechnologischer Erfindungen befasst (**Heuer**). Vom Institut gefördert wird sodann ein Habilitationsprojekt aus der Türkei, welches die Entwicklung des Technizitätserfordernisses im europäischen Patentrecht untersucht (**Aksu**). Weit fortgeschritten ist eine am Institut betreute Dissertation zum Thema „Die Rolle von Patenten in der zivilen Luftfahrt aus historischer und rechtsvergleichender Sicht“ (**Ruoff**). Ein Aufsatz befasste sich im Berichtszeitraum schließlich mit der besonderen Problematik von patentgeschützter Technologie, die zum Gegenstand von Standards gemacht wird (**Heath**).

#### d) Weitere patentrechtliche Aspekte

Im Jahr 2004 wurde die 5. Auflage des von *Bernhardt* begründeten Lehrbuchs zum Patentrecht veröffentlicht. Es handelt sich um eine der wichtigsten Gesamtdarstellungen des deutschen Patent- und Gebrauchsmusterrechts überhaupt. Einbezogen werden auch das europäische sowie das internationale Patentrecht; zudem werden 18 Jahre Rechtsentwicklung verarbeitet. Vorbereitungen zu einer für 2008 geplanten weiteren Auflage sind im Gang (**Kraßer**).

Ein spezielles Feld des Patentrechts betrifft das Arbeitnehmererfinderrecht. Im Jahr 2002 hat der deutsche Gesetzgeber zwar die Behandlung von Erfindungen der an den Hochschulen Beschäftigten in § 42 Arbeitnehmererfindungsgesetz bereits neu geregelt; darüber hinaus hat er aber auch eine große Reform dieses Gesetzes in Angriff genommen. Im Falle der Realisierung würde dieses Vorhaben äußerst weit reichende Konsequenzen für die Behandlung von Dienstserfindungen haben, insbesondere was deren Inanspruchnahme und Vergütung betrifft. Die bisher bestehenden Unterschiede zwischen der Vergütung für sog. Aufgabenerfindungen einerseits und Erfahrungserfindungen andererseits entfielen praktisch vollständig. Insbesondere mit dem letztgenannten Aspekt der geplanten Reform und deren Verfassungsmäßigkeit beschäftigt sich ein im Berichtszeitraum veröffentlichter Sammelbandbeitrag (**Straus**). Mit der Thematik des Arbeitnehmererfinderrechts werden im Institut auch zwei Dissertationsvorhaben betreut (**Brune, Knauer**), von denen das zweite zum Thema „Möglichkeiten und Nutzen einer Vereinheitlichung des Arbeitnehmererfinderrechts in der Europäischen Union“ bereits weit fortgeschritten ist.

Mehrere Publikationen und Vorträge beschäftigen sich sodann mit der seit Jahren heftig umstrittenen Frage der Erschöpfung, d.h. ob eine Ware, die ein Patent, ein Urheberrechtsgeschütztes Werk oder ein Kennzeichenrecht verkörpert, nach ihrem rechtmäßigen Inverkehrbringen frei weiterverbreitet werden darf, oder ob das geistige Eigentum auch das Recht umfasst, den Markt für geschützte Produkte zu segmentieren, auf jedem Teilmarkt einen Preis nach Maßgabe der Zahlungsbereitschaft der Nachfrage zu setzen und sich der Arbitrage durch Dritte (z.B. in Form von Paralleleinfuhren) entgegenzustellen (**Ganea, Nagaoka**). Eine von der ökonomischen Funktion der einzelnen Schutzrechte ausgehende Analyse fördert zutage, dass zumindest im Hinblick auf Patente und Urheberrechte das Argument der Befürworter weit reichender Erschöpfungsregeln, dass nämlich freier und unbehinderter Handel die Wohlfahrt steigern würde, nur bedingt anwendbar ist. Es trifft nämlich auf eine Marktsituation, in der nicht etwa der reine Preiswettbewerb, sondern monopolähnliche Ausschlussrechte ausschlaggebend für die Preisbildung sind.

## 2. Urheberrecht

Zentrale Forschungsschwerpunkte des Instituts lagen auch in den Jahren 2004 und 2005 im Bereich des Urheberrechts. Im Blickfeld einer Vielzahl von wissenschaftlichen Arbeiten und Vorträgen, aber auch von Serviceleistungen für die öffentliche Hand standen dabei in erster Linie jene Fragestellungen, welche sich aus den heute üblichen Onlinekommunikationstechnologien ergeben. Dabei sind hier weder die tatsächlichen Entwicklungen abgeschlossen, noch die Auswirkungen der durch diese Technologien gebildeten Rahmenbedingungen auf das Urheberrecht hinreichend erforscht. Erst recht nicht verarbeitet sind die vielfältigen Herausforderungen auf der Ebene der Gesetzgebung – ganz im Gegenteil: Die beiden wichtigsten Faktoren, welche den Siegeszug dieser jüngsten Technologien ermöglichen – nämlich die Digitalisierung (und damit die Konvergenz) aller möglichen Inhalte auf der einen Seite und die globale Vernetzung der vorhandenen Daten auf der anderen –, konfrontieren das hergebrachte Konzept des Urheberrechts mit einer Vielzahl hochkomplexer Probleme, deren Lösung dadurch erschwert wird, dass in ungewöhnlich hohem Maße Interessendivergenzen seitens der Betroffenen zu berücksichtigen sind. Der sich daraus ergebende wissenschaftliche Klärungsbedarf beginnt damit bei konkreten Einzelproblemen im Rahmen unmittelbar bevorstehender Gesetzesanpassungen. Er reicht aber bis hin zu ganz grundsätzlichen Überlegungen über die Funktionalität dieses Schutzrechts. Die verschiedenen Aspekte, welche diesem Komplex an Fragestellungen entspringen, scheinen damit eine Mehrzahl der nachstehend skizzierten Projekte zu prägen. In der öffentlichen Wahrnehmung werden dagegen die Fragen des „traditionellen“ Urheberrechts gegenwärtig etwas in den Hintergrund gedrängt, weil ihnen nicht eine vergleichbare „politische Attraktivität“ anzuhaften scheint.





Prof. U. Loewenheim

a) **EU-Richtlinie zum Urheberrecht in der Informationsgesellschaft – insbesondere Umsetzung im Rahmen des „Zweiten Korbes“ in Deutschland**

Die Richtlinie 2001/29/EG zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft hat hinsichtlich der Umsetzungen in die nationalen Rechtsordnungen komplexe Fragestellungen aufgeworfen. Für die Beobachtung und teilweise auch Begleitung dieser Prozesse wurden in verschiedenen Teilprojekten wesentliche Ressourcen des Instituts eingesetzt (**Geiger, Hilty, Peukert**); in diesem Zusammenhang konnten auch bereits vorhandene Kooperationen mit ausländischen Partnerinstitutionen ausgebaut und neue in Angriff genommen werden.

Ein beachtlicher Teil der Aktivitäten des Instituts konkretisierte sich im Berichtszeitraum naturgemäß auf die Bemühungen in Bezug auf die Umsetzung dieser Richtlinie ins deutsche Recht. Denn während erste, zwingende Anpassungen bereits mit einer Novelle vom September 2003 erfolgten, wurden etliche Fragestellungen, für welche die Richtlinie einen gewissen Spielraum zulässt

und deren Beantwortung auch mehr Zeit in Anspruch nehmen würde, der Regelung in einem sog. „Zweiten Korb“ vorbehalten. Um diese Aspekte aufzuarbeiten, richtete das dafür zuständige Bundesministerium der Justiz (BMJ) eine Reihe von Arbeitsgruppen ein, in denen namentlich Interessenvertreter ihre Positionen formulieren und diskutieren konnten. Die traditionell sehr gute Zusammenarbeit zwischen dem BMJ und dem Institut fand bei dieser Gelegenheit eine vertiefte Fortsetzung; in fast all diesen Arbeitsgruppen wurden Institutsangehörige als wissenschaftliche Berater beigezogen (**Geiger, Hansen, Hilty, Peukert**). Ihre Aufgabe bestand dabei nicht nur in der Teilnahme an zahlreichen Sitzungen in Berlin; vielmehr leisteten sie teilweise wichtige Vorarbeiten in Form von Regelungsvorschlägen, Erläuterungen und rechtsvergleichenden Untersuchungen. Die Ergebnisse aus diesen Arbeitsgruppen mündeten in einen Referentenentwurf, dessen weitere Behandlung im Hinblick auf die vorgezogenen Neuwahlen im Herbst 2005 vorübergehend nicht mehr vorangetrieben wurde. Nach dem Regierungswechsel konnten die Arbeiten an dem „Zweiten Korb“ gegen Ende 2005 jedoch wieder aufgenommen und fortgesetzt werden; sie sollen nun im Jahr 2006 einen vorläufigen Abschluss finden.

Erwähnenswert sind mit Bezug auf diesen „Zweiten Korb“ bzw. die weiteren Bemühungen um eine Modernisierung des geltenden Urheberrechts – nebst vielen vereinzelt gestellten Fragestellungen – im Wesentlichen vier Problemfelder. Unter ihnen dürften die wohl wichtigsten Eingriffe in das bisherige Recht im Bereich des Pauschalvergütungssystems für die Privatkopie gem. §§ 54 ff. UrhG zu erwarten sein. Dieses System soll vollkommen neu geregelt werden. Seitens des Instituts wurden dafür mehrere Varianten ausgearbeitet, teilweise bereits vollständig ausformuliert und begründet (**Hilty, Peukert**). Die nun voraussichtlich gewählte Regelung basiert zu wesentlichen Teilen auf diesen Vorarbeiten. Konkret sollen die geltenden Vorschriften durch eine Zusammenfassung der bisher getrennt normierten Reprografievergütung und der Vergütung für Bild- und Tonträger deutlich verschlankt werden. Statt einer starren, abschließenden Liste von Vergütungssätzen werden offene, technologieneutrale Formulierungen gewählt, mit denen auch neuartige Vervielfältigungstechniken in das Vergütungssystem einbezogen werden können. Veränderte technologische und wirtschaftliche Rahmenbedingungen sollen so im Rahmen der Vergütungshöhe berücksichtigt werden können. Eine spezifische Fragestellung ergibt sich in diesem Kontext aus dem Verhältnis zwischen der pauschalen, über die Verwertungsgesellschaften abgewickelten Vergütung für die Privatkopie auf der einen und dem Einsatz technischer Schutzmaßnahmen auf der anderen Seite. Denn sind Rechteinhaber mit Letzteren in der Lage, die Herstellung einer privaten Vervielfältigung von vornherein zu verhindern, entfällt die Rechtfertigung, auf Vervielfältigungsgeräte eine Abgabe für die Privatkopie zu erheben. Zu diesem Spannungsverhältnis waren im Institut bereits spezifische Vorarbeiten geleistet worden (**Peukert**; siehe hinten II.2.b) aa)). Auf diesen Vorarbeiten wird der „Zweite Korb“ durch Änderungen des Urheberrechtsgesetzes und des Urheberrechtswahrnehmungsgesetzes maßgeblich basieren, indem ein dauerhaftes, flexibles Nebeneinander der pauschalen und der individuellen Vergütung ermöglicht werden soll.

Ein weiterer, hoch politisierter und entsprechend umstrittener Punkt betrifft die Problematik der sog. „unbekannten Nutzungsart“. Nach dem geltenden § 31 Abs. 4 UrhG sind

Verträge über neue, zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses noch nicht bekannte Nutzungsarten unwirksam. Ziel dieser Regelung soll es sein, dem Urheber die Möglichkeit zu erhalten, für den Fall der Aufnahme einer entsprechenden Nutzung nachzuverhandeln. Diese Rechtslage war schon im Vorfeld analysiert worden (**Katzenberger**). In der Praxis löst diese Regelung allerdings nicht nur eine erhebliche Rechtsunsicherheit aus. Sie verzögert bzw. behindert auch die Einführung und Nutzung neuer Technologien, was letztlich im Widerspruch zu den Interessen der Allgemeinheit steht. Es kommt hinzu, dass einzelne Urheber die Verwertung von Filmen oder anderen in Teamarbeit hergestellten Werken verhindern können, sofern sie seitens des Verwerters denn überhaupt noch ausfindig gemacht werden können, um die erforderliche Einwilligung einzuholen. Um solche Nachteile zu überwinden, gleichzeitig aber die Interessen der Urheber zu berücksichtigen, wurde im Institut ein Modell entwickelt, das Verwertungsverträge über künftige Nutzungsarten zwar zulässt, das dem Urheber aber ein befristetes Widerrufsrecht zubilligt und ihm eine angemessene zusätzliche Vergütung sichert (**Hilty**). Die ins Auge gefasste Neuregelung im Rahmen des „Zweiten Korbes“ basiert maßgeblich auf diesem Modell, wobei gewisse Vorschläge in einer Eingabe der Deutschen Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht (GRUR), an der Institutsangehörige mitgewirkt hatten (**Dietz, Hilty, Katzenberger**) im jüngsten Entwurf des BMJ nicht berücksichtigt worden sind.

Ein zentraler Streitpunkt war sodann die Anpassung des geltenden Schrankenkatalogs. Im Vordergrund der Diskussion steht dabei insbesondere die Frage der sog. Durchsetzungsfähigkeit von an sich vorgesehenen Schutzschränken gegenüber technischen Schutzmaßnahmen, welche die Nutzbarmachung solcher Schranken erschweren oder sogar ganz behindern; typisches Beispiel ist hier die Privatkopie. In diesem Kontext konnte das Institut umfassende Erkenntnisse aus seiner allgemeinen Forschungstätigkeit einbringen (**Geiger, Hansen, Hilty**). Die allgemeine Herausforderung liegt hier insbesondere in den völkerrechtlichen Vorgaben, denen zufolge diese technischen Schutzmaßnahmen ihrerseits Rechtsschutz gegen Beseitigung genießen. Von der dadurch bewirkten



„Aushebelung“ bewährter Schrankenregelungen ist insbesondere auch die Wissenschaft in zunehmendem Maße betroffen; denn indem die wissenschaftlichen Inhalte immer weniger überhaupt noch in gedruckter Form greifbar sind, sondern nur noch – technisch abgesichert – online zur Verfügung stehen, sehen sich die Forschungsinstitutionen fundamentalen Problemen des Zugangs zu den benötigten Daten gegenüber. Auch dazu hat das Institut im Berichtszeitraum eine Reihe von selbständigen Forschungsprojekten fertig gestellt (**Hansen, Hilty**). Untersucht worden sind in diesem Zusammenhang aber auch andere – mit Blick auf die Bedürfnisse einer Wissensgesellschaft aber wünschenswerte, aber im geltenden Recht fehlende – Schrankenbestimmungen, so namentlich solche für Informationsmehrwertdienste wie beispielsweise Medienbeobachter (**Geiger, Hilty, Katzenberger**; siehe auch II.2.c) aa)). Bezogen auf den „Zweiten Korb“ sind in dieser Hinsicht freilich keine wesentlichen Änderungen zu erwarten. Dies liegt nicht zuletzt daran, dass das europäische Recht den dafür erforderlichen Spielraum nicht gewährt.

Über die Zielsetzung des „Zweiten Korbs“ hinaus reichen schließlich zwei vorbereitende Tätigkeiten des Instituts für das BMJ, die gleichzeitig im Interesse bzw. im Auftrag der Max-Planck-Gesellschaft (MPG) erbracht werden konnten. Zum einen wurde ein Evaluationsbogen entwickelt, mit dem das BMJ Schulen und Forschungseinrichtungen – wie z.B. die einzelnen Institute der MPG – dahingehend befragt hat, inwieweit sie von der 2003 eingeführten, jedoch bis Ende 2006 befristeten Schrankenregelung für die öffentliche Zugänglichmachung von Werken für Unterricht und Forschung nach § 52a UrhG Gebrauch machen (**Peukert**). Die Ergebnisse dieser Evaluation sollen der Entscheidung zu Grunde gelegt werden, ob diese Schranke über 2006 hinaus verlängert werden soll. Zum andern untersuchte das Institut in zahlreichen schriftlichen Beiträgen und Vorträgen die Rolle des Urheberrechts für die Forschung im Allgemeinen (**Geiger, Hansen, Hilty, Peukert**). Allerdings werden diese Aspekte im „Zweiten Korb“ noch kaum Beachtung finden; im Vordergrund stehen die Probleme der Unterhaltungswirtschaft. Bereits in den beiden Berichtsjahren sind jedoch Vorarbeiten geleistet worden, die in den Folgejahren auch in Zu-

sammenarbeit mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung Früchte tragen können, um die Rahmenbedingungen der Wissenschaft (auch) bezogen auf das Urheberrecht zu optimieren.

## b) Technologische Herausforderungen

Der Umstand, dass die Digitalisierung und die weltweite Datenvernetzung durch das Internet nach mittlerweile mehr als 10 Jahren nicht als bewältigt gelten können, hat in den beiden Berichtsjahren abermals zu einer Vielzahl von Beiträgen durch Institutsangehörige geführt, die regelmäßig im Schnittpunkt zwischen Recht, Technik und Ökonomie angesiedelt sind. Neben zahlreichen Einzelfragen, auf deren Bearbeitung im Institut hier nicht detailliert eingegangen werden kann, stehen dabei im Wesentlichen die folgenden Problemfelder im Vordergrund:

### aa) Technische Schutzmaßnahmen; Digital Rights Management

Eine ganze Reihe von international durchaus kontrovers diskutierten Fragestellungen werfen die Vorschriften zum Rechtsschutz technischer Maßnahmen auf, wie sie seit 1996 im Konventionsrecht enthalten sind (Art. 11 f. WCT, Art. 18 f. WPPT). Auf europäischer Ebene spiegelt sich dieser Rechtsschutz in Art. 7 f. der Richtlinie 2001/29/EG zum Urheberrecht in der Informationsgesellschaft. Von den Mitgliedstaaten sind sie entsprechend in nationales Recht umzusetzen (in Deutschland §§ 95a ff. UrhG). Ausgangspunkt der Diskussionen ist dabei, dass das sog. Digital Rights Management (DRM) es erlaubt, eine unkontrollierte Nutzung von Inhalten mittels technischer Mittel zu verhindern und Nutzer damit in entsprechende Nutzungsverträge einzubinden. Bislang ungelöst ist dabei unter anderem, wie sich diese Möglichkeit individueller Rechtswahrung auf die Erhebung und Verteilung von pauschalen Vergütungen für die Herstellung von Privatkopien auswirkt. Denn solche werden mit Blick auf die bisher mögliche und gestattete Privatkopie vor allen Dingen auf Geräte zur Herstellung von Privatkopien erhoben und von Verwertungsgesellschaften an die Rechteinhaber verteilt. Verhindert der Einsatz technischer Schutzmaßnahmen aber etwa das Kopieren von CDs oder DVDs, ent-

fällt die Rechtfertigung für pauschale Vergütungen. Dazu wurde im Institut ein detailliertes Modell entworfen, wie pauschale Vergütung nach herkömmlichem Muster und individuelle Vergütung (etwa durch sog. Pay-per-use-Systeme) miteinander in Einklang gebracht werden können (**Peukert**). Dieses „bipolare“ Modell wurde nicht nur in schriftlichen Arbeiten erläutert, sondern auch in mehreren Vorträgen, unter anderem auf der CEBit 2005.

Mit dem Begriff des sog. „digitalen Dilemmas“ soll ausgedrückt werden, dass die technische Möglichkeit der globalen Verbreitung von Inhalten zu minimalen Kosten an sich zwar eine ungeahnte Präsenz von Werken erlaubt; den Rechteinhabern entgleiten damit aber zusehends die Möglichkeiten entgeltlicher Verwertung ihrer Werke, weswegen sie auf technische Schutzmaßnahmen zurückgreifen. Damit droht die Verbreitung von Werken in letzter Konsequenz aber stärker eingeschränkt zu werden, als dies im analogen Zeitalter noch der Fall war. Dieser technikimmanente Konflikt wirkt sich zunächst im Rahmen des eigentlichen Informationsaustausches, wie namentlich der wissenschaftlichen Zusammenarbeit, aus. Dies wurde in mehreren Vorträgen, insbesondere auf einer internationalen Tagung in Taipeh und in schriftlichen Beiträgen, so in einer urheberrechtlichen Fachzeitschrift in den USA, aufgearbeitet (**Hilty**; siehe hinten II.2.b cc)). Der gleiche Konflikt kulminiert aber auch im Musikbereich. Dort finden sich zum einen – autorisierte – Onlinevertriebsmodelle, für welche eine Dissertation die rechtlichen und die wirtschaftlichen Grundlagen erarbeitet, wobei insbesondere die Möglichkeiten beleuchtet werden, um den Zugang und den Vertrieb zu beschränken und zu steuern (**Scholze**). Zum andern erlaubt eine seit einigen Jahren bekannte Netzwerktechnologie – die „Peer-to-Peer-Technologie“ – den direkten Austausch von (insbesondere) Musikdateien. Die genannte Dissertation befasst sich auch mit diesem Phänomen; gleichzeitig wurden dazu mehrere Aufsätze erstellt (**von Lewinski, Peukert**). Kennzeichen solcher Netzwerke ist ihre softwarebasierte Dezentralisierung. Die an das Internet angeschlossenen Computer werden in die Lage versetzt, unmittelbar und ohne zentrale Steuerung miteinander zu kommunizieren. Dies führte zu teilweise extremen politischen Forderungen (Verbot sol-

cher Netzwerke; Abschaffung des Urheberrechts). In den USA zeichnet sich inzwischen jedoch der Mittelweg ab, Internettauschbörsen unter Privaten gesetzlich zuzulassen, dafür aber eine Pauschalvergütung zu erheben, ähnlich wie dies in Europa und anderen Ländern für die Privatkopievergütung seit langem bekannt ist. An dieser Diskussion beteiligte sich das Institut nicht nur mit mehreren Publikationen, sondern auch mit Vorträgen, so unter anderem auf der Jahrestagung 2004 der Association for Teaching and Research in Intellectual Property (ATRIP), einer internationalen Tagung der Universitäten Berkeley und Dortmund (**Peukert**) oder der 13. International Intellectual Property Law and Policy Conference der Fordham University in New York (**von Lewinski**). Herausgearbeitet wurde insbesondere, dass eine Freistellung von Internettauschbörsen mit den Vorgaben des sog. „Drei-Stufen-Tests“ der RBÜ und TRIPS kaum vereinbar wären, weil die „normale Auswertung des Werkes“ im Gegensatz zum vorerwähnten „bipolaren“ Modell beeinträchtigt würde. Danach würde das Pauschalvergütungssystem nur denjenigen Rechteinhabern zugute kommen, die erklären, dass sie mit der nichtgewerblichen Nutzung ihrer Werke in Peer-to-Peer-Netzwerken einverstanden sind.

Dieses „digitale Dilemma“ greift freilich über das Urheberrecht hinaus und wirft insbesondere an der Schnittstelle zum Kartellrecht Fragen auf. Denn wettbewerbsrechtlich betrachtet kann sich hinsichtlich der im Urheberrecht getroffenen Wertungen ein durchaus differenziertes Bild ergeben. Der Konflikt lässt sich letztlich an der Unterscheidung von „ökonomischer“ und „normativer Effizienz“ festmachen. Das Konzept der „normativen Effizienz“ stellt nicht auf eine bloße ökonomische Nutzenmaximierung, sondern auf eine Optimierung der normativen Wertungen der Rechtsordnung über die Wettbewerbsordnung ab. Dieses Konzept wurde ursprünglich für die Begründung eines marktformen, auf Selbstbestimmung gerichteten Verbraucherschutzrechts entwickelt (**Drexler**, 1998); es lässt sich aber auch für die Analyse und Gestaltung der Märkte urheberrechtlich geschützter Werke nutzbar machen. Eine solche Analyse wurde Ende 2005 im Rahmen eines Vortrags an der Bocconi-Universität in Mailand für den Bereich der Online-Verwertung von Werken im Zusammenhang mit Digital Rights Ma-



nagement (DRM)-Systemen unternommen (**Drexl**). Sie zeigt, dass DRM-Systeme nicht nur Schrankenbestimmungen des Urheberrechts zulasten der Werknutzer aushöhlen können, sondern auch zu einem faktischen „Produzentenurheberrecht“ führt, das den normativen Wertungen des Gesetzgebers und den Interessen der Werkschöpfer und ausübenden Künstler zuwiderläuft.

## bb) Zugangsprobleme

Eine besondere Auswirkung dieser Entwicklungen liegt in der Möglichkeit desjenigen, der technische Schutzmaßnahmen einsetzt, den Zugang zu den geschützten Inhalten zu kontrollieren bzw. zu beschränken und damit die Bedingungen für die Nutzung dieser Inhalte nach Belieben festzulegen. Damit droht gerade mit Bezug auf das sensible Gut Information das im Urheberrecht traditionell bestehende Gleichgewicht zwischen den verschiedenen Gruppierungen gestört zu werden, was zuweilen als Strukturwandel, von der „Wissensgesellschaft“ zur „Wissenswirtschaft“ beschrieben wird. Gekennzeichnet ist er dadurch, dass wirtschaftliche Akteure zunehmend bestrebt sind, wertschöpfungsmäßig interessante Daten durch Immaterialgüterrechte abzusichern, was namentlich dadurch erreicht wird, dass die Schutzvoraussetzungen laufend verwässert werden. Im Rahmen des Einsatzes von DRM verschimmt dabei aber notwendigerweise auch die traditionell gesehene Grenzziehung zwischen (theoretisch) nicht geschütztem Inhalt und der geschützten Ausdrucksform, weil technische Schutzmaßnahmen hinsichtlich der Frage des Zugangs nicht in der Lage sind, Unterscheidungen nach sachlichen Kriterien zu treffen. Konsequenz daraus ist, dass Information als solche geschützt zu werden droht. Dies gilt umso mehr, als berechnete – und daher durch Schrankenbestimmungen erlaubte – Nutzungen mittels technischer Schutzmaßnahmen ebenfalls verhindert bzw. einseitig festgelegten Nutzungsbedingungen unterworfen werden können. Für eine solche Tendenz zur „Privatisierung des Wissens“ – mit allen ihr innewohnenden Gefahren – ist das Urheberrecht indessen nur das prominenteste und wohl am intensivsten diskutierte Beispiel; sie zeigt sich typischerweise auch im *sui-generis*-Recht des Datenbankherstellers, aber auch auf anderen Gebieten des geistigen Eigen-

tums (z.B. Patentierung von Geschäftsmethoden, die nichts anderes als eine Geschäftsidee darstellen). Diese Themenkomplexe werden in einem Publikationsvorhaben interdisziplinär und unter internationaler Mitwirkung französischer, belgischer und schweizerischer Wissenschaftler in einer Sondernummer der Zeitschrift *Revue Internationale de Droit Économique* aufgearbeitet (**Geiger, Hilty**; siehe dazu hinten II.5.d)). Darüber hinaus nahm das Institut an verschiedenen europäischen Projekten beratend teil (Universität Edinburgh: „A copyright free world for higher education“; Zwolle, Niederlande: „Optimal management of copyright: making it happen“) (**Geiger**). Auch ein englischsprachiges Dissertationsprojekt, das im Berichtszeitraum gestartet und schon recht weit vorangetrieben worden ist, befasst sich mit einem rechtsvergleichenden Ansatz mit den besonderen Herausforderungen von DRM bzw. dem Schutz technischer Schutzmaßnahmen (**Efroni**); untersucht wird hier das internationale und das europäische Recht, wobei die deutsche als Beispielsfall für die Umsetzung der EU-Richtlinie genommen wird. Der Bearbeiter hat in den beiden Jahren auch bereits einzelne Aufsätze zu der Thematik verfasst. Ein weiteres Forschungsprojekt fokussiert auf den jüngst bekannt gewordenen norwegischen Ansatz zur Lösung des Konflikts technischer Schutzmaßnahmen vor dem Hintergrund der Vertragsfreiheit (**Rieber-Mohn**). Ein weiteres Dissertationsprojekt beleuchtet das Spannungsfeld unter besonderer Berücksichtigung der ukrainisch-russischen Urheberrechtsauffassung mit ihrer starken Betonung der Freiheit der Vervielfältigung zum privaten Gebrauch; die Arbeit soll gleichzeitig Hilfestellung bei der in der Ukraine augenblicklich anstehenden Urheberrechtsreform unter Heranziehung der europäischen Vorgaben bieten (**Glotov**). Beleuchtet wurde das durch das Internet bewirkte Spannungsfeld mit dem Titel „Towards a new paradigm for copyright protection“ auch aus chinesischer Perspektive (**Sun**). In Bearbeitung befindet sich schließlich eine Dissertation zur spezifischen Problematik der Kryptographie (**Rubli**).

### cc) Urheberrecht und Wissenschaft

Unmittelbar von diesen Entwicklungen betroffen ist die Wissenschaft als in besonderem Maße von aktueller Information abhängiger Teilbereich der Wissensgesellschaft. Im Zentrum steht hier die Beobachtung, dass sich die Interessendivergenzen zwischen Forschern und Verwertern im Zuge des immer weiterreichenden Einsatzes einer Onlinevermittlung von wissenschaftlichen Inhalten verschärft. Dem liegt die Erkenntnis zugrunde, dass die vom Urheberrecht gewährten Rechte in Wahrheit nicht von den Wissenschaftlern selbst wahrgenommen werden können, sondern von teilweise marktmächtigen, international operierenden Verlegern dazu eingesetzt werden, um die wissenschaftliche Information zu teilweise prohibitiven Bedingungen zu vermarkten. Mit entsprechenden Erfahrungen ist auch die Max-Planck-Gesellschaft (MPG) zunehmend konfrontiert; sie zwingen langfristig zu ganz grundsätzlichen Überlegungen. Im Sinne einer Absichtserklärung hat die MPG denn auch eine international viel beachtete Initiative gestartet, derzufolge mit öffentlichen Mitteln finanzierte wissenschaftliche Inhalte möglichst weitreichend auch frei verfügbar gemacht werden sollen (sog. „Berlin Declaration on Open Access to Knowledge in the Sciences and Humanities“ vom Oktober 2003). An der Konkretisierung dieser Zielsetzungen ist das Institut maßgeblich beratend beteiligt (**Hilty**).

Auch in diesem Kontext ist das Institut nicht nur in verschiedene große Projekte eingebunden. Veröffentlicht wurden auch zahlreiche selbständige Aufsätze, und es konnten die Herausforderungen in einer Reihe von Vorträgen aufgearbeitet werden (**Hansen, Hilty**). Hervorzuheben ist insbesondere eine gemeinsam von ALLEA (All European Academies) und STM (The International Association of Scientific, Technical and Medical Publishers) veranstaltete Konferenz zum Thema „The Future of the Research Information Chain – The Role of Publishers and Learned Societies“ in Budapest. Zentrale Frage war dabei, wie Wissenschaftsverlage und Forschungseinrichtungen, z.B. die Institute der Max-Planck-Gesellschaft, ihre Rolle im wissenschaftlichen Publikationsprozess neu definieren können und sollten (**Hansen**). In Zentrum stand die Wissenschaft auch in einer Keynote-Speech mit dem Titel „The

Expansion of Copyright Law and its Social Justification“ anlässlich einer Tagung über „New Paradigms of Copyright Law in the Information Society“, welche das Institut in Zusammenarbeit mit der Academia Sinica, Taiwan, und der IP Academy Singapur, im Juni 2004 in Taipeh durchführte (**Hilty**; siehe dazu auch vorne I.3.c)). Auf weiteren Konferenzen konnten Ideen zu alternativen urheberrechtlichen Instrumentarien für einen offeneren Zugang zu wissenschaftlicher Information vorgestellt und zeitgleich veröffentlicht werden (**Hansen**). Auch aus wettbewerbspolitischer Sicht wurden an einer Tagung an der Universität Nantes die Märkte für wissenschaftliche Werke analysiert und Schlussfolgerungen für die rechtliche Regelung der Online-Verwertung dieser Werke gezogen (**Drexler**). Aktiv mitgearbeitet hat das Institut sodann an den Vorbereitungen für eine Stellungnahme der Generaldirektion „Informationsgesellschaft“ der Europäischen Kommission zur „public domain and the role of libraries, archives and the scientific community“ (**Geiger**). Die letztgenannten Arbeiten sollen 2006 in ein Grünbuch münden. Die damit zusammenhängenden Aspekte werden auch auf nationaler Ebene verfolgt, insbesondere im Rahmen einer Arbeitsgruppe der MPG, in der das Institut beratend mitwirkt (siehe auch vorne II.2.a)).

### c) Gesellschaftliche Herausforderungen

#### aa) Interessenausgleich im Urheberrecht

Ein besonderes, auf eine langfristige Anpassung des nach wie vor von stark traditionellen Vorstellungen geprägten urheberrechtlichen Schutzkonzepts ausgerichtetes Gesamtprojekt unter dem Titel „Interessenausgleich im Urheberrecht“ war schon im Jahr 2003 gestartet worden (**Hilty, Peukert**); es konnte im Berichtszeitraum wesentlich vorangetrieben und zu einem eigentlichen Forschungsschwerpunkt ausgebaut werden (siehe dazu auch hinten 2. Teil, A.). Seine Wurzeln gründen in der Erkenntnis, dass mit Retuschen, wie sie etwa in der Form der Richtlinie 2001/29/EG zum Urheberrecht in der Informationsgesellschaft versucht wurden, die langfristigen Herausforderungen für das Urheberrecht kaum zu bewältigen sein werden. Denn die involvierten und zu berücksichti-



genden Interessen sind derart vielschichtig geworden, dass sich die noch immer vorherrschende Wahrnehmung eines Interessengegensatzes allein zwischen Rechteinhabern und Werknutzern als gefährliche Verkürzung erweist. Gerade die mit der technischen Entwicklung einhergehenden faktischen Schutzmöglichkeiten stärkten nämlich in erster Linie die Rechtsposition der Verwerter, welche in der Lage sind, solche nutzbar zu machen. Der Einsatz von DRM liegt aber nicht notwendigerweise auch im Interesse der originären Rechteinhaber, jedenfalls dann nicht, wenn die damit ermöglichte individuelle Rechtswahrnehmung durch den Verwerter nicht mehr gewährleistet, dass der Kreative ebenfalls angemessen an den Erlösen aus der Verwertung seiner Werke beteiligt wird. Entsprechend können die sog. Werkmittler und die Urheber (wie auch die ausübenden Künstler) durchaus konträre Interessen verfolgen. In Wahrheit ist vor diesem Hintergrund also mindestens von einer tripolaren Interessenlage auszugehen, was in einem Festschriftenbeitrag und weiteren Veröffentlichungen sowie Referaten grundsätzlich aufbereitet wurde (**Hilty**). Diese fundamentale Herausforderung, welche es auf lange Sicht notwendig machen könnte, die Konzeption des Urheberrechts insgesamt zu überdenken, ist auch Gegenstand eines grundlagenorientierten Dissertationsprojektes, das im Berichtszeitraum gestartet und schon weit vorangeschritten ist (**Hansen**). Zum Ausgangspunkt genommen wird die gegenwärtige Legitimationskrise des Urheberrechts, um dessen Schutzzwecke neu zu begründen. Das untersuchte Modell basiert dabei auf einer auf Urheber, Nutzer und Verwerter Bezug nehmende Schutzzwecktrias. Ausgeleuchtet wird diese Schutzzwecktrias auf der Basis der philosophisch-rechtstheoretischen Fundierung des Urheberrechts (beispielsweise Utilitarismus und ökonomische Analyse des Urheberrechts), aber auch mit Blick auf ihre Vereinbarkeit mit dem Verfassungsrecht, mit dem europäischen und dem internationalen Urheberrecht. Umgekehrt wurde im Rahmen eines Vortrags vor dem Pariser Kongress der Association Littéraire et Artistique Internationale (ALAI) in einer rechtsvergleichenden Untersuchung allerdings auch aufgezeigt, dass explizite Verfassungsklauseln zur Gewährleistung oder Rechtfertigung des Urheberrechtsschutzes gerade in europäischen Ländern nur selten anzutreffen sind (**Dietz**).

Zielsetzung des Gesamtprojekts zum Interessenausgleich im Urheberrecht ist es, die diversen Einzelprojekte in einem internationalen Forum unter Beteiligung von Fachleuten aus der ganzen Welt zusammenzuführen. Es sollen aus verschiedenen Perspektiven Standortbestimmungen zum Urheberrecht stattfinden, um letztlich mit konsolidierten Vorstellungen modellhafte Überlegungen für ein ausgewogenes Schutzinstrument im Interesse aller Akteure der Informationsgesellschaft zu erarbeiten. In einem ersten Schritt erfolgte dazu im November 2003 eine erste umfassende Bestandsaufnahme, die im Jahr 2004 in einen entsprechenden Tagungsband mündete (**Hilty, Peukert**). Dieser enthält neben einem ausführlichen Diskussionsbericht (**Geiger, Peukert, Schmid, Seip**) dreizehn Beiträge zu vier Themenblöcken, die aus der Sicht unterschiedlicher Rechtsordnungen bearbeitet wurden. Im Einzelnen handelt es sich dabei um die Schutzvoraussetzungen und den Schutzbereich des Urheberrechts, um den Rechtsschutz technischer Schutzmaßnahmen, um die Begrenzungen des Rechtsschutzes durch urheberrechtliche und außerurheberrechtliche Mittel sowie um das Vertragsrecht. Zwei Einzelbeiträge wurden dabei von Mitarbeitern des Instituts verfasst (**Peukert, Geiger**). Hervorzuheben ist im ersten Beitrag insbesondere der Ansatz einer ökonomischen Analyse des Urheberrechts, welche zur Erkenntnis führt, dass der in der EU-Richtlinie geforderte „rigorose“ Schutz der Urheberrechte nicht zu den wünschbaren Ergebnissen führt, sondern die Vor- und Nachteile des Urheberrechtsschutzes für die künftige Schaffung von Werken abzuwägen sind. Der zweite Beitrag setzt die schon vorgängig im Institut geleistete Erforschung grundrechtlicher Fragestellungen fort.

Im November 2004 organisierte das Institut eine Folgetagung, deren Zwischenziel es war, konsolidierte Thesen zur möglichen künftigen Gestaltung eines ausbalancierten Urheberrechts zu entwickeln. Involviert und teilweise aktiv beteiligt waren nicht nur zahlreiche Institutsangehörige (**Conde Gallego, Efroni, Geiger, Hansen, Hilty, Kur, Leistner, Peukert, Stöhr**); eingebunden waren auch rund fünfzig Teilnehmer aus vierzehn Ländern, darunter Experten aus renommierten ausländischen Forschungsinstitutionen. Basierend auf den Erkenntnissen

der ersten Tagung wurde die Diskussion im Wesentlichen auf vier Felder konzentriert, nämlich auf die Frage der sinnvollen Reichweite eines Urheberrechtsschutzes (seitens des Instituts **Kur, Leistner**), auf die interessengerechte Ausgestaltung von Schrankenregelungen als Teil des Urheberrechtssystems, auf mögliche externe Ausgleichsmechanismen, um mögliche Überdehnungen des Schutzes zu korrigieren (**Conde Gallego**), sowie auf eine allgemeine Diskussion der im Urheberrecht gehäuft anzutreffenden dogmatischen „Wildwüchse“ (**Geiger**). Dieses letzte Feld war der Fragestellung gewidmet, inwieweit die theoretischen Grundlagen des Urheberrechts von vornherein neu überdacht werden sollten. Ein aufbereitetes Tagungsprotokoll aller Referate und der Diskussion soll auf der neuen Homepage des Instituts öffentlich verfügbar gemacht werden.

Auch diese zweite Veranstaltung vermittelte in mancher Hinsicht sehr aufschlussreiche Erkenntnisse; konkrete, kommunizierbare Thesen für eine künftige Ausgestaltung des Urheberrechts schienen aber noch wenig greifbar. Vor diesem Hintergrund wurde das Konzept im Rahmen der dritten Veranstaltung im Oktober 2005 abermals geändert. Eine Gruppe von Institutsangehörigen entwickelte nun in mehreren Zusammenkünften alternative Denkmodelle, die zwar je für sich zur Diskussion gestellt werden konnten, die im Gesamtkontext jedoch eine logische Abfolge an Denkprozessen widerspiegeln und damit letztlich eine Einheit mit möglichen Alternativen und Kombinationen bilden. Aufbauend auf Klarstellungen hinsichtlich der verwendeten Terminologie (**Kur**) wurde dabei zunächst hinterfragt, inwieweit die utilitaristische Begründung des Urheberrechts Gestaltungsmöglichkeiten aufzuzeigen vermag bzw. welche Grenzen sich daraus ergeben (**Leistner, Hansen**). In einem weiteren Ansatz wurde ausgeleuchtet, welche Differenzierungen innerhalb des Urheberrechts zu sachgerechteren Lösungsansätzen führen könnten (**Geiger**). Ein drittes Modell stellte Ausschließlichkeit, Vergütungslösung und Gemeinfreiheit einander gegenüber (**Peukert**), und in einem vierten Ansatz wurden – im Sinne einer abstrakten Konkretisierung der erkannten Tripolarität der Interessenlage – mögliche Konsequenzen mit Bezug auf die unterschiedlichen Schutzbedürfnisse

von Kreativen und Verwertern aufgezeigt (**Hilty**).

Diese Lösungsvorschläge, welche schon durch die thesenhaft vereinfachte Form der Darstellung bewusst provokativ zugespitzt waren, lösten unter den anwesenden in- und ausländischen Urheberrechtsexperten lebhafteste Diskussionen aus. Dabei wurde die Vordenkerrolle des Instituts durchwegs begrüßt und außerordentlich positiv aufgenommen. Hervorgehoben wurde insbesondere die einmalige Gelegenheit eines rein wissenschaftlichen, von Interessenpositionen und populistischen Färbungen freien Dialogs. Die bewusst über das geltende Recht hinaus angelegten Thesen vermochten unter den Teilnehmern weitgehend übereinstimmend den Eindruck zu vermitteln, dass der stetige Ausbau und eine Verschärfung des Urheberrechts nicht die adäquate Antwort auf die gegenwärtigen Herausforderungen sind, zumal sich die Rahmenbedingungen des Werkerschaffens und der Werkverwertung fundamental geändert haben und sich weiterhin ändern werden. Vor diesem Hintergrund sprachen sich die Teilnehmer ausnahmslos für eine Fortsetzung der vom Institut angestoßenen Diskussion aus. Gleichzeitig wurde freilich deutlich, wie notwendig eine verstärkte interdisziplinäre Zusammenarbeit mit den Wirtschaftswissenschaften, der Soziologie und der Psychologie (Kreativitätsforschung) ist. Noch in der Berichtsperiode wurden daher die Vorarbeiten für einen entsprechenden Workshop gestartet, der 2006 durchgeführt werden soll (**Hansen, Hilty, Geiger, Kur, Leistner, Peukert**; siehe auch hinten 2. Teil, A.).

## bb) Deutsch-französischer Dialog

In den Kontext des Forschungsschwerpunktes „Interessenausgleich im Urheberrecht“ gehört aber auch eine Reihe weiterer Einzelprojekte. Besonders hervorzuheben ist dabei eine auf kurzfristige Resultate ausgerichtete Kooperation mit dem französischen Institut de Recherche en Propriété Intellectuelle, Paris, die vom Bayerisch-Französischen Hochschulzentrum sowie der französischen Botschaft in Deutschland begleitet und unterstützt wurde (**Geiger, Hilty**). Im Rahmen dieser Kooperation wurde im Jahr 2004 ein deutsch-französischer Dialog ins Leben gerufen. Er verfolgt die kurzfristige Zielsetzung,



die europäische Harmonisierung des Urheberrechts – welche von den involvierten Institutionen als weitgehend unbefriedigend und wenig zielgerichtet empfunden wird – konstruktiv zu begleiten und Empfehlungen für Korrekturen und Anpassungen zu entwickeln. Auf Dauer ist die gemeinsame Aufarbeitung weiterer Aspekte des Europäischen Immaterialgüterrechts geplant, für welche von den (schon historischen) Erfahrungen der beiden Länder wichtige Impulse ausgehen können.

Durchgeführt wurde diese Kooperation im Berichtszeitraum in der Form eines Vortragszyklus. Den Auftakt bildete eine Eröffnungstagung in Paris mit einer Einführung in das Konzept der Reihe (**Geiger**) sowie mit einer Reihe von Grundsatzreferaten (seitens des Instituts **Hilty**). Anschließend fanden abwechselnd jeweils zuerst am Institut in München und dann bei der UNESCO in Paris insgesamt zehn Abendveranstaltungen statt, in denen fünf urheberrechtliche Fragestellungen je durch einen deutschen und einen französischen Experten beleuchtet und zur Diskussion gestellt wurden. Thematisiert wurden dabei zunächst Fragen zum Schutzzumfang des Urheberrechts; erkannt wurde, dass ein einheitliches und undifferenziertes Urheberrecht nicht jede Art von Schöpfung zufrieden stellend schützen bzw. zu überschießenden Schutztendenzen führen könne, weswegen für Werke von geringem schöpferischem Wert (für „die kleine Münze des Urheberrechts“) eine Begrenzung des Schutzzumfangs wünschenswert wäre. Daran anknüpfend wurde im zweiten Problembereich über mögliche Alternativen zum Urheberrechtsschutz nachgedacht (seitens des Instituts **Kur**), wobei insbesondere die Vielschichtigkeit des lauterkeitsrechtlichen Schutzansatzes erhebliche Differenzen in den Vorstellungen aufdeckte. Ein dritter Problembereich behandelte die Schranken des Urheberrechts, ein Feld, welches sich mit Blick auf den laufenden Harmonisierungsprozess als besonders kritisch erweist, zumal sich die Vorstellungen in den beiden Rechtsordnungen in der Tat deutlich unterscheiden. Das Gewicht des vierten Themenkomplexes wurde durch die gegenwärtigen Entwicklungen auf europäischer Ebene noch verstärkt, in dem die EU-Kommission eine vom 18. Oktober 2005 datierte Empfehlung zur Online-Verwertung von Musikrechten erließ. Die

künftige Ausgestaltung des Rechts der Verwertungsgesellschaften wirft indessen ganz grundsätzliche Fragen auf, insbesondere auch wettbewerbspolitische, welche im Rahmen des deutsch-französischen Dialogs mit Blick auf die Empfehlung erstmals vertieft aufgearbeitet wurden (**Drexl**). Aus diesem Themenkomplex wurde inzwischen ein neuer, eigenständiger Forschungsschwerpunkt des Instituts entwickelt (siehe hinten II.2.d) und 2. Teil, A.). Der fünfte und letzte Problembereich widmete sich dem Urhebervertragsrecht, das namentlich von deutscher Seite als wichtiges Instrument des Interessenausgleichs dargestellt wurde, wobei insbesondere auch die Stärken und Schwächen der deutschen Reform aus dem Jahre 2002 angesprochen wurden (**Dietz**).

Die unterschiedliche Wahrnehmung in den beiden Kulturkreisen erlaubte dabei differenzierte Beobachtungen, und es konnten teilweise ganz neue Aspekte ausgeleuchtet werden. Für die Zusammenführung der einzelnen Vortragsveranstaltungen wurde schließlich eine Abschlussveranstaltung vorbereitet (Durchführung im Januar 2006 im Europäischen Patentamt in München). Insgesamt zeigte sich im Laufe der von Fachkräften gut besuchten und rege für Diskussionen benutzten Veranstaltungen schnell, dass ein solcher Zyklus ein sehr geeignetes Format ist, um eine gemeinsame Position auszuarbeiten, aus der heraus Perspektiven für das künftige europäische Recht aufgezeigt werden können. Eine Veröffentlichung der Beiträge, der Schwerpunkte der Diskussion sowie der Erkenntnisse aus der Schlussveranstaltung in Buchform befindet sich in Vorbereitung (**Geiger, Hilty**).

### cc) Grundrechtliche Fragestellungen

Im Rahmen des gesellschaftlichen Wandels, der mit Bezug auf das Urheberrecht zu beobachten ist, treffen Werte aufeinander, welche sich in kollidierenden Grundrechten niederschlagen, und welche einer komplexen Interessenabwägung bedürfen, die nicht zuletzt entwicklungspolitische Fragestellungen aufwerfen. Derart grundlegende Fragestellungen, die schon in früheren Jahren aufgegriffen worden sind – zu erwähnen ist namentlich eine im Jahr 2004 nun veröffentlichte rechtsvergleichende Dissertation zum Thema „Urheberrecht und Informationsfrei-

heit“ (**Geiger**) –, wurden in verschiedenen Arbeiten fortgeführt, vertieft und im Rahmen zahlreicher Vorträge dargestellt (**Geiger, Hilty**). Auch anlässlich eines Symposiums an der Oxford University zum Persönlichkeitsschutz in Europa wurden unterschiedliche Grundkonzeptionen des verfassungsrechtlichen Schutzes des Urheberrechts im Allgemeinen und des Urheberpersönlichkeitsrechts im Besonderen erörtert; kritisiert wurden im Lichte dieser Analyse namentlich die Bestimmungen des Entwurfs eines Vertrages über eine Europäische Verfassung (**Drexl**). Herausgearbeitet wurden sodann die in einer globalen Rechtsordnung zu berücksichtigenden Besonderheiten von Ländern, welche die Entwicklung zur Informationsgesellschaft noch vor sich haben; dass vor diesem Hintergrund von einer „One size fits all“-Betrachtungsweise Abstand genommen werden müsse, wurde nicht nur in Deutschland, sondern auch in betroffenen Ländern (z.B. Türkei, China, Argentinien) vorgetragen (**Geiger**).

#### d) Recht der Verwertungsgesellschaften

Die Tätigkeit der Verwertungsgesellschaften wird bereits seit Jahren vor allem aus kartellrechtlicher Sicht diskutiert. Zunehmend rückt freilich auch die Frage nach der Rolle und der Zukunft der Verwertungsgesellschaften infolge der technischen Entwicklungen in den Mittelpunkt des wissenschaftlichen Interesses; denn wenn technische Schutzmaßnahmen bzw. DRM-Systeme es Rechteinhabern erlauben, Werke unter eigener Kontrolle individuell zu verbreiten bzw. die Werknutzungen zu lizenzieren, so entfällt die Begründung für eine kollektive Rechtswahrnehmung insoweit, als die unkontrollierte Massennutzung entfällt. Allerdings wird die kollektive Rechtswahrnehmung schon aus tatsächlichen Gründen noch auf sehr lange Sicht Bestand haben. Entsprechend wurden im Institut denn auch die rechtlichen Konsequenzen eines Nebeneinanders der beiden Systeme aufgearbeitet (**Peukert**; siehe vorne II.2.b) aa)).

Im Jahr 2005 erlebte das Recht der Verwertungsgesellschaften eine neue Herausforderung. Auch den Verwertungsgesellschaften war mittlerweile klar geworden, dass eine effektive Rechtswahrnehmung im Online-Bereich

reich mit entsprechenden Zuflüssen für die Rechteinhaber ein attraktives System der Erteilung von Mehrstaatenlizenzen erfordert, denn nach dem Bestimmungslandprinzip benötigt der Online-Nutzer die Berechtigung für alle Abrufstaaten. Im Rahmen vor allem des sog. Santiago-Abkommens, einer Mustervereinbarung für eine neue Generation von Gegenseitigkeitsverträgen, räumten sie sich deshalb die Möglichkeit ein, Mehrstaatenlizenzen am Gesamtrepertoire der beteiligten Gesellschaften zu erteilen. Danach konnte der Online-Nutzer die Berechtigung zur Online-Nutzung mittels eines einzigen Lizenzvertrages erlangen (*one-stop shop*). Freilich wurde dieses Modell von der Kommission aus kartellrechtlicher Sicht angegriffen, da die erforderliche Lizenz nur von der Gesellschaft im Niederlassungsstaat des Online-Nutzers zu erlangen war (sog. *economic residence clause*). In der Folge entschlossen sich die Verwertungsgesellschaften, das Abkommen Ende 2004 auslaufen zu lassen, so dass Anfang 2005 den Online-Nutzern der Vorteil des *one-stop shop* wieder verloren ging und sie nun gezwungen wurden, sich auf der Grundlage traditioneller Gegenseitigkeitsverträge die notwendige Berechtigung zur weltweiten Online-Verwertung über ein Bündel nationaler Lizenzen zu verschaffen. Auf diese in der Tat auf Dauer nicht hinnehmbare Situation reagierte die Kommission mit der am 18. Oktober 2005 erlassenen Empfehlung für die länderübergreifende kollektive Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten, die für legale Online-Musikdienste benötigt werden. Diese Empfehlung stieß wie schon die im Juli 2005 veröffentlichten Vorarbeiten auf breiter Front auf Widerstand, zumal viele Aspekte unberücksichtigt erscheinen. Zu dieser Thematik wurden von Institutsseite erste Vorträge gehalten und Veröffentlichungen vorbereitet (**Drexl**). Dabei wurde das Kommissionsmodell der sog. *right-holders option*, vor allem aus wettbewerbspolitischer Sicht kritisiert (siehe hinten III.2.b) ee)), aber auch darauf hingewiesen, dass das Wahrnehmungsrecht einzelner Mitgliedstaaten, wie auch Deutschlands, beachtliche Hürden für die grenzüberschreitende Wahrnehmung nationaler Rechte durch ausländische Verwertungsgesellschaften errichte, die sich nur durch eine Rechtsangleichung, nicht durch eine bloße Empfehlung, überwinden lassen. Im Rahmen dieser Rechtsangleichung müs-



se an erster Stelle die bislang von der Kommission vermiedene Grundsatzfrage nach den Funktionen von Verwertungsgesellschaften in Europa – zwischen ihrer Konzeption als bloße Dienstleistungsunternehmen im Verhältnis zu Rechteinhaber und Nutzer einerseits und als Organisationen zum Schutz der Kreativen und zur Förderung sozialer und kultureller Belange andererseits – gestellt und offen diskutiert werden. Einen engen Bezug zur kollektiven Verwertung von Musik im Online-Bereich weist schließlich ein Dissertationsvorhaben auf, dass für die grenzüberschreitende Werkverwertung in digitalen Netzen die internationalen, US-amerikanischen und deutschen Rechtsgrundlagen aufarbeiten soll (**Jacobs**).

Über den Regelungsgegenstand der Kommissionsempfehlung hinaus wirft das Recht der Verwertungsgesellschaften noch ganz andere Fragen auf. Einige dieser Aspekte wurden auf einer Tagung des Deutsch-Norwegischen Arbeitskreises für Geistiges Eigentum der Universität Oslo und dem Institut im September 2004 beleuchtet sowie anlässlich der Fordham Konferenz an der New York University, im Europäischen Komitee der CISAC sowie in weiteren Vorträgen, unter anderem in China, vertieft (**von Lewinski**). Diese Vorarbeiten mündeten 2005 in mehrere Veröffentlichungen, in denen grundlegende Gedanken zur kollektiven Rechtswahrnehmung aufgegriffen und die Notwendigkeit einer Stärkung der Stellung der Urheber und ausübenden Künstler im Verhältnis zu den Verwertern herausgearbeitet wurden, was in Anwendung des Modells der Verwertungsgesellschaften bei zwingend vorgeschriebener Beteiligung der Kreativen eher sicherzustellen ist als im Rahmen der individuellen Rechtswahrnehmung durch die Verwerter (**Hilty, von Lewinski**). Diese Fragestellungen werden auch in einer Dissertation aufgearbeitet, welche einen umfassenden Überblick nicht nur über das Recht, sondern auch über die jeweilige nationale Praxis der kollektiven Rechtswahrnehmung in Deutschland und Frankreich liefern soll (**Nérisson**). Zu einem rechtsdogmatisch wie praktisch besonderen Aspekt des Rechts der Verwertungsgesellschaften, den urheberrechtlichen gesetzlichen Vergütungsansprüchen, konnte im Berichtszeitraum sodann eine Dissertation abgeschlossen werden, in der nebst einer detaillierten Analyse der einzelnen Bestim-

mungen besonderes Gewicht auf eine Untersuchung der Auswirkungen von § 63a UrhG gelegt wurde, welcher die Beteiligung der Urheber aus den Einnahmen der Verwertungsgesellschaften sicherstellt (**Stöhr**). Um auf der andern Seite den berechtigten Interessen der Verwerter ebenfalls Rechnung zu tragen, sie gleichzeitig aber von jenen der Urheber zu differenzieren, wird als ein möglicher Weg die Schaffung eines Leistungsschutzrechts für Verleger vorgeschlagen. Tatsächlich findet sich hierzu auch im internationalen Recht eine systemlogische Fehlstelle, zu deren detaillierter Untersuchung im Jahr 2005 ein weiteres Dissertationsprojekt gestartet wurde (**Szilágyi**). Im selben Jahr wurden schließlich Arbeiten zu einer Dissertation aufgenommen, die das Wahrnehmungsrecht in Deutschland und Frankreich vergleicht (**Markowski**).

Aufgrund der vielfältigen Fragen, die das Recht der Verwertungsgesellschaften heute aufwirft, und die weit über die spezifischen Aspekte hinausgehen, welche die Europäische Kommission in ihrer Empfehlung aufgegriffen hat, zumal kultur- und sozialpolitische Aspekte dort keinerlei Berücksichtigung finden, wurde beschlossen, einen entsprechenden neuen Forschungsschwerpunkt des Instituts zu bilden (siehe dazu hinten 2. Teil, A.). Als erster Schritt wurde dazu zu Händen des Bundesministeriums der Justiz eine Stellungnahme zur Empfehlung der Kommission verfasst (**Drexel, Hilty**).

#### e) Urhebervertragsrecht

Nachdem sich die ersten Wogen nach der Reform des Urhebervertragsrechts in Deutschland im Jahr 2002 etwas geglättet hatten, folgte im Berichtszeitraum nicht nur eine vertiefte Aufarbeitung dieser Thematik im führenden Urheberrechtskommentar (**Dietz, Katzenberger, Schricker**; Hg. **Schricker**) sowie in diversen Vorträgen und Aufsätzen (**von Lewinski**), in denen namentlich die Situation der Übersetzer aufgegriffen wurde. Auch Schnittstellenfragen wurden aufgegriffen, insbesondere jene, ob der Abschluss gemeinsamer Vergütungsregeln i.S.d. § 36 UrhG mit dem Kartellrecht überhaupt vereinbar ist (**Drexel**). Herausgearbeitet wurde dabei, dass die angemessene Beteiligung der Werkschöpfer und ausübenden Künstler letztlich nur entgegen den Marktgesetzen zu

erreichen ist. Das Fehlen einer angemessenen Vergütung beruht dabei nicht notwendig auf einem Marktversagen; vielmehr hat der Gesetzgeber mit dem Schöpferprinzip eine normative Grundwertung getroffen, die den Marktgesetzen gerade entgegengesetzt ist. Vor diesem Hintergrund optiert der Beitrag für eine Berücksichtigung der normativen urheberrechtlichen Wertungen bei der Anwendung des europäischen Kartellrechts. Sodann befasst sich ein Dissertationsprojekt mit den ökonomischen Auswirkungen des Urhebervertragsrechts (**Fitzek**). Ebenfalls in einem Dissertationsvorhaben aufgearbeitet wird das deutsche Urhebervertragsrecht sodann im Vergleich mit dem chinesischen (**Zhang**). Abgeschlossen wurde schließlich eine Dissertation zum Urhebervertragsrecht in Spanien im Vergleich zum deutschen Recht (**Steinhaus**; siehe vorne I.3.b))

Inzwischen hat das Ausland und haben insbesondere die USA begonnen, sich mit den Auswirkungen dieser Änderungen zu befassen. Vor diesem Hintergrund waren schon im Jahr 2002 in einem ausführlichen Beitrag die Vorschriften zur angemessenen Vergütung nach §§ 32 f. UrhG im internationalen Kontext in Aufsatzform untersucht worden (**Hilty, Peukert**). Tatsächlich stand aufgrund der erheblichen Verunsicherung namentlich bei der US-amerikanischen Unterhaltungsindustrie zu befürchten, dass bei Filmproduktionen künftig auf die Mitwirkung von deutschen Urhebern und ausübenden Künstlern verzichtet werden könnte, um sich nicht nachträglich Ansprüchen auf eine höhere, angemessene Vergütung ausgesetzt zu sehen. Diesen Bedenken geht ein 2004 in den USA veröffentlichter Grundlagenartikel nach (**Hilty, Peukert**). In diesem Beitrag wird das gesamte deutsche Urhebervertragsrecht einschließlich der zwingenden Ansprüche auf angemessene Vergütung dargestellt und mit dem US-amerikanischen Recht zu Verträgen über Urheberrechte verglichen. Untersucht werden dabei insbesondere die kollisionsrechtliche und fremdenrechtliche Anwendbarkeit dieser Normen und Ansprüche. Komplex ist hier insbesondere der Sachverhalt, wenn der einschlägige Nutzungsvertrag nicht dem deutschen Recht unterliegt (§ 32b UrhG). Hierfür wird auf der Basis des Konventionenrechts (RBÜ, TRIPS) nachgewiesen, dass sich US-amerikanische Urheber und ausübende Künstler gegenüber ih-

ren inländischen Vertragspartnern nicht auf die zwingenden Ansprüche auf angemessene Vergütung berufen können. Folglich wird die zwingende Anwendbarkeit des deutschen Rechts nur dann Konsequenzen haben, wenn auch ein deutsches Gericht mit dem Rechtsstreit befasst ist, was die Parteien durch eine Gerichtsstandswahl uneingeschränkt ausschließen können. Entgegen den ersten Befürchtungen im Ausland wird § 32b UrhG im internationalen Rechtsverkehr also eher geringe Auswirkungen haben.

Die Erkenntnis dieser Achillesferse des deutschen Rechts zur zwingenden angemessenen Vergütung von Urhebern und ausübenden Künstlern im internationalen Kontext wurde 2004 in einem weiteren Zeitschriftenbeitrag vertieft (**Peukert**). Untersucht wird hier, wie Ansprüche auf angemessene Vergütung im deutschen und europäischen Urheberrecht zu qualifizieren sind und wie mit Bezug auf diese anzuknüpfen ist. Unterschieden werden in diesem Zusammenhang vertragsrechtliche Ansprüche, wie sie sich im deutschen Urhebervertragsrecht finden, und gesetzliche Ansprüche (insbesondere enthalten im europäischen Urheberrecht). Beide folgen anderen kollisions- und fremdenrechtlichen Regelungen, zumal das Konventionsrecht nur für Letztere gilt bzw. der Inländerbehandlungsgrundsatz für zwingende vertragliche Ansprüche nicht greift. Um diese Defizite zu überwinden, zeigt der Beitrag einen Kompromiss auf zwischen der Privatautonomie anerkennenden Freiheit der Rechts- und Gerichtsstandswahl und der Gewährleistung einer angemessenen Vergütung von Urhebern und ausübenden Künstlern, der sich – ähnlich wie im Recht der internationalen Gerichtszuständigkeit für Arbeitnehmer und Verbraucher – gegen die Abwahl bzw. die Umgehung ihres Heimatrechts richtet.

#### f) Weitere urheberrechtliche Aspekte

Aus der Vielzahl an weiteren Arbeiten, die sich mit dem Urheberrecht insgesamt sowie mit unterschiedlichen Einzelfragen wie etwa dem Folgerecht (**Katzenberger**) befassen, kann im Folgenden nur noch eine Auswahl beispielhaft herausgegriffen werden. Vorab zu erwähnen sind die weit fortgeschrittenen Arbeiten an der Neuauflage des führenden deutschen Urheberrechtskommentars von



**Schricker** (Hg.). Seitens Institutsangehöriger bearbeitet wurde nicht nur umfangmäßig ein beachtlicher Teil dieses Werks; auch inhaltlich handelt es sich größtenteils um echte Schwerpunkte der modernen Urheberrechtsentwicklung, die auf den neuesten Stand zu bringen waren, so insbesondere das individuelle Urhebervertragsrecht (**Schricker**), das Urheberpersönlichkeitsrecht und das kollektive Urhebervertragsrecht (**Drexler**) sowie das Filmrecht, das Konventionsrecht und das Kollisionsrecht (**Katzenberger**).

Seit Jahren ist das Institut auch an der regelmäßigen Aktualisierung der von Philipp Möhring, Erich Schulze, Eugen Ulmer und Konrad Zweigert begründeten mehrbändigen Loseblattsammlung „Quellen des Urheberrechts“ beteiligt (Mitherausgeber seitens des Instituts im Berichtszeitraum **Hilty, Katzenberger, Schricker**). Diese Sammlung enthält einführende Länderberichte sowie die einschlägigen Gesetzestexte, die aufgrund der sich ständig ändernden Rechtslage in den dokumentierten Ländern laufend einer Überarbeitung bedürfen, wobei das Konzept des deutschsprachigen Werks im Lichte der neuen Informationstechnologien und -quellen in absehbarer Zeit zu überprüfen sein wird. Im Berichtszeitraum hat das Institut wiederum mit mehreren Beiträgen zur Aktualisierung und Vervollständigung des Werkes beigetragen. Es handelt sich dabei unter anderem um die Einführung zum WIPO-Urheberrechtsvertrag (WCT) und WIPO-Vertrag über Darbietung und Tonträger (WPPT) (**von Lewinski**) und um den Länderbericht Japan (**Ganea**) sowie die Aktualisierung des Länderberichts Polen (**Dietz**). Die rechtsvergleichende Untersuchung der laufend stattfindenden Urheberrechtsreformen in fast allen Ländern Mittel- und Osteuropas erfasste im Berichtszeitraum im Übrigen auch die Länder Bulgarien und Russland (**Dietz**).

Auch das internationale Urheberrecht bleibt im ständigen Fokus des Urheberrechts. Ein Teilaspekt, der durch WCT und WPPT besonders in den Vordergrund gerückt wurde, ist die Reichweite des sog. „Drei-Stufen-Tests“. Nach einer sehr grundlegenden Dissertation, die im Berichtszeitraum nun zur Veröffentlichung gelangte (**Senftleben**), wurden dazu mit Blick auf konkrete Anwendungsfragen weitere Arbeiten veröffentlicht

und Vorträge gehalten, so etwa hinsichtlich der Frage der Privatkopie (**Geiger**), der Informationsvermittlung (**Hilty**) sowie in Bezug auf die allgemeine Fragestellung eines Verwertungszwangs (**Hilty, von Lewinski**). Zum Teil wurden die Ansätze von Senftleben, den „Drei-Stufen-Test“ als Instrument einer gewissen Flexibilisierung des Schrankensystems zu nutzen, dabei fortgeführt und vertieft (**Geiger, Hilty**). Weitere Aspekte (z.B. zu den WIPO-Verträgen von 1996, zur Amerikanisierung, zu Verhandlungsmethoden im internationalen Recht und grundlegende Gedanken zur Entwicklung des internationalen Urheberrechts) wurden in zahlreichen Vorträgen und Veröffentlichungen behandelt; in Angriff genommen wurde des Weiteren ein Grundlagenwerk zum internationalen und europäischen Urheberrecht (**von Lewinski**).

Schließlich befassen sich traditionsgemäß zahlreiche Dissertationsvorhaben mit allgemeinen Aspekten des Urheberrechts. Sie sind an dieser Stelle nur noch im Überblick kurz aufzuführen, als sie mit Blick auf spezifische Fragestellungen nicht bereits im dortigen Kontext Erwähnung finden. Im Berichtszeitraum abgeschlossen worden ist eine Arbeit über die urheberrechtliche Behandlung von Multimediawerken, die angesichts des rechtsvergleichenden Ansatzes von polnischem und deutschem Recht weite Einblicke auch in das allgemeine polnische Urheberrechtsverständnis liefert (**Flisak**). Eine weitere Arbeit befasst sich mit der Reichweite der Bereichsausnahme der sog. „eigenständigen wirtschaftlichen Bedeutung“, bei deren Fehlen nach den Vorgaben des europäischen Urheberrechts ein flüchtiger Vervielfältigungsvorgang (insbesondere im Rahmen einer Internetapplikation) ohne weiteres erlaubt ist (**Bornhauser**). Sodann ist auch das Urheberpersönlichkeitsrecht Gegenstand einer im Institut geförderten Arbeit, wobei der Fokus der französischen Bearbeiterin den Copyright-Ländern gilt (**Lafont-König**). Mit der Bekämpfung von Urheberrechtsverletzungen in Italien befasste sich eine weitere Arbeit (**Linden**).

Auch das Datenbankenrecht „sui generis“ ist nicht nur Gegenstand einer im Institut geförderten Dissertation, welche inzwischen abgeschlossen werden konnte (**Derclaye**); zusätzlich gelangte eine Reihe von kleineren

Beiträgen und insbesondere Urteilsanmerkungen im Anschluss an die jüngst ergangenen Entscheidungen des EuGH zur Veröffentlichung (**Derclaye, Lehmann, Leistner**). Ein weiterer im Institut entstandener, die Rechtslage in der EU und in den USA vergleichender Aufsatz richtet sich auf die entsprechenden Entwicklungen in Indien und wird demnächst dort zur Veröffentlichung gelangen (**Mazumder**). Ebenfalls ein indischer Forscher befasste sich im Berichtszeitraum mit der spezifischen Frage von Bioinformationen im Spannungsfeld von Urheberrecht und Datenbankenrecht, dies ausgehend vom britischen Recht; der Aufsatz ist in der Zwischenzeit erschienen (**Madhavan**).

### 3. Designrecht

#### a) Ersatzteilschutz

Im Bereich des Geschmacksmusterrechts stand im Berichtszeitraum die Frage des rechtlichen Schutzes formgebundener Teile komplexer Erzeugnisse („Ersatzteilschutz“) im Vordergrund. Dieses Thema war bereits im Zusammenhang mit dem Erlass der europäischen Designgesetzgebung Gegenstand lebhafter Auseinandersetzungen, was dazu geführt hat, dass die Harmonisierung in diesem Bereich auf einen späteren Zeitpunkt verschoben wurde. Von der Europäischen Kommission wurde dazu im September 2004 ein auf ökonomische und rechtstatsächliche Erhebungen gestützter Vorschlag veröffentlicht, der die Einführung einer sog. Reparaturklausel vorsieht; Herstellung und Vertrieb designgeschützter Teile sollen also für zulässig erklärt werden, soweit dies die Reparatur eines komplexen Erzeugnisses mit dem Ziel der Wiederherstellung seines ursprünglichen Erscheinungsbildes ermöglichen soll, und soweit die Abnehmer wahrheitsgemäß über die kommerzielle Herkunft des Erzeugnisses informiert werden.

Die Regelung des Ersatzteilproblems ist nicht allein von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung; sie wirft auch grundlegende Fragen im Verhältnis von Immaterialgüterrecht und Wettbewerbsfreiheit auf und betrifft damit unmittelbar die zentralen Arbeitsgebiete des Instituts. Inhaltlich werden am Institut insofern unterschiedliche Positionen vertreten. So wurde bereits 2003, im Zusammenhang

mit der Umsetzung der Richtlinie 98/71/EG in das deutsche Recht, in einer Stellungnahme vor dem Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages erklärt, dass die Aufnahme einer Reparaturklausel in das deutsche Recht unnötig oder gar schädlich sei (**Straus** als von der Bundesregierung benannter Experte). Nach der Veröffentlichung des Kommissionsvorschlages wurde dieser Standpunkt in einem im Auftrag des Verbandes der europäischen Automobilindustrie (European Automobile Manufacturers Association, ACEA) erstellten Gutachten, das später sowohl im englischen Original als auch in deutscher Übersetzung als Aufsatz erschienen ist, näher begründet. Die Kritik richtet sich dabei zum einen gegen das Vorgehen der Kommission, deren Vorschlag von dem ihr erteilten Mandat sowie von den Ergebnissen einer von ihr veranlassten Studie über die derzeitige Situation des Designschutzes für Ersatzteile auf dem europäischen Markt und über die voraussichtlichen Konsequenzen der Einführung einer Reparaturklausel nicht gedeckt sei. Bedenken werden zudem gegen die wirtschaftlichen Auswirkungen einer solchen Klausel geäußert, die zu einem verstärkten Import von Teilen aus „Billigländern“ sowie zur teilweisen Verlagerung der Produktion in das EU-Ausland und damit zu einer Schwächung der europäischen Automobilindustrie führen könnten. Der Studie der Kommission seien keine gesicherten Erkenntnisse darüber zu entnehmen, dass die Einführung einer Reparaturklausel tatsächlich Preissenkungen für die Verbraucher zur Folge haben würde. In rechtlicher Hinsicht wird darauf verwiesen, dass der Schutz von Ersatzteilen in der Rechtsprechung des EuGH als schutzrechtskonform anerkannt worden sei und zum spezifischen Gegenstand des Schutzrechts gezählt werde. Rechtliche Bedenken bestünden auch im Hinblick auf Art. 26 Abs. 2 TRIPS, der, ähnlich wie im Patent- und Urheberrecht (Art. 30 bzw. 13 TRIPS), einen „Drei-Stufen-Test“ für Schrankenbestimmungen vorsehe. Da die Reparaturklausel den Schutz von Ersatzteilen auf dem Sekundärmarkt praktisch völlig entfallen lasse, handele es sich nicht um eine „begrenzte Ausnahme“ im Sinne dieser Vorschrift; außerdem kollidiere eine solche Regelung unangemessen mit der normalen Verwertung des Designs. Schließlich seien auch verfassungsrechtliche Bedenken zu erheben, da den Inhabern von Geschmacksmustern an Ersatzteilen ihre Rechte



praktisch entzogen würden, ohne dass Gründe des Gemeinwohls dafür geltend gemacht werden könnten (**Straus**).

Die Gegenposition wird in einem Artikel begründet, der sich auf die Grundfragen im Verhältnis von Schutzrechten und Wettbewerbsfreiheit konzentriert. Ausgegangen wird dabei von dem Grundsatz, dass die Gewährung ausschließlicher Rechtspositionen mit dem Postulat der Wettbewerbsfreiheit insoweit vereinbar ist, als dies zur Anregung von Wettbewerb auf höherer Ebene – typischerweise derjenigen der Innovation – führt, und soweit sich die Belohnung des Erbringers der geschützten Leistung im Wettbewerb mit anderen, prinzipiell substituierbaren Leistungen herausbildet. Beides sei im Hinblick auf Ersatzteile nicht der Fall, soweit sie auf dem Sekundärmarkt zu Reparaturzwecken hergestellt und vertrieben werden. Da das auszutauschende Teil notwendig mit dem Originalteil identisch sein müsse, entfalle jeder Anreiz für Innovationen, die sich auf die Sekundärebene beziehen; aufgrund der dem Rechtsinhaber zugewiesenen Möglichkeit, andere von einem Tätigwerden auf diesem Markt auszuschließen, erfolge die Preisbildung nicht unter Wettbewerbsbedingungen. Dass es der EuGH bisher abgelehnt habe, diesen Umstand bereits als solchen mit dem Missbrauch einer marktbeherrschenden Position gleichzusetzen, sei als Ausdruck der Zurückhaltung gegenüber der Gesetzgebung der Mitgliedstaaten zu interpretieren, die einen solchen – die Sekundärebene umfassenden – Schutz vorgesehen hätten und teilweise auch heute noch vorsehen; es könne jedoch nicht im Sinne einer Bindung künftiger Gesetzgebung verstanden werden. Die Rechtsprechung des EuGH, an der aus verschiedenen, in anderen Publikationen des Instituts dargelegten Erwägungen grundsätzliche Kritik geübt werden könne (**Conde Gallego, Drexl, Leistner**; dazu siehe hinten III.2.b) cc)), lasse es sogar als umso notwendiger erscheinen, den im Fall des Ersatzteilschutzes zwangsläufig entstehenden wettbewerbsrechtlichen Problemen bereits im Kontext des Schutzrechts selbst, in Form einer auf den Sekundärmarkt bezogenen Schutzschranke, Rechnung zu tragen. Auch unter dem Aspekt des internationalen Rechts seien die Bedenken gegen die vorgeschlagene Regelung nicht durchgreifend. Im Gesamtkontext des Geschmacksmusterrechts, das

darauf gerichtet sei, durch die ansprechende Gestaltung von Gebrauchsgegenständen Abnehmer anzuziehen, stelle die Gewährung des vollen Schutzes auf der Sekundärebene, auf der diese Attraktionswirkung notwendigerweise leer läuft, einen Ausnahmefall im Sinne des „Drei-Stufen-Tests“ dar. Eine Beeinträchtigung der normalen Auswertung sei hierin nicht zu sehen, zumal es dem Originalinhaber freistehe, die Investitionen in das Design der einzelnen Teile des komplexen Erzeugnisses durch eine entsprechende Kalkulation auf dem Primärmarkt zu realisieren. Die Gefahr eines Marktversagens, das der Gewährung von Immaterialgüterrechten typischerweise zugrunde liege, sei in diesem Fall weder auf der Primär- noch auf der Sekundärebene erkennbar (**Drexl, Hilty, Kur**). Mit der Ersatzteilfrage im Geschmacksmusterrecht befasst sich schließlich eine weit fortgeschrittene Dissertation (**Kulke**).

#### b) Weitere designrechtliche Aspekte

Mit spezifischen Fragestellungen des Designrechts befassen sich auch gewisse Dissertationsprojekte. Zu erwähnen ist insbesondere eine vor dem Abschluss stehende Arbeit zum Schutz von Kleidermode nach dem schweizerischen Recht (**Fischer**). Eine weitere Studie zur Problematik der Nachahmung von Formgebungen im Textil- und Modebereich wurde in einer spanisch-deutschen rechtsvergleichenden Studie in Angriff genommen (**Oliete Ballester**).

### 4. Kennzeichenrecht

Die Arbeiten auf dem Gebiet des Markenrechts konzentrierten sich auf zwei Schwerpunkte, die in einem engen Zusammenhang stehen. Es ging zum einen um die Entwicklung des europäischen Markenrechts. Zum anderen stand das Gemeinschaftsmarkenrecht im Mittelpunkt der Forschungstätigkeit.

#### a) Europäisches Markenrecht

Das europäische Markenrecht hat seine gesetzlichen Grundlagen in der Harmonisierungsrichtlinie zur Angleichung der nationalen Rechtsordnungen über die Marken und in der Verordnung über die Gemeinschaftsmarke. Aufgrund der Markenrichtlinie aus dem Jahre 1989 haben die Mitgliedstaaten

in den 90er Jahren ihre Markengesetze an die Vorgaben des Gemeinschaftsgesetzgebers angepasst. Die im Jahre 1994 in Kraft getretene Gemeinschaftsmarkenverordnung machte es möglich, dass seit 1996 Gemeinschaftsmarken angemeldet und unter Schutz gestellt werden können. Seit Ende der 90er Jahre wird nun das europäische Markenrecht durch die Judikatur des Europäischen Gerichtshofs geprägt und weiterentwickelt. Diese Rechtsprechung war Gegenstand zahlreicher Vorträge und Aufsätze (**Knaak, Kur**; siehe vorne I.2.c)).

In den Blick genommen wurden auch die Folgen der EU-Erweiterung für das europäische Markenrecht bzw. das Markenrecht in den neuen Mitgliedstaaten (**Knaak**). Am Beispiel Ungarns wurde gezeigt, wie das Recht der Beitrittsländer an das europäische Recht anzupassen war und welche Änderungen die EU-Erweiterung für das Gemeinschaftsmarkensystem mit sich gebracht hat. Hier geht es um das Verhältnis zwischen Gemeinschaftsmarken und Altrechten in den Beitrittsländern, die jeweils vor dem Beitrittsdatum geschützt waren. Dargestellt werden aber vor allem die zahlreichen Folgen, die mit der Erweiterung des Gemeinschaftsmarkensystems auf die Beitrittsländer für die neuen Mitgliedstaaten verbunden waren. Durch die Zusammenarbeit mit einem befreundeten Wissenschaftler aus Ungarn konnten hier nicht nur die relevanten Bestimmungen des ungarischen Rechts, sondern auch einschlägige Erfahrungen der ungarischen Rechtspraxis aufgezeigt werden. Abgeschlossen werden konnte eine Dissertation, die sich mit dem erweiterten Schutzbereich der Marke befasst, dabei aber besonderes Augenmerk auf die Probleme eines Beitrittslandes – Slowenien – richtet (**Jadek-Pensa**). Mit der Perspektive aus Bosnien und Herzegowina befasst sich im Weiteren eine Magisterarbeit mit dem europäischen Markenrecht (**Mesevic**). Rechtsvergleichend mit dem brasilianisch-südamerikanischen Markenrecht wird schließlich eine Arbeit zur Rufausbeutung bei bekannten Marken verfasst (**Baiocchi**).

## b) Gemeinschaftsmarkenrecht

Die vielfältigen neuen Rechtsfragen, die sich durch das Gemeinschaftsmarkensystem stellen, sind im Institut Gegenstand intensiver Forschungsarbeiten. In einer abgeschlosse-

nen Untersuchung, die Anfang 2006 als Handbuch unter dem Titel „Gemeinschaftsmarke und Recht der Mitgliedstaaten“ erscheinen wird (Hg. **Schricker, Knaak, Bastian**), ist das Gemeinschaftsmarkensystem unter besonderer Berücksichtigung des supranationalen gemeinschaftsweiten Schutzgebiets der Gemeinschaftsmarke analysiert und in seinen Bezügen zum nationalen Recht dargestellt worden. Dabei wurden insbesondere jene Fragen des Markenschutzes aufgegriffen, die sich im Gemeinschaftsmarkenrecht – bedingt durch das einheitliche Schutzterritorium der 25 Mitgliedstaaten umfassenden Gemeinschaft – in einem etwas anderen Licht stellen als im nationalen Markenrecht. Dies gilt vor allem für die Bestimmung der Verwechslungsgefahr und des Tatbestandes der Rufausbeutung, aber auch für die Anwendung der Schutzschranken, soweit sie von der Verkehrsauffassung abhängen (**Knaak**). In einheitlich aufgebauten 15 Länderberichten zum Recht der bisherigen Mitgliedstaaten sind darüber hinaus die nationalen Rechtsgrundsätze herausgearbeitet worden, die durch die Verweisungen in der Gemeinschaftsmarkenverordnung auf das Recht der Mitgliedstaaten zur Anwendung kommen können und die damit Teil des Gemeinschaftsmarkensystems sind. Behandelt werden in diesen Länderberichten die nationalen Schutzrechte, die als ältere Rechte einer Gemeinschaftsmarke entgegeng gehalten werden können, das internationale Privatrecht und das nationale Sanktionenrecht, das bei Verletzungen von Gemeinschaftsmarken zur Anwendung kommen kann, sowie die Grundzüge des ergänzenden wettbewerbsrechtlichen oder zivilrechtlichen Markenschutzes, der durch die Markenrichtlinie unberührt geblieben ist. Einige dieser Länderberichte sind im Institut entstanden (**Bastian, Knaak, Kraßer**).

Das System des Gemeinschaftsmarkensrechts ist insoweit unvollendet geblieben, als seine Durchsetzung den nationalen Gerichten anvertraut bleibt, die als Gemeinschaftsmarkengerichte agieren. In Vorträgen und Beiträgen wurde dieses System geschildert und seine Eignung zur Bewältigung der ihm zugewiesenen Aufgaben hinterfragt (**Kur**). Gegenstand eines weiteren Beitrags waren die Auswirkungen der Sprachenvielfalt in Europa auf das Funktionieren des Gemeinschaftsmarkensystems (**Kur**).



### c) Internationales Markenrecht

Die großen Herausforderungen, die sich im vergangenen Jahrzehnt im Zusammenhang mit der fortschreitenden globalen Harmonisierung sowie der verstärkten Nutzung digitaler Kommunikationsmedien für das Markenrecht gestellt hatten, sind inzwischen im Wesentlichen bewältigt worden. Aufarbeitungs- und Präzisierungsbedarf besteht allerdings nach wie vor im Hinblick auf Fragen der gerichtlichen Zuständigkeit und des anwendbaren Rechts bei grenzüberschreitenden Schutzrechtsverletzungen (siehe dazu hinten IV.1.).

Hiervon abgesehen, befassten sich am Institut durchgeführte Arbeiten mit dem eher traditionellen Thema der Auslegung internationaler Normen, insbesondere von Art. 6<sup>quinquies</sup> PVÜ, der so genannten Telle-quelle-Klausel. Den primären Anlass dazu bot ein Streitbeilegungsverfahren vor der WTO, in dem vom Panel sowie dem Berufungsgremium u.a. klargestellt wurde, dass sich Art. 6<sup>quinquies</sup> ausschließlich auf die Form einer Marke, und nicht auf sonstige Schutzvoraussetzungen, bezieht. Diese Aussage wurde in einem Festschriftenbeitrag dem bisherigen Verständnis der Vorschrift in der deutschen und amerikanischen Rechtsprechung und Lehre gegenübergestellt und auf ihre Bedeutung für aktuelle Fragen des europäischen Rechts untersucht (**Kur**). Von Interesse ist dies z.B. im Zusammenhang mit dem absoluten und permanenten Ausschluss bestimmter Kennzeichenformen vom Markenschutz (Art. 3 Abs. 1 Buchst. (e) der Markenrichtlinie; § 3 Abs. 2 MarkenG). Das Zusammenspiel internationaler und europäischer Normen im Hinblick auf diese Fallgestaltung war Gegenstand eines weiteren Beitrags (**Kur**).

In der Rohfassung fertig gestellt wurde – als Teil eines in 2004 in Angriff genommenen Projekts zur Kommentierung der PVÜ, einschließlich gewisser Teile des TRIPS – die Kommentierung von Art. 6<sup>quinquies</sup>, der zu den zentralen markenrechtlichen Bestimmungen der PVÜ gehört (**Kur**). Die Vorschriften der PVÜ, Art. 6<sup>bis</sup> und Art. 6<sup>quinquies</sup>, haben ferner in zwei jüngeren Entscheidungen amerikanischer Gerichte eine wichtige Rolle gespielt; diese wurden in einer kritischen Anmerkung beleuchtet (**Kur**). In einem dieser Fälle ging es um den Ausschluss der Eintragbarkeit von

Personennamen im amerikanischen Recht. In einer als Aufsatz veröffentlichten Untersuchung wurde der Hintergrund dieser Vorschrift dargestellt und mit der entsprechenden Regelung des europäischen Rechts verglichen (**von Bassewitz**). Hierbei wurde herausgearbeitet, dass die amerikanische Namensregelung einem Freihaltebedürfnis für Gleichnamige Rechnung tragen möchte. Die Tatsache, dass es im europäischen Recht an einer derartigen Norm fehlt, kann nicht dadurch umgangen werden, dass Namensmarken pauschal als beschreibend oder nicht unterscheidungskräftig eingestuft werden.

### d) Weitere kennzeichenrechtliche Aspekte

Bearbeitet wurde auch eine Reihe weiterer, allgemeiner markenrechtlicher Aspekte, von denen hier insbesondere einige Dissertationsvorhaben hervorzuheben sind. So befassten sich zwei Arbeiten, die beide kurz vor dem Abschluss stehen, mit besonderen Gegenständen des markenrechtlichen Schutzes. Im einen Fall geht es um Hörmarken, Geruchsmarken und Bewegungsmarken, dies vor dem Hintergrund, dass hinsichtlich der graphischen Darstellbarkeit des jeweiligen Kennzeichens erhebliche Herausforderungen bestehen (**Novak**). Die andere Arbeit beschäftigt sich mit der Farbe im Kennzeichenrecht, insbesondere bezogen auf die sog. abstrakte Farbmarke, deren Schutzfähigkeit nach wie vor kontrovers diskutiert wird, zumal ihr Störungspotential gegenüber Konkurrenten überdurchschnittlich ausgeprägt ist (**Baechler**). Das Missbrauchspotential des Markenrechts im Allgemeinen arbeitet eine weitere Doktorarbeit auf, die weit vorangeschritten ist (**Stöckel**); insbesondere wird hier auf die Einrede der mangelnden Bedeutung einer eingetragenen Marke eingegangen. Eine weitere Arbeit befasst sich mit der markenrechtlichen Vermarktung von prominenten und historischen Persönlichkeiten unter Rechtsvergleichung des deutschen, des britischen und des US-amerikanischen Rechts (**von Bassewitz**). Schließlich wurde 2005 eine Dissertation begonnen, die die Bedeutung von Marken als Teil der Wettbewerbsordnung untersucht (**Chronopoulos**); eine inzwischen abgeschlossene Arbeit befasst sich mit dem Verhältnis von Wettbewerbsrecht und Markenrecht (**Zakharov**; siehe hinten III.1.d)), eine andere zeichnet

die Entwicklung des Markenrechts in Deutschland nach (**Bähr**).

Eine Dissertation zur gegenwärtigen Organisation des Domainnamenssystems (DNS) konnte im Berichtszeitraum fertiggestellt werden (**Voegeli**). Hierbei werden Aufbau, Funktionsweise und die rechtliche Einordnung der ICANN als Institution analysiert. Das UDRP als neuartiges Schiedsgerichtssystem wird ebenfalls einer gründlichen Analyse unterzogen. Trotz wesentlicher Kritikpunkte wird empfohlen, am gegenwärtigen Organisationssystem im Grundsatz festzuhalten. Hierbei sollte aber auf eine stärkere Beteiligung der internationalen Staatengemeinschaft innerhalb des bestehenden rechtlichen Rahmens hingearbeitet werden.

#### e) Geographische Angaben

Das vor mehr als zehn Jahren errichtete gemeinschaftsrechtliche Schutzsystem geographischer Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel der Verordnung Nr. 2081/92 EWG entwickelt sich immer mehr zu einem Muster eines wirksamen und stabilen Schutzes für diese Rechte des geistigen Eigentums. Dessen Grundzüge wurden in Vorträgen, Tagungsbeiträgen und Aufsätzen dargestellt (**Knaak**). Seine internationale Bewährungsprobe hat es in einem WTO-Streitschlichtungsverfahren bestanden, das im März 2005 zu einem WTO-Panel-Entscheid geführt hat. Darin sind die materiellrechtlichen Regelungen der Verordnung zum Verhältnis von eingetragenen geographischen Angaben und älteren Marken als mit dem TRIPS vereinbar beurteilt worden. Durch einige präzisierende Feststellungen sind in diesem sensiblen Konfliktbereich bestehende weitere Unsicherheiten ausgeräumt worden.

Die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs hat inzwischen ebenfalls wichtige Grundsatzfragen im Zusammenhang mit diesem Schutzsystem klären können. Sie ist in einem Festschriftenbeitrag analysiert worden (**Knaak**). Insbesondere das lange Zeit umstrittene Verhältnis zwischen dem gemeinschaftsrechtlichen und dem nationalen Schutz geographischer Angaben ist im Sinne eines Bestandsschutzes der national geschützten Rechte entschieden worden, der nur dann erlischt, wenn ein gemeinschafts-

rechtlicher Schutz entsteht. Ebenso wichtig ist, was der Europäische Gerichtshof zur Vereinbarkeit des gemeinschaftsrechtlichen Schutzes geographischer Angaben mit dem EG-Vertrag entwickelt hat. Die Untersuchung zeigt auf, dass die inhaltliche Ausgestaltung dieses Schutzes durch die Spezifikation der Eintragung einer Rechtfertigungskontrolle standzuhalten hat, die am spezifischen Schutzgegenstand dieser Rechte ausgerichtet wird.

Eine noch laufende Dissertation befasst sich ebenfalls intensiv mit der Verordnung Nr. 2081/92 EWG (**Engelhardt**). Sie konzentriert sich dabei auf einen Themenkreis, der für die tatsächliche Stärke dieses Schutzrechts von größter Bedeutung ist. Es handelt sich um die Frage der Ausgestaltung des Rechtsschutzsystems. Der europäische Gesetzgeber hat insoweit lückenhafte und zum Teil in sich widersprüchliche Regelungen getroffen, die einer eingehenden wissenschaftlichen Analyse unterzogen werden. Die Dissertation untersucht dabei zwei grundsätzliche Konstellationen, die untrennbar miteinander verbunden sind: zum einen den Rechtsschutz eingetragener geographischer Bezeichnungen gegen Verletzungen, zum anderen die Möglichkeiten Dritter, gegen die Gewährung des gemeinschaftsrechtlichen Schutzes für eine solche Bezeichnung vorzugehen. Es erfolgt eine kritische Auseinandersetzung mit den Zielen der Verordnung sowie mit dem Verhältnis dieses Regelungssystems zu jenem des Wettbewerbs- und Markenrechts.

Der nationale Schutz geographischer Herkunftsangaben in den EG-Mitgliedstaaten ist nach den jüngsten Entwicklungen in der europäischen Gesetzgebung und Rechtsprechung weiterhin von hohem Interesse. Dies gilt namentlich für den nationalen Schutz in den neuen Mitgliedstaaten, die infolge der Abschaffung des vereinfachten Anmeldeverfahrens nach der Verordnung Nr. 2081/92 EWG kurz vor der EU-Erweiterung keine Möglichkeit hatten, ihre geographischen Angaben auf diese vereinfachte Weise unter gemeinschaftsrechtlichen Schutz zu stellen. In einer Arbeit zum Schutz geographischer Herkunftsangaben in Polen wurden die aus dem EU-Beitritt Polens resultierenden Übergangsprobleme dargestellt (**Czerwinski**). Rechtsvergleichend unter Berücksichtigung



des deutschen Rechts behandelt diese Untersuchung die Möglichkeiten und Entwicklungen des Schutzes polnischer Herkunftsangaben und analysiert bestehende Systemunterschiede zum deutschen Recht. Dabei werden auch unterschiedliche Ansätze in der Beurteilung des Verhältnisses von nationalem Schutz und gemeinschaftsrechtlichem Schutzsystem sichtbar. Ebenfalls rechtsvergleichend mit dem deutschen Recht wurde sodann das chinesische Recht zum Schutz geographischer Herkunftsangaben untersucht (*Han*).

## 5. Weitere, übergreifende Aspekte des Immaterialgüterrechts

### a) Indigene Ressourcen

Rechtsfragen im Kontext mit überliefertem Wissen (Traditional Knowledge) bzw. den sog. indigenen Ressourcen und dem Rechtsschutz der Folklore wurden vor einigen Jahren entdeckt und zunehmend intensiv diskutiert. Aufgrund der bestehenden Interessengegensätze ist die internationale Diskussion inzwischen etwas festgefahren. Das Institut hat sich jedoch schon in einer früheren Phase intensiv an den Debatten beteiligt und entsprechende Vorschläge entwickelt. Neben zahlreichen früheren Arbeiten konnte 2004 denn auch ein umfassendes Institutprojekt in Form einer Veröffentlichung dem Titel „Indigenous Heritage and Intellectual Property“ abgeschlossen werden (Hg. *von Lewinski*). Enthalten sind Beiträge von Institutsangehörigen (*Hassemer, Knaak, Kur, Leistner, von Lewinski, Lucas-Schlötter*) sowie Mitarbeitern des MPI für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht. In systematischer Weise werden darin die tatsächlichen Probleme sowie die rechtliche Einordnung nach geltendem Recht des geistigen Eigentums behandelt. Darüber hinaus werden die Gebiete genetische Ressourcen, überliefertes Wissen, indigene Bezeichnungen und Namen sowie Folklore auf nationaler, regionaler, internationaler Ebene untersucht. Auch derzeit diskutierte Schutzmodelle werden analysiert. Das Buch wird durch einen völkerrechtlichen Beitrag zur Stellung der indigenen Völker im Völkerrecht mit Bezug auf das Thema dieses Buches und durch eine systematische Erfassung der Ergebnisse abgerundet. Aufgrund der großen Nachfrage wurde vom Verleger

die Erarbeitung einer zweiten Auflage vorgeschlagen, die nun für 2006-2007 vorgesehen ist.

Im Zusammenhang mit diesem Projekt wurde im Berichtszeitraum eine Reihe von weiteren Buch- und Zeitschriftenbeiträgen zum Thema des Folkloreschutzes veröffentlicht (*Antons, von Lewinski*); in einem der Beiträge ging es spezifisch um Folklore in Australien. Ebenfalls mit dem Schutz von Folklore befassen sich ein Promotionsprojekt an einer französischen Universität (*Romanello*), ebenso ein Projekt mit Blick auf die Situation in Sri Lanka (*Abeysekere*); Letzteres analysiert insbesondere die finanziellen Interessen sowie die Interessen an der Unversehrtheit und dem Authentizitätsschutz vor dem Hintergrund schon bestehender Regelungen in anderen Ländern. Weiter wurden Vorträge zu bestimmten Aspekten des Schutzes von genetischen Ressourcen, überliefertem Wissen und Folklore in Stockholm, Utrecht, Toulouse, Amman, Kristiansand gehalten (*von Lewinski*). Eine vom Institut geförderte Forschungsarbeit befasst sich mit der Frage, inwieweit das internationale Urheberrechtssystem die Probleme des Schutzes überlieferten Wissens zu lösen vermöchte (*Prabhu Ram*). Im Zusammenhang mit einem Australian Research Council Projekt zum traditionellen Wissen in Australien und Südostasien wurden auch in Macao und New York Vorträge gehalten; einer dieser Vorträge wurde als Buchkapitel veröffentlicht (*Antons*). Die diversen rechtlichen Aspekte solcher überlieferter Werte werden vom Institut auch weiterhin verfolgt und aufgearbeitet; weil eine tragfähige Lösung auf internationaler Ebene indessen nicht absehbar ist, liegt hier gegenwärtig nicht ein wirklicher Forschungsschwerpunkt des Instituts.

### b) Rechtsdurchsetzung

Die Richtlinie 2004/48/EG zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums, die noch zwei Tage vor der EU-Erweiterung am 29. April 2004 verabschiedet worden ist, war Gegenstand intensiver Arbeiten am Institut; sie wurde in Vorträgen und Aufsätzen behandelt (*Knaak, Kur, von Lewinski, Peukert*; siehe vorne I.2.f)). Dabei wurde insbesondere auch ihr Umsetzungsbedarf in Deutschland analysiert; diese Arbeiten werden mit Blick auf den inzwischen vorliegen-

den Umsetzungsentwurf des Bundesministeriums der Justiz weitergeführt.

Für das deutsche Recht neu sind insbesondere die Beweismittlungsvorschriften in der Richtlinie, die nach dem Vorbild der französischen *Saisie-Contrefaçon* und der englischen *Mareva-Injunction* konzipiert sind und deren richtlinienkonforme Umsetzung in das deutsche Recht eine besondere Herausforderung darstellen wird. Auf einer Tagung in Paris wurde vor dem Hintergrund der Durchsetzungsrichtlinie die deutsche Schadensersatzpraxis bei Verletzungen von Rechten des geistigen Eigentums mit den drei anerkannten Schadensberechnungsmethoden erläutert (**Knaak**). Die Umsetzung der Richtlinie könnte dem in diesem Bereich nach der *Gemeinkostenanteil*-Entscheidung des BGH von der Rechtsprechung eingeschlagenen Kurs mit verbesserten Möglichkeiten des Schadensausgleichs weiteren Auftrieb geben. Deshalb wird es hier Aufgabe vor allem der Wissenschaft sein, mit Blick auf einen angemessenen Interessenausgleich ausgewogene Lösungen zu entwickeln, die überschießenden Sanktionen entgegenwirken. Auch gilt es, die Sanktionen für Immaterialgüterrechtsverletzungen weiterhin vor dem Hintergrund der allgemeinen zivilrechtlichen Dogmatik gesetzlicher Schuldverhältnisse zu reflektieren.

Von aktuellem Interesse sind diese Überlegungen sowohl im Hinblick auf die Frage, inwieweit im künftigen Recht über die bisher anerkannten Fallgestaltungen hinausgehend Schadensersatz in der Form einer mehrfachen (doppelten, dreifachen) Lizenzgebühr verlangt werden können soll, als auch im Hinblick auf die Herausgabe des Verletzergewinns: In beiden Fällen geht es darum, ob der Schadensersatz primär dem Kompensationsgedanken verhaftet bleiben soll, oder ob er sich zugunsten einer stärkeren Betonung des Präventionszwecks von diesem löst. Zu dieser Thematik wurde gegen Ende des Berichtszeitraums auch ein Dissertationsvorhaben gestartet (**Huster**). In einer bereits als Aufsatz veröffentlichten Studie wurde mit Blick auf die Berechnung des Verletzergewinns nach der *Gemeinkostenanteil*-Entscheidung des BGH sowie auf die Gewinnerhebung in der Verletzerkette untersucht, inwieweit bereits das geltende Recht von einer reinen Kompensationslösung abweicht

und damit punitive Elemente in die Sanktionierung von Immaterialgüterrechtsverletzungen einbringt. Obwohl dies in gewissem Umfang als unvermeidbar gesehen wird, da ein rein kompensatorisch ausgerichteter Schadensersatz keinen effizienten Rechtsschutz gewährleisten kann, muss nach dieser Studie auf eine strikte Beobachtung und Eingrenzung dieser prinzipiell zivilrechtsfremden Tendenzen geachtet werden. Vorgeschlagen wird, die Anwendung von Berechnungsgrundsätzen, mit denen non-kompensatorische Zwecke verfolgt werden, nur insoweit als gerechtfertigt anzusehen, als dies für eine wirksame Abschreckung grundsätzlich notwendig, für den konkreten Zweck sachlich angemessen und in den Auswirkungen verhältnismäßig sei, sich eine wirksame Abschreckung also nicht durch weniger einschneidende Maßnahmen verwirklichen lässt.

Problematisch sind Sanktionsvorschriften im Allgemeinen und die darin enthaltenen Abschreckungsmechanismen im Besonderen mit Blick auf die Gefahr, dass jede Handlung inkriminiert wird, die sich – durchaus im Bewusstsein des Risikos – in die Zone vorwagt, in der eine Rechtsverletzung möglich, aber keineswegs sicher erscheint. Meiden Dritte entsprechend solche „Risikozonen“, führt dies im Ergebnis zu einer faktischen Vorverlagerung der Grenzen des Schutzrechts, was keineswegs im Interesse der Allgemeinheit liegt; gerade im Technologiebereich würde dies bedeuten, dass gewissermaßen brachliegendes „Umland“ eines Patentes nicht genutzt würde. Zu einer Verstärkung dieser Tendenzen führen – unberechtigte – Schutzrechtsverwarnungen, falls diese ohne Sanktion bleiben. Solche stören den vom Gesetzgeber angestrebten Ausgleich von Schutz- und Freiheitsinteressen, worauf in einem anmerkenden Aufsatz zum Beschluss des Ersten Senats des Bundesgerichtshofs hingewiesen wurde; jener hatte dem Großen Senat die Frage vorgelegt, ob eine unberechtigte Verwarnung auch künftig als Verletzung des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb gem. § 823 Abs. 1 BGB angesehen werden soll (**Peukert**). Im Anschluss an die Veröffentlichung dieses Aufsatzes wurde seitens des Instituts auf Anregung eines BGH-Richters bei einer Reihe von Wissenschaftlern eine kurze Umfrage zur Rechtslage der unberechtigten



Verwarnung in verschiedenen europäischen Ländern durchgeführt; deren Ergebnisse wurden dem BGH übermittelt (**Knaak, Peukert**). In der Folge entschied sich der Große Senat für die unveränderte Beibehaltung der Haftung für unberechtigte Schutzrechtsverwarnungen; dafür wurde maßgeblich auf den auch von **Peukert** betonten Schutz der Wettbewerbsfreiheit abgestellt.

### c) Immaterialgütervertragsrecht

Aufgrund der wirtschaftlichen und technologischen Entwicklung ist der Rechtsverkehr mit Immaterialgüterrechten und Know-how inzwischen von herausragender Bedeutung. Die Internationalisierung der Wirtschaft bringt es außerdem mit sich, dass Immaterialgüterverträge in der Regel keine rein innerstaatlichen Vorgänge sind. Die Beendigung von auf Dauer angelegten Verträgen, der Interessenausgleich bei Leistungsstörungen, die Rechtsstellung des Lizenznehmers, die Folgen eines Übergangs der Rechtspositionen auf Dritte usw. sind von eminenter Bedeutung für die Parteien innerstaatlicher wie internationaler Immaterialgüterverträge. Im Kontrast zur praktischen Relevanz dieser Rechtsfragen steht die vergleichsweise geringe rechtswissenschaftliche Durchdringung des Immaterialgütervertragsrechts. Den dogmatischen Grundlagen von Dauerschuldverhältnissen, welche gerade in diesem Bereich besonders häufig auftreten, wird wenig Aufmerksamkeit gewidmet. Führt dieses Defizit bereits im innerstaatlichen Rechtsverkehr zu erheblichen Unsicherheiten, so stellt sich das Problem im internationalen Kontext wegen der teilweise weit auseinander liegenden Wurzeln der nationalen Privatrechtssysteme noch ungleich schärfer. Die Parteien internationaler Immaterialgüterverträge sind häufig zur Wahl eines Vertragsstatuts gezwungen, dessen Inhalt sie nicht kennen. Der Versuch, diese Rechtsunsicherheit durch aufwendige Vertragsgestaltungen zu beheben, erhöht die Transaktionskosten, so dass die erwünschte Verbreitung von Wissen eingeschränkt wird. Dennoch gehen die bereits weit fortgeschrittenen Bemühungen um die Entwicklung eines europäischen Vertragsrechts nicht auf die für Immaterialgüterverträge geltenden Besonderheiten ein. Ein mittel- und langfristig angelegtes, länderübergreifendes Projekt zum europäischen Immaterialgütervertrags-

recht, das einen künftigen Forschungsschwerpunkt des Instituts bilden wird, soll diese praktischen und theoretischen Herausforderungen angehen (**Hilty, Peukert, Stiel**). Dazu ist im Jahr 2006 eine erste internationale Konferenz geplant (siehe hinten 2. Teil, A.).

In einer ersten Phase des Projekts geht es um eine Bestandsaufnahme der nationalen Rechtsordnungen. Am Beispiel des schweizerischen Rechts sind die Fragestellungen im Einzelnen in einer umfassenden Untersuchung bereits früher aufgearbeitet worden (**Hilty, 2000**). Mit Bezug auf das deutsche Recht konnte nun eine monographische Abhandlung konzipiert und im Berichtszeitraum weitgehend vorangebracht werden (**Hilty, Peukert**). Der erste Teil der Untersuchung entwickelt dabei die Grundlagen des Immaterialgütervertragsrechts aus immaterialgüterrechtlicher und schuldrechtlicher Sicht. Erörtert werden die rechtsgeschäftlichen Varianten der Verwertung von Immaterialgüterrechten und Know-how im Wege der (teilweisen) Übertragung von Rechten oder der schuldrechtlichen Gestaltung. Besonderes Augenmerk wird dem umstrittenen Begriff der Lizenz gewidmet, indem einschlägige gesetzliche Vorschriften und die rechtswissenschaftliche Literatur umfassend dargestellt und analysiert werden. Dabei folgt die Untersuchung dem Leitbild, den Gestaltungsspielraum der Parteien möglichst groß zu halten und nicht durch vorschnelle dogmatische Festlegungen auf eine bestimmte Rechtswirkung einer Vereinbarung (Stichwort: die ausschließliche Lizenz als Teilrechtsübertragung) einzuengen. Ferner werden verschiedene Gestaltungen von Verträgen über Immaterialgüterrechte und Know-how anhand der Rechte und Pflichten der Parteien geordnet und typisiert. Diese Darstellung soll klären, inwieweit das besondere Schuldrecht des BGB auf typische Austausch- und Dauerschuldverträge im Immaterialgütervertragsrecht angewendet werden kann. Im zweiten Teil werden Störungen bei der Abwicklung von Immaterialgüterverträgen (zum Beispiel die Lizenzierung oder der Verkauf nicht schutzfähiger, aber ggf. formal registrierter Immaterialgüterrechte) anhand des im Zuge der Schuldrechtsreform 2001/2002 grundlegend reformierten Leistungsstörungenrechts des BGB erörtert. Dabei wird zwischen Lizenz-

verträgen als Dauerschuldverhältnissen sui generis und dem Rechtskauf als allerdings nur rudimentär normiertem Austauschvertrag (§ 453 Abs. 1 BGB) unterschieden. Während auf den Lizenzvertrag das mit Blick auf Leistungsstörungen deutlich aufgewertete allgemeine Schuldrecht zur Anwendung gebracht wird, steht für den Rechtskauf die Frage im Vordergrund, inwiefern die für entsprechend anwendbar erklärten Vorschriften des Sachkaufrechts zu modifizieren sind, um die Besonderheiten des Vertragsgegenstandes und der Interessen der Parteien eines solchen Vertrages angemessen zu berücksichtigen. Bemerkenswert ist dabei, dass die Anwendung des geltenden Schuldrechts auf Verträge, die bei der Schuldrechtsreform nicht berücksichtigt wurden, Defizite und Widersprüche dieser Kodifikation offenbart, welche bei einer Konzentration auf das Paradigma des Sachkaufs kaum erkennbar sind. Ein typisches Beispiel dafür ist die Abwicklung von Leistungsstörungen beim Lizenzvertrag. Bei diesem nicht normierten Dauerschuldverhältnis zeigte sich, dass bei Mängeln des lizenzierten Gegenstandes häufig das Interesse besteht, den Vertrag unter reduzierten Lizenzgebühren fortzusetzen; das allgemeine Schuldrecht hält dafür aber keine passende Regelung bereit, denn die Minderung als solche ist nur in verschiedenen Vertragstypenrechten vorgesehen, während eine allgemeine Rechtsgrundlage fehlt.

Dieser Aspekt wurde in einem grundlegenden Aufsatz nochmals besonders herausgegriffen (**Peukert**). Der Beitrag untersucht, ob die im BGB normierten Minderungsrechte und die Rechtsprechung zur Minderung unter anderem beim Dienst-, Franchise- und Lizenzvertrag auf allgemeinen Prinzipien beruhen, die es gerechtfertigt erscheinen lassen, von der Minderung als einem allgemeinem Rechtsbehelf zu sprechen, oder ob namentlich durch § 326 Abs. 1 S. 2 BGB ein Verbot der Minderung mangels spezialgesetzlicher Normierung kodifiziert wurde. Im Ergebnis werden vier Voraussetzungen formuliert, die kumulativ vorliegen müssen, damit bei Mängeln des Vertragsgegenstandes auch ohne Vertretenmüssen des Sachleistungsschuldners ein ungeschriebenes Minderungsrecht des Vertragspartners bejaht werden kann.

Um die Vielfalt der nationalen Regelungen optimal in das Projekt einbinden zu können, wurde im Jahr 2005 erstmals eine gezielte Ausschreibung von Fördermitteln unternommen, um Doktoranden aus verschiedenen EU-Ländern anzusprechen. Die Kandidaten wurden einem individuellen Interview unterzogen; davon wurden die Besten ausgewählt, deren Dissertationsprojekt ab 2006 gefördert wird (**Di Giovanni Bezzi, Pappas, Stiel, Trabuco**). Mit weiteren Ausschreibungen soll dieses Schwerpunktprojekt auch in Zukunft vorangetrieben werden. Eine noch im Berichtszeitraum angefangene Dissertation greift dabei das vorhandene europäische Recht als solches auf und analysiert zudem die Principles of European Contract Law mit Blick auf Immaterialgüterrechtsverträge (**Stiel**).

In den Themenkreis des Immaterialgütervertragsrechts gehört sodann ein Habilitationsvorhaben, das unter dem Titel „Die Übertragung immaterieller Güter im Europäischen Vertragsrecht“ noch weitere Aspekte mit einschließt (**Enchelmaier**). Es widmet sich in einer vergleichenden Betrachtung der Übertragung und Belastung immaterieller Güter im weiteren Sinne in den Rechtsordnungen Deutschlands, Englands und Frankreichs. Dabei geht es um Forderungen, Rechte an geistigem Eigentum oder aus Mitgliedschaft, Persönlichkeitsrechte und andere nicht verkörperte Vermögenswerte (*intangibles*). Einzelne Kapitel sind der Übertragbarkeit immaterieller Güter, ihrer endgültigen Übertragung, der Übertragung zur vorübergehenden Nutzung oder Ausübung sowie der Übertragung zur Sicherung von Forderungen gewidmet. Mit dem letztgenannten Gesichtspunkt hängen Fragen der Zwangsvollstreckung und der Insolvenz zusammen. Weitere Teile der Arbeit untersuchen die internationale Übertragung immaterieller Güter sowie die Vereinheitlichung ihrer Übertragung durch die Europäische Gemeinschaft.

Im Kontext des Immaterialgütervertragsrechts ist schließlich ein Promotionsprojekt angesiedelt, das sich mit dem Abstraktionsprinzip im deutschen Immaterialgüterrecht befasst; ein Schwerpunkt liegt dabei im Rechtsverkehr mit urheberrechtlichen Nutzungsbefugnissen. Behandelt werden auch die sich für den Bestand einer Lizenzkette aus mehreren Nutzungsrechtsnehmern



ergebenden Folgefragen, wobei insbesondere Möglichkeiten einer vertraglichen Absicherung der Lizenznehmer gegen einen Rechtsrückfall erörtert werden (**Picot**). Im weiteren Sinne zu diesem Themenkomplex zu zählen ist sodann ein Dissertationsvorhaben, das sich mit den Rechtsfolgen des Konkurses auf Lizenzverträge nach schweizerischem Recht befasst (**Fischer**). Eine andere Arbeit gilt dem Recht der Leistungsstörungen bei Lizenzverträgen im Medienbereich (**Gerhardt**).

#### d) Ökonomische und weitere übergreifende Aspekte des Immaterialgüterrechts

Der Umstand, dass das Immaterialgüterrecht heute das Interesse weiter Kreise findet, führt dazu, dass sich auch immer mehr Schnittstellen öffnen, die über das eigentliche materielle Recht der diversen Schutzrechtserlasse hinaus zu berücksichtigen sind. Dazu zählen immer mehr auch interdisziplinäre Forschungsansätze, bei denen die Ökonomie inzwischen ihren festen Platz eingenommen hat. So gehört die ökonomische Analyse des Rechts in den USA inzwischen zum Kernbereich der Beschäftigung mit dem Immaterialgüterrecht, während dieser Ansatz in Kontinentaleuropa zwar wachsende, aber noch immer vergleichsweise geringe Aufmerksamkeit genießt. Tatsächlich stoßen zwar auch die ökonomischen Methoden zur Erforschung der Funktion und Wirkungsweise von Immaterialgüterrechten an Erkenntnisgrenzen; dennoch drängt es sich auf, vorhandene Erkenntnisse für die Beurteilung und Fortentwicklung des Rechts soweit als möglich fruchtbar zu machen.

Solches geschah im Berichtszeitraum in mehreren Vorträgen und Publikationen. Im Rahmen des Projekts „Interessenausgleich im Urheberrecht“ (siehe vorne II.2.c) aa)) sodann wurde die Frage nach dem Schutzbereich des Urheberrechts vor dem Hintergrund des Umstands analysiert, dass das Werk als nicht exklusives und nicht rivalisierendes Gut ein sog. „öffentliches Gut“ ist (**Peukert**). Daraus wird die ökonomische Notwendigkeit hergeleitet, das Urheberrecht als exklusives Recht auszugestalten, um Exklusivität für Handelbarkeit herzustellen und einen Anreiz zur Investition in die Schaffung entsprechender Güter zu setzen. Um die

ökonomisch an sich erwünschte Verbreitung dieser öffentlichen Güter nicht einzuschränken, ist ein möglichst „rigoroser“ Schutz dieser Güter (so die Europäische Kommission z.B. in der Richtlinie zum Urheberrecht in der Informationsgesellschaft) aus ökonomischer Sicht jedoch zurückzuweisen. Auch verbietet sich jeder vorbehaltlose Vergleich der Immaterialgüterrechte mit dem Sacheigentum, weil unkörperliche Güter und Sachen fundamental unterschiedliche ökonomische Eigenschaften haben. Eine ökonomische Betrachtungsweise vermochte aber auch in einer weiteren urheberrechtlichen Publikation den Weg zu weisen, nämlich bezogen auf das Nebeneinander von Pauschalvergütungssystemen für urheberrechtliche Schranken (insbes. die Privatkopie) und den Einsatz technischer Schutzmaßnahmen (DRM) (**Peukert**; siehe dazu vorne II.2.b) aa)). Ebenfalls von entscheidender Bedeutung war der Rückgriff auf die ökonomische Analyse der Immaterialgüterrechte für die Beurteilung der vom I. Zivilsenat in einem Vorlagebeschluss zum Großen Senat des Bundesgerichtshofs formulierten Frage, ob an der seit 100 Jahren anerkannten Rechtsprechung festgehalten werden soll, wonach bereits eine fahrlässig unberechtigte Schutzrechtsverwarnung aus einem (angeblichen) Schutzrecht als Eingriff in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb des Abgemahnten zum Schadensersatz verpflichtet (**Peukert**; siehe dazu vorne II.5.b)). Vornehmlich den Erkenntnissen der ökonomischen Analyse bedient sich sodann eine Dissertation, die sich mit den Auswirkungen des Urhebervertragsrechts befasst und die im Berichtszeitraum wesentlich vorangetrieben werden konnte (**Fitzek**).

Im Kontext mit der ökonomischen Relevanz des immaterialgüterrechtlichen Schutzes ist auch ein Projekt zu sehen, das sich mit der Frage der Privatisierung von der Information durch Schutzrechte befasst (**Hilty, Geiger**). Ausgehend von der steten Ausdehnung dieser Rechte in den letzten Jahren, wiewohl das Freihaltebedürfnis der Information als Grundbaustein einer Gesellschaft ein zentrales Element für die Informationswirtschaft darstellt, wird aus juristischer wie ökonomischer Sicht zunächst der Grad der vorhandenen Monopolisierung durch bestehende Rechte analysiert und die Frage aufgegriffen, welche rechtlichen Lösungen da-

gegen vorzuschlagen sind. Dabei wird unterschieden zwischen dem kulturellen bzw. wissenschaftlichen Bereich auf der einen Seite, der vorab durch das Urheberrecht erfasst wird (**Geiger**), und dem technischen Bereich (Patentrecht und gewerblichem Eigentum). Neben Institutsangehörigen sind weitere renommierte Wissenschaftler an dem Projekt beteiligt; die weit fortgeschrittenen Ergebnisse münden 2006 in eine Sonderausgabe der „Revue Internationale de Droit Économique“, einer führenden Zeitschrift im internationalen Wirtschaftsrecht.

Eine längere, themenübergreifende Untersuchung, welche in einem Sammelband über den Stand und die Perspektiven des Schutzes geistigen Eigentums in Europa veröffentlicht wurde (Hg. **Behrens**), würdigt den Stand der bisherigen europäischen Rechtsharmonisierung, wobei auch hier nebst den rechtlichen Eckwerten primär auf die ökonomischen Rahmenbedingungen eingegangen wird (**Hilty**; siehe dazu vorne I.2.). Ebenfalls mit primär ökonomischem Fokus wurde sodann in einer Reihe von unterschiedlich konzipierten Vorträgen das Spannungsfeld zwischen erforderlichem, immaterialgüterrechtlichem Innovationsschutz auf der einen Seite und dem – eher wettbewerbsrechtlich auf den unverfälschten Wettbewerb ausgerichteten – Investitionsschutz auf der andern Seite aufgegriffen (**Hilty**). Zum Teil ging es dabei um vorhandene Interessengegensätze wie insbesondere mit Blick auf die Bedürfnisse der Allgemeinheit, zum Teil um spezifische Schutzbedürfnisse, z.B. solche der Medienbranche, zuweilen aber auch generell um das entstandene Dickicht an Schutzrechten (die sog. „Hypertrophie“), in welchem die Fragen nach dem Sinn und Zweck von Schutzrechten unterzugehen droht. Namentlich die Themenstellung des Investitionsschutzes steht dabei in engem Bezug zu dem neuen Forschungsschwerpunkt „Paradigmenwechsel im Lauterkeitsrecht – internationale und europäische Konsequenzen“ (siehe 2. Teil, A.). Gleichermassen einen übergreifenden Ansatz verfolgt ein weiterer Aufsatz, der auf der Grundlage eines bereits im Jahr 2003 in Elmau durchgeführten, international besetzten Workshops entstanden ist, und der die Themenfelder mit horizontaler Perspektive skizziert, welche den Gegenstand künftiger – in verstärktem Maße interdisziplinär durchzuführender – For-

schungsaufgaben des Instituts aufzeigen soll (**Kur**). Zu erwähnen sind sodann Forschungsarbeiten, welche die Auswirkungen der Rechte des geistigen Eigentums auf die Arbeit der außerindustriellen Forschungseinrichtungen untersuchten. Hierzu sind Vorträge im Rahmen der Jahrestagung der All European Academies (ALLEA) in Brüssel und, unter dem Titel „IP Rights as Means of Appropriation and Distribution of Knowledge“, am World Science Forum „Knowledge, Ethics and Responsibility“ in Budapest gehalten worden (**Straus**).

Ein weiteres übergreifendes Themenfeld ist sodann im Verhältnis von Immaterialgüterrechten und öffentlichen Interessen zu sehen. Daraus entsteht ein Spannungsfeld, das in der Öffentlichkeit oftmals als Legitimationsskrise der Rechte am geistigen Eigentum wahrgenommen wird. Öffentliches Interesse – und letztlich auch individuelle Belange – stellen dabei insbesondere der Zugang zu Medikamenten, zu Nahrung und Information dar; dazu wurde im Berichtszeitraum im Anschluss an einen Vortrag an der Duke University im Jahr 2003 im entsprechenden Tagungsband ein Beitrag veröffentlicht, der das Potenzial des Wettbewerbsrechts zur Sicherung solcher Belange im Verhältnis zu den Schutzrechten beleuchtet (**Drexler**). An der Universität Louvain-la-Neuve sodann wurde an einer Tagung im Jahr 2004 die Diskussion zum Verhältnis öffentliches Interesse und Patentrecht in einem Schlussvortrag zusammengefasst und kommentiert (**Drexler**). Im Rahmen verschiedener Beiträge wurde des Weiteren analysiert, inwiefern Grund- und Menschenrechte im Besonderen eine Neufundierung der Immaterialgüterrechte herbeiführen können, um dem Immaterialgüterrecht eine neue Kohärenz zu verschaffen (**Geiger**). Insbesondere wurden Gerichtsurteile analysiert, in denen Grund- und Menschenrechte von den Richtern benutzt wurden, um die verschiedenen Immaterialgüterrechte einzuschränken und gewisse überschießende Tendenzen der Schutzrechte zu verhindern.

Zu erwähnen ist schließlich, nebst weiteren Arbeiten, die mehrere Bereiche des geistigen Eigentums erfassen und insoweit von ihrer Themenstellung her übergreifend sind, aufgrund besonderer Schwerpunkte aber nicht an dieser Stelle aufgeführt werden, ein mehr



rechtstheoretisches Promotionsprojekt, das noch 2005 gestartet wurde und welches sich mit der Frage befasst, ob und inwieweit die allgemein als zutreffend erachtete Relation zwischen der Qualität eines Schutzgegenstandes und der Reichweite des Schutzbereichs – die sich insbesondere im Patentrecht unter der Gleichung „große Erfindung = großer Schutzbereich“ ausdrückt, aber auch im Markenrecht, im Designrecht wie auch im Urheberrecht immer wieder zum Ausdruck kommt – tatsächlich ihre Richtigkeit hat (**Wigger**).

### III. Wettbewerbsrecht

#### 1. Recht gegen unlauteren Wettbewerb

Ein Aspekt des Wettbewerbsrechts im weiteren Sinne befasst sich mit dem Recht gegen unlauteren Wettbewerb, für welchen im internationalen Kontext gesehen (und selbst in Europa) jedoch weit unterschiedlichere Regelungen anzutreffen sind als zum anderen Aspekt, dem Kartellrecht. Insbesondere der „integrierte“ deutsche Ansatz, in welchem namentlich Verbraucherschutzrechtliche Elemente Teil des sog. Lauterkeitsrechts sind, steht damit einer Vielzahl von anderen nationalen Regelungsmodellen gegenüber. Auf europäischer Ebene wird die die Verbraucher schützende Dimension betont, während ein Recht gegen unlauteren Wettbewerb im engeren Sinne höchstens fragmentarisch erkennbar ist und jedenfalls von einer Harmonisierung dieses Bereichs bis heute kaum die Rede sein kann. Dieser Zustand, der weniger mit sachlichen Argumenten als vielmehr mit Zuständigkeitsfragen innerhalb der Kommission zu erklären ist, gibt den Fokus der Forschung des Instituts im Kontext des Rechts gegen unlauteren Wettbewerb bis zu einem gewisse Grade vor.

##### a) Deutsches UWG 2004 und Kollisionsrecht

Im Vordergrund steht zunächst das deutsche Lauterkeitsrechts; im Juni 2004 trat nach fast 100 Jahren Geltung des bisherigen Wettbewerbs (UWG) in Kraft, das den Wandel von dem eher ethisch geprägten Ansatz der „guten Sitten“ im Wettbewerbsleben zu einer wettbewerbsfunktionalen Interpretation des

Lauterkeitsrechts abschließt. Das neue Gesetz beruht im Wesentlichen auf einem Entwurf dreier Mitglieder der sogenannten Expertenkommission beim Bundesministerium der Justiz, mit maßgeblicher Beteiligung des Instituts (**Bornkamm/Henning-Bodewig/Köhler**). Im Berichtszeitraum war das neue Recht nun rechtlich einzuordnen und es wurde versucht, es in seinen dogmatischen Bezügen festzulegen. An erster Stelle zu erwähnen ist dazu ein neuer, umfassender Kommentar zum UWG (Mitherausgeberin: **Henning-Bodewig**); neben mehreren Einzelstudien, wurden zum neuen deutschen UWG auch diverse Vorträge gehalten (**Henning-Bodewig**).

Im Rahmen von mehreren Dissertationen konnten aber auch Einzelaspekte herausgearbeitet werden. In zwei Fällen ging es um die Frage der Gewinnabschöpfung (**Gärtner, Neuberger**); beide Arbeiten wurden weitgehend abgeschlossen. Die Erste beruht insbesondere auf einem Rechtsvergleich des deutschen mit dem US-amerikanischen Recht, die Zweite vergleicht den Regelungsansatz des deutschen Rechts mit dem französischen und dem griechischen Recht. Eine dritte, inzwischen ebenfalls fertig gestellte Arbeit thematisiert den Konflikt zwischen den zunehmenden Informationspflichten zugunsten der Verbraucher in der Konsumwerbung und dem Recht des werbenden Unternehmens, in seiner wirtschaftlichen Handlungsfreiheit nicht eingeengt zu werden (**Metz**).

Im Jahre 2005 ist schließlich eine umfassende Kommentierung des sog. Internationalen Rechts gegen den unlauteren Wettbewerb entstanden (**Drexler**), die zu Beginn des Jahres 2006 erschien. Für die Frage der kollisionsrechtlichen Anknüpfung werden dabei die Wertungen des deutschen neuen UWG 2004 sowie der Einfluss des europäischen Rechts, einschließlich der im Jahre 2005 erlassenen Richtlinie 2005/29/EG über unlautere Geschäftspraktiken umfassend berücksichtigt. Darüber hinaus bildet das Kollisionsrecht bei Mehrstaatendelikten einen Schwerpunkt der Kommentierung.

Bereits Anfang 2004 war im Rahmen des Sammelwerks „Recht der Werbung in Europa“ schließlich der bisher fehlende

Deutschlandteil erschienen (**Hemming-Bodewig, Schricker**).

#### b) Europäisches Verbraucherschutzrecht; Verbrauchervertragsrecht

Im Fokus der Arbeiten des Instituts stand auch eine wissenschaftliche Befassung mit den Reformen auf EU-Ebene. Vor allem ging es um die Richtlinie 2005/29/EG über unlautere Geschäftspraktiken, die am 11. Mai 2005 verabschiedet wurde. Anders als z.B. das deutsche Lauterkeitsrecht, das die Interessen aller Marktteilnehmer – Verbraucher wie Mitbewerber – gleichermaßen schützt, beschränkt sich die Richtlinie freilich auf die Regelung der Rechtsgeschäfte mit dem Verbraucher. Die Auswirkungen dieses Ansatzes auf das bestehende Gemeinschaftsrecht (und das deutsche Recht) wurden in mehreren Studien erörtert (**Hemming-Bodewig, Leistner**). Herausgearbeitet werden insbesondere die Schwächen dieser Richtlinie, die sich aus ihrer rein verbraucherschützenden Ausrichtung ergeben; entsprechend wird, neben einer Vielzahl weiterer angesprochener Einzelaspekte, für eine Ausdehnung ihres Anwendungsbereichs bzw. Schutzzwecks auf den Kundenschutz auch in B2B-Verhältnissen und damit auf eine institutionelle Schutzzwecktrias plädiert (Mitbewerber, Verbraucher und sonstige Marktbeteiligte, Allgemeinheit). Mithin werden Argumente herausgearbeitet, die sich im deutschen Recht nunmehr auch für eine ausdehnende Umsetzung der Richtlinie – d.h. eine Umsetzung, die B2B-Verhältnisse einbezieht und insgesamt an der bewährten institutionellen Schutzzwecktrias des deutschen Rechts festhält – anführen lassen (**Leistner**).

Im Fokus des Instituts lag im Berichtszeitraum aber auch das europäische Verbrauchervertragsrecht. Ein grundlagenorientiertes Habilitationsprojekt zu den Schnittstellen von Vertragsrecht und Recht des unlauteren Wettbewerbs unter besonderer Berücksichtigung des Verbraucherschutzes und der Perspektive im Gemeinschaftsrecht konnte im Berichtszeitraum hinsichtlich der materiellen Forschungsarbeit im Wesentlichen abgeschlossen werden (**Leistner**). Mit dem Blick auf diese bisher wenig beachteten Schnittstellen im deutschen und europäischen Recht widmet sich die Untersuchung einem

rechtspolitisch neuralgischen und derzeit hochaktuellen Bereich. Sie konzentriert sich, vor dem Hintergrund, dass intensive Bemühungen der Europäischen Kommission einem europäischen Vertragsrechts gewidmet sind, zudem auf diese Bereiche und versucht, einige Anstöße für die Fortentwicklung des europäischen Lauterkeits- und Vertragsrechts sowie insbesondere für die Abstimmung beider Rechtsgebiete im deutschen Recht zu liefern. Für jenes ergeben sich wesentliche rechtliche Neuerungen dabei nicht nur aus der aktuellen UWG-Reform sowie der EU-Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken, sondern auch aus der wissenschaftlichen Durchdringung der durch die Schuldrechtsreform vollzogenen Veränderung der Systemebene des deutschen Schuldrechts.

Im Kontext des Verbraucherschutzes bzw. Verbrauchervertragsrechts sowie verwandter Fragen ist auch eine ganze Reihe von Dissertationsprojekten angesiedelt. Einen wesentlichen Beitrag zum europäischen Vertragsrecht leistet dabei eine 2004 erschienene Dissertation, die umfassend die Umsetzung europäischen Verbraucherrechts im Bereich des elektronischen Geschäftsverkehrs in Frankreich und Deutschland vergleicht (**Aye**); die Arbeit zeichnet sich insbesondere durch eine originelle Grundkonzeption des Verbrauchervertragsrechts für das Internet aus. Auf derselben Linie liegt eine im Jahre 2005 abgeschlossene Dissertation zur Umsetzung europäischer Richtlinien im Online-Bereich im englischen Recht (**Pothmann**). Einen noch umfassenderen Ansatz wählt eine fast fertig gestellte Dissertation zur Umsetzung des europäischen Verbrauchervertragsrechts insgesamt in Italien (**Heeschen**). Im Jahre 2005 ebenso nahezu zum Abschluss gekommen ist eine Dissertation zur Liberalisierung des griechischen Lauterkeitsrechts im Rahmen der europäischen Rechtsentwicklung (**Apostolopoulos**). In Bearbeitung befinden sich weiter Dissertationen zur Bedeutung von Verhaltenskodizes beim Verbraucherschutz im Internet (**Alexopoulou**), zum Herkunftslandprinzip und seine Bedeutung für das Internet (**Greier**) sowie zur lauterkeitsrechtlichen Kontrolle der Benutzung von Qualitätskennzeichen (**Rinklake**). Ihrerseits an der Schnittstelle von europäischem Privatrecht, Verbraucherschutzrecht und Datenschutzrecht liegt eine im Jahre 2005 abgeschlossene



Dissertation zum Schadensersatzanspruch in Deutschland und Großbritannien nach Umsetzung der europäischen Datenschutzrichtlinie (**Kautz**).

Dem Verbrauchervertragsrecht widmen sich zwei weitere Einzelbeiträge (**Drexl**). In einem wird die Begründung dieses Rechtsgebiets als halbzwingendes Recht analysiert und kritisiert. Die andere, grundlegende Abhandlung entwickelt für das europäische Verbrauchervertragsrecht sowie das europäische Privatrecht im weiteren Sinne eine mögliche gemeinschaftsrechtliche Pflicht zur richtlinienkonformen Auslegung nationaler Vorschriften, soweit diese Vorschriften über den Anwendungsbereich der Richtlinien hinausgehen (sog. „überschießende Umsetzung“).

### c) Perspektiven einer europäischen Harmonisierung

Das europäische Recht gegen unlauteren Wettbewerb fand und findet jedoch noch in einem weiteren, neu gestarteten Projekt im umfassenden Sinne die Aufmerksamkeit des Instituts. Zu beachten ist nämlich, dass die bisherigen Harmonisierungsarbeiten auf Gemeinschaftsebene im Wesentlichen die Wahrnehmung von Wettbewerbsrecht durch die bisherigen fünfzehn Mitgliedstaaten widerspiegeln, während das Wettbewerbsrechtsverständnis der zehn neuen Beitrittsstaaten zur EU unberücksichtigt geblieben ist. Tatsächlich haben auch sie im Rahmen der gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben ein eigenes Wettbewerbsrecht entwickelt. Diese neue Sicht des Rechts gegen unlauteren Wettbewerb, die auch auf die europäische Ebene zurückschlagen wird, ist Ausgangspunkt für ein auf mehrere Jahre angelegtes Forschungsprojekt des Instituts, das einen eigentlichen Forschungsschwerpunkt bilden wird, jedoch auch über das europäische Recht hinaus ausgerichtet sein soll (siehe hinten 2. Teil, A. Paradigmenwechsel im Lauterkeitsrecht – internationale und europäische Konsequenzen).

Wesentliche Grundlage für den europarechtlichen Teil dieses Forschungsschwerpunkts ist ein rechtsvergleichender Überblick über das Lauterkeitsrecht aller 25 Mitgliedstaaten im Rahmen des vorerwähnten Kommentars bzw. eine englischsprachige Monographie „Unfair Competition Law – European Union

and Member States“ (**Henning-Bodewig**). Eigentlicher Startpunkt bildete sodann eine im Juni 2005 durchgeführte internationale Tagung in Budapest, auf der eine erste Situationsanalyse vorgenommen wurde (**Henning-Bodewig, Hilty**). Unter dem Tagungstitel „Das Recht gegen unlauteren Wettbewerb in den neuen Mitgliedstaaten: Impulse für Europa?“ zeigten Institutsangehörige zunächst zum einen die gegebenen rechtlichen Rahmenbedingungen auf; insbesondere wurden das internationale Konventionsrecht und der Stand der Dinge im europäischen Harmonisierungsprozess aufgezeigt (**Henning-Bodewig**). Auf der andern Seite wurden – namentlich auch mit Blick auf die ökonomischen Implikationen – die Schnittstellen des Rechts gegen unlauteren Wettbewerb ausgelotet, nämlich insbesondere im Verhältnis zu den immaterialgüterrechtlichen Schutzrechten, aber auch etwa zum Kartellrecht (**Hilty**). Anschließend trugen führende Wissenschaftler aus den alten und neuen Mitgliedstaaten Einzelaspekte vor; aus den wichtigsten Mitgliedstaaten wurden Länderberichte geliefert und diskutiert. Ein Tagungsband in englischer Sprache ist in Vorbereitung (**Henning-Bodewig, Hilty**). Diese Auftaktveranstaltung wird Grundlage für weitere Studien sein, die sich mit einem sich abzeichnenden Paradigmenwechsel im Rahmen des Rechts zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs befassen werden.

### d) Weitere lauterkeitsrechtliche Aspekte

Etliche Arbeiten, die in diesem Bericht an anderer Stelle Erwähnung finden, befassen sich zuweilen auch mit lauterkeitsrechtlichen Aspekten, wobei vom jeweils betrachteten Rechtssystem abhängt, inwieweit die betreffenden Schutzinstrumente auch wirklich im Kontext des Wettbewerbsrechts gesehen werden. Regelmäßig von Bedeutung sind solche Aspekte im Rahmen von Dissertationen, welche sich mit den Rechtsschutzinstrumenten für bestimmte Schutzgegenstände befassen; sie werden hier nicht nochmals besonders erwähnt. Hingegen haben einzelne Dissertationsprojekte auch einen ganz spezifisch lauterkeitsrechtlichen Fokus. Dies gilt etwa für eine im Berichtszeitraum abgeschlossene Arbeit, welche in sehr umfassender Weise und rechtsvergleichend mit deutschem, französischem, britischem und schweizerischem

Recht eine funktionale Systematisierung von UWG und Immaterialgüterrechten vornimmt (*Thouvenin*); ihre Publikation ist für 2006 in der Reihe des Instituts zum gewerblichen Rechtsschutz vorgesehen. Eine andere, ebenfalls abgeschlossene Arbeit untersucht die lauterkeitsrechtlichen Grenzen des Wirtschaftsjournalismus im schweizerischen Recht (*Sieber*). Einen deutlichen Fokus auf die wettbewerbsrechtlichen Implikationen und ökonomischen Rahmenbedingungen des Markenrechts legt schließlich eine ebenfalls im Berichtszeitraum abgeschlossene Arbeit, welche dem Titel nach zwar die Grenzen von Wettbewerbsrecht und Markenrecht aufzeigt, in der Sache auf der Basis einer rechtsvergleichenden Untersuchung von deutschem, britischen, US-amerikanischem und israelischem Recht jedoch klar herausarbeitet, dass die Funktion des Markenrechts eine ganz andere ist als jene der übrigen Schutzrechte (*Zakharov*). Mit Blick auf den neu gebildeten Forschungsschwerpunkt „Paradigmenwechsel im Lauterkeitsrecht“ (siehe hinten 2. Teil, A.) wurde gegen Ende des Berichtszeitraums im Kontext des Lauterkeitsrechts schließlich eine Reihe von weiteren Promotionsvorhaben vorbereitet.

## 2. Kartellrecht

Das Kartellrecht bildet seit der Neukonzeption des Instituts im Jahre 2002 einen eigenständigen Forschungsbereich. Das Rechtsgebiet wird am Institut grundsätzlich in voller Breite behandelt. Für den Berichtszeitraum lassen sich drei Forschungsschwerpunkte nennen, nämlich die Entwicklung des internationalen Kartellrechts unter Berücksichtigung neuer Kartellrechtsordnungen im Ausland (unten a) und 2. Teil, A.), das sog. „grüne Kartellrecht“ an der Nahtstelle zum Recht des geistigen Eigentums (unten b)) sowie schließlich die Ökonomisierung des Kartellrechts (unten c) und 2. Teil, A.). Einzelne Arbeiten zum sektoralen Kartellrecht (unten d) sowie zum europäischen Kartellrecht im Allgemeinen (unten e)) kommen hinzu. Das Kartellrecht bildet insbesondere einen wichtigen Bereich der Kooperation und gegenseitigen Befruchtung mit dem Hamburger MPI für ausländisches und internationales Privatrecht.

### a) Internationales und ausländisches Kartellrecht

Die Forschungen zum internationalen Kartellrecht konzentrierten sich zunächst auf die mögliche Abfassung eines internationalen Kartellrechtsabkommens im Rahmen der Welthandelsorganisation (WTO). Die Ausgangslage für ein solches Abkommen hatte sich zu Beginn des Berichtszeitraums dramatisch verschlechtert und stellte damit auch die Institutsarbeiten vor neue Herausforderungen: Vor allem die Europäische Gemeinschaft agierte seit der WTO-Ministerkonferenz im Jahre 1996 als Fürsprecherin eines WTO-Kartellrechts. Im Herbst 2003 kam es jedoch zu einem plötzlichen Stopp des WTO-Prozesses, als sich anlässlich der WTO-Ministerkonferenz in Cancún (Mexiko) breiter Widerstand der Entwicklungsländer gegen Verhandlungen zu den sog. Singapur-Themen, und damit auch zum Verhältnis von Handel und Wettbewerbspolitik, zeigte und schließlich die gesamte Konferenz zum Scheitern brachte. Im Jahre 2004 ermöglichte der Verzicht der Europäischen Gemeinschaft auf das Verhandlungsjunktim zu den Singapur-Themen, also einschließlich des Themas der Wettbewerbspolitik, eine Neuaufnahme der WTO-Gespräche über die sog. Doha-Development-Agenda von 2001. Der erfolgreiche Abschluss der WTO-Ministerkonferenz von Hongkong im Dezember 2005 bedeutet für diese Agenda einen wichtigen Fortschritt. Ob die Wettbewerbspolitik erneut auf die Verhandlungsagenda der WTO gesetzt werden wird, ist heute nicht absehbar.

Im Lichte dieser Entwicklung waren aus Institutssicht zunächst die Gründe für das Scheitern der europäischen Initiative zu klären: Der Widerstand der Entwicklungsländer gegen ein internationales Kartellrechtsabkommen überrascht aus mehreren Gründen. Mit der vom WTO-Recht vorangetriebenen Marktöffnung und der Verpflichtung, Schutz geistigen Eigentums einzuführen, werden Entwicklungsländer zu potenziellen Opfern von Wettbewerbsbeschränkungen, die zu Wohlstandstransfers von den Unternehmen und Verbrauchern der Entwicklungsländer hin zu den Unternehmen der reichen Länder führen können. Ökonomische Untersuchungen internationaler Organisationen, u.a. der Weltbank, konnten in den vergangenen Jah-



ren das gewaltige Ausmaß negativer Auswirkungen internationaler Wettbewerbsbeschränkungen für die Entwicklungsländer bestätigen. Ohne ein internationales Abkommen sind die Entwicklungsländer auf den Schutz ihrer Märkte durch nationales Recht angewiesen. Deshalb verwundert es nicht, dass das Kartellrecht in den letzten Jahren einen wahren Siegeszug um den gesamten Erdball angetreten hat. Heute lassen sich bereits deutlich über 100 Kartellrechtsordnungen zählen. Freilich wird nationales Kartellrecht nicht sofort mit der Verabschiedung entsprechender Gesetze wirksam. Jede Wettbewerbspolitik ist auf politische Unterstützung, die Schaffung effektiver Rechtsdurchsetzungssysteme und ganz allgemein auf die Verankerung einer wahren Wettbewerbskultur in der lokalen Wirtschaft und Gesellschaft angewiesen. Der Weg vom ersten Gesetz bis zur Schaffung einer wirksamen nationalen Wettbewerbspolitik nimmt Jahre in Anspruch. Schließlich trifft die Anwendung des nationalen Kartellrechts in Entwicklungsländern auf strukturelle Probleme eigener Art. Beschränkungen, die sich auf den Wettbewerb von Entwicklungsländern auswirken, gehen häufig von Handlungen international operierender Unternehmen im Ausland aus. Die nationale Kartellbehörde kann aber ohne Hilfe ausländischer Partnerbehörden im Ausland nicht ermitteln. Bringt man eigenes Recht dennoch zur Durchsetzung, kann dies das ausländische Unternehmen dazu bewegen, auf eine Geschäftstätigkeit im betreffenden Entwicklungsland ganz zu verzichten, während dieses Land auf das ausländische Unternehmen ökonomisch besonders angewiesen sein kann. Daher besteht ein offensichtliches Interesse der Entwicklungsländer an einem multilateralen Regime des internationalen Wettbewerbsschutzes. Für den Widerstand der Entwicklungsländer gegen ein WTO-Kartellrecht wurden in den Institutsarbeiten jedoch sowohl kartellrechtsimmanente und kartellrechtsfremde Gründe ermittelt: Aus kartellrechtsimmanenter Sicht lösten sich die europäischen Vorschläge nicht hinreichend von der traditionellen Konzeption einer WTO-Wettbewerbspolitik als Instrument der Marktöffnung. Die Entwicklungsländer befürchteten daher, dass die europäische Initiative nur den Interessen der Unternehmen aus den entwickelten Staaten dienen würde. Einige Entwicklungsländer wollten sogar ihre Freiheit zu einer diskrimi-

nierenden Behandlung von marktmächtigen ausländischen Unternehmen nach nationalem Kartellrecht schützen. Schließlich folgten die Verhandlungen in Cancún dem traditionellen *package approach*. Viele Entwicklungsländer lehnten Verhandlungen zur Wettbewerbspolitik aus kartellrechtsfremden Erwägungen pauschal ab, weil ihnen die entwickelten Staaten erwünschte Zugeständnisse vor allem im Bereich des Agrarhandels vorenthielten.

Vor diesem Hintergrund erwies es sich als Vorteil, dass das Institut bereits im Jahre 2003 die Konzeption eines WTO-Kartellrechts entwickelt hatte, die sich vom handelspolitischen Denken löst und sich den Schutz des grenzüberschreitenden Wettbewerbs zum Ziele setzt. Methodisch stützen sich diese Vorschläge auf die jüngere Theorie der *Global Public Goods*, die die wissenschaftliche und rechtspolitische Diskussion über die Reform der WTO in den letzten Jahren wesentlich geprägt hat. Diese neue Konzeption konnte im Jahre 2004 in Aufsatzform in führenden deutsch- und englischsprachigen Zeitschriften veröffentlicht werden (**Drexler**). Die Vorschläge richten sich unmittelbar an die Entwicklungsländer, die damit zu einem Überdenken ihrer eigenen Verhandlungsposition und zu einem proaktiven Handeln auf WTO-Ebene veranlasst werden sollen, aber auch an die Europäische Kommission, die mit ihren ursprünglichen Vorschlägen nicht überzeugen konnte. Im Rahmen eines im Frühjahr 2004 bei der WTO in Genf veranstalteten Symposiums konnten diese Vorschläge mit Experten des internationalen Kartellrechts aus verschiedensten Ländern diskutiert werden (**Drexler**). Im Herbst 2004 wurden die Vorschläge schließlich auf einer Tagung in Peking vorgestellt (**Drexler**) und schließlich ins Chinesische übersetzt. Im Rahmen weiterer Tagungsbeiträge wurde die aktuelle Situation der internationalen Wettbewerbspolitik dargestellt und mit Kollegen in Deutschland diskutiert, was zu weiteren Veröffentlichungen führte (**Drexler**).

Die eingetretene Denkpause im WTO-Prozess nutzt das Institut durch Fortführung einer Reihe von Dissertationen, die Einzelbereiche der internationalen Wettbewerbspolitik herausgreifen und im Hinblick auf eine mögliche multilaterale Regelung unter-

suchen. Nachdem bereits im vorangegangenen Berichtszeitraum eine Dissertation zum internationalen Kartellverfahrensrecht veröffentlicht werden konnte (**Podszun**), wurde im Berichtszeitraum eine Arbeit zu den wettbewerbspolitisch besonders problematischen vertikalen Vereinbarungen abgeschlossen und veröffentlicht (**Jofer**). International gesehen sind diese Vereinbarungen besonders geeignet, den Marktzutritt für ausländische Unternehmen zu beschränken. Gleichzeitig ist ihre wettbewerbspolitische Beurteilung aber besonders komplex, können sie sich doch, abhängig vom Vorliegen von Marktmacht, mehr oder weniger wettbewerbsfördernd oder -beschränkend auswirken. Vor allem in den USA folgt man daher der Anwendung einer *rule of reason*. In Europa ermöglicht eine ökonomischen Erkenntnissen verpflichtete Gruppenfreistellungsverordnung die notwendige Flexibilität. Die Dissertation zeigt mit dem Vorschlag für eine internationale *rule of reason*, dass die notwendige Flexibilität kein zwingendes Argument gegen eine internationale Regelung ist.

International tätige Unternehmen lehnen keineswegs ein internationales Kartellrecht ab. Für sie ist in den letzten Jahren vor allem das dramatische Anwachsen der Zahl nationaler Systeme der Zusammenschlusskontrolle zum großen praktischen Problem geworden. Zusammenschlussfälle mit internationaler Dimension können heute 30 oder gar 40 Anmeldungen erforderlich machen. Damit hängen nicht nur praktische Probleme verfahrensrechtlicher Art zusammen. Vor allem kann das Verbot durch nur eine, eventuell nur mäßig betroffene nationale Kartellrechtsordnung genügen, um einen Zusammenschluss zum Scheitern zu bringen. Die Zusammenschlusskontrolle als Thema des internationalen Kartellrechts wird durch eine Dissertation bearbeitet, die bereits im Jahre 2003 begonnen wurde und im Berichtszeitraum gut vorangekommen ist (**von Köckritz**). Schließlich wurde zu diesem Thema schon im Jahre 2003 vorgetragen (**Drexl**). In den Berichtszeitraum fallen die Arbeiten zur schriftlichen Ausarbeitung des Tagungsbeitrags, der im Jahre 2006 erscheinen soll.

Im Jahre 2006 wird voraussichtlich eine weitere Dissertation zum Abschluss kommen, die sich mit der Regelung einseitiger Wettbe-

werbsbeschränkungen mit grenzüberschreitendem Charakter befasst (**Holz Müller**). Die Thematik hat durch die Ende 2005 vorgelegten Überlegungen der Europäischen Kommission zur Übertragung des ökonomischen Ansatzes auf die Anwendung von Art. 82 EG besondere Aktualität erlangt. Zugleich liegt diese Regelung im besonderen Interesse der Entwicklungsländer. Sowohl die europäische Diskussion als auch die Interessen der Entwicklungsländer werden von der Dissertation berücksichtigt.

Im Berichtszeitraum wurden Arbeiten zu weiteren Dissertationen zum internationalen Kartellrecht begonnen. Hierzu zählt eine Arbeit zur Fortentwicklung der Ansätze für ein „grünes Kartellrecht“ im Rahmen des TRIPS (**Bacher**) sowie eine Dissertation, die sich spezifisch mit dem Zusammenhang von Wettbewerbsschutz und Investitionsschutz (**Perfilieva**) beschäftigt. Das Besondere an beiden Themen liegt darin, dass über die Zukunft des TRIPS und den Investitionsschutz im Rahmen der WTO weiterhin verhandelt wird und es in diesem Rahmen trotz der Aufgabe des Wettbewerbsthemas im Allgemeinen zu einer Entwicklung kartellrechtlicher Regelungen im WTO-Recht kommen kann.

Der gegenwärtige Ausschluss der Wettbewerbspolitik aus der WTO-Agenda lenkt den Blick auf andere internationale Foren, die sich mit dem Kartellrecht beschäftigen. Praktisch größte Bedeutung hat inzwischen das seit 2001 bestehende International Competition Network (ICN) als Verband von Wettbewerbsbehörden aus 82 Kartellrechtsordnungen erlangt. Um unmittelbaren Zugang zu den Arbeiten des ICN zu erhalten, wurde Kontakt zum Bundeskartellamt aufgenommen, was schließlich zu der Teilnahme eines Institutsangehörigen als Non-Governmental Agent (NGA) an der Jahrestagung 2004 in Seoul führte (**Drexl**). Der offizielle, auf der Website des ICN veröffentlichte Bericht der Bonner Jahrestagung 2005 wurde von einem Institutsangehörigen (**Drexl**) zusammen mit einem Vertreter der deutschen Anwaltschaft sowie mit tatkräftiger Unterstützung weiterer Vertreter des Instituts (**Conde Gallego, Enchelmaier**) verfasst. Dieses Projekt eröffnete den Institutsangehörigen die Teilnahme an allen Sitzungen des ICN und einen vertieften Einblick in die Arbeiten des ICN. Dabei zeichnet sich



ein bedeutender Erfolg des ICN-Ansatzes der sog. *soft convergence* ab. Obwohl das ICN über kein völkerrechtliches Mandat zur Rechtsangleichung verfügt, gelingt es ihr immer mehr, über die von den Kartellämtern ausgearbeiteten gemeinsamen Stellungnahmen die nationale Gesetzgebung zu beeinflussen, unabhängig davon, ob es um die Abfassung ganz neuer oder die Reform bestehender Kartellgesetze geht. Die gleichberechtigte Beteiligung der jungen Kartellbehörden aus den Entwicklungsländern an den Arbeiten des ICN bleibt eine Herausforderung.

Berührungspunkte zum internationalen Kartellrecht ergeben sich auch bei der Frage der Erschöpfung im Recht des geistigen Eigentums. Die Ungeeignetheit nationaler Kartellrechtsordnungen zur Bekämpfung von privaten Beschränkungen des Parallelhandels und die folgende Notwendigkeit internationaler Kartellrechtsregelungen wurden während eines eintägigen Workshops an der Universität von Oslo durch eine Institutsmitarbeiterin erläutert (**Conde Gallego**).

Im Berichtszeitraum stärker in den Vordergrund getreten sind schließlich die Arbeiten in Bezug auf die Entwicklung verschiedener nationaler Kartellrechtsordnungen. Von weltwirtschaftlich zentraler Bedeutung ist hier vor allem die Beteiligung von Institutsmitarbeitern im Rahmen der Schaffung eines chinesischen Kartellgesetzes, das Ende des Berichtszeitraums kurz vor der Verabschiedung stand. Im Jahre 2004 nahm ein Mitarbeiter des Instituts als Vortragender an einem Expertengespräch mit chinesischen Ministerialbeamten über den Entwurf für ein chinesisches Kartellrecht teil (**Mackenrodt**). Ein anderer Mitarbeiter beteiligte sich im Jahre 2004 an einer wissenschaftlichen kartellrechtlichen Tagung in Peking und hielt kartellrechtliche Vorträge an chinesischen Hochschulen (**Drexler**). Im Frühjahr 2005 wurde schließlich die letzte Phase der Gesetzesvorbereitung eingeleitet. Als einer von nur zwei regierungsunabhängigen ausländischen Experten wurde ein Institutsangehöriger (**Drexler**) von der chinesischen Regierung eingeladen, im Rahmen eines Symposiums in Peking einen neuen Gesetzesentwurf mit Regierungsmitgliedern, chinesischen Wissenschaftlern und Vertretern ausländischer Kartellbehörden zu diskutieren und zu kom-

mentieren. Diese Diskussionen nahmen Einfluss auf einen neuen Entwurf, der den Teilnehmern des Symposiums im Spätsommer 2005 mit der Bitte um nochmalige Stellungnahme vorgelegt wurde. Dabei scheint es aus Institutssicht vor allem gelungen zu sein, den mit Vehemenz vorgetragenen Vorschlag der US-Vertreter, eine Anwendung des Kartellrechts auf das geistige Eigentum generell auszuschließen, abgewendet zu haben. Im engen Zusammenhang mit diesen Aktivitäten steht die Anfertigung einer Dissertation zum chinesischen Kartellrecht durch eine chinesische Stipendiatin (**He**).

Auf einer ähnlichen Linie liegt die Teilnahme eines Institutsangehörigen (**Drexler**) an einer Konferenz in New Delhi im Jahre 2005, auf der mit indischen Wissenschaftlern und Regierungsvertretern umfassend das junge indische Kartellgesetz sowie die wettbewerbspolitische Lage des Landes diskutiert wurde. Diese Tagungsteilnahme ist das Ergebnis einer engen Kooperation mit CUTS (Consumer Unity and Trust Society), einer Non-Governmental Agency mit Sitz in Indien, die sich das Ziel gesetzt hat, in zahlreichen Projekten die Entwicklung des Kartellrechts in Entwicklungsländern zu fördern. Zu dieser Kooperation gehört auch die Abfassung eines Beitrags in einem von CUTS herausgegebenen Handbuch, das die Förderung des Wettbewerbsgedankens und des Verbraucherschutzes in der Zivilgesellschaft zum Ziel hat und dabei besonders die Entwicklungsinteressen der Volkswirtschaften von Entwicklungsländern und von Transformationsstaaten berücksichtigt (**Mackenrodt**). Das Handbuch wurde auf einer Konferenz der UNCTAD der Öffentlichkeit vorgestellt.

Schließlich wird im Rahmen einer weiteren Gruppe von Dissertationen das Kartellrecht junger Kartellrechtsstaaten analysiert und bewertet. Hierzu gehören auch einzelne Arbeiten des sog. Lateinamerika-Projekts, das sich der Erforschung des Rechts lateinamerikanischer Staaten in den Interessengebieten des Instituts widmet. Im Berichtszeitraum fertig gestellt werden konnte die Dissertation zum Lauterkeits- und Kartellrecht in Mexiko und Chile (**Tauber**). Aus kartellrechtlicher Sicht sind die beiden Länder besonders interessant, weil sie nicht wie andere Staaten Lateinamerikas dem europäischen, sondern

dem US-amerikanischen Regelungsmodell folgen. Im Berichtszeitraum wesentlich vorgekommen sind schließlich Dissertationen zum Kartellrecht in der Türkei (*Ersoy*) und Jordanien (*Qalyoubi*). Mit dem Abschluss beider Arbeiten ist in 2006 zu rechnen. Das jordanische Kartellrecht ist in den arabisch geprägten Staaten des Nahen Ostens am weitesten fortgeschritten. Ihm kommt Vorbildfunktion für die Entwicklung des Kartellrechts in der gesamten Region zu. Für die Arbeit zum türkischen Recht ist die Verpflichtung zur Umsetzung der Standards des europäischen Kartellrechts von grundlegender Bedeutung. Die Dissertation verspricht eine erste Fallstudie dazu, inwieweit die europäische Politik des Exports der eigenen Wettbewerbspolitik in der Praxis eines angrenzenden Staates mit anderen ökonomischen und rechtlichen Rahmenbedingungen zum Erfolg führen kann. Ebenfalls gut vorgekommen ist eine Dissertation zum bulgarischen, ukrainischen und russischen Kartellrecht (*Yotova*). Die Dissertation führt das Kartellrecht von drei kulturell verwandten Transformationsstaaten mit dennoch recht unterschiedlich ausgeprägter Integration im Verhältnis zum Gemeinschaftsrecht zusammen. Zu vermelden ist schließlich der Beginn von Arbeiten zu einer Dissertation über das ungarische Lauterkeits- und Kartellrecht (*Gajdics*).

### b) Grünes Kartellrecht

Die Erforschung des Grenzbereichs von Kartellrecht und geistigem Eigentum hat ganz wesentlich die kartellrechtlichen Arbeiten im Berichtszeitraum geprägt. Dabei lassen sich drei Teilbereiche unterscheiden, nämlich das Lizenzkartellrecht, die Voraussetzungen einer kartellrechtlichen Lizenzpflicht marktbeherrschender Unternehmen sowie schließlich die wettbewerbskonforme Ausgestaltung des Immaterialgüterrechts. Als besondere Teilprojekte sind schließlich die Arbeiten zu einem „Handbook on Intellectual Property and Competition Law“ sowie zum Schnittfeld von Urheberrecht und Kartellrecht zu nennen.

### aa) Lizenzkartellrecht

Im Bereich des Lizenzkartellrechts hatte sich bereits Ende 2003 mit dem Vorschlag der Kommission für eine neue Gruppenfreistellungsverordnung über Technologietransfervereinbarungen (GVOTT) eine grundlegende Neuausrichtung des europäischen Lizenzkartellrechts abgezeichnet. Im Rahmen einer Arbeitsgruppe (*Conde Gallego, Drexl, Enchelmaier, Feil, Hilty, Mackenrodt*) wurde zu diesem Vorschlag eine in den Grundlinien positive Stellungnahme ausgearbeitet. Die schließlich zum 1. Mai 2004 in Kraft getretene GVOTT überträgt den bereits aus der Gruppenfreistellungsverordnung über vertikale Vereinbarungen bekannten ökonomischen Ansatz nun auch auf Lizenzverträge. Wesentliches Kriterium für die Freistellung ist das Nichtüberschreiten von Marktanteilsschwellen als juristische Annäherung an das Marktmarktchkonzept. Danach lässt sich nicht mehr wie aus der Beschränkung auf bestimmte, in der früheren GVO ausdrücklich freigestellte Klauseln *per se* auf die kartellrechtliche Wirksamkeit des Lizenzvertrages schließen. Diese hängt vielmehr von den konkreten Auswirkungen der vertraglichen Vereinbarung auf den relevanten Markt ab. Wettbewerbspolitisch kann dieser Ansatz auch für das Lizenzkartellrecht überzeugen. Freilich beeinträchtigt er die Rechtssicherheit für Unternehmen, die mit der ebenfalls zum 1. Mai 2004 in Kraft getretenen neuen Durchführungs-VO 1/2003 nunmehr selbst beurteilen müssen, ob die konkrete Vereinbarung bei etwaigem Fehlen der Gruppenfreistellung die Voraussetzung des unmittelbar anwendbaren Art. 81 Abs. 3 EG erfüllt.

Dieser Konflikt zwischen ökonomischer Richtigkeit und Rechtssicherheit wurde in Aufsatzform kritisch diskutiert (*Drexl*). Die durch die neue GVOTT eingeführten Änderungen im Bereich des Technologietransfers wurden schließlich im Rahmen eines internationalen Symposiums zum geistigen Eigentum in der Volksrepublik China durch eine Institutsmitarbeiterin vorgestellt (*Conde Gallego*). Eine Dissertation, die im Jahre 2005 im Wesentlichen abgeschlossen wurde, vergleicht die neue GVOTT sowohl mit der Vorgängerregelung als auch dem Lizenzkartellrecht in den USA (*Feil*). Im Berichtszeitraum begonnen wurde eine Dissertation,



die die kartellrechtliche Beurteilung horizontaler Technologietransfer-Vereinbarungen zum Gegenstand hat (*del Tiempo*). Dabei werden insbesondere die ökonomische Rechtfertigung einer getrennten Analyse von horizontalen und vertikalen Vereinbarungen, die Festlegung des relevanten Analysezeitpunktes sowie die Auswirkungen der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 auf die Lizenzpraxis behandelt.

#### bb) Lizenzverweigerung als Missbrauch marktbeherrschender Stellung

Intensive institutsinterne Diskussionen und eine Reihe von Veröffentlichungen aus dem Institut betreffen die Frage der Lizenzerteilungspflicht marktbeherrschender Unternehmen nach europäischem Kartellrecht. Anstoß hierfür gaben die lange erwartete Entscheidung des EuGH in der Rechtssache *IMS Health* im April 2004 sowie die kurz zuvor ergangene Entscheidung der Kommission im Fall *Microsoft*. In *IMS Health* trug der EuGH zu einer Klärung vor allem der früheren *Magill*-Entscheidung bei.

Nach Ansicht des EuGH ist die Verhinderung eines neuen Produkts unerlässliche Voraussetzung für die Annahme einer Lizenzpflicht nach Art. 82 EG. Im Ergebnis dürfte der EuGH mit dieser „kumulativen Theorie“ die Anwendung von Art. 82 EG auf wenige Fälle reduziert haben. Ob sich die *Microsoft*-Entscheidung, in der die Kommission eine Pflicht zur Offenlegung von Informationen über das Microsoft-Betriebssystem gegenüber Konkurrenten auf dem Markt für Anwendungsprogramme begründet hat, im Lichte von *IMS Health* halten lässt, ist unklar.

Während das englischsprachige Schrifttum die Entscheidung in *IMS Health* überwiegend positiv aufnahm und heute vor allem die Voraussetzungen für die Annahme eines neuen Produkts diskutiert, führte die Entscheidung im Kreise der Institutsmitarbeiter zu kritischen Stellungnahmen (*Conde Gallego, Drexler, Leistner, Riziotis*).

Gefördert wurde diese Kritik durch die Entscheidung in der Rechtssache *Standard-Spundfass*, in der der BGH wenige Wochen nach der *IMS Health*-Entscheidung in ei-

nem patentrechtlichen Fall eine Lizenzpflicht aufgrund deutschen Kartellrechts ohne Rücksicht auf die vom EuGH für Art. 82 EG entwickelten Grundsätze annahm. In *IMS Health* bleiben die vom EuGH formulierten Voraussetzungen ohne ausreichende ökonomische Begründung. Vielmehr deutet der Gerichtshof einen grundsätzlichen Konflikt zwischen der Freiheit des Rechteinhabers, die Lizenz zu verweigern, und dem Interesse am Wettbewerbsschutz an. Hierauf stützt der EuGH die Voraussetzung der Verhinderung eines neuen Produkts zum Nachteil der Verbraucher. Der Ansatz des EuGH steht in Widerspruch zur heute ganz überwiegend anerkannten Komplementaritätstheorie, wonach das Immaterialgüterrecht und das Kartellrecht im Grundsatz gleichermaßen das Ziel der Förderung eines dynamischen Wettbewerbs verfolgen. Die Intervention des Kartellrechts im Sinne einer Lizenzpflicht sollte daher am Nachweis der Störung der Funktionsmechanismen des dynamischen Wettbewerbs ansetzen. Im Lichte dieser Anforderung überzeugt der Ansatz des BGH erheblich mehr, der seine Entscheidung mit dem Versagen des Substitutionswettbewerbs im konkreten Fall eines gesetzten Industriestandards begründet.

Im wissenschaftlichen Schrifttum wurde bislang die kartellrechtliche Lizenzpflicht überwiegend auf der Grundlage einer Essential-Facilities-Doktrin und der Ausdehnung von Marktmacht von einem Lizenzmarkt auf einen abgeleiteten Produktmarkt (Leveraging-Theorie) diskutiert. An diese Leveraging-Theorie knüpft auch der EuGH in *IMS Health* an. In einem Vortrag anlässlich einer wettbewerbsrechtlichen Tagung am Europäischen Hochschulinstitut in Florenz wurde dagegen die Rationalität der Übertragung der Regeln bekannter Fallgruppen der Missbrauchskontrolle angesichts der eigenen Ökonomie der Immaterialgüterrechte in Frage gestellt (*Drexler*). Mit der – künstlichen – Annahme eines eigenen Lizenzmarktes, auf dem der Rechteinhaber marktbeherrschend ist, wird für die Frage, ob das marktbeherrschende Unternehmen eine Pflicht zur Lizenzerteilung trifft, nichts gewonnen. Ziel müsse es vielmehr sein, aus der ökonomischen Funktionalität des Schutzrechts heraus eine immaterialgüterrechtsspezifische wettbewerbspolitische Theorie für die Anwendung des Art. 82 EG zu entwickeln.

Danach wäre eine Lizenzverweigerung als missbräuchlich einzustufen, wenn sich der Zugang zum Schutzrecht als unerlässlich erweist. Die wirtschaftliche Unmöglichkeit, substituionsfähige Güter auf dem relevanten Markt anbieten zu können, würde zum zentralen Kriterium der Kartellrechtskontrolle. Dagegen wäre die Frage, ob im konkreten Fall im Sinne der Leveraging-Theorie Zugang zum Hauptmarkt oder zu einem abgeleiteten Markt begehrt wird, irrelevant.

Eine vom Institut im Jahr 2005 geförderte Dissertation vergleicht den amerikanischen Ansatz zur Bestimmung der Schnittstelle von geistigem Eigentum und Kartellrecht mit dem europäischen Recht; mit dem Erscheinen der Arbeit ist 2007 zu rechnen (**Schmidt**). Im engen Zusammenhang mit der Problematik der kartellrechtlichen Lizenzpflicht steht eine breiter angelegte und inzwischen weit vorangeschrittene Dissertation zum Thema „Marktbeherrschung und Drittmarkt“ (**Riziotis**). Die Dissertation befasst sich mit der Möglichkeit, missbräuchliche Verhaltensweisen marktbeherrschender Unternehmen außerhalb des beherrschten Marktes unter Art. 82 EG zu subsumieren. Eine Analyse der bisherigen Praxis der Europäischen Kommission und des Gemeinschaftsrechts, der Praxis des Bundeskartellamtes und der deutschen Rechtsprechung zu den entsprechenden §§ 19, 20 GWB sowie ein rechtsvergleichender Blick in das US-amerikanische Antitrust-Recht bilden die Grundlage der Arbeit.

#### cc) Wettbewerbskonforme Ausgestaltung des Immaterialgüterrechts

Die erwähnten Arbeiten zur kartellrechtlichen Lizenzpflicht betreffen nicht etwa ein in der Praxis nur selten relevantes Problem. Vielmehr können Netzwerkeffekte in den an Bedeutung ständig wachsenden, informationsgestützten Märkten Substitutionsprodukte häufig vom Marktzutritt ausschließen. Während der EuGH eine kartellrechtliche Lizenzpflicht nur „unter außergewöhnlichen Umständen“ annehmen möchte, droht also im Lichte technologischer und ökonomischer Veränderungen auf zahlreichen Märkten ein Alltagsproblem. Bedeutsamer als die Statistik ist jedoch, dass die Befassung mit dem Problem der kartellrechtlichen Lizenzpflicht das Institut zum Nachdenken über

das grundsätzliche Verhältnis von Wettbewerbspolitik und Immaterialgüterrecht veranlasst.

Das Kartellrecht bildet eine nur stumpfe Waffe, um ein Wettbewerbsversagen des Immaterialgüterrechts zu korrigieren, gelangt der Wettbewerber doch oft erst nach Jahren des Rechtsstreits zu seinem Recht. Unverzichtbar ist das Kartellrecht allein in Fällen, in denen schutzrechtsexterne Faktoren, wie Netzwerkeffekte oder künstlich gesetzte Industriestandards, den erwünschten Substitutionswettbewerb ausschließen. In Fällen, in denen aber das Schutzrecht selbst zu extensiv schützt und als solches den Wettbewerb schädigt, anstatt der ökonomischen Zwecksetzung des geistigen Eigentums entsprechend zu Innovation anzuregen, wäre eine wettbewerbsorientierte schutzrechtsimmanente Reform vorzuziehen.

Dieser Linie entsprechend haben sich Institutsmitarbeiter (**Drexl, Hilty, Kur**) u.a. aus wettbewerbspolitischer Sicht positiv zu den Vorschlägen der Kommission zur Einführung einer Ersatzteilklausel in die Geschmacksmusterrichtlinie ausgesprochen (siehe vorne II.3.a). In einer 2005 begonnenen Dissertation soll mit dem Markenrecht ein erstes Immaterialgüterrecht in seiner Funktion als Teil der Wettbewerbsordnung analysiert werden (**Chronopoulos**). Tatsächlich sind das EuG und der EuGH in jüngster Zeit vor allem unter Berufung auf die Funktion des Markenrechts als Instrument des Wettbewerbs expansionistischen Tendenzen bei der Erteilung von Marken entgegengetreten.

#### dd) Handbook on Intellectual Property and Competition Law

Im Berichtszeitraum wurden schließlich Arbeiten zu einem „Handbook on Intellectual Property and Competition Law“ aufgenommen. Dazu organisierte das Institut im September 2004 auf Kloster Seeton eine erste Tagung mit international renommierten Kollegen und Institutsangehörigen (**Conde Gallego, Drexl, Enchelmaier, Mackenrodt**), die allesamt Mitautoren des Handbook sein werden. Im Jahre 2005 sind einzelne dieser Tagungsbeiträge in Aufsatzform in der IIC veröffentlicht worden. Schließlich wurde der Kreis der Autoren nochmals erweitert. Bis Anfang 2006 sollen die einzel-



nen Beiträge fertig gestellt und auf einer weiteren Tagung intensiv diskutiert werden. Nach einer nochmaligen Überarbeitung der Beiträge ist die Veröffentlichung für Anfang 2007 zu erwarten. Mit dem Projekt verknüpft sich auch das Anliegen, ein Netz internationaler Experten zu etablieren und an das Institut zu binden.

### ee) Kartellrecht und Urheberrecht

Beim „grünen Kartellrecht“ denkt man vorrangig an den Technologiebereich. Dabei wird allzu schnell übersehen, dass das wettbewerbspolitische Denken auch bei der Gestaltung urheberrechtsrelevanter Märkte der Medien- und Informationswirtschaft zur Geltung gebracht werden muss. Gerade urheberrechtliche Fälle (*Magill*, *IMS Health*) haben zur Entwicklung der Rechtsprechung des EuGH zur kartellrechtlichen Lizenzpflicht Anlass gegeben.

Deshalb wurde in einem Vortrag im Jahre 2004 die Anwendung des Kartellrechts in der Medien- und Kulturwirtschaft thematisiert und Forschungsthemen in diesem Bereich angedacht (*Drexler*). Ein Einzelbeitrag stellt die Frage nach der kartellrechtlichen Bewertung der deutschen Reform des Urhebervertragsrechts (*Drexler*). Auf Vorträgen im Jahre 2005 an der Universität Nantes und der Bocconi-Universität Mailand wurden die rechtliche Regelung der Online-Verwertung wissenschaftlicher Werke sowie der Einsatz von Systemen des Digital Rights Management aus wettbewerbspolitischer Sicht analysiert (*Drexler*). Beide Vorträge sollen 2006 im Rahmen von Tagungsbänden veröffentlicht werden.

Besondere Aktualität hat der Schnittbereich von Kartellrecht und Urheberrecht aber durch den Erlass der Empfehlung der Kommission über die grenzüberschreitende kollektive Wahrnehmung bei Online-Musikrechten vom Oktober 2005 erlangt. In ihrer Empfehlung statuiert die Kommission ein Recht der Rechteinhaber, sich die zuständige Verwertungsgesellschaft in Europa auszusuchen, die sodann Mehrstaatenlizenzen vergeben soll. Hiervon erhofft sich die Kommission ein effizientes Verwertungssystem, bei dem auf die als nachteilig empfundenen Gegenseitigkeitsverträge zwischen den Verwertungsgesellschaften verzichtet werden

kann. In Vorträgen an der Viadrina-Universität Frankfurt/Oder sowie im Rahmen der deutsch-französischen Vortragsreihe zum geistigen Eigentum wurde dieser marktordnungspolitische Ansatz der Kommission gerade aus wettbewerbspolitischer Sicht kritisiert (*Drexler*). Die Kommissionsempfehlung laufe Gefahr, in ein europäisches Verwertungsmonopol zu führen, dass die postulierte Wahlfreiheit des Rechteinhabers ökonomisch in Frage stellt. Vorteile bringe das propagierte Verwertungsmodell allenfalls für die auf internationalen Märkten erfolgreiche Musik, während innovative Musikströmungen, deren Marktgängigkeit erst noch zu beweisen ist, und stärker national geprägte Musik Schwierigkeiten hätten, in gleicher Weise wie bisher Zugang zur grenzüberschreitenden kollektiven Verwertung zu erlangen. Damit fördere das von der Kommission favorisierte System gerade nicht Kreativität und Pluralität in der Musik.

In den Grenzbereich von Urheberrecht und Kartellrecht fällt schließlich auch ein Dissertationsvorhaben zur kartellrechtlichen Kontrolle des Einsatzes von technischen Schutzmaßnahmen im Urheberrecht (*Schäfer*). Die Arbeit geht vor allem der Frage nach, ob und unter welchen Voraussetzungen Unternehmen zur Kooperation mit Wettbewerbern gezwungen werden können.

### c) Ökonomisierung des Kartellrechts

Den dritten kartellrechtlichen Forschungsschwerpunkt bildet die Ökonomisierung des Kartellrechts, die die aktuelle Entwicklung des europäischen Kartellrechts entscheidend prägt. Die Thematik wird durch verschiedene Einzelprojekte abgedeckt, wozu auch die Anfertigung größerer Monographien gehört.

Im europäischen Bereich ist die Ökonomisierung unter dem Begriff des *more economic approach* bekannt geworden. Danach lässt sich die Kartellrechtswidrigkeit eines bestimmten Verhaltens, abgesehen von den sog. Kern- oder Hardcore-Beschränkungen im Bereich horizontaler Vereinbarungen (Preis-, Quoten- und Bieterkartelle sowie Gebietsrestriktionen) nicht abstrakt feststellen, sondern nur anhand der konkreten Marktauswirkungen. Rechtstechnisch kommt der ökonomische Ansatz vor allem durch die Einführung des Marktanteilsmodells in

den Gruppenfreistellungsverordnungen, den neuen Leitlinien zur Anwendung von Art. 81 Abs. 3 EG sowie durch die Reform des Kontrollkriteriums der Zusammenschlusskontrolle im Jahre 2004 zum Ausdruck. Mit der Anpassung des deutschen GWB an das reformierte europäische Recht im Jahre 2005 strahlt die Ökonomisierung auch auf das nationale Kartellrecht aus. Ende 2005 unterbreitete die Kommission Vorschläge für die Übertragung des ökonomischen Ansatzes auf den Bereich der Missbrauchskontrolle nach Art. 82 EG.

Von grundsätzlicherem Charakter sind Arbeiten zu einer Monographie, die die Auswirkungen des ökonomischen Ansatzes auf die Beurteilung unterschiedlicher Formen von Wettbewerbsbeschränkungen analysiert (**Conde Gallego**). Tatsächlich besteht der Eindruck, dass die normativen Grundlagen und Unterschiede in den Tatbeständen angesichts des gemeinsamen Telos der faktischen Marktauswirkung im Rahmen des ökonomischen Ansatzes an Bedeutung verlieren und zu einem einheitlichen Tatbestand der Wettbewerbsbeschränkung fusionieren.

Eine wettbewerbspolitische Studie untersucht die Konsequenzen der Ökonomisierung des Kartellrechts für die Tätigkeit der Kartellbehörden in dynamischen Netzwerkmarkten, zu denen etwa der Telekommunikations- und der Softwaresektor zählen. Die Marktmechanismen in Netzwerkmarkten unterscheiden sich von denen in konventionellen Märkten fundamental. Beispielsweise steigt der Nutzwert von Netzwerkgütern, wenn sie von mehr Konsumenten nachgefragt werden. Eine Unternehmensstrategie, die in konventionellen Märkten keinen Anlass zu kartellrechtlichen Bedenken gibt, kann in Netzwerkmarkten eine wettbewerbschädigende Wirkung entfalten. Die Arbeit analysiert die Leistungsfähigkeit des kartellrechtlichen Instrumentariums in Netzwerkmarkten sowie die Umsetzung moderner industrieökonomischer Erkenntnisse in transparente und justiziable Rechtsregeln (**Mackenrodt**).

Im Jahre 2004 veröffentlicht werden konnte eine grundlegende, auf langjährige Vorarbeiten zurückgehende Abhandlung unter dem Titel „Culture, Law and Economics“

(**Fikentscher**). Entgegen dem ersten Anschein handelt es sich um keine Arbeit zur ökonomischen Analyse des Rechts. Vielmehr geht es um die bislang fehlende Ergänzung der ökonomischen Analyse um einen wirtschaftsanthropologischen, interkulturellen Ansatz. Im Einzelnen überprüft der Autor den aktuellen Stand der Wirtschaftsanthropologie im Hinblick auf ihre heutige Verwendbarkeit. Daran anschließend wird eine neue „subjektive“ Markttheorie, die sich von den bekannten Lehren der Makro- und Mikroökonomik unterscheidet, sowie eine neue Theorie der Gemeinschaftsgüter entwickelt. Zusammengenommen ergibt dies nichts weniger als eine interkulturelle Markt- und Wettbewerbstheorie, welche der Autor als Grundlage für eine Reform des Rechts der WTO und der Weltbankgruppe vorschlägt. Es liegt auf der Hand, dass dieser Ansatz für ein weltumspannendes Wirtschaftsrecht allemal höher legitimiert wäre als die westlich geprägte Neoklassik.

Im Rahmen einer deutsch-griechischen wirtschaftsrechtlichen Tagung im Jahre 2004 wurde über die Anpassung des deutschen Kartellrechts an das europäische Recht berichtet. Die schriftliche Fassung des Vortrags, deren Veröffentlichung in einem Tagungsband für 2006 vorgesehen ist, arbeitet umfassend die Ökonomisierung des deutschen Kartellrechts als Folge der europäischen Entwicklung heraus (**Drexler**).

#### d) Sektorales Kartellrecht

Im Berichtszeitraum beschäftigten sich einzelne Arbeiten mit dem sektoralen Kartellrecht.

Zur Veröffentlichung gebracht werden konnte eine Dissertation zur Entwicklung des Medienkartellrechts in Italien (**Geffert**). Die Studie zeichnet in einer genauen rechtswissenschaftlichen Analyse nach, wie sich der italienische Gesetzgeber über Jahrzehnte durch jeweils neue Gesetze nur den Anschein gab, den Anforderungen des italienischen Verfassungsgerichts in Bezug auf die Herstellung einer verfassungskonformen Medienordnung zu entsprechen.



Im Berichtszeitraum fast bis zum Abschluss gekommen ist eine Dissertation zur kartellrechtlichen Beurteilung von Instrumenten zur Sicherung der Solidarität im europäischen Mannschaftssport, wobei vor allem ein Vergleich mit dem System des Ligasports und dem Kartellrecht in den USA unternommen wird (*Mentzel*). Ebenso fast abgeschlossen werden konnte eine Dissertation, die die Lizenzierung von Telekommunikationsfrequenzen aus kartellrechtlicher Sicht untersucht (*Berger*). Gleiches gilt für eine Dissertation, die den Begriff des relevanten Marktes im deutschen und europäischen Medienkartellrecht vor allem auf der Grundlage rechtssoziologischer Methoden diskutiert (*Theilmann*).

Im Rahmen einer gemeinsamen Tagung des Instituts mit dem MPI für ausländisches und internationales Sozialrecht wurde schließlich auch zu den Möglichkeiten und Grenzen einer Wettbewerbssteuerung der Märkte der Gesundheitsvorsorge Stellung bezogen (*Drexl*).

#### e) Europäisches Kartellrecht im Allgemeinen

Entsprechend der umfassenden Behandlung des Kartellrechts am Institut beschäftigten sich einige Arbeiten mit weiteren Themen des europäischen Kartellrechts (siehe hierzu vorne I.2.e) bb).

#### f) Zusammenarbeit mit der Academic Society for Competition Law (ASCOLA)

Im Berichtszeitraum konnte die im Herbst 2003 in den Räumen des Instituts gegründete Academic Society for Competition Law (ASCOLA) mit Leben erfüllt werden. Institutsmitarbeiter übernehmen in den Gremien des Vereins zentrale Funktionen (*Drexl* als Vorsitzender, *Conde Gallego* als Schatzmeisterin). Weitere Institutsmitarbeiter gehören dem Verein als Mitglieder an (*Enchelmaier, Fikentscher, Lehmann*). Im Herbst 2004 konnte am Europäischen Hochschulinstitut eine erste Tagung des Vereins durchgeführt werden. Der Tagungsband wird als erster Band einer neu gegründeten ASCOLA-Schriftenreihe erscheinen. Der Verein verfügt gegenwärtig über gut 100 Mitglieder aus etwa 20 Ländern. ASCOLA bietet für das Institut eine wichtige Plattform der internationalen Netzwerkbildung wie sie im Bereich des geistigen Eigentums für das Institut seit Jahren selbstverständlich ist. Die nächste Tagung der Vereinigung soll 2006 in Paris stattfinden. Mit der Bedeutung der ökonomischen Theorie für das Kartellrecht wurde eine Thematik ausgewählt, die gerade für die Forschungen des Instituts von zentraler Bedeutung ist und die im Rahmen des eigenen Forschungsschwerpunktes (siehe vorne III.2.c) und 2. Teil, A.) kaum umfassend abgehandelt werden kann.



Kuratoriumssitzung 2004 (Von links: Dr. B. Bludau, Dr. W. Schindler)

## IV. Angrenzende Rechtsgebiete

### 1. Internationales Privatrecht und Zivilprozessrecht

Im Immaterialgüterrecht stellen die grenzüberschreitende Nutzung und geschäftliche Verwertung von Schutzrechten immaterieller Güter eher den Regelfall als die Ausnahme dar; dennoch sind die Wirkungen dieser Rechte territorial begrenzt. Aus dem Spannungsverhältnis von Internationalität der Nutzung und Territorialität der Rechtswirkungen ergibt sich eine Fülle von Fragen, die das anwendbare Recht sowie die internationale gerichtliche Zuständigkeit betreffen. Im Arbeitsprogramm des Instituts haben sie seit langem einen festen Platz.

Aktualität und praktische Relevanz dieser Themen haben in jüngerer Zeit stark zugenommen. Ursachen dafür sind zum einen die Intensivierung des internationalen Wirtschaftsverkehrs, vor allem aber das Aufkommen digitaler Kommunikationsmedien. Beide haben zu einem erheblichen Anstieg grenzüberschreitender, bisweilen sogar globaler Verletzungshandlungen geführt. Hier stellen sich primär Fragen der gerichtlichen Zuständigkeit, die jedoch mit der Bestimmung des anwendbaren Rechts aufs Engste verknüpft sind. Eine erhebliche Zunahme der Relevanz und Komplexität anstehender Rechtsfragen ist ferner im Hinblick auf die international-privatrechtlichen Aspekte grenzüberschreitender Rechtseinräumungen zu verzeichnen.

Die Aktualität der Thematik lässt sich u.a. an der Entwicklung der Rechtsprechung in diesem Bereich ablesen. In einer Grundsatzentscheidung des EuGH wurde – ebenso wie in einer vorhergegangenen Entscheidung des BGH, die sich mit der gleichen Fallkonstellation befasste – die Geltung des Schutzlandprinzips für grenzüberschreitende Sendevorgänge dem Grunde nach bestätigt, obwohl in Deutschland, von dem die Ausstrahlung ausging, Verwerterinteressen nur in unwesentlichem Maße betroffen waren (EuGH Rs. C-192/04 – *Lagardère*; siehe auch bereits BGH GRUR 2003, 328 - *Sender Felsberg*). In einem kennzeichenrechtlichen Fall – Verwendung eines potenziell kollidierenden Kennzeichens in der Internet-Werbung eines dänischen Hotelbetriebs – wurde

hingegen das Vorliegen einer Verletzung wegen fehlenden Inlandbezugs abgelehnt, allerdings ohne die Frage des anwendbaren Rechts zu thematisieren (BGH GRUR 2005, 431 - *Hotel Maritime*). Dabei scheint sich – jedenfalls im Kennzeichenrecht – die Auffassung durchzusetzen, dass eine solche, sachlich angemessene Lösung grenzüberschreitender Kollisionsfälle eher auf der Ebene des Sachrechts als in einer restriktiven Handhabung des Schutzlandprinzips zu suchen ist. Diese Lösung steht im Einklang mit einer 2001 von den Versammlungen der WIPO und der Pariser Union einvernehmlich beschlossenen Empfehlung (Joint Recommendation Concerning Provisions on the Protection of Marks, and Other Industrial Property Rights in Signs, on the Internet), die auch bereits von ausländischen Gerichten als Leitlinie in ähnlichen Fallgestaltungen herangezogen wurde. Der Inhalt der WIPO-Empfehlung, ihre rechtssystematische Einordnung sowie die rechtlichen Wirkungen ihrer Befolgung im europäischen Markenrecht wurden in einem Beitrag zu einem Tagungsband erläutert (**Kur**).

Aktualität und Bedeutung der WIPO-Empfehlungen sind ein Beleg dafür, dass sich eine Regelung der anstehenden Fragen nur bedingt auf nationaler oder regionaler Ebene findet; angesichts des globalen Charakters der Herausforderungen bedarf eine wirklich effiziente Lösung der internationalen Absicherung. In diese Richtung zielten auch die im vergangenen Jahrzehnt begonnenen Bemühungen der Haager Konferenz für internationales Privatrecht um die Erarbeitung eines internationalen Abkommens über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung ausländischer Urteile. Während diese Initiative das ursprünglich gesetzte Ziel nicht erreichen konnte, ist es 2005 gelungen, ein internationales Abkommen abzuschließen, das die Anerkennung und rechtliche Wirkung ausschließlicher Gerichtsstandsvereinbarungen in Verträgen zwischen Gewerbetreibenden regelt. Immaterialgüterrechte werden von diesem Abkommen insoweit erfasst, als die Verbindlichkeit von Gerichtsstandsklauseln auch für den Fall von Streitigkeiten anerkannt wird, die sich aus (Lizenz-)Verträgen über solche Rechte ergeben. Auch über die Gültigkeit des Schutzrechts darf in einem solchen Fall von dem für zuständig erklärten Gericht inzident ent-



schieden werden, wobei klargestellt wird, dass eine solche Entscheidung allein zwischen den Parteien des Rechtsstreits rechtliche Wirkung entfaltet. Dies entspricht der im Rahmen einer Arbeitsgruppe des Instituts (**Drexl, Kur**; s.u.) entwickelten und eingehend begründeten Lösung, die unter Berücksichtigung des geltenden europäischen Rechts sowie der im ursprünglichen Konventionsentwurf der Haager Konferenz enthaltenen Vorschläge die Möglichkeiten und Grenzen privatautonomer Entscheidungen über die gerichtliche Zuständigkeit analysiert hatte. Die vor dem Hintergrund des Entwurfs der Arbeitsgruppe des Instituts erstellte Ausarbeitung wurde noch vor ihrer Veröffentlichung an die Haager Konferenz weitergeleitet und von dort aus an alle Mitgliedstaaten übermittelt (**Peukert**).

Mit der Erarbeitung allgemeingültiger Grundsätze für die Bestimmung der gerichtlichen Zuständigkeit und des anwendbaren Rechts in Verfahren über geistiges Eigentum befasst sich ferner seit dem Sommer 2002 ein Projekt des American Law Institute (ALI; Berichterstatter: *F. Dessemontet, J. Ginsburg; R. Dreyfuss*), bei dem ein Institutsmitglied beratende Funktionen ausübt (**Kur**). Obwohl der Text ausdrücklich nicht den Anspruch eines Entwurfs für ein internationales Abkommen erhebt, könnten seine faktischen Auswirkungen bereits aufgrund der zu erwartenden Beeinflussung der Praxis US-amerikanischer Gerichte erheblich sein. Nachdem erste Fassungen des Textes Bedenken erweckten, da für bestimmte Fallgestaltungen in relativ weitgehender Abkehr vom Schutzlandprinzip die Anwendung der eigenen Rechtsordnung auf multinationale Verletzungshandlungen gestattet werden sollte und die Regelung der gerichtlichen Zuständigkeit die Konsolidierung weltweiter Verletzungsverfahren am Klägergerichtsstand erleichtert hätte, übernimmt die bisher letzte Version nunmehr in zentralen Punkten die zuvor in der Arbeitsgruppe des Instituts erarbeiteten, ausgewogeneren Lösungen.

Die Einrichtung einer Instituts-Arbeitsgruppe zu kollisionsrechtlichen Fragen im Recht des geistigen Eigentums war bereits im Frühjahr 2001 erfolgt, wobei sich die Arbeiten zunächst auf Fragen der internationalen Zuständigkeit konzentrierten (Leitung **Drexl, Kur**). Ein entsprechender Vorschlag der Ar-

beitsgruppe wurde im Juli 2003 im Rahmen einer internationalen Tagung auf der Insel Frauenchiemsee vorgestellt und diskutiert; im gleichen Zusammenhang wurden auch weiterführende Fragen, vor allem im Bereich des anwendbaren Rechts, erörtert. Der Text des Vorschlags sowie die Tagungsbeiträge sind im Berichtszeitraum als Buch veröffentlicht worden (Hg. **Drexl/Kur**; mit Beiträgen von **Drexl, Kur, Leistner** und **Peukert**).

Bereits anlässlich der Tagung in Frauenchiemsee wurde Kontakt zum Hamburger MPI für ausländisches und internationales Privatrecht aufgenommen, für das das Kollisionsrecht ebenfalls zum festen Arbeitsprogramm zählt. Intensiviert wurde die Kooperation durch eine gemeinsame Veranstaltung beider Institute, die im Frühjahr 2004 unter dem Titel „Intellectual Property in the Conflict of Laws“ in Hamburg abgehalten wurde und deren Ergebnisse ebenfalls in einem Tagungsband veröffentlicht wurden (Hg. *J. Basedow/Drexl/Kur/A. Metzger*; Beiträge: **Drexl, Kur, Leistner**). In der Folge wurde beschlossen, die Zusammenarbeit in institutionalisierter Form fortzusetzen; Ziel der Bemühungen ist die Erarbeitung eines umfassend und detailliert begründeten sowie – soweit möglich – international konsensfähigen Vorschlages für Regelungen zur Bestimmung der gerichtlichen Zuständigkeit sowie des anwendbaren Rechts in Fragen des geistigen Eigentums. Durch das Zusammenwirken beider Institute soll die in die Arbeiten einfließende Expertise optimiert sowie die Basis für eine maximale Resonanz innerhalb der jeweiligen wissenschaftlichen Gemeinschaften geschaffen werden. Einer Verstärkung dieser Effekte dient die Beteiligung ausländischer, unter Exzellenzgesichtspunkten ausgewählter Experten, die die Vielfalt des Meinungsspektrums, mit dem Schwerpunkt auf Europa, reflektieren (Teilnehmer vom MPI München: **Birkmann, Drexl, Kur, Peukert**; Teilnehmer vom MPI Hamburg: *J. Basedow, Chr. Heinze, A. Metzger*; ausländische Teilnehmer: *G. Dimwoodie*, USA; *M. van Eechoud*, Niederlande; *J.-Chr. Galloux*, Frankreich; *H. Pisuke*, Estland; *P. Torremans*, UK/Belgien; wissenschaftliche Kontakte bestehen weiterhin zu einer japanisch-koreanischen Arbeitsgruppe unter Leitung von *S. Kidana*, Tokio). Wegen der strategisch bedeutsamen, zukunftsweisenden Aufgabenstellung des Kooperationsprojekts wurde ein

Antrag auf Sonderförderung aus Mitteln des „Strategischen Innovationsfonds“ der Max-Planck-Gesellschaft gestellt, der im Oktober 2005 in voller Höhe genehmigt wurde (780 000 EUR). Über die bereits geleisteten sowie die geplanten Arbeiten der Arbeitsgruppe wurde im Berichtszeitraum anlässlich internationaler Symposien an der Waseda Universität, Tokio sowie an der Universität Brooklyn berichtet; die Beiträge sind inzwischen veröffentlicht worden (*Kur*).

In den Berichtszeitraum fielen ferner die Arbeiten an einer grundlegenden Abhandlung zum internationalen Immaterialgüterrecht (*Drexl*), die zur Jahreswende 2006 als Beitrag zu einem der führenden Kommentare zum deutschen Zivilrecht (Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch) erschienen ist. Gegenüber der Voraufgabe (Bearbeiter: *Kreuzer*) löst sich die Neubearbeitung von der Orientierung an den einzelnen Abkommen und rückt die zentrale Frage nach dem anwendbaren Recht ganz in den Vordergrund. Gleichzeitig wird die Untergliederung nach den einzelnen Schutzrechten zugunsten einer Behandlung gemeinsamer Fragestellungen aufgegeben. Trotzdem werden vor allem die zentralen Fragestellungen des internationalen Urheberrechts herausgearbeitet. Aber auch das Kennzeichenrecht und das Patentrecht werden umfangreich berücksichtigt. Im Unterschied zur Voraufgabe und auch zu anderen Kommentierungen schenkt die Abhandlung schließlich der Europäisierung des internationalen Immaterialgüterrechts besondere Aufmerksamkeit. Den wichtigsten Teil bildet zweifelsohne die Behandlung von Multistate-Delikten. Hier geht die Abhandlung einen neuen Weg, in dem sie den angloamerikanischen Ansatz des Verbots der extraterritorialen Anwendung eigenen Rechts rezipiert. Die „extraterritoriale Anwendung“ wird im deutschen kollisionsrechtlichen Schrifttum bislang allenfalls für das stärker öffentlich-rechtlich geprägte Kartellrecht thematisiert. Die Abhandlung belegt jedoch, dass das völkerrechtlich zu qualifizierende Verbot der extraterritorialen Anwendung ungeachtet dessen gilt, ob ein Staat eigene wirtschaftspolitische Vorstellungen mittels des öffentlichen Rechts oder des Privatrechts durchsetzen möchte. Auch in Internet-Sachverhalten ist wertungsmäßig am sog. Bestimmungslandprinzip festzuhalten, wonach eine Rechtsverletzung grund-

sätzlich in allen Abrufstaaten angenommen werden kann. Über das Verbot der extraterritorialen Anwendung können freilich Kriterien entwickelt werden, die einen ausreichenden Inlandsbezug begründen und damit gleichzeitig die Möglichkeit der Annahme einer inländischen Rechtsverletzung begrenzen können.

Fortgeführt wurde im Berichtszeitraum ferner eine Dissertation zum Thema „Urheberkollisionsrecht in Deutschland, Frankreich und den USA“, die sich mit der kollisionsrechtlichen Behandlung des Aspekts der ersten Inhaberschaft des Urheberrechts bei Sachverhalten mit grenzüberschreitenden Bezügen beschäftigt (*Birkmann*).

## 2. Allgemeines Güterzuordnungsrecht

Das geistige Eigentum beantwortet nur für einen Teilaspekt die allgemeine, von der Rechtsordnung zu regelnde Frage, welche Güter wem in welchem Umfang zugeordnet werden. So spielt zum Beispiel auch das Eigentum an Sachen in der Informationsgesellschaft eine bisher kaum beachtete, gleichwohl bedeutende Rolle, namentlich im Zusammenhang mit der Nutzung moderner, auf Sachen beruhender Kommunikationsnetze, wie ein in der Festschrift für Gerhard Schricker publizierter Aufsatz zeigt (*Peukert*). Die Erfahrung lehrt zudem, dass immer wieder neuartige Güter und Interessen entstehen, deren Zuordnung geklärt werden muss. Aus der Wirtschafts- und Rechtsgeschichte sind alle Immaterialgüter und daran bestehende Rechte, aber auch der elektrische Strom oder Internetdomains zu nennen. Zu den daher auch künftig relevanten Fragen zählt, ob es einen Numerus Clausus der Ausschließlichkeitsrechte gibt, also nur der Gesetzgeber, nicht aber die Gerichte gegen jedermann wirkende, verkehrsfähige subjektive Rechte schaffen kann. Gerade in Bezug auf Immaterialgüterrechte wird diese Frage häufig bejaht. Auch an Internetdomains als solchen soll nach jüngsten Entscheidungen des Bundesgerichtshofs und des Bundesverfassungsgerichts kein ungeschriebenes Ausschließlichkeitsrecht bestehen. Allerdings hat es immer wieder höchstrichterliche Entscheidungen gegeben, die Zweifel der These vom Numerus Clausus wecken. Verwiesen wird auf den sog. wettbewerbsrechtlichen Leistungsschutz oder die Anerkennung vererblicher Rechte



an den vermögenswerten Bestandteilen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts.

Zum deutschen Recht fehlt eine übergreifende, das Phänomen der richterrechtlichen Zuordnung von Gütern ohne sondergesetzliche Rechtsgrundlage aufgreifende und überprüfende monographische Abhandlung. Diesem Ziel widmet sich eine in den Berichtsjahren konzipierte Habilitationsschrift mit dem Arbeitstitel „Güterzuordnung als Rechtsprinzip“ (**Peukert**). Ausgangspunkt ist die Erarbeitung der terminologischen und dogmatischen Grundlagen der Zuordnung durch subjektive Rechte. Zu den einschlägigen Rahmenbedingungen zählen insbesondere ökonomische Aspekte der Zuordnung verschiedener Güter. Den Schwerpunkt der Arbeit bildet die Über-

prüfung, ob die Verfassung (insbesondere Art. 14 GG) und die von der Rechtsprechung herangezogenen bzw. in Betracht kommenden Generalklauseln des BGB und des UWG eine Grundlage dafür sind, bestimmte Güter einer Person unter Ausschluss aller anderen zuzuweisen und verkehrsfähige Rechte zu etablieren. Sollte dies nicht der Fall sein, wird die Frage zu klären sein, ob über das positive Recht hinaus ein Rechtsprinzip der Güterzuordnung anzuerkennen ist, das die richterrechtliche Anerkennung von Ausschließlichkeitsrechten trägt. Die vorläufigen Ergebnisse lassen die Formulierung einer allgemeinen Theorie der Güterzuordnung im deutschen Privatrecht zu, in die die Immaterialgüterrechte als ein Baustein eingeordnet werden können.



Kuratoriumssitzung 2004 (Von links: Prof. U. Loewenheim, Prof. W. Schön, Dr. H.-G. Landfermann, Prof. R. Hilty, Prof. J. Drexler, K. v. Bassewitz)

## B. Rechnungslegung und Steuern

### I. Allgemeines

Für die Jahre 2004 und 2005 kann von einer konsolidierten, national und international präsenten Forschungsarbeit der im Jahre 2002 gegründeten Abteilung für „Rechnungslegung und Steuern“ berichtet werden. Die Abteilung ist personell voll besetzt; Stipendiaten aus dem Inland und aus dem Ausland nehmen in regem Umfang an der Arbeit der Abteilung teil. Die Bibliothek ist breit angelegt und außerordentlich leistungsfähig. Das Institut wird auf den neu hinzugetretenen Forschungsgebieten als internationaler Ansprechpartner wahrgenommen. Dies gilt sowohl für öffentliche Institutionen (Bundesregierung, Sachverständigenrat, Europäische Kommission, OECD) als auch für ausländische Forschungseinrichtungen. Darüber hinaus gelingt es, sich durch thematisch fokussierte Konferenzen – etwa zum Systemwettbewerb im Steuer- und Sozialrecht oder zum Gläubigerschutz im Europäischen Bilanz- und Gesellschaftsrecht – als Forum der nationalen und internationalen Fachdiskussion zu etablieren.

Im Zentrum der Berichterstattung steht weiterhin, dass die ersten größeren Forschungsprojekte der Abteilung Rechnungslegung und Steuern in den Berichtsjahren ihren Abschluss gefunden haben oder nahe an die Vollendung geführt worden sind. Das gilt sowohl für Gemeinschaftsprojekte (etwa zur

Zukunft des Verhältnisses von Handelsbilanz und Steuerbilanz) als auch für Individualprojekte, vor allem anspruchsvolle Dissertationen und Habilitationen. Schließlich ist es gelungen, in weitem Umfang sowohl innerhalb des Instituts als auch mit anderen Max-Planck-Instituten und universitären Einrichtungen gemeinsame Themen zu diskutieren und Projekte zu initiieren. Genannt seien nur die im Institut abgehaltenen Tagungen über „Meistbegünstigung“ im internationalen Wirtschafts- und Steuerrecht und über „Unternehmensinformation und Wettbewerbsschutz“.

### II. Rechnungslegung

#### 1. Das Verhältnis von Handels- und Steuerbilanz (Gemeinschaftsprojekt)

Im Jahre 2005 konnte das erste große Projekt der Abteilung mit einer umfangreichen Publikation (vorläufig) abgeschlossen werden. Ausgangspunkt war die Fragestellung, ob und in welchem Umfang die Modernisierung der internationalen Regeln über die Bilanzierung von börsennotierten Unternehmen Auswirkungen auf die steuerliche Gewinnermittlung haben soll. Diese Frage muss sowohl auf der Ebene der deutschen Gesetzgebung als auch im Rahmen der Europäischen Harmonisierungsbestrebungen



Tagung Unternehmensinformation und Geheimnisschutz (Von links: Prof. J.-N. Druey, Prof. W. Schön)

geprüft werden. Dabei muss gleichsam auf mehreren Ebenen gearbeitet werden: Man muss einerseits die unterschiedlichen gesetzgeberischen Optionen für die Zukunft der Handelsbilanz identifizieren und vor diesem Hintergrund jeweils differenzierende Modelle für eine modernisierte steuerliche Gewinnermittlung entwickeln.

Um angemessene Grundlagen für diese Perspektiven zu gewinnen, wurden in einem ersten Schritt umfangreiche rechtsvergleichende Studien angefertigt, und zwar zu den USA (**Dammann**), Großbritannien (**Kersting**), Frankreich (**Osterloh-Konrad**), Schweiz und Österreich (**Richter**) sowie Übersichten zu Entwicklungen in zusätzlichen ausgewählten europäischen Ländern (**Wartenburger**). Zugleich wurden die historische Entwicklung der Verbindung von Handels- und Steuerbilanz in Deutschland (**Mayer**) sowie der aktuelle Diskussionsstand zum deutschen Recht (**Link**) in den Blick genommen. Dabei zeigen sich gegenläufige Tendenzen: Während in Deutschland die strenge Bindung der Steuer- an die Handelsbilanz Stück für Stück aufgegeben wird, kann in anderen Ländern – vorzugsweise im Vereinigten Königreich sowie in den USA – eine Verstärkung der wechselseitigen Bindung von handelsrechtlicher und steuerrechtlicher Gewinnermittlung festgestellt werden. Auf europäischer Ebene hat sich mittlerweile der Konsens gebildet, dass die inzwischen vereinheitlichten IAS/IFRS einen tauglichen „starting point“ für eine gemeinsame steuerliche Bemessungsgrundlage („Common Consolidated Tax Base“) bilden; Divergenzen bestehen hinsichtlich der formalen Technik und materiellen Reichweite einer solchen Verbindung.

Vor diesem Hintergrund konnten die gesetzgeberischen Optionen für Deutschland und Europa ermittelt werden (**Schön**). Diese müssen einerseits ökonomischen, andererseits steuersystematischen und verfassungsrechtlichen Anforderungen genügen. Insofern wird im inländischen und ausländischen Schrifttum häufig eine Zieldivergenz zwischen handelsrechtlicher und steuerrechtlicher Rechnungslegung behauptet. Es konnte jedoch nachgewiesen werden, dass diese Ansichten einer näheren Prüfung nicht standhalten. Vielmehr zeigte sich, dass die Funktionen der Handelsbilanz – Gläubiger-

schutz durch Ausschüttungsbegrenzung sowie Information des Kapitalmarktes und dritter Personen – in vielfältiger Hinsicht mit den steuerlichen Ansprüchen konvergieren. Die steuerliche Gewinnermittlung verlangt einerseits nach Belastungsgleichheit, Objektivität und Manipulationsresistenz und steht insoweit den Informationsansprüchen von Investoren gegenüber einer Gesellschaft nicht fern. Sie muss andererseits „eigentumsschonend“ durchgeführt werden und daher bei Zweifeln über den Zugewinn oder die Werterhöhung von Vermögensgegenständen oder die Ausweitung der finanziellen Lasten eines Unternehmens auf die Bedürfnisse des Steuerpflichtigen Rücksicht nehmen – insoweit trifft sie sich mit der Idee einer „vorsichtigen“, das Gesellschaftsvermögen im Sinne der Gläubiger bewahrenden, traditionellen Handelsbilanz.

Auf der Grundlage ökonomischer und (insbesondere mit Rücksicht auf die wissenschaftliche Diskussion in den USA) rechtsvergleichender Überlegungen konnte als (vorläufiges) Endergebnis herausgearbeitet werden, dass das Verhältnis zwischen steuerlicher und handelsrechtlicher Gewinnermittlung letztlich von der informationellen Funktionsfähigkeit des Kapitalmarktes abhängt. Dies liegt an folgendem: Es muss beachtet werden, dass die steuerliche Gewinnermittlung (anders als die bloße Informationsbilanz) zu einem sofortigen Mittelabfluss beim Steuerpflichtigen führt. Daher kann eine Gleichschaltung informationsorientierter (moderner) Handelsbilanzen mit dem Steuerbilanzrecht nur funktionieren, wenn unrealisierte Wertsteigerungen im Gesellschaftsvermögen über den Kapitalmarkt zu einem vermehrten Zugriff auf Fremd- oder Eigenkapital führen. Wenn es also gelingt, in der Handelsbilanz Informationen über die Veränderungen in der finanziellen Situation eines Unternehmens dem Kapitalmarkt so verlässlich zu vermitteln, dass der Kapitalmarkt auf diese laufende Wertentwicklung mit Kapitalzufuhr oder Kapitalentzug reagieren kann, dann stehen dem Unternehmen auch für die Besteuerung immer dann die notwendigen liquiden Mittel zur Verfügung, wenn eine Wert-erhöhung des Gesellschaftsvermögens zum Anlass für eine steuerliche Belastung genommen werden soll. Insofern kommt es zu einem Gleichlauf von Informationsbilanz und Steuerbilanz. Stellt man hingegen in der Re-

alität der Finanzmärkte fest, dass der Kapitalmarkt und vor allem die Rechnungslegung nicht informationseffizient arbeiten, dann sprechen gute Gründe dafür, es sowohl im Handels- als auch im Steuerrecht bei „vorsichtigen“ Bilanzregeln zu belassen, welche aus der Sicht der Gesellschafter, der Gläubiger und des Fiskus einen Abfluss von Vermögenswerten erst bei objektiverer Realisierung von Gewinnen am Markt zulassen.

Diese Erkenntnisse wurde nicht nur im Inland in Publikationen und Vorträgen der Fachwelt vorgestellt, es ergab sich vielmehr auch die Möglichkeit, dies einem ausländischen Publikum zur Kenntnis zu bringen, z. B. durch Vorträge auf der Jahresversammlung 2004 der European Association of Tax Law Professors in Paris oder im Rahmen der David-Tillinghast-Lecture der New York University 2004. Die Europäische Kommission hat die Abteilung aufgefordert, die dort durchgeführten Studien zu einer Harmonisierung der europäischen Bemessungsgrundlage zu begleiten. Diese Studien werden weiterhin in die Jahrestagung 2007 der European Association of Tax Law Professors in Helsinki im Rahmen einer Arbeitsgruppe einfließen. Im deutschen Schrifttum werden die hier erarbeiteten Studien in umfangreichen Rezensionen als wichtige Grundlage der weiteren Fachdiskussion gewürdigt.

## 2. Unternehmensinformation und Wettbewerbsschutz (Gemeinschaftsprojekt)

Im Anschluss an die vorstehend geschilderten Arbeiten zum Handels- und Steuerbilanzrecht wurde im Jahre 2004 ein neues Gemeinschaftsprojekt der Abteilung Rechnungslegung und Steuern aufgenommen, welches das Verhältnis von Unternehmensinformation und Wettbewerbsschutz zum Gegenstand hat und damit zugleich Bezüge zu den Arbeitsgebieten des geistigen Eigentums und des Wettbewerbsrechts aufweist. Ausgangspunkt dieser Fragestellung ist der Umstand, dass Unternehmen, die den in Europa sehr weitreichend ausgestalteten Offenlegungspflichten des Handels-, Gesellschafts- und Kapitalmarktrechts ausgesetzt sind, damit rechnen müssen, dass ihre Informationen nicht nur potentiellen und aktuellen Investoren oder Gläubigern, sondern auch Konkurrenten, Zulieferern oder Abnehmern zur Kenntnis gelangen. Dies kann zu Nachteilen

im Wettbewerb für offenlegungspflichtige Unternehmen führen. Daher stellt sich die Frage nach einem Interessenabgleich zwischen der Publizitätspflicht von Gesellschaften und dem traditionell anerkannten Schutz von Geschäftsgeheimnissen und anderen wettbewerbsrelevanten Faktoren.

Diese Arbeit wurde von der Abteilung nicht in erster Linie rechtsvergleichend, sondern mit Blick auf die wirtschaftswissenschaftlichen Grundlagen der Informationsökonomik und der Kapitalmarkttheorie in Angriff genommen. In einem ersten Schritt ging es darum, die Marktmechanismen zu identifizieren, denen das offenlegungspflichtige Unternehmen einerseits auf dem Kapitalmarkt und andererseits auf dem Produktmarkt ausgesetzt ist. Dafür ist es erforderlich, den Zustand ohne Regulierung zu betrachten und das freiwillige Publizitätsverhalten von Gesellschaften zu analysieren. Ein Blick auf die ökonomischen Gesetzmäßigkeiten (vor allem aus dem Fach der Spieltheorie) zeigt, dass zwar eine Tendenz zur freiwilligen Offenlegung von kapitalmarktrelevanten Daten besteht, um dort gegebene Informationsasymmetrien abzubauen („unraveling“), dass aber andererseits Informationskosten diesen Offenlegungsprozess bremsen und damit die Informationseffizienz des Kapitalmarkts stören können. Zu diesen Kosten gehören in vorderster Reihe auch „competitive costs“, die durch Wettbewerbsnachteile am Produktmarkt entstehen können. Wichtige Fallgruppen sind der Wertverlust technischer oder geschäftsstrategischer Innovationen sowie die Auslieferung gegenüber mächtigen Marktteilnehmern im Preiswettbewerb. Andererseits können auch auf dem Wege über bilanzrechtliche Publizität zwischen konkurrierenden Unternehmen Signale ausgetauscht werden, deren freiwillige Weitergabe als kartellrechtswidriges „abgestimmtes Verhalten“ gewertet werden müsste. Ob diese Störungen der freiwilligen Offenlegung am Kapitalmarkt durch Effekte am Produktmarkt im Wege einer öffentlichen Regulierung behoben werden müssen, kann nicht leicht beantwortet werden, weil schwer festzustellen ist, ob die Vorteile einer Pflichtpublizität für den Kapitalmarkt durch die Nachteile für den Produktmarkt aufgehoben werden oder nicht. Hier kann auf vergleichbare Fragestellungen aus den USA zum Wettbewerb der Finanzmarktregulierer zurückgegriffen werden (*Schön*).



Vor diesem ökonomischen Hintergrund werden zu einzelnen rechtlichen Ausschnitten der Offenlegung von Informationen Analysen und Stellungnahmen erarbeitet. Ausgehend von den verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen der Unternehmenspublizität (**Wartenburger**) und den zivilrechtlichen Anspruchsgrundlagen (**Osterloh-Konrad**) werden die unterschiedlichen Regelungen des europäischen Rechts (**Cordewener**) und des deutschen Rechts untersucht. Dabei werden gleichmäßig das Gesellschaftsrecht (**Kersting**), das Bilanzrecht (**Eßbauer, Palmes**) und das Kapitalmarktrecht (**Kersting**) in den Blick genommen. Hinzu treten Aspekte des Wettbewerbsrechts (**Enchelmaier**) und des US-Rechts (**Dammann**).

Bei einem Workshop im Institut konnten vorläufige Ergebnisse mit Wissenschaftlern aus dem gesamten Institut sowie ausgewählten Vertretern auswärtiger Universitäten diskutiert werden. Prof. Dr. Druey von der Universität St. Gallen konnte als Gastwissenschaftler für dieses Projekt gewonnen werden. Auf Einladung der Tilburg University und der Georgetown University wurde eine Zwischenbilanz auf einer Tagung in Washington im Oktober 2005 unter der Überschrift „Corporate Disclosure in a Competitive Environment“ einem international besetzten Forum von Juristen und Ökonomen präsentiert (**Schön**). Der Ansatz einer übergreifenden Betrachtung von Kapitalmarkt und Produktmarkt wurde – vor allem vom US-Publikum – als innovativ gewürdigt.

Auf der Grundlage der gesammelten juristischen und ökonomischen Erkenntnisse wurde im zweiten Halbjahr 2005 eine Befragung von 120 deutschen Unternehmen zu ausgewählten Problemstellungen der wettbewerbsnützlichen oder -schädigenden Wirkung von Unternehmenspublizität durchgeführt (**Link**). Die Ergebnisse dieser Befragung sollen in die rechtlichen Würdigungen einbezogen werden. Im Laufe des Jahres 2006 wird eine abschließende Publikation erfolgen.

### 3. Anwendung und Durchsetzung von Bilanzrecht

Die Modernisierung des Bilanzrechts durch internationale Rechnungslegungsregeln hat in den letzten Jahren eine Fülle neuartiger Rechtsfragen aufkommen lassen. Beispiel-

haft sind Grundsatzthemen zur Auslegung und Anwendung der IAS/IFRS, die zwar in einem ersten Schritt von einem privaten Rechnungslegungsgremium erlassen und interpretiert werden, aber auf der Grundlage von *endorsement*-Richtlinien der Europäischen Kommission in unmittelbar geltendes Gemeinschaftsrecht transformiert werden. Dies hat zur Folge, dass es sich in der Sache um schlichtes EG-Recht handelt, welches der Auslegungsherrschaft des EuGH unterliegt und auch den Ansprüchen der gemeinschaftsrechtlichen Rechtsgrundlagen (insbesondere der IAS-VO aus dem Jahre 2002) genügen muss (**Schön**). Die Abteilung hat sich zum Ziel gesetzt, diese rechtlichen Aspekte der neuen Bilanzregeln im Verhältnis zu der stark betriebswirtschaftlich beherrschten Diskussion in den Vordergrund zu rücken (**Monreal**).

Vor allem in den letzten Jahren haben Unternehmensskandale im In- und Ausland anzweifeln lassen, ob die Rechnungslegung im In- und Ausland so verlässlich ist, wie ihr attestiert wird. – Zu erinnern ist nur an die Bilanzskandale von Enron, WorldCOM, ComROAD, FlowTex, Parmalat und vielen mehr. – All diese Bilanzskandale haben nicht nur das Vertrauen der Anleger und der Investoren in die Richtigkeit wichtiger Kapitalmarktinformationen einzelner Unternehmen erschüttert. Auch das grundsätzliche Vertrauen in die Integrität und Stabilität des gesamten Marktes wurde verletzt. Dem Markt wurde dadurch Liquidität entzogen. Der Teufelskreis um das gesamtwirtschaftliche Klima hatte begonnen. Dies hat weltweit auch das Augenmerk der Gesetzgeber auf sich gezogen. Angefangen von dem Sarbanes-Oxley-Act der USA vom Juli 2002, gefolgt von dem Lamfalussy Report des Committee of Wise Men über die Regulierung der europäischen Wertpapiermärkte und den daraus resultierenden Grundsätzen des Committee of European Securities Regulators (CESR) vom März 2003 und April 2004 hat nicht zuletzt die deutsche Bundesregierung im August 2002 ein Zehn-Punkte-Programm zur Stärkung der Unternehmensintegrität und des Anlegerschutzes und im Februar 2003 einen dazugehörigen „Maßnahmenkatalog zur Stärkung der Unternehmensintegrität und des Anlegerschutzes“ ins Leben gerufen. Ein wesentliches Element dieses Zehn-Punkte-Programms ist das Enforcement –

d.h. die Normdurchsetzung – der Rechnungslegung. Das „Gesetz zur Kontrolle von Unternehmensabschlüssen“ vom 15.12.2005 (das sog. Bilanzkontrollgesetz) hat eine dritte Säule im Bereich der Durchsetzung der Rechnungslegungsvorschriften geschaffen.

Neben die Abschlussprüfung, die Prüfung durch den Aufsichtsrat sowie die – vernachlässigbaren – aktienrechtlichen Individualrechtsbehelfe ist zum 1.7.2005 ein externes zweistufiges Bilanzkontrollverfahren getreten. In einem kooperativen Zwei-Stufen-System prüfen die Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung DPR e.V. (DPR e.V.) und die BaFin stichprobenartig und aufgrund konkreter Hinweise, ob die börsennotierten Unternehmen nationale und internationale Rechnungslegungsvorschriften eingehalten haben. Als staatlich beauftragtes Prüfungsgremium soll die private Prüfstelle ca. 95 % der Verfahren bereits auf der ersten Stufe einem konstruktiven Ende zuführen. Versagt diese kooperative Selbstregulierung zwischen dem zu prüfenden Unternehmen und der Prüfstelle, greift die BaFin subsidiär das Verfahren auf. Auf dieser zweiten Stufe führt die BaFin das Prüfverfahren mit Hoheitsgewalt fort, stellt per Verwaltungsakt Fehler fest und ordnet die öffentliche Bekanntmachung der Fehler an. Ihr obliegt auch die internationale Zusammenarbeit mit anderen Enforcementstellen. Zu diesen Fragen wird in der Abteilung eine Arbeit erstellt, die darauf angelegt ist, die Stärken und Schwächen dieses neuen Enforcement-Verfahrens nach dem Bilanzkontrollgesetz aufzudecken, positive Errungenschaften festzustellen sowie Klarstellungshinweise und Verbesserungsvorschläge zu machen. Sie zeigt schließlich Haftungsrisiken und Auswirkungen auf den Staatshaushalt auf und schneidet Wechselwirkungen zu betriebswirtschaftlichen und volkswirtschaftlichen Parametern und deren Veränderungen an (**Eßbauer**).

#### 4. Gewinnermittlung und Gewinnverwendung im Bilanz- und Gesellschaftsrecht

Begonnen wurde 2005 ferner mit einem Projekt zur Gewinnermittlung und -verwendung in der Aktiengesellschaft (**Osterloh-Konrad, Schön**). Dabei wurde zunächst die historische Entwicklung bis zur beginnenden „Europäisierung“ des Bilanzrechts in den

achtziger Jahren des vergangenen Jahrhunderts in den Blick genommen. Die Geschichte der Rechnungslegung der Aktiengesellschaft ist für das Bilanzrecht insgesamt von besonderem Interesse, da sich sowohl die Ansatz- und Bewertungsvorschriften als auch die Regelungen über die Gliederung des Jahresabschlusses hauptsächlich nicht im allgemeinen Handelsrecht, sondern im Aktienrecht entwickelt haben, das lange Zeit eine Vorreiterstellung einnahm. Ein wesentlicher Grund hierfür lag darin, dass im 19. Jahrhundert mit dem Übergang von der Totalbilanz am Ende der Unternehmung zur Jahresbilanz als Grundlage definitiver Gewinnverteilungen das Risiko stieg, dass den Unternehmen durch überhöhte Ausschüttungen die Grundlage ihrer Geschäftstätigkeit genommen und sie in die Liquidation getrieben wurden. Als nun das auf staatlicher Kontrolle basierende Konzessionssystem vom System der Normativbestimmungen abgelöst wurde, rückte die Notwendigkeit, Vorgaben für eine vorsichtige und kapitalerhaltende Bilanzierung zu schaffen, in den Blickpunkt der beteiligten Kreise. Anhand der Quellen lässt sich zeigen, dass für den Gesetzgeber anfangs der Schutz der Gläubiger eindeutig im Vordergrund stand; die meisten Aktiengesellschaften tendierten eher zu überhöhten als zu unangemessen niedrigen Ausschüttungen, so dass die Gewinninteressen der Aktionäre ohnehin hinreichend gewahrt erschienen. In der weiteren Entwicklung gewann die Informationsfunktion der Rechnungslegung an Bedeutung, wobei nicht nur den Aktionären, den Gläubigern und den künftigen Anteilseignern, sondern mehr und mehr auch der Allgemeinheit ein Interesse an Einblicken in die Tätigkeit der Großunternehmen zugeschrieben wurde. Mit den Reformen der sechziger Jahre des 20. Jahrhunderts rückten dann die Gewinnbeteiligungs- und Informationsrechte des Aktionärs stark in den Vordergrund.

Fragen der korrekten Gewinnermittlung und Gewinnausschüttung münden in die Problematik der Rückforderung unrechtmäßiger Gewinnausschüttungen. Dazu konnte eine übergreifende Lösung für unterschiedliche Rechtsformen erarbeitet werden (**Quiel**). Diese Arbeit erweist sich auch als fruchtbar für die weitergehenden Arbeiten am Institut zur Zukunft der gesellschaftsrechtlichen Funktionen der traditionellen Bilanzregeln.



### III. Gesellschaftsrecht

#### 1. Gesellschafterhaftung im deutschen und europäischen Gesellschaftsrecht

Im vorstehenden Abschnitt ist geschildert worden, in welcher Weise in der Abteilung die Auswirkungen der modernen internationalen Bilanzregeln auf die steuerliche Gewinnermittlung untersucht werden. Nicht minder wichtig sind die Effekte dieser neuen Rechnungslegungsprinzipien im Bereich des Gesellschaftsrechts. Während die klassische HGB-Bilanz in erster Linie Zwecken des Gläubigerschutzes diene und daher auch auf „vorsichtige“ Bilanzgrundsätze angelegt war, steht unter dem Druck der Kapitalmärkte inzwischen die Informationsfunktion im Vordergrund, welche eher auf eine symmetrische Darstellung der Wertentwicklung abzielt. Dies hat die Frage aufgeworfen, ob und in welchem Umfang der Schutz des bilanziellen Kapitals als Haftungsfonds für die Gläubiger überhaupt noch ein zukunftsfähiges Konzept darstellt. Diese Problematik wird durch mehrere Gesichtspunkte verschärft: In der Wissenschaft zeigen sich (unter Beachtung von Entwicklungen in den USA) erhebliche Zweifel an der Tragfähigkeit des Kapitalschutzsystems, im europäischen Gesellschaftsrecht drängen auf der Grundlage der Rechtsprechung des EuGH zunehmend ausländische, schwach oder gar nicht kapitalisierte Unternehmen auf den deutschen Markt, und schließlich wird auch in der deutschen Praxis das komplizierte gesellschaftsrechtliche Institut der Kapitalaufbringung und Kapitalerhaltung zunehmend als belastend empfunden.

Bereits im Jahre 2004 konnte am Institut ein erster gesetzgeberischer Vorschlag zur Bewältigung dieser Problematik entwickelt werden (**Schön**). Ausgangspunkt war die Erkenntnis, dass unter der Überschrift des „Kapitalschutzes“ drei funktional unterschiedliche Elemente zusammengefasst werden, die je für sich zu würdigen und fortzuentwickeln sind: das gesetzliche Mindestkapital als solches, die Regeln über Kapitalaufbringung und -erhaltung (die an das jeweils gezeichnete Kapital auch unabhängig von der Existenz einer gesetzlichen Mindestsumme anknüpfen) und schließlich die Sperre von Ausschüttungen auf der Grundlage einer stetig fortgeschriebenen „vorsichtigen“ Handelsbilanz.

Vor diesem Hintergrund wurde angeregt, einerseits das gesetzliche Mindestkapital ganz aufzugeben (oder auf den symbolischen Betrag von 1 € herabzusetzen), andererseits die Unternehmen zu verpflichten, den Betrag des Kapitals im Geschäftsverkehr kenntlich zu machen, um anderen Marktteilnehmern eine informierte Entscheidung über die Aufnahme rechtsgeschäftlicher Kontakte zu ermöglichen. Zugleich sollte gesichert bleiben, dass bei der freiwilligen Wahl eines höheren Kapitalbetrages auf dessen Aufbringung und Erhaltung die bewährten Regeln Anwendung finden. Dieser Vorschlag aus dem Institut wurde vom Bundesministerium der Justiz aufgegriffen und in einen (inoffiziellen) Vorentwurf überführt, der inzwischen (wenn auch in modifizierter Form: Das Mindestkapital wird von 25.000 € auf 10.000 € herabgesetzt.) zu einem förmlichen Gesetzesvorschlag herangereift ist.

Diese Reformfragen beschränken sich nicht auf das deutsche Bilanz- und Gesellschaftsrecht, sondern werden gleichermaßen auf europäischer Ebene diskutiert. Im Raum steht eine Aufweichung oder Abschaffung der Kapital-Richtlinie der Europäischen Gemeinschaft, welche das traditionelle Kapitalschutzsystem für die Rechtsform der Aktiengesellschaft den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft zwingend vorschreibt. Die High-Level-Group der Europäischen Kommission zu Fragen des Gesellschaftsrechts hat eine solche Reform angeregt, die Kommission hat dies mittelfristig in den Blick genommen. Zugleich sind im Vereinigten Königreich sowie in einigen anderen Ländern Gesetzesinitiativen im Gang, welche außerhalb des harmonisierten Feldes zu einem Rückzug aus dem überkommenen Recht führen sollen. Dies gab Anlass zu einer gemeinsamen Initiative mit der Ludwig-Maximilians-Universität München (**Prof. Dr. Eidenmüller**), die führende Vertreter der europäischen Diskussion (vor allem aus dem Vereinigten Königreich) in ein gemeinsames Gespräch über die künftige Gesellschaftsrechtspolitik bringen sollte. Im Rahmen einer international besetzten Konferenz im Dezember 2005 gelang es, die wesentlichen Streitfragen zu identifizieren und sie im innereuropäischen Dialog (unterstützt durch Professoren führender US-Universitäten) voranzutreiben. Dabei wurde insbesondere die Ausgestaltung situativer Ausschüttungs-

sperren (*solvency tests*) im Verhältnis zu den traditionell an fortgeschriebenen Bilanzen ausgerichteten Rechnungswerke (*balance sheet tests*) diskutiert (**Schön**). Es gelang, einen einheitlichen Bogen vom Bilanzrecht über das Gesellschaftsrecht in das Insolvenzrecht hinein zu spannen. Schließlich wird auch untersucht, welche alternativen Schutzmechanismen („Existenzvernichtungshaftung“) sich schon jetzt in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs identifizieren lassen (**Schön**). Folgefragen, etwa nach der Zukunft des deutschen Konzernrechts, werden ebenfalls in den Blick genommen (**Schön**).

## 2. Europäisches Gesellschaftsrecht

Zu den zentralen Arbeitsthemen der Abteilung gehören auch Grundfragen des europäischen Gesellschaftsrechts, wie sie sich einerseits in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (siehe die Urteile *Centros*, *Überseering*, *Inspire Art* und *SEVIC*) zeigen, andererseits in europäischen Maßnahmen der Harmonisierung (Richtlinien zur Sitzverlegung und zur Verschmelzung) sowie in eigenständigen europäischen Gesellschaftsformen (Europäische Aktiengesellschaft) hervortreten (**Dammann**, **Schindler**, **Schön**). Dabei konnten neue wissenschaftliche Ansätze zur grenzüberschreitenden Sitzverlegung und Verschmelzung entwickelt werden, die versuchen (mit Hilfe einer funktional-ökonomischen Betrachtung), die dogmatischen Schwierigkeiten eines auf die Gesellschaft als solche bezogenen Verständnisses der Grundfreiheiten mit einem auf die Gründer und Gesellschafter gerichteten Blick zu bewältigen (**Schön**). Es lässt sich feststellen, dass die neueste Judikatur des Europäischen Gerichtshofs auf diesem Gebiet in dieselbe Richtung weist (so etwa das Urteil *SEVIC*). Dabei zeichnet sich die Arbeit der Abteilung dadurch aus, dass es weltweit kaum eine andere Einrichtung gibt, die in der Lage ist, die anstehenden Probleme international tätiger Unternehmen sowohl aus der Perspektive des Gesellschaftsrechts als auch aus der Perspektive des Steuerrechts mit gleicher Sachkunde zu erfassen. Auch weitere Fragen der Niederlassungsfreiheit von Gesellschaften werden gewürdigt (**Kersting**). Eine Untersuchung über die Rolle von EU-Auslandsgesellschaften im deutschen Handelsbilanzrecht (**Schön**) wurde vom Deutschen Rat für Internationales

Privatrecht für eine Studie im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz verwendet.

In einer weiteren Arbeit unter dem Titel „Kapitalverkehrsfreiheit und deutsches Aktienrecht“, wird das Verhältnis des deutschen Aktienrechts zur Kapitalverkehrsfreiheit untersucht (**Demirakou**). Als Ausgangspunkt dazu dienen die jüngsten EuGH-Urteile zu „Goldenen Aktien“, die eine breite Definition des Beschränkungsverbots der Kapitalverkehrsfreiheit eingeführt haben, was Sprengkraft bezüglich des ganzen zwingenden Aktienrechts entfalten kann.

Da dieses Thema rechtsordnungsübergreifend ist, beginnt der Gedankengang mit einer kurzen Analyse der Dogmatik der Kapitalverkehrsfreiheit, wobei die Definition des Kapitalverkehrs, der Tatbestand des Beschränkungsverbots, die in Betracht kommenden Rechtfertigungsgründe und der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz geprüft werden. Zentral ist die – auf europäischer Ebene weitgehend ungeklärte – Frage nach der Drittwirkung von Grundfreiheiten. Im Anschluss werden die wichtigsten Anwendungsfälle der Kapitalverkehrsfreiheit dargestellt. Zu prüfen sind die „Goldenen Aktien“-Urteile, die satzungsmäßigen Bestimmungen wie auch die Satzungsstrenge bzw. andere zwingende Institutionen des deutschen Aktienrechts.

Im Rahmen dieser Diskussion werden auch andere Institutionen des zwingenden Aktienrechts auf ihre Vereinbarkeit mit der Kapitalverkehrsfreiheit näher geprüft, wie das dualistische Verwaltungssystem, das Mindestkapital sowie die Arbeitnehmermitbestimmung. Alle diese Institutionen entfalten einen behindernden Effekt, der die Kapitalverkehrsfreiheit beeinträchtigen kann. Zu fragen ist also, ob diese Beschränkungen gerechtfertigt werden können. Es muss daher eine Auseinandersetzung mit der Frage erfolgen, ob die Mitbestimmungsregeln durch Gesichtspunkte des Arbeitnehmerschutzes gerechtfertigt werden können. Mit Blick auf das Mindestkapital muss der Schwierigkeit Rechnung getragen werden, dass man sich nach den Entscheidungen des EuGH über die Niederlassungsfreiheit nicht ohne weiteres auf den Gläubigerschutz als Legitimationsgrundlage berufen kann.



Schließlich wird die – in Europa heiß umstrittene – Frage einer ausführlichen Lösung zugeführt, ob und in welchem Umfang sich US-Gesellschaften auf der Grundlage der deutsch-amerikanischen bilateralen Verträge auf die EU-rechtlichen Freiheiten berufen dürfen. Dabei stellte sich eine vermittelnde Lösung heraus, die einerseits den US-Gesellschaften im Verhältnis zu EU-Gesellschaften das Recht zur Gleichbehandlung einräumt, andererseits den Zugang zu den Grundfreiheiten an die Voraussetzung knüpft, dass diese US-Gesellschaften den materiellen Ansprüchen des harmonisierten EU-Rechts genügen (*Dammann*).

### 3. Systemwettbewerb im europäischen Gesellschaftsrecht

Es hat von vornherein zu den Ansprüchen der Abteilung gehört, Rechtsfragen nicht nur in klassisch-dogmatischer Perspektive oder nach ausschließlich rechtspolitischen Gesichtspunkten zu beurteilen. Vielmehr sollen übergreifende Zusammenhänge im internationalen Systemwettbewerb verdeutlicht werden. Diese Fragestellung wurde im Berichtszeitraum von mehreren Mitgliedern der Abteilung bearbeitet (*Dammann, Kersting, Schön*). Während einige dieser Arbeiten eher auf den Vergleich zwischen dem US-Recht und der europäischen Lage gerichtet waren (*Dammann, Kersting*), versucht eine andere Richtung, zu einem themenübergreifenden Vergleich der Funktionsweise des Systemwettbewerbs auf verschiedenen Rechtsgebieten zu gelangen (*Schön*). Dabei lassen sich bei näherer Analyse der ökonomischen und rechtlichen Zusammenhänge unterschiedliche Wirkungsmuster herausarbeiten. So findet der Wettbewerb im Gesellschaftsrecht eher „punktuell“ statt, d.h. es wird (etwa im Wege der Registrierung einer Gesellschaft in einer bestimmten Jurisdiktion) ein einzelnes Rechtsprodukt (die Gesellschaftsform) nachgefragt und mit einer speziellen Abgabe (franchise fee) entgolten. Demgegenüber führt der Wettbewerb im Steuerrecht eher dazu, dass Unternehmen die gesamten Standortvorteile einer Volkswirtschaft in den Blick nehmen und sich dafür bei einer Investitionsentscheidung am allgemeinen Steueraufkommen dieser Volkswirtschaft beteiligen. Der Wettbewerb im Steuerrecht ist daher „grober gestrickt“. Die größere „Zielgenauigkeit“ scheint

im Gesellschaftsrecht einen Vorteil zu bieten, allerdings führt die punktuelle Inanspruchnahme fremder Gesellschaftsrechtsordnungen auch dazu, dass sich größere Schwierigkeiten beim Zusammenwirken komplementärer Rechtsbereiche einstellen (z. B. wenn das Gesellschaftsrecht mit Themen der Arbeitnehmerrechte (Mitbestimmung) oder des Gläubigerschutzes (Mindestkapital) konfrontiert wird (*Schön*)). Diese Untersuchungen sollen auf andere Rechtsgebiete ausgeweitet werden; hier hat sich bereits ein Dialog mit Vertretern der US-Wissenschaft entwickelt.

## IV. Steuerrecht

### 1. Deutsches Unternehmenssteuerrecht

Bereits in den vorausgehenden Jahresberichten konnte geschildert werden, in welchem Umfang der internationale Systemwettbewerb Einfluss auf die Entwicklung der nationalen Steuersysteme nimmt. Dabei wurde die These entwickelt und vorangetrieben, dass nur eine unterschiedliche Besteuerung unterschiedlich wettbewerbsensitiver Faktoren (Kapital und Arbeitskraft) sich als zukunftsfähiges Modell darstellt. Diese Thematik konnte im Berichtszeitraum in einem groß angelegten Projekt zur Reform der deutschen Unternehmensbesteuerung aufgegriffen werden, welches gemeinsam mit dem Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung (SVR) und dem Zentrum für Europäisches Wirtschaftsrecht (ZEW) in Mannheim durchgeführt wird.

Bereits im März 2004 konnten auf einer (gemeinsam mit der Bundesbank und dem SVR durchgeführten) Tagung in Frankfurt erste Grundzüge einer solchen Steuerreform präsentiert und diskutiert werden. Vor dem Hintergrund dieser Vorüberlegungen beauftragten im Frühjahr 2005 die Bundesminister der Finanzen und für Wirtschaft und Arbeit den SVR mit der Erarbeitung eines Sondergutachtens zu den rechtlichen und wirtschaftlichen Fragen einer dualen Einkommensteuer in Deutschland. Der SVR wurde von der Bundesregierung aufgefordert, in Zusammenarbeit mit ZEW und dem Institut ein umfassendes Modell zur Modernisierung des deutschen Unternehmenssteuerrechts

vorzulegen. Dabei bietet der SVR die volkswirtschaftlichen Grundlagen, das ZEW die betriebswirtschaftliche Verankerung und das Institut die juristische Absicherung und Ausarbeitung der konkreten Gesetzesvorschläge (**Konrad, Schön**).

Zielsetzung des Entwurfs ist es, den Herausforderungen an ein modernes Steuersystem im Hinblick auf ökonomische Effizienz, weitestgehende Rechtsformneutralität, Gemeinschaftsrechtskonformität, internationale Attraktivität und haushaltspolitische Verantwortbarkeit durch ein abgewogenes Gesamtkonzept gerecht zu werden. Dies soll dadurch verwirklicht werden, dass die (tatsächliche oder rechnerische) Verzinsung des Eigen- und Fremdkapitals in Unternehmen einer einheitlichen Niedrigbesteuerung unterworfen wird. Dabei werden Divergenzen zwischen Kapitalgesellschaften und Personenerunternehmen akzeptiert, die sich auf die unterschiedliche Durchlässigkeit (insbesondere bei der Verlusttragung) zwischen Unternehmen und Gesellschafter beziehen. Während bei Kapitalgesellschaften die „Spaltung“ zwischen der rechnerischen Regelverzinsung und den weitergehenden tariflich besteuerten Gewinnen erst bei der Ausschüttung der Dividenden vorgenommen werden soll, wird bei Personengesellschaften und Einzelunternehmen bereits bei der Erzielung des Gewinns geprüft, ob und in welchem Umfang der Jahresgewinn die Regelverzinsung überschreitet. Dies hat komplizierte Ausgestaltungsfragen zur Fortschreibung von „Verzinsungsbeträgen“ oder zur wechselseitigen Verlustverrechnung zwischen hoch und niedrig besteuerten Einkommensteilen zur Folge. Dabei werden auch neuere Entwicklungen in der europäischen Steuerpolitik, insbesondere in Skandinavien, Finnland, Belgien und den Niederlanden, in diesem Gutachten herangezogen.

Zugleich wird über den engeren Bereich der Unternehmensbesteuerung hinausgehend der Versuch unternommen, die systematische Entscheidung für einen dualen Einkommensbegriff, der für die Zwecke der Besteuerung grundsätzlich zwischen Kapital- und Arbeitseinkommen unterscheidet, mit dem Ziel einer konsequenten Neuordnung des gesamten Einkommen-, Körperschaft- und Umwandlungssteuerrechts fortzuführen. Dazu gehört auch die Einführung

einer Abgeltungssteuer. Zusammen mit den in diesem Rahmen ausformulierten Gesetzestexten reiht sich das erarbeitete Modell damit ein in die Liste ambitionierter neuerer Unternehmungen zur Reform des Ertragsteuerrechts in Deutschland, wie etwa das Einkommensteuergesetzbuch unter der Federführung von Paul Kirchhof oder der unter Joachim Lang erarbeitete „Kölner Entwurf“. Zusammen mit dem unter dem Dach der Stiftung Marktwirtschaft erarbeiteten Modell einer „Allgemeinen Unternehmenssteuer“ bildet das von SVR, Institut und ZEW vorgelegte Konzept der dualen Einkommensteuer damit die zur Zeit einzige Reformperspektive in der wissenschaftlichen und politischen Diskussion. Die Arbeiten werden im Februar/März 2006 zum Abschluss gebracht. Die Bundesregierung hat das hier erarbeitete Modell in ihrer Koalitionsvereinbarung aus dem Jahre 2005 als eine von zwei möglichen Optionen identifiziert und will im Laufe des Jahres 2006 entscheiden, in welchem Umfang sie ihrer eigenen Gesetzgebung die hier ausgearbeiteten Reformvorschläge zugrunde legen wird.

Anknüpfend an dieses Reformprojekt mit seinen sehr aktuellen steuerpolitischen Bezügen erfährt das Thema der dualen Einkommensteuer in der Arbeit der Abteilung auch eine grundlegende Erörterung der tragenden theoretischen Fragestellungen (**Konrad, Schön**). Ausgangspunkt ist dabei die kontrovers diskutierte Frage nach der verfassungsrechtlichen Zulässigkeit einer unterschiedlichen Behandlung verschiedener Einkommensquellen. Vorbereitet durch eine geschichtliche Darstellung der unterschiedlichen Vorstellungen von der Natur des zu steuernden Gutes und dem dabei anzulegenden Maßstab erweist sich die Ambivalenz des Einkommensbegriffs als prominentes Beispiel eines fundamentalen Spannungsfeldes zwischen den wirtschaftlichen Realitäten auf der einen und den gerechtigkeitsorientierten normativen Bedingungen des Rechtssystems auf der anderen Seite, die im Ertragsteuerrecht in besonderer Weise zum Ausdruck kommen und ihren Ausgleich suchen. Aufgenommen und entsprechend eingeordnet werden dabei aktuelle Diskussionspunkte wie die Forderung nach einer konsumorientierten Ertragbesteuerung, die angemessene Besteuerung von Humankapital oder das Verhältnis der unter-



schiedlichen Methoden zur Ermittlung des Einkommens zueinander. Als Ergebnis der Analyse wird deutlich, dass die rechtliche Frage nach der Rechtfertigung einer unterschiedlichen Behandlung verschiedener Einkommensquellen abhängig ist von der Bereitschaft und der Fähigkeit des Rechtssystems, systemfremde Phänomene und Gesetzmäßigkeiten insbesondere ökonomischer Natur in die eigenen historisch gewachsenen Verständigungsformen aufzunehmen und anzuerkennen.

Eine klassische Problematik der nationalen Besteuerung (nicht nur von Unternehmen) ist schließlich das Verhältnis von Zivilrecht und Steuerrecht. Hier neigt sich die Diskussion im deutschen Schrifttum zunehmend einer verstärkt öffentlich-rechtlichen Betrachtung steuerlicher Sachverhalte zu. Demgegenüber konnte in einem Grundsatzreferat gezeigt werden, dass die klassische Anbindung an das Zivilrecht nicht nur Vorteile in Fragen der Terminologie und Rechtssicherheit bietet, sondern zugleich den schlichten Umstand ins Feld führen kann, dass sich wirtschaftliche Leistungsfähigkeit (und damit auch die Fähigkeit zur Steuerzahlung) in erster Linie in den Rechtsformen des Zivilrechts abspielt und jede Abwendung hiervon die Gefahr der Besteuerung fiktiver Sachverhalte und damit eine Verletzung des Leistungsfähigkeitsprinzips mit sich bringt (*Schön*).

## 2. Europäisches Steuerrecht

### a) Die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zu den Grundfreiheiten

#### aa) Binnenmarkt und mitgliedstaatliche Steuersouveränität

Zu den zentralen Fragestellungen des europäischen Steuerrechts gehören die Auswirkungen der Grundfreiheiten des EG-Vertrages auf das Steuerrecht der Mitgliedstaaten. Dabei geht es in der wissenschaftlichen Erfassung dieser Problematik nicht in erster Linie um die Bedeutung dieser Effekte für die Steuerplanung von Unternehmen, sondern um die zugrunde liegenden Konflikte zwischen der einzelstaatlichen Steuersouveränität und den Prinzipien des Binnenmarktes. Die Grundfreiheiten der Europäischen

Gemeinschaft beanspruchen zwar einerseits auch auf dem Gebiet des Steuerrechts volle Geltung, es fehlt jedoch andererseits an leicht handhabbaren Kompetenzgrundlagen für eine komplementäre Harmonisierung. Daher erweist sich der Europäische Gerichtshof auf dem Gebiet der (direkten) Steuern in besonderem Maße als „Motor der Integration“, dessen weit ausgreifende Rechtsprechung von den Regierungen der Mitgliedstaaten nicht selten heftig kritisiert wird. Das Institut wird in diesen Fragen auch vom Bundesministerium der Finanzen als Ratgeber für Gesetzgebungs- und Gerichtsverfahren herangezogen.

Diese Grundproblematik wurde in der Abteilung unter verschiedenen Blickwinkeln untersucht. Dabei bilden Gesamtwürdigungen den Ausgangspunkt (*Cordewener, Schön*), in denen die Balance zwischen mitgliedstaatlicher Souveränität und Binnenmarktprogramm auf breiter Fläche entfaltet wird. Dabei bestand auch Gelegenheit, diese ausgreifenden Ansätze auf nationalen (*Schön*) und internationalen Foren, etwa der Wirtschaftsuniversität Wien oder der Jahresversammlung 2005 der European Association of Tax Law Professors, vorzustellen (*Cordewener, Schön*).

#### bb) Verlustverrechnung über die Grenze

Vor dem Hintergrund dieser Gesamtwürdigungen wurden unterschiedliche Einzelfragestellungen erschlossen, die sämtlich zu den aktuell meistdiskutierten Themen der europäischen Steuerrechtswissenschaft gehören. Im Vordergrund stand dabei die derzeit sehr aktuelle Problematik der grenzüberschreitenden Berücksichtigung von Verlusten im europäischen Binnenmarkt. Diese Problematik wurde nicht nur rechtsvergleichend aufgearbeitet (*Cordero*), sondern auch anhand mehrerer laufender EuGH-Verfahren entfaltet. Dazu gehört eine umfangreiche Dissertation zu diesem Fragenkreis (*Dörr*) und einzelne Aufsätze (*Schindler*), aber auch eine Studie eines internationalen Autorenteam, die am Institut koordiniert wurde und später in zentralen Punkten Eingang in die Judikatur des Gerichtshofs gefunden hat (*Cordewener, Dahlberg, Pistone, Reimer, Romano*). Darüber hinaus bestand Gelegenheit, die hier erarbeiteten Überlegungen

bei der Jahrestagung 2004 der Deutschen Steuerjuristischen Gesellschaft sowie in einem weiteren Vortrag bei einer Diskussionsveranstaltung des Fachinstituts der Steuerberater mit der Fachöffentlichkeit zu diskutieren (*Cordewener*).

#### cc) Besteuerung von Steuerausländern

Im Detail aufgearbeitet wurde zudem die gemeinschaftsrechtliche Zulässigkeit der Behandlung von auslandsansässigen Personen bei ihrer Besteuerung im Inland. Insbesondere die so genannte „Bruttoabgeltungsbesteuerung“ von Steuerausländern und deren verfahrensrechtliche Positionen waren Gegenstand eines Vortrags sowie mehrerer Publikationen (*Cordewener*). Untersuchungsgegenstand waren zudem Fragen des Zugangs von auslandsansässigen Gesellschaftern zu nationalen Systemen der Entlastung von wirtschaftlicher Doppelbesteuerung.

#### dd) Grenzüberschreitende Sitzverlegung und Verschmelzung

In sachlichem Zusammenhang mit den gesellschaftsrechtlichen Fragen der grenzüberschreitenden Sitzverlegung und Verschmelzung von Gesellschaften wurden zugleich die parallel verlaufenden Fragestellungen steuerlicher Hindernisse für Umstrukturierungen im Binnenmarkt aufgearbeitet (*Schindler, Schön*). Dabei wurde am Institut erstmals die heute breit diskutierte Frage ins Spiel gebracht, in welchem Umfang die durch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs geschaffenen Freiräume auf dem Gebiet des Steuerrechts im Wege der Richtliniengesetzgebung wieder „eingefangen“ werden können. Dies zeigt sich in besonderem Maße an der Fragestellung, ob ein Mitgliedstaat bei der Sitzverlegung oder „Hinausverschmelzung“ einer Kapitalgesellschaft für solche werthaltigen Wirtschaftsgüter, die sich außerhalb des territorialen Zugriffs der eigenen Steuergewalt befinden, eine „Abschlussbesteuerung“ durchsetzen kann. Dies wird in der steuerlichen Fusionsrichtlinie der Gemeinschaft im Grundsatz zugelassen, in der Rechtsprechung des Gerichtshofs zeichnet sich demgegenüber eine verneinende Linie ab. Der aktuelle Erkenntnisstand geht dahin, dass die Richtlinien auf der Grundlage der Art. 94, 95 EG ausschließlich dazu eingesetzt

werden können, den Binnenmarkt zu unterstützen, nicht jedoch, die Freiheiten des Binnenmarktes wieder einzuschränken. Diese Frage wird künftig in einer umfangreichen Kommentierung zum Steuerrecht der Europäischen Aktiengesellschaft wieder aufgegriffen (*Schindler, Schön*). In dieser Frage wurde die Abteilung auch von dem Bundesministerium der Finanzen um Rat für die Umsetzungsgesetzgebung zur *Societas Europaea* gebeten.

#### ee) Meistbegünstigung im Steuerrecht

Zu den zentralen Themen der europäischen Steuerdiskussion gehört des Weiteren die derzeit kontroverse Frage nach der Geltung einer Meistbegünstigungsverpflichtung für den Bereich des Steuerrechts (*Cordewener, Enchelmaier, Schindler*). Weit über den Bereich des Europäischen Gemeinschaftsrechts hinaus war diese Thematik der „Meistbegünstigung im Steuerrecht der EU-Staaten“ Gegenstand einer Anfang September 2005 am Institut ausgerichteten wissenschaftlichen Nachwuchstagung, in deren Rahmen rund 60 Gäste aus dem In- und Ausland auch Aspekte des WTO-Rechts und des Rechts der Doppelbesteuerungsabkommen diskutieren konnten. Die Veröffentlichung der Vorträge und Diskussionen in der renommierten Münchener Schriftenreihe zum Internationalen Steuerrecht steht kurz bevor (Verlag C.H. Beck, 2006). Außerdem ist in Zusammenarbeit mit einem Kollegen aus den Niederlanden eine englischsprachige Analyse der aktuellen EuGH-Judikatur zur „Meistbegünstigung“ in Vorbereitung (*Cordewener, Weber*).

#### ff) Wirkung gegenüber Drittstaaten

Als ein weiterer Teilbereich des oben genannten Forschungsfeldes ist schließlich die Auswirkung des europäischen Gemeinschaftsrechts auf die Rechtsbeziehungen zwischen EU-Staaten und Drittstaaten zu nennen. Dies muss als die wichtigste „offene Flanke“ des europäischen Steuerrechts bezeichnet werden, weil eine Öffnung des deutschen Steuerrechts gegenüber Drittstaaten auf der Grundlage der Binnenmarktfreiheiten nicht durch eine entsprechende Harmonisierungskompetenz gegenüber diesen Drittstaaten ausbalanciert werden kann.



Dies konnte beispielhaft am Fall der Kapitalverkehrsfreiheit ausgeführt werden, die nach dem Wortlaut des EG-Vertrages auch im Drittstaatsverkehr voll gewährleistet wird, aber gerade im Bereich des Steuerrechts nach Einschränkung verlangt (*Schön*). Darüber hinaus wurde etwa das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum mit Island, Liechtenstein und Norwegen näher auf seine steuerrechtlichen Implikationen untersucht (*Cordewener*). Über dieses Abkommen hinaus standen auch die Wirkungen von bilateralen Verträgen der EG und ihrer Mitgliedstaaten mit dritten Ländern (z.B. Freizügigkeitsabkommen mit der Schweiz, Assoziierungsabkommen mit Beitrittsländern und sonstigen Drittstaaten) im Mittelpunkt mehrerer Vorträge (*Adamczyk, Cordewener*)

#### gg) Gleichbehandlung von Betriebsstätten und Tochtergesellschaften

Untersucht wird weiterhin die Frage, ob sich aus den Grundfreiheiten, insbesondere der Niederlassungsfreiheit, ein Grundsatz der Rechtsformwahlfreiheit bei grenzüberschreitenden Wirtschaftstätigkeiten ableiten lässt. Ausgangspunkt ist dabei eine langjährige Rechtsprechung des EuGH zu Art. 43 Abs. 1 Satz 2 EG, die den Wirtschaftsteilnehmern „ausdrücklich die Möglichkeit lässt, die geeignete Rechtsform für die Ausübung ihrer Tätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat frei zu wählen“. Diese Rechtsprechung wird in der Literatur häufig zur Grundlage der Behauptung gemacht, es gebe ein aus der Niederlassungsfreiheit folgendes Prinzip der rechtsformneutralen Besteuerung. Wenig betrachtet worden ist bislang aber, woraus genau dieser Grundsatz folgt (Niederlassungsfreiheit als Diskriminierungs- oder Beschränkungsverbot) und wie weit seine Reichweite ist. Die bislang betrachteten Fälle können sämtlich mittels Diskriminierungsverbot gelöst werden.

In einem Dissertationsprojekt soll geklärt werden, ob über die bisher entschiedenen Fälle hinaus, ein echtes Beschränkungsverbot eine weitergehende Gleichbehandlung von Betriebsstätten und Tochtergesellschaften verlangt und wo die Grenzen einer solchen Gleichbehandlung liegen; wo also die Unterschiede beider Niederlassungsformen

eine Differenzierung rechtfertigen oder verlangen (*Friese*). Ein über den gegenwärtigen Stand hinausgehendes Prinzip der Rechtsformwahlfreiheit bei grenzüberschreitenden Tätigkeiten würde mittelbar gravierende Auswirkungen auch für den nationalen Gesetzgeber haben, der sich neuen Anforderungen an rechtsformneutrale Besteuerung ausgesetzt sehen würde.

#### hh) Besteuerung von Alterseinkünften in Europa

Ausgehend von einer Mitteilung der Europäischen Kommission zur Besteuerung von betrieblicher Altersvorsorge in Europa wird weiterhin untersucht, wie das europäische Primärrecht auf die steuerliche Behandlung aller Arten von grenzüberschreitenden Altersvorsorgeaufwendungen und Alterseinkünften (gesetzliche Renten, betriebliche Altersvorsorge, private Zusatzvorsorge) von Arbeitnehmern, Selbständigen und Beamten einwirkt (*Richter*). Nicht allein die zunehmende Mobilität von Vorsorgesparern und Alterseinkünftebeziehern in der Gemeinschaft, sondern auch einige laufende Vertragsverletzungsverfahren gegen europäische Mitgliedstaaten machen diese Frage aktuell. Das Projekt nimmt nicht allein die steuerlichen Besonderheiten bei Altersvorsorge in den Blick, sondern geht auch auf die allgemeinen Grundfragen zur Fortentwicklung des europäischen und internationalen Steuerrechts ein und wendet diese auf die europäische Alterseinkünftebesteuerung an.

Nachdem zunächst die Rahmenbedingungen einer grenzüberschreitenden Altersvorsorge in Europa nachgezeichnet werden, die durch das europäische Sozial-, Arbeits-, Betriebsrenten- und Versicherungsvertragsrecht sowie das internationale Privatrecht der Mitgliedstaaten bestehen, wird aufgezeigt, dass alle Fälle von grenzüberschreitender Altersvorsorge der Ersten, Zweiten und Dritten Säule durch die Grundfreiheiten geschützt sind, wobei nicht nur die Grundfreiheiten des einzelnen Vorsorgesparers, sondern auch die der Versorgungsträger und – im Rahmen der Ersten und Zweiten Säule – die der Arbeitgeber zum Tragen kommen. Bei der Frage, welche konkreten Vorgaben das Primärrecht für die europäische Alterseinkünftebesteuerung macht, werden im wesentlichen die Grenzen des gemeinschafts-

rechtlichen Gleichbehandlungsgebotes, die Reichweite des Kohärenzgrundsatzes in der Alterseinkünftebesteuerung und die Überzeugungskraft der Schumacker-Rechtsprechung des EuGH untersucht. Auch wird beantwortet, ob aus grundfreiheitlicher Perspektive eine Doppelbesteuerung oder eine doppelte Nichtbesteuerung von grenzüberschreitenden Alterseinkünften zulässig ist. Am Ende der Arbeit wird ein Vorschlag zur Neuordnung der grenzüberschreitenden Alterseinkünftebesteuerung in Europa gemacht, in dem sich die Vorgaben des europäischen Primärrechts mit den fiskalischen Interessen der Mitgliedstaaten, Alterseinkünfte zu besteuern, vereinbaren lassen.

### b) Steuerliche Beihilfen

Eng mit dem Gedanken des Steuerwettbewerbs, aber auch mit den europarechtlichen Rahmenvorgaben des Wettbewerbsrechts verknüpft ist die Anwendung des Beihilfenrechts des EG-Vertrages auf steuerliche Vergünstigungsnormen. Diese schon in der Vergangenheit häufig behandelte Thematik (**Schön**) soll im Rahmen der Arbeit der Abteilung sektorspezifisch entfaltet werden. Dazu gehört zum einen eine Dissertation über das Verhältnis des europäischen Beihilfenrechts zum Konzept des „schädlichen Steuerwettbewerbs“ (**Rode**), aber auch eine rechtsvergleichende und europarechtliche Untersuchung über die steuerlichen Beihilfen im Bereich der Land- und Forstwirtschaft (**von Nesselrode**). Dabei erweist sich das steuerliche Leistungsfähigkeitsprinzip als der entscheidende Maßstab, um steuerliche Normen als rechtfertigungsbedürftige Begünstigungen zu identifizieren.

Der besondere Bezug zu Grund und Boden und die Abhängigkeit von natürlichen Voraussetzungen, durch die sich die Land- und Forstwirtschaft auszeichnet, können dabei die geltenden Sonderregelungen des nationalen Agrarsteuerrechts nur teilweise als leistungsfähigkeitsgerecht begründen. Im Bereich der Landwirtschaft sieht das Gemeinschaftsrecht neben den allgemeinen weitere, besondere Rechtfertigungstatbestände vor. Ungeachtet dieser Modifizierungen gerät das nationale Agrarsteuerrecht in erheblichem Umfang mit dem Agrarbeihilferegime in Konflikt. Dies gilt besonders für Deutschland und Frankreich, deren Steuer-

systeme jeweils eine eigene Einkunftsart für die Land- und Forstwirtschaft vorsehen, weniger ausgeprägt dagegen für das Vereinigte Königreich, das die Landwirtschaft grundsätzlich als Gewerbe behandelt und gleichzeitig das Ertragsteuerrecht in geringerem Umfang dazu benutzt, agrarpolitische Ziele zu verfolgen. Allerdings sieht das Vereinigte Königreich von einer Besteuerung der Forstwirtschaft gänzlich ab und setzt sich so in Widerspruch zu dem besonderen, beihilfenrechtlichen Gleichbehandlungsgebot. Mit ihren verbindlichen Vorgaben weisen die gemeinschaftsrechtlichen Maßstäbe des Beihilfiverbots und der Grundfreiheiten auch einer systematischen Vereinfachung des nationalen Agrarsteuerrechts den Weg: Nach dem Beispiel des Vereinigten Königreichs könnte eine Integration der land- und forstwirtschaftlichen in die gewerblichen Einkünfte insbesondere die Anzahl von Verstößen gegen das Beihilfiverbot reduzieren.

### c) Harmonisierungsmaßnahmen

Während die Anwendung der Grundfreiheiten in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs und des Beihilfenrechts durch die Kommission in ihrer Tendenz darauf gerichtet sind, nationales Recht zurückzudrängen, das den Anforderungen des Binnenmarktes und dem Prinzip des unverfälschten Wettbewerbs widerspricht („negative Integration“), sind Harmonisierungsmaßnahmen darauf angelegt, gemeinsame Rechtsregeln in den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft zu schaffen („positive Integration“). Auch dieser Aspekt des europäischen Steuerrechts wird im Institut verfolgt, obwohl (wegen des Einstimmigkeitsprinzips in Art. 95 Abs.2 EG) nur wenige Maßnahmen auf dem Gebiet der direkten Steuern tatsächlich vorliegen. Zu den behandelten Instrumenten gehören u. a. die Richtlinie über Zinsen und Lizenzgebühren im Konzern, die nicht zuletzt wegen ihrer Bedeutung für den internationalen Lizenzverkehr einer eingehenden Untersuchung unterzogen wurde (**Cordewener, Dörr**) und das Statut einer Europäischen Aktiengesellschaft mit Anschlussrechtsakten im Steuerrecht (**Schindler, Schön**).

Weiter ausgreifend erscheint die Thematik einer harmonisierten europäischen Bemessungsgrundlage, die für grenzüberschreitend



tätige Unternehmen zu einem weitgehenden Abbau von Doppelbelastungen und Hindernissen bei der internationalen Allokation ihrer Ressourcen beitragen kann. Hier stehen drei Fragen im Mittelpunkt. Zunächst geht es darum, ob und in welchem Umfang eine Harmonisierung der Rechnungslegung auch auf dem Gebiet des Steuerrechts anzustreben ist. Hier bietet es sich an, die handelsrechtlich vereinheitlichten IAS/IFRS auch für das Steuerrecht zum „starting point“ eines harmonisierten Rechtsaktes zu erheben. Insoweit kann an das oben dargestellte Forschungsprojekt zum Verhältnis Handelsbilanz/Steuerbilanz angeschlossen werden (**Schön**). In einem zweiten Schritt muss überlegt werden, wie eine konsolidierte Besteuerung von Konzernunternehmen aufgebaut werden kann. Auch dazu sind Abhandlungen ausgearbeitet worden (**Dörr, Schindler**).

In einem dritten (und schwierigsten) Schritt muss versucht werden, ein für einen Konzern grenzüberschreitend ermitteltes Ergebnis auf die einzelnen beteiligten Jurisdiktionen aufzuteilen. Ausgangspunkt einer Untersuchung zu dieser Frage (**Mayer**) ist der Vorschlag der Europäischen Kommission (KOM(2001) 582 endg.), die konsolidierten steuerlichen Gewinne grenzüberschreitend tätiger Kapitalgesellschaften und Konzerne auf der Grundlage europaweit einheitlicher Steuerbilanzregeln zu ermitteln und anschließend anhand festgelegter Zerlegungsformeln auf die Mitgliedstaaten zu verteilen. Vor diesem Hintergrund werden konkrete Vorschläge für die Ausgestaltung der Zerlegungsregeln erarbeitet und dargelegt, inwiefern die Zerlegung auch andere Aspekte (z.B. den Konsolidierungskreis oder die gemeinsame Bemessungsgrundlage) einer umfassend harmonisierten Körperschaftsbesteuerung in Europa beeinflusst. Die wichtigste Grundlage für diese Vorschläge bildet einerseits der Versuch, die formelhafte Gewinnzerlegung in ein theoretisches Konzept der Quellenbesteuerung einzubetten, und andererseits die rechtsvergleichende Darstellung von vier existierenden Formulary-apportionment-Systemen (USA, Kanada, Schweiz, Zerlegung des Gewerbesteuermessbetrags in Deutschland).

### 3. Internationales Steuerrecht

Neben dem deutschen Unternehmenssteuerrecht und dem europäischen Steuerrecht hat sich das internationale Steuerrecht als dritter Schwerpunkt der Abteilung auf dem Gebiet der Steuerrechtswissenschaft etabliert. In diesem Bereich stehen sowohl die Regelungen des internationalen Doppelbesteuerungsrechts als die unilateralen Maßnahmen des nationalen Gesetzgebers im Blick. Weltweit führend ist auf diesem Gebiet die OECD, deren Centre for Tax Policy seit Jahrzehnten die Agenda zum internationalen Steuerrecht bestimmt. In Kooperation mit der OECD konnten in den letzten Jahren schon mehrere internationale besetzte Diskussionsrunden – etwa zu Fragen der Betriebsstättenbesteuerung – durchgeführt werden. Schließlich ist das Institut als einzige deutsche Einrichtung auf dem Gebiet der Rechtswissenschaften in das „International Network on Tax Research“ der OECD aufgenommen worden. Ein erstes Treffen der Steering Group dieses Networks wurde im Juli 2005 in London abgehalten. Für ein langfristig angelegtes Forschungsprojekt zur Zukunft der internationalen Steuerverteilung und der Doppelbesteuerungsabkommen mit der University of Michigan (**Prof. Avi-Yonah**) und der University of Sydney (**Prof. Vann**) haben bereits mehrere Arbeitstreffen, davon zwei in München und eines in Ann Arbor stattgefunden.

Zu den zentralen Fragen, die im Rahmen der Institutsarbeit in den Blick genommen wurden, gehört – insoweit in Abstimmung mit der Abteilung für Geistiges Eigentum und Wettbewerbsrecht – die steuerliche Qualifikation von Lizenzgebühren und vergleichbaren Zahlungen im internationalen Handelsverkehr. Hierzu konnte eine außerordentlich umfangreiche Studie abgeschlossen und an der Universität Salamanca als Dissertation eingereicht werden (**Buitrago Díaz**). Es handelt sich um die wohl erste Arbeit, die eine vollständige immaterialgüterrechtliche und internationalrechtliche Würdigung von Lizenzgebühren und vergleichbaren Rechtsformen erarbeitet und systematisch in den Abkommenskontext einarbeitet. Man kann davon ausgehen, dass hier ein neues Standardwerk zum Verhältnis des geistigen Eigentums zum Steuerrecht erarbeitet worden ist. Im Rahmen dieser Forschungsarbeiten

konnten zugleich – gleichsam als Nebenprodukt – mehrere Veröffentlichungen zum Technologietransfer im internationalen Steuerrecht sowie zur Auslegung von Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen werden (**Buitrago Díaz**). Hinzu kommt eine vor der Vollendung stehende Ausarbeitung zu Transferpreisen für Immaterialgüter im internationalen Steuerrecht (**Deitmer**).

In der Literatur zu internationalen Doppelbesteuerungsabkommen, insbesondere zum OECD-Musterabkommen, wird intensiv die Anwendung der Abkommen auf Personengesellschaften diskutiert. Diese bereitet besondere Probleme, weil die beteiligten Staaten bei der steuerlichen Behandlung der Personengesellschaften unterschiedliche Konzepte verfolgen. Insbesondere werden Personengesellschaften teilweise als eigenständige Steuersubjekte behandelt, teilweise dagegen transparent, so dass die Gesellschafter mit den Einkünften der Personengesellschaft besteuert werden. Treffen zwei Staaten mit unterschiedlichen Konzepten aufeinander, kommt es zu Konflikten in der Anwendung des Abkommens, die dazu führen können, dass die Doppelbesteuerung grenzüberschreitender Wirtschaftstätigkeit durch das Abkommen nicht beseitigt wird oder dass keiner der beiden Staaten besteuert und weiße Einkünfte entstehen.

Ein sehr ähnliches Problem zur abkommensrechtlichen Behandlung von Personengesellschaften stellt die Behandlung von Rechtsträgern dar, die in ein nationales Gruppenbesteuerungsregime, also einen Mechanismus zur gemeinsamen Besteuerung von rechtlich selbständigen Wirtschaftsgebilden, einbezogen sind (**Link**). Weltweit existiert eine Reihe von verschiedenen Gruppenbesteuerungssystemen. Einige von ihnen arbeiten aber nach dem Prinzip, dass die Einkünfte konsolidiert auf Ebene der Muttergesellschaft oder der Gesamtgruppe besteuert werden. Dadurch erfahren die untergeordneten Rechtsträger eine Behandlung, die der Transparenz einer Personengesellschaft ähnelt. Folglich stellen sich auch vergleichbare Probleme bei der Abkommensanwendung, etwa bei der Bestimmung der Abkommensberechtigung, der Einkünftezurechnung oder der Ermittlung von anzurechnenden Quellensteuern. Diese Fragen werden in Bezug auf die Anwendung der Abkommen auf Rechtsträger, die als Gruppe

besteuert werden, bisher kaum erörtert. Ein Dissertationsprojekt behandelt diese Fragen anhand der deutschen Organschaft, der österreichischen Gruppenbesteuerung und des US-amerikanischen consolidated return.

Schließlich wurden Fragestellungen des internationalen Steuerrechts im Hinblick auf grenzüberschreitende Umstrukturierungen in den Blick genommen (**Schindler**).

#### 4. Vergleichendes Steuerrecht

Weder die Arbeit zum nationalen Recht noch die umfangreichen Studien zum internationalen und europäischen Steuerrecht kommen ohne rechtsvergleichende Bezüge aus. Dies ist oben bereits mehrfach an den Fragen einer Neuorientierung der steuerlichen Gewinnermittlung, der grenzüberschreitenden Steuererlegung oder der grenzüberschreitenden Verlustverrechnung deutlich gemacht worden. Auf der Grundlage der vorzüglichen Bibliothek des Instituts und des Zugriffs auf internationale Datenbanken kann aber auch zu vielen anderen Fragen rechtsvergleichend gearbeitet werden. Beispielhaft sei die Mitarbeit am Lehrbuch über „Comparative Income Taxation“ der Comparative Tax Law Group genannt, das im Jahre 2004 in zweiter Auflage erschienen ist. Hinzu kommen vergleichende Arbeiten zum US-Unternehmenssteuerrecht (**Schindler**) oder zur Capital Gains Taxation (**Schön**). Im Rahmen des Unterrichts am Munich Intellectual Property Law Centre werden Rechtsfragen des geistigen Eigentums vergleichend aus der Sicht des US-Steuerrechts, des UK-Steuerrechts und der deutschen Besteuerungsordnung behandelt (**Schön**). Schließlich wird auch die Gruppenbesteuerung von Konzernunternehmen im Vergleich vielfältiger Rechtsordnungen untersucht (**Dörr**).

#### 5. Welthandelsrecht und Steuerrecht

Bereits in den Vorjahren konnten Arbeiten zur Auswirkung des WTO-Rechts auf das internationale Steuergesetz, insbesondere auf den Steuerwettbewerb zwischen den Staaten vorgelegt werden (**Schön**). Dabei wurde auf die inhaltliche Reichweite dieser Bindungen, auf den Vergleich mit den Mechanismen des EG-Rechts und auf die besonderen handelsbezogenen Aspekte des Steuerrechts Wert gelegt. Auf dieser Grundlage sind nunmehr



zusätzliche Arbeiten in Angriff genommen worden, die in spezifischer Weise einzelne Regionen oder Sektoren zum Gegenstand der Untersuchung wählen.

Eine ausführliche Bearbeitung zum chinesischen Steuerrecht ist darauf gerichtet, zunächst die ökonomischen Grundlagen des internationalen Steuerwettbewerbs, insbesondere die Grenzen zwischen „schädlichem“ und „gesundem“ Steuerwettbewerb, zu untersuchen. Im Anschluss sollen die rechtspolitischen Perspektiven für die chinesische Steuergesetzgebung erfasst werden. Dabei spielen die Rahmenbedingungen des WTO-Rechts eine überragende Rolle, da China weder dem ausgeformten EG-Recht noch anderen regionalen Handelsregeln und auch nicht den Selbstverpflichtungen im Rahmen der OECD-Aktivitäten gegen schädlichen Steuerwettbewerb unterliegt (**Yi Ding**).

Ein weiteres Projekt konzentriert sich auf die Thematik von steuerlichen Subventionen im Bereich „Forschung und Entwicklung“ (**Garate**). Hier wird nicht nur ein einheitlicher Ordnungsrahmen erarbeitet, sondern auch ein umfangreicher komparativer Überblick angeschlossen. Dabei zeigt sich eine im Umfang fortschreitende und zunehmend ausdifferenzierte Tendenz von Staaten, mit Hilfe steuerlich günstiger Rahmenbedingungen Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten großer Unternehmen in ihre Jurisdiktion zu holen. Diese Maßnahmen sollen am Maßstab internationaler Rechtsordnungen (EG-Recht, WTO-Recht u.a.) einer umfassenden Würdigung unterzogen werden.

## 6. Steuern und Corporate Governance

Ein neues und umfangreiches – im Jahre 2005 begonnenes – Forschungsprojekt der Abteilung ist unter dem Titel „Taxation and Corporate Governance“ der Interaktion von zwei Bereichen unserer Rechtsordnung gewidmet, die zwar juristisch eher getrennt sind, in der praktischen Durchführung jedoch vielfältig interagieren. Vor dem Hintergrund einer zunehmenden Instrumentalisierung des Gesellschaftsrechts für Zwecke der steuerlichen Rechtsdurchsetzung einerseits und einer zunehmenden Verfälschung sinnvoller Gesellschaftsstrukturen durch steuerliche Vorgaben andererseits drängt das

Thema jedoch zu einer systematischen Bearbeitung. Aus der Vergangenheit liegen zu diesen Wechselwirkungen in der internationalen Diskussion noch keine systematischen Analysen vor. Auch sind erhebliche Verschiebungen in der Diskussion zu konstatieren. Während früher die Frage im Mittelpunkt stand, wie sich die Steuern auf die Unternehmensleitung auswirken, geht es heute vornehmlich um Auswirkungen, welche die Änderungen in der Praxis der Unternehmensleitung im Gefolge spektakulärer Unternehmenszusammenbrüche auf die steuerliche Rechtslage haben.

Dies sei an zwei Beispielen belegt, die dem US-Kontext entnommen sind, aber in ihrer Tendenz auch nach Europa vordringen: Die erste Richtung hat im Rahmen der Aufarbeitung der Unternehmensskandale um Enron und WorldCom besondere Beachtung erlangt. Es stellte sich heraus, dass diese Unternehmen (vor allem Enron) außerordentlich komplizierte Unternehmensstrukturen mit hunderten von Tochterunternehmen geschaffen hatten, die nicht nur bilanzrechtliche und steuerrechtliche Vorteile bringen sollten, sondern zugleich die Transparenz des Unternehmens zu Lasten der Aktionäre und Aufsichtspersonen dramatisch verschlechterten. Hier mag es – außerhalb des engen Bereichs von Betrug und Steuerhinterziehung – einen Trade-off zwischen steuerlicher Optimierung und gesellschaftsrechtlicher Transparenz geben, der von der bisherigen Lehre zur Corporate Governance noch nicht sinnvoll erfasst wird. Die zweite Richtung lässt sich in dem Ansinnen von führenden Personen der US-Finanzverwaltung identifizieren, die darauf gerichtet ist, die steuerlichen Gestaltungsentscheidungen von Unternehmen als „Vorstandsangelegenheit“ zu behandeln, um eine stärkere Zurückhaltung von Board-Mitgliedern bei der Nutzung aggressiver Steuermodelle zu erzwingen.

Vor diesem Hintergrund hat das Centre for Tax Policy der OECD unser Institut gebeten, eine wissenschaftliche Analyse des Problem- und Diskussionsstandes zu geben. Diese Arbeit wurde im Dezember 2005 abgeschlossen und den zuständigen Stellen der OECD vorgelegt (**Friese, Link, Mayer**). In einem zweiten Schritt soll im Jahre 2006 eine international besetzte Konferenz stattfinden, die

auf der Grundlage des vom Institut erstellten Berichts den „state of the art“ diskutieren und zukunftsweisende Fragestellungen in den Blick nehmen soll. Das Institut kann auch zu diesem Themenkreis seine Doppelkompetenz im Steuerrecht einerseits und im Zivil- und Gesellschaftsrecht andererseits fruchtbar zur Geltung bringen. Zugleich wird die Thematik erweitert auf die Tendenzen im ausländischen Steuerrecht (vor allem US und UK), auf die beratenden Berufe zuzugreifen, um eine präventive Offenlegung von Steuergestaltungsmodellen zu erzwingen (**Beuchert**).

### 7. Steuern und Geistiges Eigentum

Im vorstehenden Bericht ist schon mehrfach auf Fragestellungen hingewiesen worden, in denen die Überschneidung mit Themen des geistigen Eigentums bearbeitet worden ist. Dazu gehören Fragen der europarechtlichen Regeln für Zinsen und Lizenzgebühren im Konzern (**Cordewener, Dörr**) ebenso wie Themen des Doppelbesteuerungsrechts, z. B. für den Bereich der Verrechnungspreise (**Deitmer**) und des Lizenzartikels in der Abkommenspraxis (**Buitrago Díaz**). Hinzu kommt die komparative Arbeit zur steuerlichen Behandlung von Forschung und Entwicklung (**Garate**). Schließlich wird im Unterrichtsprogramm des Munich Intellectual Property Law Center darüber gearbeitet (**Schön**).

Neben diesen stärker international ausgerichteten Fragestellungen soll auch im Rahmen des deutschen Rechts die steuerliche Behandlung von Gegenständen des geistigen Eigentums systematisch erschlossen werden. Nach ersten kleineren Beiträgen (**Schön**) wird nunmehr in umfassender Weise der Frage nachgegangen, wie Einkünfte aus der Nutzung und Übertragung von geistigem Eigentum zu erfassen sind. Dabei wird auch rechtsvergleichend gearbeitet und insbesondere Wert darauf gelegt, in welchem beruflichen oder gewerblichen Zusammenhang Objekte geistigen Eigentums zur Entstehung gelangen oder verwertet werden (**Suabedissen**).

### 8. Steuerrecht und Sozialrecht

Die Abteilung Altersvorsorge des 65. Deutschen Juristentages im September 2004 in Bonn (**Richter, Schön**) widmete sich Fra-

gen der privaten und betrieblichen Altersvorsorge zwischen Sicherheit und Selbstverantwortung. Vor dem Hintergrund des demografischen Wandels sollten Reformvorschläge erarbeitet werden, die die Verbreitung dieser Altersvorsorgeformen unterstützen. Es wurde nicht allein das Recht der betrieblichen und privaten Zusatzvorsorge als solches, sondern es wurden auch ökonomische, kapitalmarkt- und steuerliche Fragen behandelt. Zu den kontroversen Themen der Diskussion und Abstimmung gehörte die Einführung eines Obligatoriums (abgelehnt) und einer einfachen Beitragszusage (angenommen) in der betrieblichen Altersversorgung, die Zulässigkeit eines Kapitalisierungsrechts von 25-30 Prozent (angenommen) und Unisex-Tarifen (abgelehnt), ein unbegrenzter Steuerabzug für Altersvorsorgeaufwendungen (angenommen) und der Einfluss der Vorsorgesparer auf die Corporate Governance der Vorsorgeeinrichtung (abgelehnt).

In Kooperation mit dem MPI für internationales und ausländisches Sozialrecht fand im Dezember 2004 eine interdisziplinäre Tagung für Juristen und Volkswirte über den „Steuer- und Sozialstaat im Europäischen Systemwettbewerb“ (**Cordewener, Konrad, Richter, Schön**) statt. Sowohl die mitgliedstaatlichen Steuerinteressen als auch die nationalen sozialen Sicherungssysteme geraten unter Druck, wenn Produktionsstandorte durch die Globalisierung vermehrt ins Ausland verlagert werden und die europäische Freizügigkeit es ermöglicht, dass Personen ihren Wohnsitz auch unabhängig von ihrem Arbeitsplatz in einen anderen Mitgliedstaat verlegen. Speziell das Thema der Freizügigkeit wurde nicht nur unter dem Gesichtspunkt des Steuerrechts (Wegzugsbesteuerung), sondern auch des Verfassungsrechts, des EG-Rechts und des Völkerrechts überprüft (**Schön**). Wie die Mitgliedstaaten darauf unter den Vorgaben des europäischen Rechts, das die Gleichbehandlung von grenzüberschreitenden Sachverhalten im europäischen Binnenmarkt verlangt, reagieren können, wurde für verschiedene Teilbereiche des Sozial- und Steuerrechts diskutiert. Ob etwa eine verstärkt wettbewerbsorientierte Ausrichtung die sozialen Sicherungssysteme langfristig stabilisieren kann, wurde aus volkswirtschaftlicher Sicht bejaht, während aus juristischer Perspektive Zweifel geäußert



wurden. Für das nationale Steuerrecht wurde versucht zu bestimmen, welche Anknüpfungspunkte in einer mobilen Welt den nationalen Steuerzugriff rechtfertigen und wie die Mitgliedstaaten auf Wegzugstatbestände reagieren können. Nachdem anhand des europäischen Rechts die schwierige Abgrenzung von Steuern und Sozialabgaben einmal mehr verdeutlicht worden war, wurde intensiv diskutiert, ob es einer Abkehr von der Beitragsfinanzierung der sozialen Sicherungssysteme bedarf und soziale Umverteilung ausschließlich oder hauptsächlich durch Steuern finanziert werden sollte.

## V. Allgemeines Zivilrecht

### 1. Informationen im Zivilrecht

Die Abteilung ist von vornherein mit dem Anspruch angetreten, auch die zivilrechtliche Erfassung der Herstellung und Nutzung von Informationen grundlegenden Untersuchungen zu unterwerfen. Dafür sind zwei umfangreiche Forschungsprojekte in den Blick genommen worden, die miteinander thematisch verbunden sind. Es geht um die Begründung eines allgemeinen zivilrechtlichen Informationsanspruchs einerseits und der Haftung für Informationen im Zivilrecht andererseits.

Das Projekt zu vorbereitenden bürgerlich-rechtlichen Informationsansprüchen, über das bereits in den vergangenen Berichtsjahren referiert wurde, wurde 2005 zu einem Abschluss geführt (*Osterloh-Konrad*). Einer primär verfahrensrechtlichen Lösung des Problems der Informationsasymmetrien zwischen Prozessparteien wurde dabei nach einer eingehenden Auseinandersetzung mit prozessualen Rechtsinstituten in diesem Problemkreis eine Absage erteilt. Die demnach erforderliche materiellrechtliche Lösung ließ sich in Auseinandersetzung mit der Formel der Rechtsprechung zum Auskunftsanspruch entwickeln; dabei konnten neue Vorschläge für die Voraussetzungen eines allgemeinen vorbereitenden Informationsanspruchs aus § 242 BGB im Zwei- und im Dreipersonenverhältnis erarbeitet und ihre Reichweite dargestellt werden. Vor allem im Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht müsste eine konsequente Anwendung dieser Vorschläge zu einer großzügigeren Gewährung von Infor-

mationsrechten führen; dasselbe gilt für den Bereich der Ansprüche auf Drittauskunft. Für eine derartige Ausweitung der vorbereitenden Informationsansprüche sprechen neben einer im Vergleich zur bisherigen Handhabung größeren Folgerichtigkeit und Einheitlichkeit auch der internationale Vergleich und die völker- und europarechtlichen Vorgaben.

Im Zusammenhang mit der Offenlegung von Informationen steht auch das im Berichtszeitraum vordringlich forcierte Projekt zur Haftung für Informationen (*Kersting*). Kernfrage ist die Verantwortlichkeit dritter Personen, die durch die Erteilung von Informationen auf ein Vertragsverhältnis Einfluss nehmen. Hierbei handelt es sich um eine grundlegende Problematik, die auf viele Bereiche des Rechts ausstrahlt und über das Zivilrecht hinaus beispielsweise auch im Kapitalmarktrecht relevant wird. Hier bestehen auch deutliche Bezugspunkte zum Projekt „Unternehmensinformation und Geheimnisschutz“ sowie zur Arbeit von *Frau Palmes* zum Lagebericht.

Ausgangspunkt der Untersuchung sind die verschiedensten von der Rechtsprechung entwickelten Tatbestände der Informationshaftung; zu nennen sind hier nur der Vertrag mit Schutzwirkung für Dritte, die Sachwalterhaftung, die Haftung aus einem Auskunfts- und Beratungsvertrag sowie die bürgerlich-rechtliche Prospekthaftung. Diese sollen – einer Anregung des Gesetzgebers des Schuldrechtsmodernisierungsgesetzes folgend, aber auch über diese Anregung hinausgehend – im Tatbestand des § 311 Abs. 3 BGB zusammengefasst werden. Von besonderer Bedeutung ist dabei die Bestimmung des von § 311 Abs. 3 S. 2 BGB verwandten Begriffs „Vertrauen“, wofür u.a. auch soziologische und wirtschaftswissenschaftliche Erkenntnisse herangezogen werden. Ausgehend von einem Verständnis auch des Tatbestandes des § 311 Abs. 3 S. 2 BGB als rechtsgeschäftsähnlich soll dieser dann im Einzelnen erfaßt werden, bevor anschließend eine differenzierte Pflichtenbestimmung vorgenommen wird. Abgeschlossen wird die Arbeit mit einer Gesamtschau verschiedenster Situationen, in denen Dritte ein für sie fremdes Vertragsverhältnis informationell beeinflussen. Beginnend mit dem Gelegenheitsrat, über öffentliche Äußerun-

gen von Werbetreibenden, wissenschaftlichen Autoren und Kapitalmarktteilnehmern bis hin zur Haftung von Wirtschaftsprüfern für Testate und Rechtsanwälten für sogenannte „Third Party Legal Opinions“ soll an einem ausgewählten Panorama von Fragestellungen gezeigt werden, daß eine stringente Lösung gelungen ist, welche auch von ihren Ergebnissen her zu überzeugen vermag. Ein Abschluß des Projektes ist für 2006 geplant.

## 2. Diskriminierung im Zivilrecht

Schließlich konnte im Berichtszeitraum ein sowohl europarechtlich als auch zivilrechtlich geprägtes Projekt zur Frage der „Diskriminierung“ und ihrer Bewältigung im Zivilrecht abgeschlossen und in eine Publikation überführt werden (*Dammann*).

## 3. Grundfragen des Eigentums

Mit dem theoretischen Fundament von Eigentum als Ausschließlichkeitsrecht befaßte sich ein rechtsphilosophisches Vorhaben, in dem die Eigentumsbegründungen dreier Denker der Vertragstheorie miteinander kontrastiert wurden (*Osterloh-Konrad*). Der Vergleich der Ansätze Lockes, Rousseaus und Kants ermöglichte es dabei aufzuzeigen, wie sich aus der Wahl einer bestimmten Herleitung individueller Rechte Folgerungen für die legitimen Aufgaben und Eingriffsbefugnisse des Staates und ihre Grenzen ergeben können. Selbst wenn man aber eine Herleitung des Eigentumsrechts aus Freiheits- oder Vernunftgründen unabhängig von einem staatlichen System für möglich hält, kann über den konkreten Inhalt und die konkrete Zuordnung von Eigentumsrechten nur innerhalb eines politischen Systems entschieden werden, dem die Sicherung individueller Freiheit nicht als einziges Staatsziel vorgegeben ist. Die theoretische Begründung dafür, ob und weshalb Privateigentum als Rechtsinstitut notwendig ist, gibt deshalb nicht notwendigerweise die Grenzen einer gerechten Eigentumsverteilung im Staat vor.



A grayscale photograph of a hand holding a pen, with a semi-transparent text box overlaid on the image. The text box contains the title '2. Teil: Forschungsperspektiven' in a serif font.

## *2. Teil: Forschungsperspektiven*

Die Zahl der Forscher im Institut hat im Verlaufe der letzten rund vier Jahre markant zugenommen. Dies verdankt das Institut nicht zuletzt der Möglichkeit, gezielt Mittel zur Förderung von in- und ausländischen Stipendiaten und insbesondere Nachwuchswissenschaftlern einzusetzen. Deutlich gestiegen ist aber auch die Zahl der betreuten Themenfelder, wobei die Vernetztheit der Fragestellungen immer mehr auch zu Überlagerungen führt. Vor diesem Hintergrund erscheint es angezeigt, die im Institut erbrachten Arbeiten stärker zu koordinieren als bisher. Zwar ist es im Interesse der Kreativität aller wissenschaftlichen Mitarbeiter erforderlich, dass gewisse Freiräume bleiben und auf laufende Entwicklungen spontan reagiert werden kann. Gleichwohl hat sich herauskristallisiert, dass sinnvollerweise gewisse Schwerpunkte der Institutsarbeit vorweg zu definieren sind, um die vorhandenen Kräfte noch optimaler einsetzen zu können und sich Synergien unter verschiedenen Fachkräften entfalten zu lassen.

Die nachstehenden Forschungsschwerpunkte sind ein erster Annäherungsversuch, um eine Planung der nächsten Jahre sichtbar zu machen. Sie sind als eine Momentaufnahme zu verstehen, indem sie die Erkenntnisse am

Ende des Berichtszeitraums darüber spiegeln, welche Themenfelder mit Blick auf ihre Bedeutung nicht nur als Einzelprojekte betreut, sondern von einer Gruppe von Forschern im Rahmen koordinierter Tätigkeiten – etwa in Form einer Reihe von Tagungen, eines Sammelbandes etc. – oder auch von einer Mehrzahl von Bearbeitern (z.B. Gruppen von Doktoranden mit verbundenen Themenstellungen) aufgearbeitet werden sollen. Die Forschungsschwerpunkte sind dabei weder von der Dichte noch von der Zeitperspektive her homogen; entsprechend lässt sich aus der Thematik als solcher auch nichts über den notwendigen Ressourceneinsatz herleiten. Einzelne Forschungsschwerpunkte sind schon von der Natur der Fragestellung her auf lange Dauer angelegt, während andere wiederum eine gewisse Aktualität aufweisen und innerhalb des nächsten Berichtszeitraums schon zu konkreteren Ergebnissen geführt haben sollten. Insoweit wird ein künftiger Tätigkeitsbericht teilweise auf einer Reflexion der Arbeiten an diesen Tätigkeitsschwerpunkten beruhen.

Die einzelnen Themenstellungen weisen zuweilen recht weit reichende Vernetzungen auf; aus diesem Grunde macht die Darstellung der Forschungsschwerpunkte anhand ei-



Betriebsausflug 2004

(Von links: O. Mackenrodt, J. Neuberger, E. Baiocchi, F. Endter, A. Peukert, R. Qalyoubi, T. Holzmüller, P. Ganea, S. Kortüm)

ner detaillierten systematischen Gliederung wenig Sinn. Folglich wird nachstehend nur eine Unterteilung in jene zwei großen Gruppen vorgenommen, die sich aus den Arbeiten in den beiden Abteilungen des Instituts ergeben. Diese Unterteilung bedeutet selbstredend nicht, dass geeignete Forschungsschwerpunkte nicht abteilungsübergreifend bearbeitet würden. Im Übrigen wird der Übersichtlichkeit halber die ungefähre thematische Reihenfolge beibehalten, die sich im Rückblick in den Berichtsteilen A und B findet. Auf Rückverweisungen in jene Teile wird hier mit Blick auf den prospektiven Charakter der Forschungsperspektiven verzichtet.

## A. Abteilung Geistiges Eigentum und Wettbewerbsrecht

### Geistiges Eigentum als Bestandteil der Wettbewerbsordnung

Geistiges Eigentum und Wettbewerb stehen als strukturelle Voraussetzungen wirtschaftlicher Entwicklung in einem engen, wenn auch nicht spannungsfreien Verhältnis zueinander. Durch die Gewährung von Immaterialgüterrechten werden erst Anreize geschaffen, um in innovative und kreative Güter zu investieren. Immaterialgüterrechte sind damit Mittel zum Wettbewerb. Gleichzeitig entfalten sie ihre positiven, innovationsfördernden Wirkungen nur im Wettbewerb. Dieser funktionelle Zusammenhang wirft fundamentale Fragestellungen auf. Wie lassen sich Immaterialgüterrechte unter Berücksichtigung wettbewerbsrechtlicher Gesichtspunkte optimal gestalten, so dass sie genügende Anreize zur Hervorbringung neuer Leistungen schaffen und ohne zugleich den Zugang zu Märkten zu blockieren? Wie wirkt sich die Einführung neuer Schutzrechte bzw. die Ausdehnung des Schutzes auf den Innovationswettbewerb aus? Wann rechtfertigt der Mangel an Wettbewerb eine Einschränkung des Schutzes?

Andererseits verlangt die Zielkomplementarität von geistigem Eigentum und Wettbewerb die Integration dynamischer Aspekte in der kartellrechtlichen Beurteilung schutzrechtsbezogener Wettbewerbsbeschränkungen. Der neue wirtschaftsorientierte Ansatz der Europäischen Kommission bietet sicher-

lich einen geeigneten analytischen Rahmen, um die innovations- und wettbewerbsfördernden Wirkungen von Immaterialgüterrechten hinreichend einzubeziehen. Gleichzeitig werden neue Fragen aufgeworfen: Wie lässt sich das ökonomisch richtige Lizenzkartellrecht ermitteln? Welche Folgen hat die Ökonomisierung des Kartellrechts für die Beurteilung von Beschränkungen der Handlungsfreiheit der Lizenzparteien sowie von Inhabern konkurrierender Technologien? In welchem Zusammenhang stehen dynamische und allokativen Effizienz etwa bei der kartellrechtlichen Erfassung schutzrechtsbezogener Marktmacht?

Die Abteilung Geistiges Eigentum und Wettbewerbsrecht begleitet im Rahmen unterschiedlicher Projekte die nationalen, europäischen und internationalen Entwicklungen in diesem Bereich und leistet damit einen Beitrag zum besseren Verständnis des Ineinandergreifens von Immaterialgüter- und Wettbewerbsordnung als Teile einer umfassenden Wirtschaftsordnung.

### Patentrechtliche Fragestellungen der Biotechnologie

Mit der rasanten Entwicklung der Biotechnologie hat das Patentrecht für diesen Bereich gerade in jüngster Zeit deutlich an Bedeutung gewonnen. Nachdem das Patentrecht als überwiegend durch Technik bestimmtes Rechtsgebiet über Jahrzehnte nicht im Interesse der breiten Öffentlichkeit stand, ist die Frage nach der Patentierbarkeit biotechnologischer Erfindungen inzwischen in das Zentrum einer lebhaften öffentlichen Diskussion gerückt. Immer wieder wird in den Medien über die Chancen der Gentechnik für den medizinischen Fortschritt berichtet, aber auch intensiv und kontrovers die Erteilung von als problematisch wahrgenommenen Patenten auf gentechnische Erfindungen kommentiert und Befürchtungen einer Beeinträchtigung von Forschung und Entwicklung, insbesondere im Bereich der Medizin, geäußert.

Die Abteilung Geistiges Eigentum und Wettbewerbsrecht beschäftigt sich schon seit langem mit durch neue Technologien aufgeworfenen Fragestellungen des Patentrechts. Entsprechend wurde schon sehr früh ein besonderer Schwerpunkt zur Un-

tersuchung patentrechtlicher Fragen auf dem Feld der Biotechnologie gebildet. Die gewonnenen Erkenntnisse konnten wichtige Impulse für die Gesetzgebung vermitteln. Insbesondere wurden die Verabschiedung der Biotechnologie-Richtlinie sowie deren Umsetzung in nationales Recht gesetzgeberisch begleitet.

Die rapiden Fortschritte im Bereich der Biotechnologie sowie die dadurch angestoßene öffentliche Diskussion bedingen auf nationaler wie auch auf europäischer Ebene aber weitere Anpassung des Rechts sowie eine Fortentwicklung der patentrechtlichen Praxis. Untersucht werden nun die Auswirkungen des von Patenten auf biotechnologische Erfindungen vermittelten Schutzes. Neben allgemeinen Untersuchungen zum Schutzbereich von Patenten für biotechnologische Erfindungen werden spezielle Fragestellungen behandelt, so beispielsweise der angemessene Schutzbereich für Genpatente, die Weite des Versuchsprivilegs im Bereich der Biotechnologie oder patentrechtliche und kartellrechtliche Beschränkungen der Schutzwirkung oder Lizenzierungspraktiken für biotechnologische Erfindungen. Breiten Raum nehmen sodann Untersuchungen zur wirtschaftlichen und entwicklungspolitischen Relevanz des Schutzes und des Schutzzumfanges biotechnologischer Erfindungen und zu potentiellen Auswirkungen auf internationale wissenschaftliche Kooperationen ein.

### Probleme des Geistigen Eigentums im Rahmen der Informationstechnologie

In neuerer Zeit gewinnt die moderne Informationstechnologie zunehmend an Bedeutung. Computer und Kommunikationsgeräte dringen in immer mehr Bereiche des täglichen Geschäfts- und Privatlebens vor. Diese übernehmen nicht nur Aufgaben, die bisher von spezialisierten Geräten oder von Hand erledigt wurden, sondern ermöglichen es durch Digitalisierung, Informationen unabhängig von einem körperlichen Trägermedium zu verarbeiten, zu vervielfältigen und weltweit zu verbreiten. Diese Entwicklung, bei der Sachverhalte aus der materiellen Welt auf immaterielle Software und Daten übertragen werden, wirft erwartungsgemäß vor allem neue Probleme auf dem Gebiet des Immaterialgüterrechts auf, mit denen sich die Abteilung Geistiges Eigentum und Wett-

bewerbsrecht schwerpunktmäßig auseinandersetzt.

Im Bereich des Patentrechts ist die Frage, inwiefern Erfindungen, die auf Software basieren, dem Schutz zugänglich sein sollen, sowohl unter Juristen als auch in der Öffentlichkeit, besonders umstritten. Während in den USA vor allem die Erteilung von Patenten auf Geschäftsmethoden wie Amazons „One-Click“-Bestellsystem zu Widerspruch in der Öffentlichkeit führte, löste in Europa der Entwurf einer Richtlinie über die Patentierbarkeit computerimplementierter Erfindungen eine breite öffentliche Diskussion aus.

Bisher kam dem Kriterium der Technizität bei der Einordnung von Erfindungen als patentierbare Erfindungen eine zentrale Rolle zu. Ausgehend davon, dass Computer technische Geräte darstellen, wurde bzw. wird der Umfang des Patentschutzes auf viele Bereiche erweitert, die dem Patentschutz bisher nicht zugänglich waren.

Die Tatsache, dass viele dieser Erfindungen, wie Geschäftsmethoden oder Algorithmen, auf Computern implementiert sind, darf in diesem Zusammenhang jedoch keine wichtige Rolle spielen. Computer bzw. Computerprogramme sind in den meisten Fällen nur ein Mittel zum Zweck; der eigentliche Gegenstand des patentrechtlichen Schutzes ist meist unabhängig davon, ob und welche Computer zum Einsatz kommen.

Auch im Bereich des Schutzes personenbezogener Daten, die als immaterielle Güter besonders leicht von Computern zu verarbeiten sind, entstehen durch die moderne Informationstechnologie neue Problemfelder und Risiken, denen in der Forschung Rechnung getragen werden muss.

### Interessenausgleich im Urheberrecht

Technologien wie die Digitalisierung und das Internet haben die Vision einer globalen Wissens- und Informationsgesellschaft näher gebracht. Sie haben weite Bereiche des wirtschaftlichen, politischen, sozialen und kulturellen Lebens verändert und eine Anpassung vieler Rechtsbereiche erforderlich gemacht. Die sich daraus für das Urheberrecht ergebenden Herausforderungen bilden



einen der Schwerpunkte der Abteilung Geistiges Eigentum und Wettbewerbsrecht.

Die Defizite der EG-Richtlinie zum Urheberrecht in der Informationsgesellschaft aus dem Jahr 2001 offenbarten grundsätzliche Problemstellungen, denen sich ein im Jahr 2003 gestartetes Forschungsprojekt zum „Interessenausgleich im Urheberrecht“ widmet. Das Projekt soll ein internationales Forum für eine Standortbestimmung des Urheberrechts bieten, um konsolidierte Thesen für ein ausgewogenes Urheberrecht in der Informationsgesellschaft zu erarbeiten. In bisher drei internationalen Konferenzen wurden der Zweck des Urheberrechts, die tripolare Interessenlage zwischen Kreativen, Verwertern und Nutzern sowie Tendenzen einer Privatisierung des Rechtsschutzes durch technische Schutzmaßnahmen und Verträge hinterfragt. Eine 2004 begonnene deutsch-französische Vortragsreihe zum Urheberrecht wirkt zusätzlich in den politischen Raum hinein, um den Einfluss der Wissenschaft auf die Rechtsentwicklung in Europa zu stärken und um über die Perspektiven des europäischen Urheberrechts aus deutscher und französischer Sicht nachzudenken, so dass auf die mögliche Veränderungen frühzeitig reagiert und Impulse für die künftige Rechtsentwicklung geliefert werden können.

Die dabei hervorgetretenen Zweifel an herkömmlichen Annahmen des Urheberrechts haben inzwischen zu einer verstärkten interdisziplinären Zusammenarbeit mit den Wirtschaftswissenschaften, der Soziologie und der Psychologie (Kreativitätsforschung) geführt. Als nächster Schritt ist ein Workshop mit dem Ziel geplant, anhand eines konkreten Fragenkatalogs fächerübergreifende Erkenntnisse für das Urheberrecht zu gewinnen.

### Recht der Verwertungsgesellschaften – eine Perspektivendiskussion

Nachdem sich das Europäische Parlament und die Kommission schon im Jahre 2004 mit dem Thema der Verwertungsgesellschaften befasst haben, und die Kommission im Oktober 2005 eine Empfehlung angenommen hat, die primär kritische Reaktionen bei den meisten Interessenvertretungen und Wissenschaftlern hervorgerufen hat, nimmt die Abteilung Geistiges Eigentum und Wett-

bewerbsrecht diese aktuellen Entwicklungen zum Anlass, diverse Aspekte des Rechts der Verwertungsgesellschaften sowohl im Hinblick auf die Europäische Union als auch weltweit grundlegend zu analysieren.

Es bedarf der Überprüfung insbesondere der Aspekte des Wettbewerbsrechts, die gerade in der Empfehlung der Kommission hervorgehoben werden. Den potentiellen Auswirkungen der Empfehlung auf die kulturelle Vielfalt in Europa wird eine erhöhte Aufmerksamkeit zu schenken sein. Eine grundsätzliche Funktionen- und Strukturdiskussion wird notwendig sein, wobei ein besonderes Augenmerk auch auf die wichtigen kulturellen und sozialen Funktionen der Verwertungsgesellschaften jedenfalls nach dem kontinental-europäischen System geworfen werden soll. In diesem Zusammenhang spielt auch die Diskussion um neue Technologien wie den Einsatz von DRM-Systemen und das von der Hardware-Industrie geforderte Auslaufen der Privatkopie-Regelungen sowie die Wahrnehmung neuer Rechte (z.B. der Online-Zugänglichmachung) eine Rolle. In Bezug auf die internationalen Beziehungen zwischen Verwertungsgesellschaften werden Gegenseitigkeitsverträge im Mittelpunkt der Analyse stehen, nicht zuletzt vor dem Hintergrund einer vergleichenden Betrachtung der Regelung, Konzeption, Aufgaben und Struktur von Verwertungsgesellschaften im anglo-amerikanischen und kontinental-europäischen System. Schließlich sollen Grundsätze einer Regelung für gut funktionierende Verwertungsgesellschaften aufgestellt werden.

### Herausforderungen des Gemeinschaftsmarkensystems

Die Gemeinschaftsmarke als ein das gesamte Territorium der Gemeinschaft umfassendes einheitliches Recht ist Gegenstand eines Schutzsystems, in dem sich Gemeinschaftsrecht und nationales Recht der Mitgliedstaaten ergänzen. Die Arbeiten der Abteilung Geistiges Eigentum und Wettbewerbsrecht konzentrieren sich auf die durch die Gemeinschaftsmarkenverordnung und die bisherigen Rechtsangleichungsrichtlinien noch nicht vereinheitlichten oder harmonisierten Bereiche dieses Systems.

Die als autonome Markenrechtsordnung der Gemeinschaft konzipierte Gemeinschaftsmarkenverordnung lässt einige wesentliche Fragen offen, die zu einem markenrechtlichen Schutzsystem gehören. In dieser Verordnung gibt es keine umfassende Regelung der Sanktionen, die die Rechtsfolgen bei Verletzungen von Gemeinschaftsmarken festlegt, keine eigenständige gemeinschaftsrechtliche Gerichtsbarkeit für Verfahren wegen Verletzung einer Gemeinschaftsmarke und auch kein vollständiges Netz gemeinschaftsrechtlicher Schutzbestimmungen, das die Lücken der Markenrichtlinie schließt. Die Verordnung verweist an diesen Stellen auf das nationale Recht der Mitgliedstaaten und überträgt im Übrigen den Gerichten der Mitgliedstaaten die Zuständigkeit für Verfahren, die Verletzungen von Gemeinschaftsmarken betreffen. Über die Bestimmungen der Markenrichtlinie sind Gemeinschaftsmarken außerdem in die Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten eingebunden. Dadurch kann aus älteren nationalen Rechten gegen Gemeinschaftsmarken vorgegangen werden. Zu diesen nationalen Rechten gehören neben den durch die Markenrichtlinie erfassten eingetragenen Marken auch nicht eingetragene Marken, Handelsnamen und sonstige Kennzeichenrechte, deren Schutz bislang nicht harmonisiert ist.

Aus dieser Verzahnung des Gemeinschaftsmarkenrechts mit dem nationalen Recht resultieren die aktuellen Forschungsthemen im Marken- und Kennzeichenrecht. Die gemeinschaftsrechtlich offen gebliebenen Teile des Gemeinschaftsmarkensystems werden daraufhin untersucht, ob sie durch tragfähige Lösungen auf Gemeinschaftsebene ausgefüllt werden können. Ferner werden die nicht harmonisierten nationalen Kennzeichenrechte, die einer Gemeinschaftsmarke entgegen gehalten werden können, im Hinblick auf Schutzvoraussetzungen und Schutzzinhalt analysiert. Auf diesen Grundlagen sollen Perspektiven für die weitere Rechtsvereinheitlichung und Harmonisierung im europäischen Marken- und Kennzeichenrecht entwickelt werden.

## Paradigmenwechsel im Lauterkeitsrecht – internationale und europäische Konsequenzen

Das Recht zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs, das sog. Lauterkeitsrecht, ist als besonderes Deliktsrecht des „anständigen Gewerbetreibenden“ entstanden. Zunehmend schützt es jedoch auch andere Interessen, insbesondere die der Verbraucher. Bislang fehlt es an einer überzeugenden dogmatischen Begründung dieses „neuen“ Lauterkeitsrechts, die insbesondere auch den internationalen und europäischen Kontext berücksichtigt.

Entsprechend dieser Neuorientierung des Lauterkeitsrechts konzentrieren sich die Forschungsarbeiten der Abteilung Geistiges Eigentum und Wettbewerbsrecht zum einen auf das internationale Recht zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs, das sich bislang namentlich auf Art. 10<sup>bis</sup> der Pariser Verbandsübereinkunft beschränkt. Diese im engen Zusammenhang mit den Rechten zum Schutze von geistigem Eigentum stehende Regelung bedarf der behutsamen Fortentwicklung; dabei ist auch an eine Verknüpfung mit dem zweiten großen Regelungswerk des geistigen Eigentums auf internationaler Ebene, dem TRIPS, zu denken. Die Forschungsarbeiten können hier an eine Studie des Instituts für die WIPO aus dem Jahre 1992 sowie mehrere Einzelstudien anknüpfen.

Zum anderen gilt das besondere Augenmerk – wie bislang schon – der Harmonisierung des Lauterkeitsrechts innerhalb Europas. Auf Gemeinschaftsebene war es, nicht zuletzt wegen der teilweise unterschiedlichen Sicht der Mitgliedstaaten, nicht möglich, einen umfassenden, kohärenten Rahmen zu schaffen. So wird im sekundären Gemeinschaftsrecht der Schutz gegen unlauteren Wettbewerb zunehmend auf die Perspektive des Verbraucherschutzes verkürzt (siehe die Richtlinie 2005/29/EG über unlautere Geschäftspraktiken); für die dringend erforderliche Entwicklung einheitlicher Verhaltensregeln für den Wettbewerb fehlt die Gesamtsicht. Weitgehend unberücksichtigt geblieben ist bisher auch der Beitritt der zehn neuen Mitgliedstaaten. Der hierdurch möglicherweise bedingte neue Ansatz des Lauterkeitsrechts auf Gemeinschaftsebene war Gegenstand einer vom Institut in Buda-



pest vom 14.–16. Juni 2005 veranstalteten Tagung. Der gestützt darauf erstellte Tagungsband auf Englisch wird die Grundlage für weitere Studien sein, die auf eine Neuorientierung des europäischen Wettbewerbsrechts fokussieren.

### Europäisches Immaterialgütervertragsrecht

Aufgrund der wirtschaftlichen und technologischen Entwicklung ist der Rechtsverkehr mit Immaterialgüterrechten und Know-how inzwischen von herausragender Bedeutung. Die Internationalisierung der Wirtschaft bringt es zudem mit sich, dass Immaterialgüterverträge in der Regel keine rein innerstaatlichen Vorgänge sind. Die Beendigung von auf Dauer angelegten Verträgen, der Interessenausgleich bei Leistungsstörungen, die Rechtsstellung des Lizenznehmers, die Folgen eines Übergangs der Rechtspositionen auf Dritte usw. sind von eminenter Bedeutung für die Parteien innerstaatlicher wie internationaler Immaterialgüterverträge.

Im Kontrast zur praktischen Relevanz dieser Rechtsfragen steht die vergleichsweise geringe rechtswissenschaftliche Durchdringung des Immaterialgütervertragsrechts. Den dogmatischen Grundlagen von Dauerschuldverhältnissen, welche gerade in diesem Bereich besonders häufig auftreten, wird wenig Aufmerksamkeit gewidmet. Führt dieses Defizit bereits im innerstaatlichen Rechtsverkehr zu erheblichen Unsicherheiten, so stellt sich das Problem im internationalen Kontext wegen der teilweise weit auseinander liegenden Wurzeln der nationalen Privatrechtssysteme noch ungleich schärfer. Die Parteien internationaler Immaterialgüterverträge sind häufig zur Wahl eines Vertragsstatuts gezwungen, dessen Inhalt sie nicht kennen. Der Versuch, diese Rechtsunsicherheit durch aufwendige Vertragsgestaltungen zu beheben, erhöht die Transaktionskosten, so dass die erwünschte Verbreitung von Wissen eingeschränkt wird. Dennoch gehen die bereits weit fortgeschrittenen Bemühungen um die Entwicklung eines europäischen Vertragsrechts nicht auf die für Immaterialgüterverträge geltenden Besonderheiten ein.

Ein mittel- und langfristig angelegtes Projekt der Abteilung Geistiges Eigentum und Wettbewerbsrecht zum europäischen Immaterial-

gütervertragsrecht soll diese praktischen und theoretischen Herausforderungen angehen. Die erste Projektphase dient der Bestandsaufnahme der nationalen Rechtsordnungen. Die Grundlagen und das Recht der Leistungsstörungen bei Immaterialgüterverträgen nach deutschem Recht werden derzeit in monographischer Form erarbeitet. In der zweiten Projektphase soll eine europäische Perspektive in internationaler Zusammenarbeit entwickelt werden. Insoweit werden zunächst die relevanten Fragestellungen und eine gemeinsame Terminologie zu formulieren sein, denn anders als etwa beim Warenkauf bestehen schon über grundlegende Begriffe (etwa den der Lizenz) unterschiedliche Vorstellungen.

### Ökonomisierung des Kartellrechts

Ökonomisierung des Kartellrechts bedeutet, dass die kartellrechtliche Beurteilung unternehmerischen Verhaltens von ihren konkreten ökonomischen Auswirkungen auf dem relevanten Markt abhängt. Die Europäische Kommission hat sich zum Ziel gesetzt, diesen „more economic approach“ im Rahmen einer grundlegenden Modernisierung in allen Bereichen der europäischen Wettbewerbspolitik durchzusetzen.

Nach dem ökonomischen Ansatz lässt sich, jenseits von Kernbeschränkungen (z. B. Preis- und Quotenkartelle), keine generalisierende Aussage über die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit eines bestimmten Verhaltens treffen. Identisches Verhalten kann sich in einem Markt als wettbewerbskonform, im anderen als wettbewerbsbeschränkend auswirken. Damit besteht eine offensichtliche Spannung zwischen der Notwendigkeit einer ökonomisch richtigen Wettbewerbspolitik einerseits und dem Bedürfnis nach handhabbaren und einheitlichen Rechtsregeln andererseits.

Tatsächlich verlangt das Rechtsstaatsprinzip zur Rechtfertigung eines kartellrechtlichen Eingriffs eine hinreichend sichere Prognose über die künftige Marktentwicklung. Das Recht ist deshalb unausweichlich auf den Rückgriff auf ökonomische Modelle angewiesen, die in den letzten Jahren erheblich verfeinert wurden. Es verlangt aber gleichzeitig, dass diese Modelle hinreichend belegbar die ökonomische Wirklichkeit widerspiegeln.



Herbstfest 2005

Der Forschungsschwerpunkt „Ökonomisierung des Kartellrechts“ hat deshalb die Umsetzung moderner industrieökonomischer Erkenntnisse in justiziable, transparente Rechtsregeln zum Gegenstand. Dies umfasst die Anfertigung und Betreuung von Forschungsarbeiten, deren Publikation in Schriftenreihen und Fachzeitschriften sowie die akademische Diskussion in internationalen Vereinigungen und auf Tagungen. Zudem werden geplante und erlassene Rechtsakte – vor allem der europäischen Ebene – kommentiert sowie deren Anwendung durch die Kartellämter und Gerichte analysiert.

Gleichzeitig steht der Forschungsschwerpunkt im engen Zusammenhang mit den Forschungen des Instituts im Bereich des Immaterialgüterrechts. Auch die Frage, ob Immaterialgüterrechte optimal ausgestaltet sind, lässt sich nur auf Grund einer Analyse der Auswirkungen dieser Rechte auf den relevanten Markt analysieren.

### **Kartellrecht in Zeiten der Globalisierung**

Wettbewerb in Bezug auf die sich globalisierende Marktwirtschaft, in der nicht nur Waren und Dienstleistungen auf Weltmärkten vertrieben werden, sondern auch die Forschungs- und Produktionsstandorte für Unternehmen frei wählbar sind und sich die

Kapitalmärkte für große Unternehmen vom nationalen Bereich abkoppeln, kann auch heute nur über eine parallele Anwendung nationaler Kartellrechte gesichert werden. Ob man ein internationales Kartellrecht braucht und welche Regeln hierfür sinnvoll erscheinen, wird daher intensiv diskutiert.

Nationales Kartellrecht kann nach völkerrechtlichen Grundsätzen zur Anwendung gebracht werden, wenn sich eine Wettbewerbsbeschränkung auf den Wettbewerb innerhalb des eigenen Territoriums „auswirkt“. Nationales Kartellrecht schützt den eigenen, aber nicht den fremden Markt. Es verwundert daher nicht, dass es in den letzten Jahren im Zuge der Marktöffnung und damit als Folge des Rechts der Welthandelsorganisation (WTO) zu einem starken Anwachsen der nationalen Kartellrechtsordnungen gekommen ist. Vor allem Entwicklungsländer sind aber nur unzureichend in der Lage, ihre Märkte gegen Wettbewerbsbeschränkungen global agierender Unternehmen zu schützen und ihr junges Kartellrecht effektiv durchzusetzen. Entwicklungsländer sollten daher besonders an einem internationalen Kartellrecht interessiert sein. Dennoch fürchten sie, dass vor allem Regeln im Rahmen der WTO nur zur Marktöffnung verpflichten würden. Das Nebeneinander zahlreicher nationaler Kartellrechtsordnungen führt aber



auch für Unternehmen zu kaum mehr lösbar-  
Problemen. So sind bei internationalen  
Großfusionen Verfahren nach einer Vielzahl  
nationaler Rechte durchzuführen; das Ver-  
bot durch eine nationale Behörde kann die  
Fusion verhindern.

Die Abteilung Geistiges Eigentum und Wett-  
bewerbsrecht nimmt sich der Thematik des  
internationalen Kartellrechts mit dem Ziel  
der Entwicklung von Rechtsregeln an, die  
den Wettbewerb als globales öffentliches  
Gut (global public good) schützen. Dazu  
wird die Rechtsentwicklung in verschiede-  
nen Foren, namentlich der WTO und des In-  
ternational Competition Network (ICN) kri-  
tisch begleitet. Daneben tritt die Erforschung  
junger Kartellrechtsordnungen in Transfor-  
mations- und Entwicklungsländern; bei Ge-  
legenheit wird im Wege der Gesetzesbera-  
tung aktiv Einfluss genommen.

### **Das Schutzlandprinzip im Zeitalter der Globalisierung: Adäquat oder obsolet?**

Immaterialgüterrechte sind territorialer Na-  
tur – ihre Existenz, oder zumindest ihr  
Schutzbereich, endet an den Grenzen des je-  
weiligen Schutzlandes. Dies wirft nicht zu-  
letzt Fragen des internationalen Privatrechts  
auf: Welches Recht ist anzuwenden, wenn  
es zu grenzüberschreitenden Verletzungen  
kommt? Welches Recht bestimmt über die  
Rechtsinhaberschaft, oder über den Inhalt  
von Verträgen? Und vor welchen Gerichten  
können Ansprüche geltend gemacht werden,  
die sich auf Vorgänge außerhalb des jewei-  
ligen Hoheitsgebietes gründen?

Durch die Intensivierung weltweiter Han-  
delsströme und das Aufkommen globaler  
Kommunikationsnetze haben diese Fragen  
an Brisanz gewonnen. So wird die Auffas-  
sung vertreten, dass angesichts der Grenzen-  
losigkeit digitaler Kommunikation nicht  
mehr auf die Rechtsordnungen sämtlicher  
Länder rekuriert werden könne, auf deren  
Gebiet sich die relevante Handlung aus-  
wirkt. Das Schutzlandprinzip in seinem bi-  
sherigen Verständnis sei daher obsolet. An-  
dererseits bleibt zu bedenken, dass durch die  
Konzentration auf einige wenige als Ent-  
scheidungsgrundlage herangezogene Rechts-  
ordnungen die Regelungshoheit nationaler  
Gesetzgeber unterlaufen würde, was zu ei-  
ner Missachtung der nach internationalem

Recht ausdrücklich zulässigen Unterschiede  
zwischen den einzelnen Rechtsordnungen  
führen könnte. Die Frage, ob und in wel-  
chem Umfang eine Abweichung vom her-  
kömmlichen Grundsatz des Schutzland-  
prinzips im Zeitalter der Globalisierung  
angebracht oder unter Umständen sogar not-  
wendig ist, bedarf daher einer sorgfältigen  
Durchdringung.

Die Abteilung Geistiges Eigentum und Wett-  
bewerbsrecht widmet sich dieser Aufgabe im  
Rahmen eines Forschungsschwerpunkts. Im  
Mittelpunkt standen zunächst Fragen der in-  
ternationalen gerichtlichen Zuständigkeit,  
die in die Erarbeitung eines entsprechenden  
Regelungsvorschlags mündeten. Im Sommer  
2003 fand dazu eine Tagung statt, bei der zu-  
dem die weiteren Fragestellungen im Be-  
reich des internationalen Privatrechts skiz-  
ziert wurden. Seit einer gemeinsam mit dem  
MPI für ausländisches und internationales  
Privatrecht in Hamburg ausgerichteten Ta-  
gung im März 2004 werden die Arbeiten in  
Form eines Gemeinschaftsprojekts beider  
Institute fortgeführt.

## **B. Abteilung Rechnungslegung und Steuern**

### **Internationalisierung der Rechnungslegung und ihre Bedeutung für das Gesellschafts-, Kapitalmarkt- und Steuerrecht**

Mit dem Inkrafttreten der IAS-Verordnung  
der Europäischen Gemeinschaft zum 1. Ja-  
nuar 2005 hat sich die Gestalt des Europä-  
ischen Bilanzrechts dramatisch geändert.  
Erstmals müssen sämtliche börsennotierten  
Konzerne in der Europäischen Union nach  
einheitlichen Regeln (den IAS/IFRS) bilan-  
zieren, die von einem privaten Rechnungs-  
legungsgremium (IASB) erarbeitet und von der  
Europäischen Kommission in Kraft gesetzt  
werden. Weit über Europa hinaus werden die  
IAS/IFRS als „Weltstandard“ zunehmend  
akzeptiert und auch mit dem US-amerikani-  
schen Kapitalmarkt soll über ein „conver-  
gence project“ die Vereinheitlichung erreicht  
werden.

Dieser Umbruch zwingt die Gesetzgebung  
auf vielen Feldern zu einer Neuorientierung.

Im Bereich des europäischen Gesellschaftsrechts treten der Informationszweck der Bilanz und die grenzüberschreitende Vergleichbarkeit der Unternehmensdaten in den Vordergrund. Dies hat zur Folge, dass die klassische Funktion der Bilanz, den mit Rücksicht auf Gläubigerinteressen „entziehbaren“ Gewinn eines Unternehmens zu ermitteln, in Frage gestellt wird. Daraus resultiert eine internationale Diskussion darüber, ob das Gläubigerschutzsystem des europäischen Gesellschaftsrechts, welches die Aufbringung und Erhaltung eines bilanziell definierten Kapitals zum Ausgangspunkt nimmt, vollständig erneuert, die bisherige Harmonisierung zurückgenommen und den Mitgliedstaaten freier Systemwettbewerb eingeräumt werden soll.

Aus der Sicht der Besteuerung ist durch die Ankunft der IAS/IFRS die Frage der Bindung der steuerlichen Gewinnermittlung an diese internationalen Rechnungslegungsprinzipien aufgeworfen. Die Zweckdivergenz von Steuerrecht und Kapitalmarktrecht scheint eine Aufgabe der „Maßgeblichkeit“ der Handelsbilanz für die Steuerbilanz nahe zu legen. Doch kann die Vereinheitlichung der Konzernbilanzen auch eine Chance bieten, europaweit zu einer Vereinheitlichung der steuerlichen Bemessungsgrundlage und damit zu einem Abbau von Hindernissen für grenzüberschreitende Unternehmensorganisationen zu gelangen.

Schließlich muss auch die Wirkungsweise und Funktionsfähigkeit der neuen Bilanzregeln auf ihrem ureigenen Feld der Unternehmensinformation kritisch gewürdigt werden.

### Unternehmenspublizität und Geheimnisschutz

Das europäische Unternehmensrecht zwingt Kapitalgesellschaften und Konzerne in hohem Umfang zur Offenlegung ihrer finanziellen Daten und ihrer wirtschaftlichen Gesamtlage. Begründet wird dies mit Anliegen des Gläubigerschutzes, der Kapitalmarkteffizienz, aber auch mit dem Interesse der Öffentlichkeit und beliebiger Dritter an einem Zugang zu Informationen über Marktteilnehmer. Diese Grundlinien hat der Europäische Gerichtshof in mehreren jüngeren Urteilen nachdrücklich bestätigt.

Dieser Befund zwingt zu einer grundlegenden Neueinschätzung der ökonomischen Effekte und juristischer Legitimation verpflichtender Unternehmenspublizität. Dabei stehen im Mittelpunkt die „competitive costs“, d. h. diejenigen Vermögensverluste, die einem Unternehmen durch die Nutzung offener gelegter Informationen durch ihre Konkurrenten, Zulieferer oder Abnehmer entstehen. In der ökonomischen Literatur finden sich vielfältige Belege für die Auswirkungen solcher Wettbewerbseffekte auf das Publizitätsverhalten von Unternehmen. Die geschilderten Wettbewerbseffekte werden von der Abteilung Rechnungslegung und Steuern in einer eigenen empirischen Studie aufgearbeitet. Außerdem wird – in dieser Hinsicht methodisch wohl erstmalig – versucht, das europäische Kapitalmarktrecht und das europäische Wettbewerbsrecht in eine gemeinsame Sachdiskussion einzuführen. Dabei steht im Hintergrund die ökonomische Diskussion, in welchem Umfang „mandatory disclosure“ überhaupt erforderlich ist. Die Wirtschaftswissenschaften bieten aber auch Modelle freiwilligen Publizitätsverhaltens zum Abbau von Informationsasymmetrien an Kapitalmärkten und damit zur Reduktion der Kapitalkosten für das offene Unternehmen.

Das Wechselspiel zwischen Unternehmenspublizität und Geheimhaltungsinteresse soll daher auf der Grundlage ökonomischer Überlegungen mit rechtspolitischer Zielsetzung neu durchdacht werden. Dazu gehören nicht nur die Regeln über die bilanzielle Regelpublizität (Jahresabschluss und Lagebericht), sondern auch die Ad-hoc-Publizität sowie die Auskunftsrechte der GmbH-Gesellschafter und Aktionäre. Über das Kapitalmarktrecht und Gesellschaftsrecht hinaus kommen dabei auch Problemstellungen des geistigen Eigentums (etwa bei Offenlegung strategischer oder technologischer Innovationen) sowie des Wettbewerbsrechts (etwa bei Nutzung von Finanzdaten durch marktbeherrschende Unternehmen oder bei abgestimmtem Verhalten auf der Grundlage von publizierten Marktinformationen) in den Blick. Eine Gesamtlösung muss daher sowohl der Wettbewerbssituation auf den Produktmärkten als auch auf den Kapitalmärkten gerecht werden.



## Europäisches Steuerrecht und mitgliedstaatliche Steuersouveränität

Die Grundfreiheiten des EG-Vertrages bilden heute – neben den Grundrechten der Verfassung – die wichtigste Grenze steuerpolitischer Gestaltungsfreiheit in Deutschland und vielen anderen Ländern in der Europäischen Union. Spektakuläre Urteile des Europäischen Gerichtshofs haben klassische Regelungen des deutschen, ausländischen und internationalen Steuerrechts in Frage gestellt und nicht nur erhebliche Haushaltseinbußen mit sich geführt, sondern auch Zweifel an der Zukunftsfähigkeit der nationalen Steuersysteme begründet. Wie kann mitgliedstaatliche Steuersouveränität unter dem Rahmen offener Märkte überhaupt noch wahrgenommen werden? Kommt es zu verstärktem Harmonisierungsdruck oder einem „race to the bottom“ im europäischen Steuerrecht?

Die Abteilung Rechnungslegung und Steuern verfolgt diese Fragestellungen auf mehreren Ebenen: Sie begleitet die aktuelle Judikatur des Europäischen Gerichtshofs zu den Diskriminierungs- und Beschränkungsverboten im Steuerrecht und analysiert vertieft wesentliche Probleme des europäischen Unternehmenssteuerrechts (z.B. grenzüberschreitende Verlustverrechnung, internationale Gesellschaftsbeteiligungen und -dividenden, Wirkungen der Grundfreiheiten im Verhältnis zu Drittstaaten). Zugleich wird das europäische Wettbewerbsrecht, vor allem das Recht der staatlichen (auch steuerlichen) Beihilfen in mehreren Projekten auf die Balance zwischen Binnenmarkt und Mitgliedstaat überprüft. Schließlich wird auch die steuerliche Harmonisierung – etwa die Richtlinien auf dem Gebiet der Unternehmenssteuern – auf Angemessenheit und sachliche Überzeugungskraft hin untersucht. Einen besonderen Schwerpunkt bilden dabei die Maßnahmen für und gegen den („schädlichen“) Steuerwettbewerb in Europa.

Es ergibt sich eine Balance zwischen einem Recht des nationalen Gesetzgebers auf den „ersten Zugriff“ bei der Ausgestaltung eines Steuersystems einerseits und dem Recht des Europäischen Gerichtshofs auf Kontrolle der „diskriminierungsfreien“ Durchführung dieser gesetzgeberischen Grundentscheidung andererseits. Dabei ist heute noch

offen, in welchem Umfang wesentliche Prinzipien der internationalen Besteuerung „überleben“ werden, z.B. das Welteinkommens- oder das Territorialitätsprinzip. Eine vergleichbare Abfolge zwischen gesetzgeberischer Grundlinie und prüfungspflichtigem Ausnahmetatbestand stellt sich im Bereich des Beihilferechts ein. Schließlich bedarf es besonderer ökonomischer „Testverfahren“, um Grenzen zwischen fairem und unfairem Steuerwettbewerb zu ziehen.

## Steuer- und Bilanzfragen immaterieller Faktoren

Ein erheblicher Anteil des nationalen und internationalen Wirtschaftslebens vollzieht sich im immateriellen Bereich. Rechtlich geschützte und nicht geschützte Wissensgüter prägen die Wertschöpfungsketten der globalisierten Wirtschaft. Dies hat die natürliche Folge, dass der staatliche Zugriff auf die in geistigem Eigentum repräsentierte Finanzkraft zu den Zukunftsaufgaben der steuerlichen Entwicklung gehört. Zugleich legen die Kapitalmärkte Wert auf eine angemessene Darstellung der relevanten werttreibenden Faktoren.

Dies beginnt im Bereich des nationalen Steuerrechts: Es ist darauf zu achten, dass die Tatbestände der Steuergesetze, aber auch die Ansatz- und Bewertungsregeln der steuerlichen Gewinnermittlung, auf die gesteigerte Bedeutung immaterieller Positionen Rücksicht nehmen. Dazu gehören nicht nur Patent- und Urheberrechte oder vergleichbare Schutzrechte, sondern auch das Feld der Dienstleistungen im technischen und wissenschaftlichen Bereich. Herausragende Bedeutung gewinnt dies auf dem Feld der internationalen Besteuerung. Klassische Fragen – etwa die nach der Besteuerung von Lizenzgebühren oder der Gewinnabgrenzung zwischen Konzerngesellschaften über die Grenze – gewinnen im Licht der neuen ökonomischen Lage ein neues Gewicht. Vor allem bei multinationalen Konzernen wird zunehmend die Frage aufgeworfen, ob und welche Möglichkeiten bestehen, die internationale Steuerabgrenzung noch sinnvoll auf die involvierten Produktionsfaktoren einschließlich der Immaterialpositionen zurückführen zu können. Dies führt wiederum in die steuerpolitisch sehr umstrittene Frage einer „Formelab-

grenzung“ im internationalen Steuerrecht hinein, die auf der Ebene internationaler Doppelbesteuerungsabkommen noch in den Anfängen steckt, aber auf europäischer Ebene in Gestalt einer „Common Consolidated Tax Base“ immer mehr an Boden gewinnt.

Nicht nur die steuerliche, auch die bilanzrechtliche Abbildung immaterieller Vorgänge wird zunehmend verfeinert. Die Einführung der IAS/IFRS bringt eine weitgehende Ansatzpflicht für Immaterialgüter mit sich. Der Versuch einer angemessenen Identifikation und Bewertung von diesen Positionen muss daher auch aus europäischer Sicht schärfer in den Blick genommen werden.

### Steuerrecht und Unternehmensrecht als Wettbewerbsfaktoren

Steuerrecht gehört zu den zentralen Faktoren unternehmerischer Tätigkeit. Als solche ist es im doppelten Sinne dem Wettbewerbsgedanken ausgesetzt: Es prägt die Wettbewerbsverhältnisse der Marktteilnehmer untereinander und es ist Objekt eines zunehmenden Wettbewerbs von Staaten gegeneinander. Damit prägt die Ausgestaltung eines Steuersystems die Wirtschaftskraft eines Staates bis hinein in die Leistungsfähigkeit seiner Sozialsysteme. Der internationale Steuerwettbewerb, der seit vielen Jahren Gegenstand von Untersuchungen der Abteilung Rechnungslegung und Steuern ist, macht



Sommerfest 2005  
(Von links: J. Dammann, C. Kersting, S. Mayer, H. Graf Nesselrode, F. Gräfin Nesselrode, K. Suabedissen, C. Palmes).



sich auch auf der Leistungsseite bemerkbar. Nicht viel anders ist die Lage im Unternehmensrecht – es bietet den rechtlichen Rahmen für die Zusammenführung von Kapital und Arbeit und kann Marktprozesse erleichtern, aber auch behindern. Daher muss auch der Gesellschaftsrechtswettbewerb in Europa näher geprüft werden. Der Wettbewerb der Gesellschaftsrechte ist durch grundlegende Entscheidungen des EuGH aus den Jahren 1999 – 2005 eröffnet worden. Hinzutreten Richtlinien, welche die grenzüberschreitende Umorganisation sowohl gesellschaftsrechtlich als auch steuerlich erleichtern. Die Europäische Aktiengesellschaft ist als Rechtsform Ausdruck sowohl der Schwächen wie auch der Stärken dieser Dynamik. Am Institut werden die Auswirkungen der grenzüberschreitenden Aktivität von Gesellschaften in unternehmensrechtlicher Sicht überprüft. Zugleich wird die rechtsvergleichende Perspektive mit den US-amerikanischen Forschungen auf diesem Gebiet gesucht. Damit sollen zugleich Vorgaben für die künftige Ausgestaltung (oder Unterlassung) von gesetzgeberischen Maßnahmen auf europäischer Ebene in den Blick genommen werden.

Der Gedanke des Wettbewerbes der Gesetzgeber ist dem bisherigen – auf den isolierten Nationalstaat bezogenen – Denken der steuerlichen oder gesellschaftsrechtlichen Jurisprudenz sehr fremd, aber als Faktum nicht wegzudiskutieren. Maßgeblich sind die Folgefragen der Reaktionsfähigkeit des Einzelstaates auf die Herausforderungen dieser ungewohnten Marktsituation. Eine wissenschaftliche Analyse setzt zunächst eine Durchdringung der ökonomischen Grundlagen dieses Wettbewerbsverhaltens voraus, aber zugleich eine empirische Übersicht der existierenden „Angriffs- und Verteidigungsmittel“. Juristisch sind die Konsequenzen auf zwei Ebenen zu ziehen: Auf der Ebene des nationalen Rechts stellt sich die Frage nach einer Berücksichtigung der internationalen Faktormobilität in steuerrechtlichen oder gesellschaftsrechtlichen Bezügen. Auf der Ebene des internationalen Rechts muss geprüft werden, ob und in welchem Umfang Normen (etwa aus dem Bereich des Welt handelsrechts, des EU-Rechts oder bilateraler Vertragsbeziehungen) diesem Wettbewerbsverhalten Grenzen setzen.

## Steuern und Corporate Governance

Während in der Vergangenheit die Praxis der guten Unternehmensführung (Corporate Governance) und die steuerliche Situation von Gesellschaften sowohl aus praktischer als auch aus wissenschaftlicher Sicht weitgehend getrennt betrachtet wurden, bahnt sich in jüngerer Zeit eine Gesamtschau der relevanten Faktoren an. So wird einerseits deutlich, dass die steuerlichen Rahmenbedingungen unternehmerischer Tätigkeit einen erheblichen Einfluss auf die gesellschaftsrechtliche Gestaltung besitzen (Wahl der Rechtsform, Finanzierungswege, Vergütung von Organen, Ausschüttungspraxis). Es wird aber andererseits auch erkannt, dass die ordnungsmäßige Erfüllung steuerlicher Pflichten durch (große) Gesellschaften sich in Ansprüchen an die Organzuständigkeiten, in Dokumentationspflichten und einem steuerlich aufmerksamen Risikomanagement niederschlagen muss.

Diese Wechselbezüge zwischen steuerlicher und gesellschaftsrechtlicher Ordnung sind im nationalen und internationalen Schrifttum bisher kaum näher untersucht worden. Sie sind nicht nur wissenschaftlich von erheblichem Interesse, sondern haben in jüngerer Zeit auch politisch erhebliche Aufmerksamkeit gefunden. So bestehen Tendenzen, durch Verlagerung von steuerlicher Verantwortung auf die Vorstandsebene von Unternehmen dort das Risikobewusstsein zu stärken und zugleich Steuerplanungsstrategien entgegenzuwirken. Hingegen verlieren natürliche Verknüpfungen von Unternehmensleitung und Steuern, wie sie in der Vergangenheit in der Maßgeblichkeit der handelsrechtlichen Rechnungslegung für die steuerliche Gewinnermittlung ihren Ausdruck gefunden haben, an Bedeutung.

Aus wissenschaftlicher Sicht bedürfen sowohl die Grundfragen des Verhältnisses von Steuern und Corporate Governance (etwa nach der „Neutralität“ des Steuerrechts im Hinblick auf Rechtsform und Finanzierungswahl) als auch die Einzelfragen (Steuergestaltung und Unternehmensplanung) der Durchdringung. Dass dabei auch Grundfragen des Unternehmensrechts im Allgemeinen (stakeholder vs. shareholder perspective) eine Rolle spielen, bestätigt den grundlegenden Charakter der Thematik.

### Information als Zivilrechtsproblem

Das Zivilrecht kennt Sachen und Rechte. Die Information besitzt keine Tradition als eigenständiges Rechtsobjekt; sie findet nur mittelbar – etwa in Ansprüchen auf Auskunftserteilung oder vertraglichen Leistungsbeschreibungen und Aufklärungspflichten Eingang in zivilrechtliche Sachverhalte und Streitfragen. Aufwand und Ertrag der Informationserteilung spielen dabei kaum eine Rolle. Demgegenüber haben die Wirtschaftswissenschaften auf dem Feld der Informationsökonomik in den letzten Jahrzehnten erhebliche Erkenntnisse über die Kosten, den Wert und die Allokation von Informationen gewonnen. Vor diesem Hintergrund bietet sich die Chance einer übergreifenden Würdigung von Informationen in der Zivilrechtsordnung.

Der grundsätzliche Charakter der Fragestellung macht es erforderlich, in einem ersten Schritt allgemeine Themen in den Mittelpunkt der Forschung zu stellen. So werden Arbeiten über den „allgemeinen Informationsanspruch im Zivilrecht“ in Abgleich mit den Pflichten des Zivilprozessrechts oder über die „allgemeine Informationshaftung“ im Schnittpunkt von Deliktsrecht und Vertragsrecht in den Blick genommen. Dabei wird stets auch der Abgleich mit gesellschafts- oder kapitalmarktrechtlichen Informationsregeln und anderen Spezialgebieten gesucht.

Noch tiefer muss angesetzt werden, um die Wirkungen der Information im Zivilrechtsverkehr auf die privatautonome Willensbildung der Beteiligten einzuschätzen. So wird im jüngeren Schrifttum, aber auch in eigenen Spezialgesetzen oder Urteilen (etwa des Europäischen Gerichtshofs) eine Tendenz deutlich, nach der zwingende Schutzvorschriften weitgehend durch Informationsgebote ersetzt werden können. Ob und in welchem Umfang eine solche Substitution möglich erscheint, bedarf – auch im Hinblick auf verhaltenswissenschaftliche Erkenntnisse – einer näheren Untersuchung.





### *3. Teil: Veröffentlichungen*

## I. Zeitschriften

### 1. Zeitschriften des Instituts

Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht, Internationaler Teil.  
Hefte 1-12 (2004), C.H. Beck, München, XCVIII + 1058 p.

Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht, Internationaler Teil.  
Hefte 1-12 (2005), C.H. Beck, München, XCVIII + 1054 p.

International Review of Intellectual Property and Competition Law.  
No. 1-9 (2004), C.H. Beck, München, xxxviii + 1136 p.

International Review of Intellectual Property and Competition Law.  
No. 1-8 (2005), C.H. Beck, München, xxix + 1000 p.

### 2. Unter Mitwirkung von Institutsangehörigen herausgegebene Zeitschriften

**Hilty, R.M. et al. (Eds.):**  
sic! – Zeitschrift für Immaterialgüter-, Informations- und Wettbewerbsrecht, Schulthess §. Zürich

– MultiMedia und Recht. C.H. Beck, München

– Molengrafica Series. Intersentia nv, Antwerpen

**Schön, W. et al. (Eds.):**  
Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Wirtschaftsrecht. Verlag Recht & Wirtschaft, Heidelberg

– Deutsche Steuer- Zeitung. Stollfuß-Verlag, Bonn

## II. Schriftenreihen

### 1. Schriftenreihen des Instituts

#### Schriftenreihe zum gewerblichen Rechtsschutz

Band 130  
*Kaulamo, K.:*  
Probleme des finnischen Wettbewerbs- und Marketingsrechts.  
Heymanns, Köln, 2004, LII + 432 p.

Band 131  
*Ibbeken, A.:*  
Das TRIPS- Übereinkommen und die vorgerichtliche Beweishilfe im gewerblichen Rechtsschutz.  
Heymanns, Köln, 2004, LXIV + 458 p.

Band 132  
*Blasi, M.:*  
Das Herkunftslandprinzip der Fernseh- und der E-Commerce-Richtlinie.  
Heymanns, Köln, 2004, LII + 452 p.

Band 133  
*Sehirali, F.H.:*  
Schutz des Know-how nach türkischem, deutschem und europäischem Recht.  
Heymanns, Köln, 2004, LVIII + 320 p.

Band 134  
*Ebner, M.:*  
Markenschutz im internationalen Privat- und Zivilprozessrecht.  
Heymanns, Köln, 2004, L + 302 p.

Band 135  
*Königer, K.:*  
Teilung und Ausscheidung im Patentrecht.  
Heymanns, Köln, 2004, XXIV + 356 p.

Band 136  
*Schneider, M.:*  
Die Patentgerichtsbarkeit in Europa – Status quo und Reform.  
Heymanns, Köln 2005, XXII + 363 p.

Band 137  
*Herrlinger, K.A.:*  
Die Patentierung von Krankheitsgenen.  
Heymanns, Köln 2005, XXXVIII + 432 p.



Band 138

*Stier, P.M.:*

Laches und equitable estoppel im U.S.-amerikanischen und Verwirkung im deutschen Patent- und Urheberrecht. Heymanns, Köln 2005, XX + 310 p.

Band 139

*Voegeli, J.:*

Die Regulierung des Domainnamensystems durch die Internet Corporation for Assigned Names and Numbers (ICANN). Heymanns, Köln 2005, XXII + 286 p.

Band 140

*Schaper, E.:*

Durchsetzung der Gemeinschaftsmarke. Heymanns, Köln 2005, XXXVIII + 330 p.

Band 141

*Kuss, M.:*

Der Lizenzvertrag im Recht der USA. Heymanns, Köln 2005, XXXII + 564 p.

Band 142

*Zahn, A.:*

Die Herausgabe des Verletzergerwinnes. Heymanns, Köln 2005, XIII + 236 p.

### Urheberrechtliche Abhandlungen

Heft 47

*Müller, L.:*

Das Urheberpersönlichkeitsrecht des Architekten im deutschen und österreichischen Recht. C.H. Beck, München 2004, XX + 246 p.

Heft 48

*Hohagen, G.:*

Die Freiheit der Vielfältigung zum eigenen Gebrauch. C.H. Beck, München 2004, LXX + 649 p.

Heft 49

*Ramsauer, T.:*

Geistiges Eigentum und kulturelle Identität. C.H. Beck, München 2005, 181 p.

Heft 50

*Steinhaus, T.:*

Das spanische Urhebervertragsrecht im Vergleich zum deutschen Recht. C.H. Beck, München 2005, 405 p.

### Schriftenreihe zum Wirtschaftsrecht Lateinamerikas

Band 10

*Böttcher, G.:*

Kartell- und Lauterkeitsrecht in den Ländern der Andengemeinschaft. Nomos, Baden-Baden 2004, 360 p.

Band 11

*Markowski, A.:*

Der gewerbliche Rechtsschutz in den Ländern der Andengemeinschaft. Nomos, Baden-Baden 2004, 269 p.

Band 12

*Franz, M.:*

Die Durchsetzung von Immaterialgüterrechten in Argentinien, Brasilien und Mexiko – Eine Untersuchung vor dem Hintergrund des TRIPS-Übereinkommens. Nomos, Baden-Baden 2005, 349 p.

### Max Planck Series on Asian Intellectual Property Law

Volume 9

*Heath, Ch.:*

Parallel Imports in Asia. Kluwer Law International, The Hague 2004, XIX + 219 p.

Volume 10

*Heath, Ch., C. Antons and M. Blakeney:*

Intellectual Property Harmonisation within ASEAN and APEC. Kluwer Law International, The Hague 2004, XXIII + 247 p.

Volume 11

*Ganea, P. and T. Pattloch:*

Intellectual Property Law in China. Kluwer Law International, The Hague 2005, XV + 388 p.

Volume 12

*Ganea, P., Ch. Heath and H. Saitô (Eds.):*

Japanese Copyright Law. Kluwer Law International, The Hague 2005, XIV + 249 p.

### Münchener Schriften zum Europäischen und Internationalen Kartellrecht

Band 4

*Saller, M.:*

Europäische und deutsche Fusionskontrolle beim Pay-TV unter besonderer Berücksichtigung von Zusagen.

Stämpfli Verlag, Bern 2004, XXXI + 219 p.

Band 5

*Tietjen, M.:*

Die Europäische Beihilfekontrolle im Vergaberecht und bei der Privatisierung.

Stämpfli Verlag, Bern 2004, XLIV + 261 p.

Band 6

*Fikentscher, W.:*

Culture, Law and Economics:  
Three Berkeley Lectures.

Stämpfli Verlag, Bern 2004, 335 p.

Band 7

*Jofer, F.:*

Vertikalvereinbarungen als Regelungsproblematik des internationalen Handels- und Kartellrechts.

Stämpfli Verlag, Bern 2004, XXI + 378 p.

Band 8

*Geffert, A.:*

Medienkonzentrations- und Medienwettbewerbsrecht in Italien.

Stämpfli Verlag, Bern 2004, XXIV + 341 p.

Band 9

*Papadimitrou, S.:*

Zum Belieferungsanspruch des Aussen-seiters eines selektiven Vertriebsbindungssystems aus Art. 81 EG und deutschem Zivilrecht.

Stämpfli Verlag, Bern 2005, XI + 241 p.

### IIC Studies – Studies in Industrial Property and Copyright Law

Volume 23

*Heath, Ch., D. Stauder and L. Petit (Eds.):*

Patent Enforcement Worldwide.

Hart Publishing, Oxford 2005,

XXXVII + 490 p.

Volume 24

*Drexler, J. and A. Kur (Eds.):*

Intellectual Property and Private

International Law – Heading for the Future.

Hart Publishing, Oxford and Portland 2005,

XII + 371 p.

Volume 25

*Heath, Ch. and A. Kamperman Sanders*

(Eds.):

New Frontiers of Intellectual Property Law.

Hart Publishing, Oxford and Portland 2005,

XX + 356 p.

### 2. Unter Mitwirkung von Institutsangehörigen herausgegebene Schriftenreihen

**Hilty, R.M. (Ed.):**

Literatur zum europäischen Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht.

Helbing & Lichtenhahn, Basel

**Hilty, R.M. and M. Rehbinder (Eds.):**

Schriften zum Medien- und Immaterialgüterrecht. Stämpfli, Bern

**Schön, W. et al. (Eds.):**

Rechtsordnung und Steuerwesen.

Verlag Dr. Otto Schmidt, Köln



### III. Veröffentlichungen von Institutsangehörigen

#### **Antons, C.:**

Folklore protection in Australia: Who is expert in Aboriginal tradition? In: Experts in Science and Society, (Eds.) E. Kurz-Milcke and G. Gigerenzer, Kluwer Academic/Plenum, New York 2004, 85-103

– Legal Culture and Its Impact on Regional Harmonisation. In: Intellectual Property Harmonisation Within ASEAN and APEC, (Eds.) C. Antons, M. Blakeney and Ch. Heath, Kluwer Law International, The Hague 2004, 29-36

– Harmonisation and Selective Adaptation as Intellectual Property Policies in Asia. In: Intellectual Property Harmonisation Within ASEAN and APEC, (Eds.) C. Antons, M. Blakeney and Ch. Heath, Kluwer Law International, The Hague 2004, 109-121

– Traditional knowledge and intellectual property rights in Australia and Southeast Asia. In: New Frontiers of Intellectual Property Law: IP and Cultural Heritage – Geographical Indications – Enforcement – Overprotection, (Eds.) Ch. Heath and A. Kamperman Sanders, Hart Publishing, Oxford 2005, 37-51

– Specialised Intellectual Property Courts in Southeast Asia. In: „... und sie bewegt sich doch!“ – Patent Law on the Move – Festschrift für Gert Kollé und Dieter Stauder zum 65. Geburtstag, (Eds.) A. Kur, S. Luginbühl and E. Waage, Heymanns, Köln 2005, 287-299

#### **Antons, C. and**

##### **C. Citravinda Priapantja:**

– Exhaustion and Parallel Imports in Indonesia. In: Parallel Imports in Asia, (Ed.) Ch. Heath, Kluwer Law International, London 2004, 101-111

#### **Apostolopoulos, H.:**

Neuere Entwicklungen im europäischen Lauterkeitsrecht: problematische Aspekte und Vorschläge. WRP 7, 841-857 (2004)

– Die E-Commerce-Richtlinie 2000/31/EG und das Herkunftslandprinzip: Die Umsetzung in das griechische Recht. GRUR Int., 570-573 (2004)

– Einige Gedanken zur Auslegung der nationalen Generalklausel im Hinblick auf eine Vollharmonisierung des europäischen Lauterkeitsrechts. Wettbewerb in Recht und Praxis, 152-157 (2005)

– Das europäische Irreführungsverbot: Liberalisierung des Marktgeschehens oder Einschränkung für die Anbieterseite? GRUR Int., 292-299 (2005)

#### **Badowski, J.:**

Erneute Novellierung und Weiterentwicklung des polnischen Urheberrechts. GRUR Int., 289-306 (2005)

#### **Baiocchi, E.:**

Die Bekämpfung von Marken- und Produktpiraterie in Brasilien unter besonderer Berücksichtigung der Softwarepiraterie. GRUR Int., 876-886 (2005)

#### **Balañá, S.:**

Urheberrechtsschutz für Parfüms. GRUR Int., 979-991 (2005)

#### **von Bassewitz, K.:**

Trade Dress und Functionality – Ein Vergleich des marken- und wettbewerbsrechtlichen Schutzes von Produktformen in den USA und Deutschland. GRUR Int., 390-395 (2004)

– Hard Times for Paparazzi: Two Landmark Decisions Concerning Privacy Rights Stir Up the German and English Media. IIC 35, 642-653 (2004)

– Der Name als Marke: Prototyp des Warenzeichens oder non-inherently distinctive term? – Zugleich eine Anmerkung zur US-amerikanischen Entscheidung In re Dr. Matthias Rath. GRUR Int., 660-665 (2005)

#### **von Bassewitz, K., B. Kramer and W. Prinz zu Waldeck und Pyrmont:**

Innovationsschutz und Investitionsschutz für immaterielle Güter. GRUR Int., 609-611 (2004)

– Zusammenfassung des Vortrages „Innovationsschutz und Investitionsschutz für immaterielle Güter“ von Prof. Dr. Reto M. Hilty. GRUR Int., 607-609 (2004)

**Bastian, E.-M.:**

Il marchio celebre nel diritto europeo dei marchi e nella giurisprudenza della Corte di Giustizia Europea. In: Studi di diritto industriale – Festschrift für Adriano Vanzetti, Giuffrè Editore, Milano 2004, 109-134

**Buitrago Díaz, E.:**

El valor de los comentarios a los MC OCDE y ONU en la práctica española. Aranzadi Jurisprudencia Tributaria, No. 2. 31-39 (2005)

– Comentarios a la ponencia sobre tributación de intangibles. In: Memorias de las XXIX Jornadas, Vol II, (Ed.) Instituto Colombiano de Derecho Tributario, Cartagena de Indias 2005, 35-39

– Royalties taxation and economic globalisation. A comparative view in the USA, the European and the Andean Community. Domestic, Community and double taxation treaty policy. Financial and Economic Law Review. 9, 21-46 (2005)

– Royalties taxation and economic globalisation. A comparative view in the USA, the European and the Andean Community. Domestic, Community and double taxation treaty policy. Proceedings of the 2005 International Seminar on China Fiscal Tax Law Reform, University of Peking, 25-47 (2005)

– Tax incentives/disincentives to the transfers of technology in the Andean Community. Special reference to Colombian Law, International Bar Association  
<http://www.ibanet.org/images/downloads/Tax05Miami%20-%20Esperanza%20Buitrago%20Díaz%20-%20Paper.pdf> (2005)

**Conde Gallego, B.:**

La negativa unilateral de una empresa en posición de dominio a conceder una licencia para la utilización de un derecho de propiedad intelectual. Actas de Derecho Industrial y Derecho de autor. Tomo XXIV 2003, 465-483 (2004)

– De León, Ignacio, Latin American Competition Law and Policy – A Policy in Search of Identity. GRUR Int., 178-180 (2004) (Bu)

– Estudios sobre propiedad industrial e intelectual y Derecho de la competencia – Festschrift für Alberto Bercovitz Rodríguez Cano. (Ed.) Spanische Landesgruppe der AIPPI, GRUR Int., 958-959 (2005) (Bu)

**Conde Gallego, B. and D. Riziotis:**

Anmerkung zu EuGH vom 29.4.2004, IIC 35, 571-573 (2004) (Ur)

**Cordero, E.:**

El intercambio de información sobre las rentas del capital mobiliario en la Unión Europea (Informationsaustausch über Zinserträge innerhalb der Europäischen Union). In: Estudios de Derecho Financiero y Tributario, (Ed.) J.M. Tejerizo López, Instituto de Estudios Fiscales-Lex Nova, Madrid 2005, 2249-2288

**Cordewener, A.:**

Legal Protection against Discriminatory Tax Legislation – The Struggle for Equality in European Tax Law. (Eds.) H. Gribnau and C. Peters, Common Market Law Review 41, 1469-1472 (2004) (Bu)

– DBA-Freistellung von Auslandsverlusten und EG-Grundfreiheiten: Klärung aufgeschoben, aber (hoffentlich) nicht aufgehoben! – Anmerkung zu FG Baden-Württemberg, Gerichtsbescheid vom 30.6.2004 (1 K 312/03, Rev. I R 84/04), Deutsches Steuerrecht 42, 1634-1638 (2004) (Ur)

– EG-Rechtswidrigkeit der Wegzugsbesteuerung. steuer-journal.de 1, Heft 10, 9-10 (2004)

– Das EuGH-Urteil „Gerritse“ und seine Umsetzung durch das BMF-Schreiben vom 3.11.2003 – Steine statt Brot für die Besteuerungspraxis! Internationales Steuerrecht 13, 109-117 (2004)



- Deutsche Unternehmensbesteuerung und europäische Grundfreiheiten – Grundzüge des materiellen und formellen Rechtsschutzsystems der EG. Deutsches Steuerrecht 42, 6-15 (2004)
- Das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum: eine unerkannte Baustelle des deutschen Steuerrechts. Finanz-Rundschau 87, 236-241 (2005)
- Körperschaftsteueranrechnung für Gebietsfremde versus Kapitalverkehrsfreiheit – Zum Gutachten des EFTA-Gerichtshofs in Sachen Fokus Bank ASA. Finanz-Rundschau 87, 345-359 (2005)
- EFTA-Gerichtshof: Europarechtliche Diskriminierungsverbote verlangen umfassende KSt-Anrechnung. Praxis Internationale Steuerberatung, 80-83 (2005)
- The Compatibility of National Tax Provisions with International Treaties – A Rough Sketch of German Theory and Practice. L'année fiscale 3, 9-51 (2005)
- Grenzüberschreitende Verlustberücksichtigung im Europäischen Recht. In: Verluste im Steuerrecht, DStJG Bd. 28, (Ed.) R. von Groll, Verlag Dr. Otto Schmidt, Köln 2005, 255-316
- Französische Quellenbesteuerung auf Dividenden grundfreiheitswidrig? 14 IStR-Länderbericht 7, 1 (2005)
- Embryo Stem Cells and Intellectual Property. In: Estudios sobre propiedad industrial e intelectual y derecho de la competencia – Festschrift für Alberto Bercovitz Rodriguez-Cano, (Ed.) Grupo Español de la AIPPI, Eigenverlag, Barcelona 2005, 285-293
- Taking the Common Law to Poland. In: Prawo Prywatne Czasu Przemian – Festschrift für Professor Stanislaw Soltysinski, (Eds.) M. Kepinski et al., Universität Adam Mickiewicz, Poznan 2005, 45-54

**Cornish, W. and D. Llewelyn:**

The Enforcement of Patent Rights in the United Kingdom. In: Patent Enforcement Worldwide (2<sup>nd</sup> ed), (Eds.) Ch. Heath, D. Stauder and L. Petit, Hart Publishing, Oxford 2005, 87-108

- Who Applies a Doctrine of Equivalence? In: „...und sie bewegt sich doch!“ – Patent Law on the Move – Festschrift für Gert Kollé und Dieter Stauder zum 65. Geburtstag, (Eds.) A. Kur, S. Luginbühl and E. Waage, Heymanns, Köln 2005, 115-121

**Dammann, J.:**

Freedom of Choice in European Corporate Law. Yale Journal of International Law, 29, 477-544 (2004)

- Amerikanische Gesellschaften mit Sitz in Deutschland. RabelsZ 68, 609-652 (2004)
- Die Grenzen unzulässiger Diskriminierung im allgemeinen Zivilrecht. Duncker & Humblot, Berlin 2005, 418 p.

– A New Approach to Corporate Choice of Law. Vanderbilt Journal of Transnational Law 38, 51-107 (2005)

- Vereinigte Staaten. In: Steuerliche Maßgeblichkeit in Deutschland und Europa, (Ed.) W. Schön, Verlag Dr. Otto Schmidt, Köln 2005, 571-695

**Cordewener, A. and I. Dörr:**

Die ertragsteuerliche Behandlung von Lizenzgebühren an ausländische Lizenzgeber: Grundzüge des deutschen Steuersystems (nationale und bilaterale Regelungen). GRUR Int., 674-680 (2005)

**Cordewener, A., M. Dahlberg, P. Pistone, E. Reimer and C. Romano:**

The Tax Treatment of Foreign Losses: Ritter, M & S, and the Way Ahead. European Taxation 44, 135-142 and 218-233 (2004)

**Cornish, W.:**

The Copyright History of What-Must-Have-Been. In: Les cahiers de propriété intellectuelle – Festschrift für Victor Nabhan, (Eds.) G. Roussel and S. Martin, Yvon Blais, Cowansville 2004, 61-74

**Dietz, A.:**

European Parliament versus Commission: How to Deal with Collecting Societies? IIC 35, 809-820 (2004)

- Pjat' stolpov sistemy avtorskogo prava i ugrozajuščaja im opasnost' [Die fünf Säulen des Urheberrechts und ihre Gefährdung], Intellektual'naja Sobstvennost'. Avtorskoe pravo i smežnye prava [Geistiges Eigentum. Urheberrecht und verwandte Schutzrechte] Nr. 11, 33-45 (2004)
  - Bulgarisches Urheberrecht und *acquis communautaire*. In: Festschrift Kraßer, GRUR Int., 699-706 (2004)
  - Ist das griechische Urheberrechtsgesetz dualistisch oder monistisch konzipiert? In: Symmeikta Georgiou Koumantou [Festschrift für Georges Koumantos], (Eds.) A. S. Georgiades et al., Ant. N. Sakkoulas Publishers, Athen 2004, 209-222
  - Das chinesische Urheberrecht: Copyright oder *droit d'auteur*? In: Urheberrecht im Informationszeitalter – Festschrift für Wilhelm Nordemann zum 70. Geburtstag, (Ed.) U. Loewenheim, C.H. Beck, München 2004, 527-538
  - International and European Aspects of Copyright Contract Law (Theses). Auteurs & Media, 527-530 (2004)
  - Cultural Diversity and Copyright. In: Les cahiers de propriété intellectuelle – Festschrift für Victor Nabhan, (Eds.) G. Roussel and S. Martin, Yvon Blais, Cowansville, 109-120 (2004)
  - Riesenhuber, K., Die Auslegung und Kontrolle des Wahrnehmungsvertrags. 2004, Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht (ZUM), 499-501 (2005) **(Bu)**
  - Die zögerliche Reform des russischen Urheberrechts. In: Perspektiven des Geistigen Eigentums und Wettbewerbsrechts – Festschrift für Gerhard Schricker zum 70. Geburtstag, (Eds.) A. Ohly et al., C.H. Beck, München 2005, 267-281
  - Die zögerliche Reform des russischen Urheberrechts (in russischer Übersetzung). Intellektual'nyj Kapital (Kiew) 2, 15-30 (2005)
  - Copyright Contract Law according to the New German Legislation and Practice. *ami Tijdschrift voor Auteurs-, Media- & Informatierecht* (Amsterdam) 29, 20-26 (2005); auch ersch. In *Il Diritto di Autore* 76, 5-23 (2005) sowie (in slowakischer Übersetzung) in *Pravni Obzor* (Bratislava) 88, 283-294 (2005)
  - Constitutional and Quasi-Constitutional Clauses for Justification of Authors' Rights (Copyright) – From Past to Future. In: *Zbornik Hrvatskog Društva za Autorsko Pravo* (Zagreb) 6, Narodne Nooie, Zagreb 2005, 1-4
  - European Parliament versus Commission: How to Deal with Collecting Societies. *Auteurs & Media* (Brüssel) [oJ.], 205-211 (2005)
  - Zum Verhältnis von Verbreitungsrecht und Vermietrecht im nationalen, internationalen und europäischen Urheberrecht. In: *Estudios sobre propiedad industrial e intelectual y derecho de la competencia* – Festschrift für Alberto Bercovitz Rodríguez-Cano, (Ed.) Grupo Español de la AIPPI, Eigenverlag, Barcelona 2005, 383-394
  - Schacht, Sascha T., Die Einschränkungen des Urheberpersönlichkeitsrechts im Arbeitsverhältnis, Verlag V&R unipress, Göttingen 2004. GRUR Int., 771-772 (2005) **(Bu)**
- Dörr, I.:**  
Abschaffung oder Erweiterung der Organshaft?! Zu den möglichen Konsequenzen der Rechtssache „Marks and Spencer plc“. *IStR*, 265-272 (2004)
- Gruppenbesteuerung in Italien - Die internationale „consolidato mondiale“. *DSWR*, 248-249 (2004)
  - Vorlage an den EuGH im Fall Marks and Spencer – der europaweiten Verlustberücksichtigung im Konzern einen Schritt näher?! *Der Konzern*, 15-19 (2004)
  - A Step Forward in the Field of European Corporate Taxation and Cross-border Loss Relief: Some Comments on the Marks and Spencer Case. *Intertax*, 180-186 (2004) **(Ur)**



- Praxisfragen zur Umsetzung der Zins- und Lizenzrichtlinie in § 50g EStG. Internationales Steuerrecht (IStR), 109-117 (2005)
- Gruppenbesteuerung in Österreich. DSWR, 156-157 (2005)
- Dörr, I., A. Deitmer and A. Rust:**  
Seminar Report: Invitational Seminar on Tax Treaty Rules Applicable to Permanent Establishments – in Memoriam of Prof. Dr. Berndt Runge. In: IBFD-Bulletin (BIFD) 2004, 183-189 (2004)
- Dörr, I., R. Krauß and S. Schreiber:**  
Quellensteuerbefreiung bei Lizenzgebühren auf Grund EG-Richtlinie: Wann handelt der Gesetzgeber? IStR, 469-475 (2004)
- Dörr, I., S. Geibel, W. Geißelmeier, H. Gemmel, R. Krauß and S. Schreiber:**  
Die neuen Regelungen zur Gesellschafter-Fremdfinanzierung – unter Berücksichtigung des BMF-Schreibens vom 15.7.2004. Beilage 11/2004 zu NWB Heft 34, 1-93 (2004)
- Dörr, I. and M. Dettmeier:**  
Geplante Änderungen der Unternehmensbesteuerung in den Regierungsentwürfen zum Richtlinien-Umsetzungsgesetz und EG-Amtshilfe-Anpassungsgesetz. BB, 2382-2387 (2004)
- Drexler, J.:**  
Lex americana ante portas – Zur extraterritorialen Anwendung nationalen Urheberrechts. In: Urheberrecht im Informationszeitalter – Festschrift für Wilhelm Nordemann zum 70. Geburtstag, (Ed.) U. Loewenheim, C.H. Beck, München 2004, 429-446
- Zwingendes Recht als Strukturprinzip des Europäischen Verbrauchervertragsrechts. In: Privatrecht in Europa. Vielfalt, Kollision, Kooperation – Festschrift für Hans Jürgen Sonnenberger zum 70. Geburtstag, (Eds.) M. Coester, D. Martiny and K. A. Prinz von Sachsen Gessaphe, C.H. Beck, München 2004, 771-790
- WTO und Kartellrecht – Zum Warum und Wie dieser Verbindung in Zeiten der Globalisierung. Zeitschrift für Wettbewerbsrecht 2, 191-249 (2004)
- International Competition Policy After Cancún: Placing a Singapore Issue on the WTO Development Agenda. World Competition 27, 419-457 (2004)
- Die neue Gruppenfreistellungsverordnung über Technologietransfer-Vereinbarungen im Spannungsfeld von Ökonomisierung und Rechtssicherheit. GRUR Int., 716-727 (2004)
- IMS Health and Trinko – Antitrust Placebo for Consumers instead of Sound Economics in Refusal-to-Deal Cases. IIC 35, 788-808 (2004)
- Which Law Protects Consumers and Competition in Conflict with Intellectual Property Rights? In: Intellectual Property in the Conflicts of Laws, (Eds.) J. Basedow et al., Mohr Siebeck, Tübingen 2005, 79-106
- Die gemeinschaftsrechtliche Pflicht zur einheitlichen richtlinienkonformen Auslegung hybrider Rechtsnormen und deren Grenzen. In: Festschrift für Andreas Heldrich zum 70. Geburtstag, (Eds.) S. Lorenz et al., C.H. Beck, München 2005, 67-86
- Rome II – European Choice of Law in the Field of Intellectual Property Law. In: Intellectual Property and Private International Law: Heading for the Future, (Eds.) J. Drexler and A. Kur, Hart Publishing, Oxford 2005, 151-176
- The Critical Role of Competition Law in Preserving Public Goods in Conflict with IP Rights. In: International Public Goods and Transfer of Technology Under a Globalized Intellectual Property Regime, (Eds.) K.E. Maskus and J.H. Reichman, Cambridge University Press, Cambridge 2005, 709-725
- Der Anspruch der Werkschöpfer und ausübenden Künstler auf angemessene Vergütung in der europäischen Wettbewerbsordnung. In: Perspektiven des Geistigen Eigentums und Wettbewerbsrechts – Festschrift für Gerhard Schricke zum 70. Geburtstag, (Eds.) A. Ohly et al., C.H. Beck, München 2005, 651-670

- Wege zu einer internationalen Wettbewerbspolitik, In: Zukunftsperspektiven der Wettbewerbspolitik, Colloquium anlässlich des 30-jährigen Bestehens der Monopolkommission am 5. November 2004 in der Humboldt-Universität zu Berlin, (Eds.) Monopolkommission, Nomos, Baden-Baden 2005, 49-70
  - El nuevo reglamento de exención por categorías para acuerdos de transferencia de tecnología (RECATT) en la tensión entre economización y seguridad jurídica. Actas de Derecho Industrial y Derecho de Autor (ADI) 25, 67-95 (2004-2005)
  - Nationales Sozialrecht und Europäisches Wettbewerbsrecht – Kommentar. In: Steuer- und Sozialstaat im europäischen Systemwettbewerb, (Eds.) U. Becker and W. Schön, Mohr Siebeck, Tübingen 2005, 171-186
- Drexl, J., R.M. Hilty and A. Kur:**  
Design Protection for Spare Parts and the Commission's Proposal for a Repairs Clause. IIC 36, 448-457 (2005)
- Designschutz für Ersatzteile – Der Kommissionsvorschlag zur Einführung einer Reparaturklausel. GRUR Int., 449-458 (2005)
- Drexl, J. and D. Schröder:**  
A Report on the Fourth Annual Conference of the International Competition Network. <http://www.internationalcompetitionnetwork.org/conferencertptbonn101005.pdf>, 48 p.
- Drexl J., R.M. Hilty, B. Conde Gallego, S. Enchelmaier, M.-O. Mackenrodt and M. Feil:**  
Comments on the Draft Technology Transfer Block Exemption Regulation. IIC 35, 187-196 (2004)
- Enchelmaier, S.:**  
Cornish/Llewelyn, Intellectual Property, 5. Aufl., GRUR Int., 540-542 (2004) **(Bu)**
- Cornish/Llewelyn, Intellectual Property, 5. Aufl., IIC 35, 872-876 (2004) **(Bu)**
  - Market Economy, free competition, and equality rights. In: Estudios sobre la Carta de los Derechos Fundamentales de la Unión Europea, (Eds.) C. Ruiz Miguel, I. Lirola Delgado, Universidad de Santiago de Compostela, La Coruña 2004, 53-82
  - UK House of Lords *Wainwright v Home Office*. IIC 35, 727-731 (2004)
  - Case C-469/00 Ravil S.a.r.l. v Bellon Import S.a.r.l. and Biraghi SpA, [2003] ECR I-5053 (Full Court); Case C-108/01 Consorzio del Prosciutto di Parma and Salumificio S. Rita SpA v Asda Stores Ltd. and Hygrade Foods Ltd., [2003] ECR I-5121 (Full Court), Common Market Law Review 41, 825-838 (2004) **(Ur)**
  - Cooekoo's Eggs From Parma And Other Regional Delicacies: Protected Designations Of Origin In European Community Law. European Current Law, XI-XV (2004)
  - Four Freedoms, How Many Principles? (Besprechungsaufsatz zu J. Snell, Goods and Services in EC law). Oxford Journal of Legal Studies 24, 155-172 (2004)
  - High Court for England and Wales: Roche v. Provimi. IIC 35, 484 (2004)
  - High Court for England and Wales: Merck v. Generics. IIC 35, 1046 (2004)
  - Federal Court of Australia: Foggin v. Lacey. IIC 35, 990 (2004)
  - Federal Court of Australia: Lockwood v. Doric. IIC 35, 1032 (2004)
  - High Court for England and Wales: Merck v. Generics. GRUR Int., 442 (2004)
  - Federal Court of Australia: Sony v. Stevens. IIC 35, 1069 (2004)
  - Federal Court of Australia: Telstra v. Royal and Sun Alliance. IIC 35, 1083 (2004)
  - Federal Court of Australia: Universal Music v. Australian Competition and Consumer Commission. IIC 35, 1115 (2004)



- Supreme Court of Canada: Monsanto v. Schmeiser. GRUR Int., 1036 (2004)
  - Federal Court Ottawa (Ontario/Canada): BMG v. Doe. GRUR Int. 35, 969 (2004)
  - Supreme Court of Canada: CCH Canadian v. Law Society of Upper Canada. IIC 35, 705 (2004)
  - Supreme Court of Canada: CCH Canadian v. Law Society of Upper Canada („Bibliothekskopien“). GRUR Int., 878 (2004)
  - Art. 81–86 EG. In: Recht der Europäischen Union, Loseblatt, (Eds.) K. Hailbronner and H. Wilms, Kohlhammer, Stuttgart 2005, 1-580
  - First sneaking, then galloping: the „Europeanisation“ of competition law. In: Estudios de Derecho mercantil europeo, (Ed.) E.F. Pérez Carillo, Marcial Pons, Madrid and Barcelona 2005, 221-246
  - The Peak Holding Case: The Notion Of Exhaustion Of Intellectual Property Rights In The Internal Market Clarified. European Current Law, XI-XV (2005)
  - Consumer interests and contract law in the draft directive on services in the internal market. ERA-Forum, 232-244 (2005)
  - Assignment in its commercial context. In: La Tercera Parte de los Principios de Derecho Contractual Europeo – Principles of European Contract Law Part III, (Ed.) A. Vaquer, Tirant Lo Blanc, Valencia 2005, 151-183
  - Studienbuch Europäisches Wirtschaftsrecht. Kohlhammer, Stuttgart 2005, XX + 342 p.
  - UK House of Lords, Kirin Amgen v. Hoechst Marion Russel (mit deutschen Leitsätzen). GRUR Int., 343-350 (2005) **(Ur)**
  - Australian Federal Court, Lockwood v. Doric. IIC 36, 1032-1037 (2005) **(Ur)**
  - Supreme Court of Canada Schmeiser v. Monsanto. IIC 36, 713-714 (2005) **(Ur)**
  - Supreme Court of Canada, SoCan v. Canadian Assoc. of Internet Providers (mit deutschen Leitsätzen). GRUR Int., 609-614 (2005) **(Ur)**
  - Canadian Supreme Court, SoCan v. Canadian Association of Internet Providers. IIC 36, 596-604 (2005) **(Ur)**
- Endter, F.:**  
Anmerkung zu BGH, Urt. v. 4.11.2003 – KZR 2/02. IIC 35, 1124-1129 (2004) **(Ur)**
- Anmerkung zu BGH, Urt. v. 24.9.2002 – KZR 10/01. IIC 35, 997-1000 (2004) **(Ur)**
- Färber, C.:**  
Jestaedt, Bernhard: Patentrecht – ein fallbezogenes Lehrbuch. GRUR Int., 772-772 (2005) **(Bu)**
- Feil, M.:**  
Keller, Bernhard Rafael: Kartellrechtliche Schranken für Lizenzverträge. GRUR Int., 542-545 (2005) **(Bu)**
- Fikentscher, W.:**  
Global Intellectual Property, Competition and Cultural Tradition. In: Intellectual Property Harmonisation Within ASEAN and APEC, (Eds.) C. Antons, M. Blakeney and Ch. Heath, Kluwer Law International, The Hague 2004, 3-9
- Modes of Thought: A study in the anthropology of law and religion. 2nd ed., revised, with a prefatory note to the second edition. Mohr Siebeck, Tübingen 2004, 479 p.
- GWB Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der 7. GWB-Novelle. GRUR Int., 1054 (2005)
- Ihering no kindai hōgaku hōhō ron (Iherings moderne juristische Methodenlehre). In: Ihering hōgaku ronbūnshū (Beitragssammlung zur Lehre Iherings), (Ed.) M. Yamaguchi, Sinsansha Verlag, Tokyo 2005, 19-108

– Ihering no kindai hōkaishakugaku hōhōron (Iherings moderne Methodenlehre der Auslegung). In: Ihering hōgaku ronbūnshū (Beitragsammlung zur Lehre Iherings), (Ed.) M. Yamaguchi, Sinsansha Verlag, Tokyo 2005, 109-212

– Geistiges Gemeineigentum – am Beispiel der Afrikanischen Philosophie. In: Perspektiven des Geistigen Eigentums und Wettbewerbsrechts – Festschrift für Gerhard Schricker zum 70. Geburtstag, (Eds.) A. Ohly et al., C.H. Beck, München 2005, 3-18

**Fikentscher, W., B. Schottdorf and F. Haft:**

Gesundheit! ABW Verlag, Berlin 2004, 474 p.

**Ganea, P.:**

Anmerkung zu Japanese Supreme Court vom 25.4.2002. IIC 35, 470-475 (2004) (Ur)

– Ökonomische Aspekte der urheberrechtlichen Erschöpfung. GRUR Int., 102-108 (2005)

– Copyright Act. In: A History of Japanese Law since 1868, (Ed.) W. Röhl, Brill Academic Publishers, Leiden/Boston 2005, 500-522

– Design Act. In: A History of Japanese Law since 1868, (Ed.) W. Röhl, Brill Academic Publishers, Leiden/Boston 2005, 452-465

– Japan. In: Quellen des Urheberrechts (Loseblattsammlung), (Eds.) R.M. Hilty, P. Katzenberger, H.J. Puttfarcken, E. Schulze and M. Schulze, Luchterhand, Neuwied 2005, 37 pp.

**Ganea, P. and X. Wang:**

Volksrepublik China. In: Heidelberger Kommentar zum Wettbewerbsrecht, 3. Auflage (Eds.) F. Ekey et al., Müller (CF.Jur), Heidelberg 2005, 854-864

**Geiger, C.:**

Die Schranken des Urheberrechts im Lichte der Grundrechte. Zur Rechtsnatur der Beschränkungen des Urheberrechts. In: Interessenausgleich im Urheberrecht, (Eds.) R.M. Hilty and A. Peukert, Nomos, Baden-Baden 2004, 143-157

– Les droits fondamentaux, garanties de la cohérence du droit de la propriété intellectuelle? La Semaine Juridique, Edition Générale, Bd. 38, 1313-1317 (2004)

– Fundamental Rights, a Safeguard for the Coherence of Intellectual Property Law? IIC 35, 268-280 (2004)

– Anmerkung zu dem Urteil der Cour de Cassation vom 13.11.2003. La Semaine Juridique, Edition Générale, 955-957 (2004) (Ur)

– Die Vereinbarkeit einer Privilegierung von kommerziellen Pressespiegeln mit europarechtlichen Vorgaben. Kunstrecht und Urheberrecht 3, 70-73 (2004)

– Droit d'auteur et éducation à distance par voie numérique. L'utilisation d'œuvres préexistantes lors de l'éducation à distance par le biais du réseau Internet en droit allemand. In: Copyright and Digital Distance Education, (Ed.) R. Xalabarder, Universitat Oberta de Catalunya, Barcelona 2004

– De la nature juridique des limites au droit d'auteur. Propriétés intellectuelles 13, 882-891 (2004)

– Der urheberrechtliche Interessenausgleich in der Informationsgesellschaft – Zur Rechtsnatur der Beschränkungen des Urheberrechts. GRUR Int., 815-821 (2004)

– Anmerkung zu dem Urteil der Cour de Cassation vom 13. November 2003. IIC 35, 716-726 (2004) (Ur)

– Anmerkung zu der Entscheidung des Tribunal de Grande Instance de Paris vom 30. April 2004. La Semaine Juridique, Edition Générale, 1583-1586 (2004) (Ur)



- Pour une plus grande flexibilité dans le maniement des exceptions au droit d'auteur. *Auteurs et Médias* 3, 213-221 (2004)
  - Droit d'auteur et droit du public à l'information, approche de droit comparé. *Litec*, Paris 2004, 442 p.
  - Right to Copy v. Three-Step Test, „The Future of the Private Copy Exception in the Digital Environment“. *Computer Law Review international* 1, 7-13 (2005)
  - Présentation des rencontres franco-allemandes de la propriété intellectuelle. *Propriétés intellectuelles* 15, 122-123 (2005)
  - Liberté de l'image et droit d'auteur. *Legicom* 34, 65-76 (2005)
  - Liberté de l'image et droit d'auteur. *Légipresse* 223, 84-90 (2005)
  - Creating Copyright Limitations without Legal Basis: The „Buren“ Decision, a Liberation? *IIC* 36, 842-850 (2005)
  - The Right to the Image of One's Own Property on the Run: Has the Brake Finally Been Pulled on the Privatisation of the Public Domain? *IIC* 36, 706-712 (2005)
  - Hindert das Urheberrecht den freien Zugang zu Wissen? Für einen angemessenen Interessenausgleich im Urheberrecht. In: *Geistiges Eigentum von Hirsch bis Heute (Hirsch'ten Günümüze Fikrî Haklar)*, (Ed.) FISAUM, Ankara Üniversitesi Basimevi, Ankara 2005, 23-32
  - Droit d'auteur et droit du public à l'information. Pour un rattachement du droit d'auteur aux droits fondamentaux. *Recueil Dalloz (Cahier droit des affaires)*, 2683-2689 (2005)
  - Anmerkung zum Urteil der Cour de Cassation vom 15. März 2005. *Revue Lamy Droit de l'Immatériel* 5, 10-13 (2005) (Ur)
  - Anmerkung zum Urteil der Cour de Cassation vom 7. Mai 2005. *Revue Lamy Droit de l'Immatériel* 6, 6-8 (2005) (Ur)
  - Anmerkung zum Urteil der Cour d'Appel de Paris vom 22. April 2005. *La Semaine Juridique, Edition Générale*, 39, 1753-1757 (2005) (Ur)
  - L'avenir des exceptions au droit d'auteur, Observations en vue d'une nécessaire adaptation et harmonisation du système. *La Semaine Juridique, Edition Générale* 47, 2153-2157 (2005)
- Geiger, C. and R.M. Hilty:**  
Patenting Software? A Judicial and Socio-Economic Analysis. *IIC* 36, 615-647 (2005)
- Breveter le logiciel? Une analyse juridique et socio-économique. *Propriétés intellectuelles* 16, 296-312 (2005)
- Geiger, C., A. Peukert, G. Schmid and F. Seip:**  
Diskussionsbericht. In: *Interessenausgleich im Urheberrecht*, (Eds.) R.M. Hilty and A. Peukert, Nomos, Baden-Baden 2004, 289-302
- Glotov, S.A. and T.A. Jakuschewa:**  
Zur Frage über die Zitate als der Grundlage des Rechts auf Äußerungsfreiheit. *Intelektualniy Capital* 4, 31-40 (2005)
- Hansen, G.:**  
Zugang zu wissenschaftlicher Information – alternative urheberrechtliche Ansätze. *GRUR Int.*, 378-388 (2005)
- The Future of the Research Information Chain – The role of Publishers and Learned Societies – Budapest, 17.-18. März 2005. *GRUR Int.*, 579-581 (2005)
- Heath, Ch.:**  
Parallel Imports of Patented Pharmaceuticals from the New Accession States. *IIC* 35, 776-787 (2004)
- Anhängigkeit nationaler Gerichtsverfahren und das EPÜ. *GRUR Int.*, 736-739 (2004)

- Oshû tokkyo hô ni motozuite iryô hôhō no tokkyosei (The Protectability of Medical Methods under European Patent Law). AIPPI Journal of the Japanese Group, Japanese Edition, 618-629 (2004)
  - Patents and Standards. In: The Future Development of Competition Framework, (Eds.) T.-L. Hwang and C. Chen, Kluwer Law International, The Hague 2004, 131-146
  - Il Caso Budweiser, (LIII). Rivista di Diritto Industriale, Parte Seconda, 77-129 (2004)
  - Methods of Industrial Property Harmonisation – The Example of Europe. In: Intellectual Property Harmonisation within ASEAN and APEC, (Eds.) C. Antons, M. Blakeney and Ch. Heath, Kluwer Law London 2004, 39-56
  - EPÜ Arts. 58-62. In: Europäisches Patentübereinkommen, Münchener Gemeinschaftskommentar, 27. Ergänzungslieferung, Heymanns, Köln 2004, 67 p.
  - Legal Concepts of Exhaustion and Parallel Imports. In: Parallel Imports in Asia, (Ed.) Ch. Heath, Kluwer Law, London 2004, 13-23
  - Exhaustion and Parallel Imports in Japan. In: Parallel Imports in Asia, (Ed.) Ch. Heath, Kluwer Law, London 2004, 51-71
  - Kartellrecht und Open Source Software. In: Rechtsfragen bei open source, (Ed.) G. Spindler, Köln 2004, 267-280
  - Recht des unlauteren Wettbewerbs in Finnland. In: UWG-Kommentar, (Eds.) H. Harte-Bavendamm and F. Henning-Bodewig, C.H. Beck, München 2004, 200-207
  - Recht des unlauteren Wettbewerbs in Frankreich. In: UWG-Kommentar, (Eds.) H. Harte-Bavendamm and F. Henning-Bodewig, C.H. Beck, München 2004, 208-219
  - Recht des unlauteren Wettbewerbs in Griechenland. In: UWG-Kommentar, (Eds.) H. Harte-Bavendamm and F. Henning-Bodewig, C.H. Beck, München 2004, 220-226
  - Recht des unlauteren Wettbewerbs in Italien. In: UWG-Kommentar, (Eds.) H. Harte-Bavendamm and F. Henning-Bodewig, C.H. Beck, München 2004, 247-257
  - Recht des unlauteren Wettbewerbs in Luxemburg. In: UWG-Kommentar, (Eds.) H. Harte-Bavendamm and F. Henning-Bodewig, C.H. Beck, München 2004, 264-271
  - Recht des unlauteren Wettbewerbs in Malta. In: UWG-Kommentar, (Eds.) H. Harte-Bavendamm and F. Henning-Bodewig, C.H. Beck, München 2004, 271-273
  - Recht des unlauteren Wettbewerbs in Niederlande. In: UWG-Kommentar, (Eds.) H. Harte-Bavendamm and F. Henning-Bodewig, C.H. Beck, München 2004, 273-282
  - Recht des unlauteren Wettbewerbs in Österreich. In: UWG-Kommentar, (Eds.) H. Harte-Bavendamm and F. Henning-Bodewig, C.H. Beck, München 2004, 282-290
  - Recht des unlauteren Wettbewerbs in Portugal. In: UWG-Kommentar, (Eds.) H. Harte-Bavendamm and F. Henning-Bodewig, C.H. Beck, München 2004, 298-304
- Henning-Bodewig, F.:**  
Recht des unlauteren Wettbewerbs in Belgien. In: UWG-Kommentar. (Eds.) H. Harte-Bavendamm and F. Henning-Bodewig, C.H. Beck, München 2004, 180-188
- Recht des unlauteren Wettbewerbs in Dänemark. In: UWG-Kommentar, (Eds.) H. Harte-Bavendamm and F. Henning-Bodewig, C.H. Beck, München 2004, 188-196



- Recht des unlauteren Wettbewerbs in Schweden. In: UWG-Kommentar, (Eds.) H. Harte-Bavendamm and F. Henning-Bodewig, C.H. Beck, München 2004, 304-314
  - Recht des unlauteren Wettbewerbs in Slowakei. In: UWG-Kommentar, (Eds.) H. Harte-Bavendamm and F. Henning-Bodewig, C.H. Beck, München 2004, 314-318
  - Recht des unlauteren Wettbewerbs in Slowenien. In: UWG-Kommentar, (Eds.) H. Harte-Bavendamm and F. Henning-Bodewig, C.H. Beck, München 2004, 318-322
  - Recht des unlauteren Wettbewerbs in Spanien. In: UWG-Kommentar, (Eds.) H. Harte-Bavendamm and F. Henning-Bodewig, C.H. Beck, München 2004, 322-330
  - Recht des unlauteren Wettbewerbs in Tschechien. In: UWG-Kommentar, (Eds.) H. Harte-Bavendamm and F. Henning-Bodewig, C.H. Beck, München 2004, 331-337
  - Recht des unlauteren Wettbewerbs in Zypern. In: UWG-Kommentar, (Eds.) H. Harte-Bavendamm and F. Henning-Bodewig, C.H. Beck, München 2004, 344-346
  - Das neue Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb. GRUR, 713-720 (2004)
  - Richtlinienvorschlag über unlautere Geschäftspraktiken und UWG-Reform. GRUR Int., 183-193 (2004)
  - Herkunftslandprinzip im Wettbewerbsrecht: erste Erfahrungen. Anmerkungen zu OLG Hamburg „Active Two“. GRUR, 822-824 (2004) (**Ur**)
  - Das neue deutsche UWG. Bijblad Bij-De Industriële Eigendom (BIE), 447-452 (2004)
  - Erste Erfahrungen mit dem Herkunftslandprinzip. GRUR, 822-824 (2004)
  - Die Richtlinie 2005/29/EG über unlautere Geschäftspraktiken. GRUR Int., 629-634 (2005)
  - New Act Against Unfair Competition in Germany. IIC 36, 421-432 (2005)
- Henning-Bodewig, F. and J. Glöckner:**  
EG-Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken. Was wird aus dem „neuen“ UWG? WRP, 1311-1335 (2005)
- Hilty, R.M.:**  
Intransparenz der Industrie verhindern. Stammzellenforschung im Lichte der Patentgesetzrevision. Neue Zürcher Zeitung (NZZ) 225, No. 269, 16 (2004)
- Copyright in the Internal Market. Harmonisation vs. Community Copyright Law. IIC 35, 760-775 (2004)
  - Der „zweite Korb“ – ein erster Schritt in die richtige Richtung. MMR 7, 713-715 (2004)
  - Urheberrecht im Informationszeitalter – Festschrift für Wilhelm Nordemann zum 70. Geburtstag. (Ed.) U. Loewenheim, C.H. Beck, München 2004, XIV, 754 p. NJW 57, 3477-3478 (**Bu**)
  - Heinemann, A., Immaterialgüterschutz in der Wettbewerbsordnung. Eine grundsagenorientierte Untersuchung zum Kartellrecht des geistigen Eigentums. (Zugl.: Habilitationsschrift, Universität München, 2000), Jus privatum. Bd. 65, Mohr Siebeck, Tübingen 2002, XXXIV, 688 p. RabelsZ 68, 572-587 (2004) (**Bu**)
  - Urheberrecht in der Informationsgesellschaft – Schweizer Modell vs. Europäische Vorgaben. sic! – Zeitschrift für Immaterialgüter-, Informations- und Wettbewerbsrecht, 966-980 (2004)
  - Entwicklungsperspektiven des Schutzes Geistigen Eigentums in Europa. In: Stand und Perspektiven des Schutzes Geistigen Eigentums in Europa. Wissenschaftliches Symposium im Europa-Kolleg Hamburg, 43, (Ed.) P. Behrens, Nomos, Baden-Baden 2004, 139-188

- Vermögenübertragung nach Fusionsgesetz – Auswirkungen auf Verträge am Beispiel des Lizenzvertrages. In: Aktuelle Fragen des Bank- und Finanzmarktrechts – Festschrift für Dieter Zobl zum 60. Geburtstag, (Eds.) H.-C. von der Crone et al., Schulthess §, Zürich 2004, 565-580
- Osterwalder, S., Übertragungsrechte an Sportveranstaltungen. GRUR Int., 621-625 (2005) **(Bu)**
- Verbotsrecht vs. Vergütungsanspruch: Suche nach den Konsequenzen der tripolaren Interessenlage im Urheberrecht. In: Perspektiven des Geistigen Eigentums und Wettbewerbsrechts – Festschrift für Gerhard Schrickler zum 70. Geburtstag, (Eds.) A. Ohly et al., C.H. Beck, München 2005, 325-352
- Vergütungssystem und Schrankenregelungen – Neue Herausforderungen an den Gesetzgeber. GRUR, 819-828 (2005)
- L'avenir du droit d'auteur dans le «dilemme numérique». Revue Lamy Droit de l'immatériel, 49-51 (2005)
- Urheberrecht und Wissenschaft. In: Urheberrecht für Bildung und Wissenschaft – Anforderungen an das Zweite Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft, Beiträge zur Hochschulpolitik. (Eds.) U. Sieber and Th. Hoeren, Hochschulrektorenkonferenz, Bonn 2005, 174-192
- La transposition de la directive sur le droit d'auteur et les droits voisins dans la société de l'information. Analyse critique et prospective. Propriétés intellectuelles, 140-145 (2005)
- Five Lessons about Copyright in the Information Society: Reaction of the Scientific Community to Over-Protection and what Policy Makers Should Learn. Journal of the Copyright Society of the USA, Vol. 53, Nos. 1-2, 103-138 (2005)
- Hilty, R.M. and A. Peukert:**  
“Equitable Remuneration” in Copyright Law: The Amended German Copyright Act as a Trap for the Entertainment Industry in the U.S.? Cardozo Arts & Entertainment Law Journal 22, 401-450 (2004)
- Katzenberger, P.:**  
Die Europäische Richtlinie über das Folge-recht. GRUR Int., 20-27 (2004)
- Elektronische Pressespiegel aus der Sicht des urheberrechtlichen Konventions-rechts. GRUR Int., 739-745 (2004)
- Anmerkung zu BGH vom 13.11.2003. Kunstrecht und Urheberrecht (KUR) 6, 95-96 (2004) **(Ur)**
- Film auf DVD. Neue Fakten und Überlegungen zu § 31 Abs. 4 UrhG. GRUR Int., 215-219 (2005)
- Baumbach/Hefermehl, Wettbewerbsrecht Kommentar, 23. Auflage 2004; Fezer, K.-H. (Ed.), Lauterkeitsrecht. Kommentar zum Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG), 2005; Gloy/Loschelder (Eds.), Handbuch des Wettbewerbsrechts, 3. Auflage 2005; Mes, P. (Ed.), Münchener Prozeßformularbuch Band 5 Gewerblicher Rechtsschutz, Urheber- und Presserecht, 2. Auflage 2005, GRUR Int., 359-360 (2005) **(Bu)**
- Hasselblatt, G., Münchener Anwalts Handbuch, Gewerblicher Rechtsschutz, 2. Auflage 2005. GRUR Int., 445-446 (2005) **(Bu)**
- Neues zum Folgerecht bei Auslandsbezug. In: Perspektiven des Geistigen Eigentums und Wettbewerbsrechts – Festschrift für Gerhard Schrickler zum 70. Geburtstag, (Eds.) A. Ohly et al., C.H. Beck, München 2005, 377-386
- Kersting, C.:**  
Diskussionsbericht. Zeitschrift für Gesellschaftsrecht, 432-436 (2004)
- Diskussionsbericht. Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Wirtschaftsrecht, 242-247 (2005)



– Länderbericht Großbritannien. In: Steuerliche Maßgeblichkeit in Deutschland und Europa, (Ed.) W. Schön, Verlag Dr. Otto Schmidt, Köln 2005, 283-363

**Klicznik, A.:**

Keukenschrijver, A., Das Patentnichtigkeits- und Nichtigkeitsberufungsverfahren. GRUR Int., 542 (2004) **(Bu)**

– Bendl, E. and G. Weber, Patentrecherche und Internet. GRUR Int., 964-965 (2005) **(Bu)**

– Keukenschrijver, A., Das Patentnichtigkeits- und Nichtigkeitsberufungsverfahren. IIC 36, 277-278 (2005) **(Bu)**

**Knaak, R.:**

Die EG-Richtlinie zur Durchsetzung der Rechte des Geistigen Eigentums und ihr Umsetzungsbedarf im Deutschen Recht. In: Festschrift Kraßer, GRUR Int., 745-750 (2004)

**Knaak, R. and A. Vida:**

Auswirkungen der EU-Erweiterung auf das Markenrecht in Europa am Beispiel Ungarns. GRUR Int., 886-894 (2005)

**Kostanski, P. and A. Krawiec:**

Kassationsklage in polnischem ZPO, nach 6. Februar 2005. BORA Nr 2, 6 (2005)

**Kraßer, R.:**

Patentrecht. Ein Lehr- und Handbuch zum deutschen Patent- und Gebrauchsmusterrecht, Europäischen und Internationalen Patentrecht, 5. Aufl., C.H. Beck, München 2004, XXV + 1010 p.

– Erfindungsrecht des wissenschaftlichen Personals. In: M.Hartmer and H. Detmer, (Eds.) Hochschulrecht. Ein Handbuch für die Praxis, C.F. Müller, Heidelberg 2004, 451-477

– Festschrift für Gert Kölle und Dieter Stauder. epi Information, 93-97 (2005)

**Kur, A.:**

The TRIPS Agreement Ten Years Later – Konferenz anlässlich des zehnjährigen Bestehens des TRIPS-Abkommens. GRUR Int., 837-839 (2004)

– Trade Names – a Class of Signs „More Equal“ Than Others? IPR Info, 10-11 (2004)

– Alles oder nichts im Formmarkenschutz? GRUR Int., 755-761 (2004)

– A New Framework for Intellectual Property Rights. IIC 35, 1-21 (2004)

– No Logo!? IIC 35, 184-186 (2004)

– Mountstephens, A.: Das Markenrecht in Großbritannien und Nordirland. IIC 35, 756-758 **(Bu)**

– Ströbele, P. and F. Hacker: Markengesetz. IIC 35, 232-234 (2004) **(Bu)**

– Strömholm, S.: Upphovsrätt och internationell privaträtt (Urheberrecht und internationales Privatrecht), GRUR Int., 684-686 (2004) **(Bu)**

– Stutz, R.M.: Individualität, Originalität oder Eigenart? Schutzvoraussetzungen des Design – Design als Werk der angewandten Kunst. GRUR Int., 180-181 (2004) **(Bu)**

– Jurisdiction and Choice of Law – Perspectives for the Future (Tagungsbericht). GRUR Int., 306-315 (2004)

– The Enforcement Directive – Rough Start, Happy Landing? IIC 35, 821-830 (2004)

– „Eintragungsland“ ohne nationale Eintragung – zum Urteil des OLG München v. 15.5.2003, 29 U 1977/03, 24 Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts, 331-333 (2004) **(Ur)**

– Community Trade Marks in National „Community“ Courts – a System That's Fit for the Future? In: „Past, Present and the Future“ – The Development of Trade Marks, Designs and Related IP Rights in Europe, (Ed.) E. Kooy, ECTA, Deurne-Antwerpen 2005, 129-141

– Beyond a Self-Sufficient Concept of Intellectual Property Rights. In: Intellectual Property Beyond Rights, (Ed.) N. Bruun, WSOY, Helsinki 2005, 41-47

- Jurisdiction and Enforcement of Foreign Judgments – The General Structure of the MPI Proposal. In: Intellectual Property and Private International Law – Heading for the Future, (Eds.) J. Drexler and A. Kur, Hart Publishing, Oxford and Portland 2005, 20-34
  - Merchandising im Spielzeug-Markt – wie weit reicht die „Eigentums-Logik“? In: Perspektiven des Geistigen Eigentums und Wettbewerbsrechts – Festschrift für Gerhard Schricker zum 70. Geburtstag, (Eds.) A. Ohly et al., C.H. Beck, München 2005, 835-844
  - Applicable Law: An Alternative Proposal for International Regulation. Brooklyn Journal of International Law 30, 953-981 (2005)
  - The TRIPS Agreement Ten Years Later – A Conference Commemorating the 10th Anniversary of the TRIPS Agreement. IIC 36, 558-562 (2005)
  - The MPI Proposal. The Quarterly Review of Corporation Law and Society 25, 339-342 (2005)
  - Trademark Conflicts on the Internet: Territoriality Redefined? In: Intellectual Property in the Conflicts of Laws, (Eds.) J. Basedow et al., Mohr Siebeck, Tübingen 2005, 175-193
  - What is „AS IS“? Art. 6<sup>quinquies</sup> nach der Havana Club-Entscheidung. In: Harmonisierung des Markenrechts – Festschrift für Alexander v. Mülendahl zum 65. Geburtstag, (Eds.) K. von Bomhard, J. Pagenberg and D. Schennen, Heymanns, Köln 2005, 361-378
  - Prävention – Cui Bono? Zur Berechnung des Schadensersatzes im Immaterialgüterrecht. In: „...und sie bewegt sich doch – Patent Law on the Move – Festschrift für Gert Kollé und Dieter Stauder zum 65. Geburtstag, (Eds.) A. Kur, S. Luginbühl and E. Waage, Heymanns, Köln 2005, 365-387
  - Trademark Protection for Personalities and Characters: Introduction. In: Intellectual Property 2004 – Articles on Crossing Borders Between Traditional and Actual, (Eds.) W. Groscheide and J. Brinkhof, Intersentia, Antwerpen 2005, 297-299
  - Anmerkung zu US CA 9th Cir. vom 15.12.2004 und zu CAFC vom 24.3.2005. IIC 36, 728-731 (2005) (**Ur**)
- Lehmann, M.:**  
Präventive Schadensersatzansprüche bei Verletzungen des geistigen und gewerblichen Eigentums. In: Festschrift für Rudolf Kraßer, GRUR Int., 762-765 (2004)
- Ausschließlichkeitsrechte, Vergütungsansprüche und zwingende Mindestnutzerrechte in einer digitalen Welt. In: Urheberrecht im Informationszeitalter – Festschrift für Wilhelm Nordemann zum 70. Geburtstag, (Ed.) U. Loewenheim, C.H. Beck, München 2004, 43-50
  - Konferenzbeitrag: Digitales Wasserzeichen und die Umsetzung der Richtlinie Urheberrecht in der Informationsgesellschaft. 2. Bayerischer IT-Rechtstag 2003 München, DGRI (Deut. Ges. für Recht und Informatik), Veranstaltungsdokumentation 2004: [www.davit.de/Veranstaltungen/Präsentationen](http://www.davit.de/Veranstaltungen/Präsentationen)
  - Electronic Commerce und Verbraucherschutz – Art. 29 a EGBGB. In: Festschrift für Andreas Heldrich. (Eds.) S. Lorenz et al., C.H. Beck, München 2005, 831-839
  - Entwicklungsleitlinien G. Schrickers: Wettbewerbs-, Marken- und Urheberrecht. In: Perspektiven des Geistigen Eigentums und Wettbewerbsrechts – Festschrift für Gerhard Schricker zum 70. Geburtstag, (Eds.) A. Ohly et al., C.H. Beck, München 2005, 77-86
  - Anmerkung zur Entscheidung des EuGH vom 9.11.2004 – Rechtlicher Schutz von Datenbanken (Pferdesport-Datenbank). CR 1, 15-16 (2005) (**Ur**)



– Marly, J., Softwareüberlassungsverträge. Erscheinungsformen, Pflichtverletzungen, Vertragsgestaltung, Allgemeine Geschäftsbedingungen. 4. Aufl. Beck, München 2004, GRUR Int., 181-182 (2005) **(Bu)**

**Leistner, M.:**

Farewell to the 'Professor's Privilege', Ownership of Patents for Academic Inventions in Germany under the Reformed Employees' Inventions Act 2002. IIC 35, 859-872 (2004)

– Protection of Traditional Knowledge of Indigenous Peoples. In: Indigenous Heritage and Intellectual Property, (Ed.) S. von Lewinski, Kluwer Law International, The Hague u.a. 2004, 49-149

– Intellectual Property and Competition Law: The European Development from *Magill to IMS Health* Compared to Recent German and U.S. Case Law. Zeitschrift für Wettbewerbsrecht, 138-162 (2005)

– Die „Trojanischen Pferde“ der Kommission – Einige Überlegungen zur Entwicklung des Lauterkeitsrechts und des Rechts des Geistigen Eigentums. In: Perspektiven des Geistigen Eigentums und Wettbewerbsrechts – Festschrift für Gerhard Schricker zum 70. Geburtstag, (Eds.) A. Ohly et al., C.H. Beck, München 2005, 87-104

– Unfair Competition or Consumer Protection? The Commission's Unfair Commercial Practices Directive Proposal 2003. In: Cambridge Yearbook of European Legal Studies 2003/2004, Vol. 6, (Eds.) J. Bell and C. Kilpatrick, Hart Publishing, Oxford 2005, 141-176

– The 'Rome II' Regulation Draft Proposal and its Relation to the European Country of Origin Principle. In: Intellectual Property and Private International Law, (Eds.) J. Drexler and A. Kur, Hart Publishing, Oxford 2005, 177-200

– Unfair Competition Law Protection Against Imitations – A Hybrid under the Future Art. 4 'Rome II'-Regulation? In: Intellectual Property in the Conflict of Laws, (Eds.) J. Basedow et al., Mohr Siebeck, Tübingen 2005, 129-158

– Verbraucherschutz oder Recht des unlauteren Wettbewerbs? In: Europäisches Privatrecht – Über die Verknüpfung von nationalem und Gemeinschaftsrecht, Jahrbuch Junger Zivilrechtswissenschaftler 2004, (Eds.) K. Tietze and M. McGuire, Boorberg, Stuttgart 2005, 185-230

– Comment on ECJ, Judgment of 9 November 2004 – BHB v. Hill. IIC 36, 592-595 (2005) **(Ur)**

– Anmerkung zu BGH vom 13. Juli 2004 – Standard Spundfass. IIC 36, 749-752 (2005) **(Ur)**

**Leistner, M. and G. Spindler:**

Die Verantwortlichkeit für Urheberrechtsverletzungen im Internet – Neue Entwicklungen in Deutschland und in den USA. GRUR Int., 773-796 (2005)

**von Lewinski, S.:**

The Protection of Performers in the Audiovisual Field in Europe and the United States. In: Creators' Rights in the Information Society. Proceedings of the ALAI Congress September 14-17, (Eds.) Hungarian ALAI group, Budapest 2004, 875-891 (und französisch, 892-909)

– Américanisation de la Propriété Intellectuelle. Propriétés Intellectuelles, 482-491 (2004)

– Américanisation. In: Propriété Intellectuelle et Mondialisation: La Propriété Intellectuelle est-elle une Marchandise? (Ed.) M. Vivant, Dalloz, Paris 2004, 13-29

– Demissev, S., Ausgewählte Fragen des äthiopischen Urheberrechts, GRUR Int., 692 (2004) **(Bu)**

– Basic Principles of International Copyright Treaties. In: EU-ASEAN Symposium on Copyrights and Neighboring Rights, Manila, 24-25 October 2002, (Ed.) EPO, Proceedings, Munich 2004, 1-13

– The implementation of the Information Society Directive into German Law. RIDA, Bd. 202, 10-41 (2004)

- Harmonisation of Copyright in Europe – Background, Principles and Problems. In: Intellectual Property Harmonisation within ASEAN and APEC, (Eds.) C. Antons, M. Blakeney and Ch. Heath, Kluwer Law International, The Hague 2004, 93-106
- The New Copyright Contract Law in Germany. In: EU-ASEAN Symposium on Copyrights and Neighboring Rights, Manila, 24-25 October 2002, (Ed.) EPO, Proceedings Munich 2004, 1-9
- Mandatory Collective Administration of Exclusive Rights – A Case Study on its Compatibility with International and EC Copyright Law, e.Copyright Bulletin UNESCO, (auch in Französisch, Spanisch, Arabisch, Chinesisch und Russisch) Nr. 1/04, 1-19 (2004)
- Mandatory Collective Administration of Exclusive Rights – A Case Study on its Compatibility with International and EC Copyright Law. Jogtudományi Közlöny 7/8, 247-255 (2004)
- Rights Management Information and Technical Protection Measures as Implemented in EC Member States. IIC 35, 844-849 (2004)
- Rechtsangleichung auf bilateraler, regionaler und internationaler Ebene – ein Erfahrungsbericht. In: Urheberrecht im Informationszeitalter – Festschrift für Wilhelm Nordemann zum 70. Geburtstag, (Ed.) U. Loewenheim, C.H. Beck, München 2004, 465-477
- Rechte des Übersetzers an seinem Werk. MDÜ 6 (Mitt. für Dolmetscher und Übersetzer), 42-44 (2004)
- The Protection of Performers in the Audio-visual Field in Europe and the United States. In: Intellectual Property Rights – A Global Vision, (Eds.), S.K. Verma and R. Mittal, Indian Law Institute, New Delhi 2004, 194-209
- Protecting Cultural Expressions: The Perspective of Law. In: Properties of Culture – Culture as Property. Pathways to Reform in Post-Sovjet Siberia, (Ed.) E. Kasten, D. Reimer Verlag, Berlin 2004, 111-127 [auch online: <http://www.siberian.studies.org>]
- Works Created Under an Employment Contract. Zbornik Hrvatskog Društva za Autorsko Pravo 5, 113-123 (2004)
- WIPO Urheberrechtsvertrag (WCT) und WIPO-Vertrag über Darbietungen und Tonträger (WPPT) vom 20. Dezember 1996. In: Quellen des Urheberrechts, 54. Ergänzungslieferung, (Eds.) P. Katzenberger, H.J. Puttfarcken, G. Schrickler, E. Schulze and M. Schulze, Luchterhand, Neuwied 2004, 1-14
- Intellectual Property Protection of Folklore. European Journal of Anthropology 44, 35-47 (2004)
- Rechtemanagement-Informationen und Technische Schutzmaßnahmen in ihrer Umsetzung in den EG-Mitgliedstaaten (auf Russisch). Intellectuálnaja sobstvennost, Autorskoje prava i smechnice prava, Heft 12, 25-33 (2004)
- Schieble, K., Die Kompetenz der Europäischen Gemeinschaft für die Harmonisierung des Urheberrechts im Zeitalter der Informationsgesellschaft. IIC 35, 599-602 (2004) **(Bu)**
- The Protection of Folklore. Nordiskt Immateriellt Rätsskydd. NIR, 215-230 (2004)
- Le Folklore, les savoirs traditionnels et les ressources génétiques: sujet débattu dans le contexte de la propriété intellectuelle. Propriétés Intellectuelles 14, 22-30 (2005)
- Certain legal problems related to the making available of literary and artistic works and other protected subject matter through digital networks. e. Copyright Bulletin of UNESCO Nr. 1, 1-16 (2005)



- Certain legal problems related to the making available of literary and artistic works and other protected subject matter through digital networks. Zbornik Hrvatskog Društva za Autorsko Pravo 2005, Bd. 6, 91-110
  - Berne and Beyond – Developments in International Copyright Law after 1971. In: Copyright Protection of Literary, Artistic and Scientific Works: Past, Present and Future (auf Litauisch), (Ed.) L. Saltinyte, Eugrimas, Vilnius 2005, 131-155
  - Reflexions on the functioning and the functions of collecting societies. Zbornik Hrvatskog Društva za Autorsko Pravo 2005 Bd. 6, 127-143
  - Chronique de l'Allemagne: L'évolution du droit d'auteur en Allemagne de mi-1997 au printemps 2005 (1ère partie), RIDA Bd. 205, Juli 2005, 210-297
  - Chronique de l'Allemagne: L'évolution du droit d'auteur en Allemagne de mi-1997 au printemps 2005 (2ème partie), RIDA Bd. 206, Oktober 2005, 234-333
  - Markenrechtsentscheidungen in Armenien. GRUR Int., 477-478 (2005)
  - Freiwald, S., Die private Vervielfältigung im digitalen Kontext am Beispiel des Filesharing. GRUR Int., 1052-1053 (2005) **(Bu)**
  - Fromm-Russenschuck, V. and R. Dugall, WTO und TRIPS Agreement – Unmittelbare Auswirkungen auf die Rechtspraxis. GRUR Int., 768-769 (2005) **(Bu)**
  - Ramsauer, T., Geistiges Eigentum und kulturelle Identität. GRUR Int., 961-962 (2005) **(Bu)**
  - International Exhaustion of the Distribution Right under EC Copyright Law? EIPR, 233-236 (2005)
  - Gedanken zur kollektiven Rechtswahrnehmung. In: Perspektiven des Geistigen Eigentums und Wettbewerbsrechts – Festschrift für Gerhard Schricker zum 70. Geburtstag, (Eds.) A. Ohly et al., C.H. Beck, München 2005, 401-412
  - Legal Presumptions of Transfer of Rights of Audiovisual Performers in Selected European Countries. In: Les cahiers de propriété intellectuelle – Festschrift für Victor Nabhan, (Eds.) G. Roussel and S. Martin, Yvon Blais, Cowansville 2005, 275-288
  - The protection of software with regard to graphic design. In: Colloquium on Legal Protection of Fine Arts and Graphic Design in the Age of Internet, (Ed.) E. Özsunay, Bikem B. Özsunay Grafik Tasarim Sanati Vakfi, Istanbul 2005, 117-127
- Link, S.:**  
Die Maßgeblichkeitsdiskussion angesichts der Einführung von IAS/IFRS in die Rechnungslegung. In: Steuerliche Maßgeblichkeit in Deutschland und Europa, (Ed.) W. Schön, Verlag Dr. Otto Schmidt, Köln 2005, 207-281
- Mackenrodt, M.-O.:**  
Netzwerkeffekte, dynamische Effizienz und Kartellrecht. Jahrbuch der MPG 2005, München 2005, 211-214
- Internationales und ausländisches Kartellrecht. Jahrbuch der MPG 2005, München 2005, 229-230
  - The Political Economy of Intellectual Property Rights and Competition Policy (Report on a Max Planck Conference on Intellectual Property and Competition Law). IIC 36, 113-126 (2005)
- Mackenrodt, M.-O. and D. Wolf:**  
Wettbewerbsrecht. KAS Schriftenreihe, Berlin 2004, 71. p.
- Matsos, M.:**  
To dikaio tis Anonymis Etairias (Kommentar zum griechischen Aktienrecht in griechischer Sprache), Art. 134-143 (Vorschriften zu den IAS), Bd./Vol. 9, E. Perakis (Ed.), Nomiki Vivliothiki, 2. Auflage, Athen 2004, 1-220

**Mayer S.:**

Entwicklung der Maßgeblichkeit in Deutschland. In: Steuerliche Maßgeblichkeit in Deutschland und Europa, (Ed.) W. Schön, Verlag Dr. Otto Schmidt, Köln 2005, 147-205

**Midtbø, K.V.:**

Amendments to the Norwegian Patents Act – Implementation of Directive 98/44/EC. IIC 36, 542-549 (2005)

**Moglia, M. and G. Foglia:**

Il sistema dei controlli previsto per il brevetto comunitario nella proposta di regolamento. Il Diritto Industriale 1, 5-16 (2004)

**Nack, R. and R. Moufang:**

Kommentierung zu Art. 52 EPÜ, Europäisches Patentübereinkommen, Münchner Gemeinschaftskommentar, 28. Ergänzungslieferung, Heymanns, Köln 2005, 140 p.

**Nérisson, S.:**

Perpetual Moral Rights: A Troubling Justification for a Fair Result. IIC 36, 953-961 (2005)

**Ohly, A.:**

Lettl, T., Der lauterkeitsrechtliche Schutz vor irreführender Werbung in Europa. GRUR Int., 625-626 (2005) (Bu)

**Osterloh-Konrad, C.:**

Das Verhältnis zwischen handelsrechtlicher und steuerrechtlicher Rechnungslegung in Frankreich. In: Steuerliche Maßgeblichkeit in Deutschland und Europa, (Ed.) W. Schön, Verlag Dr. Otto Schmidt, Köln 2005, 351-424

**Peukert, A.:**

Guibault, L. M.C.R., Copyright Limitations and Contracts. An Analysis of the Contractual Overridability of Limitations on Copyright. IIC 35, 230-232 (2004) (Bu)

– Burian, M., Audiovisuelle Werke im russischen und deutschen Urheberrecht. Zugleich eine Einführung in das russische Urheberrecht. UFITA, 567-570 (2004) (Bu)

– Gounalakis, G., Elektronische Kopien für Unterricht und Forschung (§ 52a UrhG) im Lichte der Verfassung. UFITA, 564-567 (2004) (Bu)

– Anmerkung zu BGH vom 2.5.2002, Schulze, Rechtsprechung zum Urheberrecht. BGHZ 511, 14-19 (2004) (Ur)

– Protection of Technological Measures in German Law and Translation of Relevant Provisions of the German Copyright Act. In: Euro-Copyrights.Org. Copyright Laws in Digital Europe, The Protection of Technological Measures in Europe <http://www.euro-copyrights.org> vom März (2004)

– Der Schutzbereich des Urheberrechts und das Werk als öffentliches Gut. Insbesondere: Die urheberrechtliche Relevanz des privaten Werkgenusses. In: Interessenausgleich im Urheberrecht, (Eds.) R.M. Hilty and A. Peukert, Nomos, Baden-Baden 2004, 11-46

– Protection of Authors in International Law. Considering as Examples Claims for Equitable Remuneration in German and Italian Copyright Law. IIC 35, 900-922 (2004)

– DRM: Ende der kollektiven Vergütung? sic! – Zeitschrift für Immaterialgüter-, Informations- und Wettbewerbsrecht, 749-757 (2004)

– Nordemann, W., Das neue Urhebervertragsrecht. UFITA, 281-283 (2004) (Bu)

– Vorwort. In: Interessenausgleich im Urheberrecht, (Eds.) R.M. Hilty and A. Peukert, Nomos, Baden-Baden 2004, 7-9

– Osterwalder, S., Übertragungsrechte an Sportveranstaltungen. ZUM, 501-502 (2005) (Bu)

– Büllsbach, A. and T. Dreier, Wem gehört die Information im 21. Jahrhundert? Proprietäre vs. nicht proprietäre Verwertung digitaler Inhalte. CR 2, R 21-22 (2005) (Bu)



- Asmus, T., Die Harmonisierung des Urheberpersönlichkeitsrechts in Europa. UFITA I, 270-274 (2005) **(Bu)**
  - Towse, R., A Handbook of Cultural Economics. Archiv für Urheber- und Medienrecht – UFITA I, 236-238 (2005) **(Bu)**
  - Lessig, L., The Future of Ideas and Lessig L., Free Culture. Archiv für Urheber- und Medienrecht – UFITA III, 920-925 (2005) **(Bu)**
  - Änderung der Rechtsprechung zur unberechtigten Schutzrechtsverwarnung? Mitteilungen der deutschen Patentanwälte, 73-77 (2005)
  - Das Sacheigentum in der Informationsgesellschaft. In: Perspektiven des Geistigen Eigentums und Wettbewerbsrechts – Festschrift für Gerhard Schricker zum 70. Geburtstag, (Eds.) A. Ohly et al., C.H. Beck, München 2005, 149-163
  - § 326 Abs. 1 S. 2 BGB und die Minderung als allgemeiner Rechtsbehelf. Archiv für die civilistische Praxis 205 (2005), 430-486
  - Koch-Sembdner, R., Das Rückrufsrecht des Urhebers bei Unternehmensveräußerungen. GRUR Int., 962-963 (2005) **(Bu)**
  - Anmerkung zu den Einigungsvorschlägen der Schiedsstelle nach dem Gesetz über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten beim Deutschen Patent- und Markenamt v. 20.12.2002 – Sch-Urh 3/2000 – CD Kopierstationen, v. 26.11.2003 – Sch-Urh 16/01 – Multifunktionsgeräte, v. 25.3.2004 – Sch-Urh 14/02 – Drucker. In: Rechtsprechung zum Urheberrecht, (Ed.) E. Schulze, 50. Ergänzungslieferung, 2005, zu SchSt 10-12, In: Rechtsprechung zum Urheberrecht, 50. Ergänzungslieferung, (Ed.) E. Schulze, C.H. Beck, München 2005, 39-48
  - A Bipolar Copyright System for the Digital Network Environment, 28 Hastings Communications & Entertainment Law Journal (Comm/Ent), 101-175 (2005)
  - Contractual Jurisdiction Clauses and Intellectual Property. In: Intellectual Property and Private International Law – Heading for the Future, IIC Studies in Industrial Property and Copyright Law, (Eds.) J. Drexel and A. Kur, Hart Publishing, Oxford and Portland, Oregon 2005, 55-84
  - Fisher III, W., Promises to Keep. 2004, Archiv für Urheber- und Medienrecht – UFITA 2005/II, 574-580 **(Bu)**
  - International Copyright Law and Proposals for Non-Voluntary Licences Regarding P2P File Sharing. In: Intellectual Property Law 2004. Articles on Crossing Borders between traditional and actual, (Eds.) F. W. Grosheide and J. J. Brinkhof, Intersentia Antwerpen, Oxford 2005, 439-464
- Richter, C.:**  
Das Verhältnis zwischen handelsrechtlicher und steuerrechtlicher Rechnungslegung in der Schweiz. In: Steuerliche Maßgeblichkeit in Deutschland und Europa, (Ed.) W. Schön, Verlag Dr. Otto Schmidt, Köln 2005, 513-570
- Das Verhältnis zwischen handelsrechtlicher und steuerrechtlicher Rechnungslegung in Österreich. In: Steuerliche Maßgeblichkeit in Deutschland und Europa, (Ed.) W. Schön, Verlag Dr. Otto Schmidt, Köln 2005, 443-512
  - Abteilung Altersvorsorge des 65. Deutschen Juristentages in Bonn. Juristenzeitung, 184-185 (2005)
  - Diskussionsbericht zu Teil II. In: Steuer- und Sozialstaat im Europäischen Systemwettbewerb, (Eds.) U. Becker and W. Schön, Mohr Siebeck, Tübingen 2005, 187-189
- Richter, C. and A. Graser:**  
Diskussionsbericht zu Teil III. In: Steuer- und Sozialstaat im Europäischen Systemwettbewerb, (Eds.) U. Becker and W. Schön, Mohr Siebeck, Tübingen 2005, 285-288

**Riziotis, D.:**

Patent Misuse als Schnittstelle zwischen Patentrecht und Kartellrecht – eine rechtsvergleichende Darstellung. GRUR Int., 367-378 (2004)

- Anmerkung zur Entscheidung der griechischen Wettbewerbskommission vom 14.7.2003. GRUR Int., 968-969 (2004) (**Ur**)

**Sattler de Sousa e Brito, C.:**

Die Patentierung biotechnologischer Erfindungen und der Begriff „menschliches Lebewesen“. In: Therapeutisches Klonen als Herausforderung für die Statusbestimmung des menschlichen Embryos, (Eds.) P. Dabrock and J. Ried, Mentis-Verlag, Paderborn 2005, 235-250

- Han, J., Der Patentschutz biotechnologischer Erfindungen. Das koreanische Patentrecht im Rechtsvergleich mit deutschem und europäischem Patentrecht. GRUR Int., 85-86 (2005) (**Bu**)

**Schindler, C.Ph.:**

Treatment of Foreign Mergers under U.S. Tax Law. International Tax Review Intertax 32, 422-427 (2004)

- Die EuGH-Entscheidung „Hughes de Lasteyrie du Saillant“ und ihre Auswirkungen auf die österreichische Wegzugsbesteuerung. Zeitschrift für Gesellschafts- und Steuerrecht 3, 184-189 (2004)

- Hughes de Lasteyrie du Saillant als Ende der (deutschen) Wegzugsbesteuerung? Internationales Steuerrecht 13, 300-310 (2004)

- Steuerrecht (Teil III). In: Europäische Aktiengesellschaft SE-Kommentar, (Eds.) S. Kalss and H.F. Hügel, Verlag Linde, Wien 2004, 861-876

- Steuerrechtliche Folgen der Sitzverlegung einer Europäischen Aktiengesellschaft. ecolex 15, 770-775 (2004)

- Neuregelung der österreichischen Wegzugsbesteuerung – Ein Vorbild für andere Mitgliedstaaten? Internationales Steuerrecht 13, 711-715 (2004)

- Ausführungsgesetz zur Europäischen Aktiengesellschaft. wirtschaftsrechtliche blätter: wbl 18, 253-266 (2004)

- Herstellungskosten bei Einkünften aus Vermietung und Verpachtung – Folgen der Übertragung des Mietobjekts. Steuer- und WirtschaftsKartei 80, S 758-S 763 (2005)

- Gründung und Sitzverlegung einer Europäischen Aktiengesellschaft unter Berücksichtigung des österreichischen Ausführungsgesetzes. In: Internationale Umgründungen, (Eds.) M. Achatz et al., Verlag Linde, Wien 2005, 271-317

- EU-Report „Tax Treatment of International Acquisitions of Businesses“. In: cahiers de droit fiscal international Volume LXXXIXb, (Ed.) International Fiscal Association, Kluwer Law International, Amersfoort 2005, 49-68

- Cordewener, A., Europäische Grundfreiheiten und nationales Steuerrecht – „Konvergenz“ des Gemeinschaftsrechts und „Kohärenz“ der direkten Steuern in der Rechtsprechung des EuGH. Recht der Wirtschaft 23, Heft 6 (2005) (**Bu**)

- Wiesner, W., Kirchmayr, S., Mayr, G., Gruppenbesteuerung – Praxiskommentar. Internationales Steuerrecht 14, Heft 13 (2005) (**Bu**)

- Generalthema II „Steuerfragen des internationalen Unternehmenserwerbs“: Die Änderungen der Fusionsbesteuerungsrichtlinie. Internationales Steuerrecht 14, 551-557 (2005)

- Schlussanträge in der Rs SEVIC – Gemeinschaftsrecht ermöglicht grenzüberschreitende Verschmelzung. Österreichische Steuerzeitung 58, 467-472 (2005)

- EuGH-Urteil in der Rechtssache D: Kann sich die Meistbegünstigung von diesem Schock erholen? taxlex 1, 459-465 (2005)

**Schindler, C.Ph. and K. Hirschler:**

Die österreichische Gruppenbesteuerung als Vorbild für Europa? Internationales Steuerrecht 13, 505-512 (2004)



**Schindler, C.Ph. and G. Kofler:**

„Dancing with Mr. D“: The ECJ's Denial of Most-Favoured-Nation Treatment in the „D“ case. *European Taxation* 45, 530-540 (2005)

- Grenzüberschreitende Umgründungen: Änderungen der steuerlichen Fusionsrichtlinie und Anpassungsbedarf in Österreich – Erweiterung des persönlichen und sachlichen Anwendungsbereiches (Teil 1). *taxlex* 1, 496-505 (2005)
- Grenzüberschreitende Umgründungen: Änderungen der steuerlichen Fusionsrichtlinie und Anpassungsbedarf in Österreich – Erweiterung des persönlichen und sachlichen Anwendungsbereiches (Teil 2). *taxlex* 1, 559-565 (2005)

**Schindler, C.Ph. and C. Teichmann:**

Das Recht der SE in anderen Mitgliedstaaten der EU und des EWR. In: *Die Europäische Aktiengesellschaft*, 2. Auflage, (Eds.) M.R. Theisen and M. Wenz, Schäffer Poeschl, Stuttgart 2005, 739-792

**Schlatter, S.:**

Copyright Collecting Societies in Developing Countries: Possibilities and Dangers. In: *New Frontiers of Intellectual Property Law, IIC Studies*, (Eds.) Ch. Heath and A. Kamperman Sanders, Hart Publishing, Oxford and Portland 2005, 53-69

**Schön, W.:**

WTO und Steuerrecht. *Recht der Internationalen Wirtschaft* Heft 1, 50-62 (2004)

- Steuergesetzgebung zwischen Markt und Grundgesetz. *Steuer und Wirtschaft*, 62-75, (2004)
- Tax Issues and Constraints on Reorganizations and Reincorporations in the European Union. *Tax Notes International* 34, 197-204 (2004)
- World Trade Organization Law and Tax Law. *International Bureau of Fiscal Documentation Bulletin* 58, 283-296 (2004)
- Kompetenzen der Gerichte zur Auslegung von IAS/IFRS. *BB* 14, 763-768 (2004)

– Unternehmensbesteuerung und Europäisches Gemeinschaftsrecht. *Jahrbuch der Fachanwälte für Steuerrecht*, 23-64 (2004)

- Besteuerung im Binnenmarkt – die Rechtsprechung des EuGH zu den direkten Steuern. *Internationales Steuerrecht*, 289-300 (2004)
- The Future of Legal Capital. *European Business Organization Law Review* 5, 429-448 (2004)
- Die Zukunft der Kapitalaufbringung/-erhaltung. *Der Konzern*, 162-170 (2004)
- Private und betriebliche Altersvorsorge – Zum Deutschen Juristentag 2004. *DB*, 1 (2004)

– Country Report Germany. In: *Comparative Income Taxation*, Bd. 2, (Eds.) H. Ault and B. Arnold, Kluwer Law International, The Hague 2004, 53-70

– Abschied vom Vertragskonzern. *Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Wirtschaftsrecht* Bd. 168, 629-636 (2004)

– Hopt, K. and E. Wymeersch (Eds.), *Capital Markets and Company Law*, 2003, *Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Wirtschaftsrecht* 168, 614-618 (2004) **(Bu)**

– International Accounting Standards – A „Starting Point“ for a Common European Tax Base? *International Bureau of Fiscal Documentation* 44, 426-440 (2004)

– Zur „Existenzvernichtung“ der juristischen Person. *Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Wirtschaftsrecht* 168, 268-297 (2004)

– Memoiren und Tagebücher im Steuerrecht. In: *Perspektiven des Geistigen Eigentums und Wettbewerbsrechts – Festschrift für Gerhard Schricke zum 70. Geburtstag*, (Eds.) A. Ohly et al., C.H. Beck, München 2005, 165-182

- Der Kapitalverkehr mit Drittstaaten und das internationale Steuerrecht. In: Festschrift für Franz Wassermeyer zum 65. Geburtstag, (Eds.) R. Gocke et al., C.H. Beck, München 2005, 489-521
  - EU-Auslandsgesellschaften im deutschen Handelsbilanzrecht. In: Festschrift für Andreas Heldrich zum 70. Geburtstag, (Eds.) S. Lorenz et al., C.H. Beck, München 2005, 391-403
  - Vermögensbindung und Kapitalschutz in der AG – Versuch einer Differenzierung. In: Festschrift für Volker Röhrich zum 65. Geburtstag, (Eds.) G. Crezelius et al., Verlag Dr. Otto Schmidt, Köln 2005, 559-570
  - Steuerreform in Deutschland – Anmerkungen zum verfassungsrechtlichen Rahmen. In: Festschrift für Hermann Otto Solms zum 65. Geburtstag, (Eds.) P. Kirchhof et al., Erich Schmidt, Berlin 2005, 263-272
  - Plattform für den interdisziplinären Dialog im Bilanzrecht. 60 Jahre Betriebs-Berater, Jubiläumsbeilage, Betriebsberater 60, 20 (2005)
  - Die zivilrechtlichen Voraussetzungen steuerlicher Leistungsfähigkeit. Steuer und Wirtschaft 82, 247-255 (2005)
  - Eine Zukunft für das Maßgeblichkeitsprinzip. In: Steuerliche Maßgeblichkeit in Deutschland und Europa, (Ed.) W. Schön, Verlag Dr. Otto Schmidt, Köln 2005, 1-146
  - Playing Different Games? Regulatory Competition in Tax and Company Law Compared. Common Market Law Review 42, 331-365 (2005)
  - Iris Ebling. Betriebs-Berater, 1 (2005)
  - Steuerstaat und Freizügigkeit. In: Steuer- und Sozialstaat im Europäischen Systemwettbewerb, (Eds.) U. Becker und W. Schön, Mohr Siebeck, Tübingen 2005, 41-74
  - The Odd Couple: A Common Future for Financial and Tax Accounting? Tax Law Review 58, 111-148 (2005)
  - Capital Gains Taxation in Germany. British Tax Review, 620-627 (2005)
- Schön, W. and C.Ph. Schindler:**  
Seminar D: Zur Besteuerung der grenzüberschreitenden Sitzverlegung einer Europäischen Aktiengesellschaft. Internationales Steuerrecht Heft 16, 571-576 (2004)
- Schricker, G.:**  
Anbieten als Verletzungstatbestand. GRUR Int., 786-790 (2004)
- Urheber- und Erfinderrecht des wissenschaftlichen Personals – Das Urheberrecht des wissenschaftlichen Personals. In: Hochschulrecht – Ein Handbuch für die Praxis, (Eds.) M. Hartmer and H. Detmer, C.F. Müller Verlag, Heidelberg 2004, 419-450
  - Kurzkomentar zum Urteil des BGH v. 22.4.2004 – Nutzungsrechte, Vertragszweck, Branchenübung/„Comic-Übersetzungen III“. EWIR, 1247-1248 (2004) **(Ur)**
  - Anmerkung zu BGH v. 13.5.2004 – Unanwendbarkeit des deutschen Sonderveranstaltungsrechts auf inländische Ankündigung einer ausländischen Sonderveranstaltung – Rotpreis-Revolution. Lindenmeier Möhring – Wettbewerbsrecht und gewerblicher Rechtsschutz, 228 (2004) **(Ur)**
  - Anmerkung zu BGH v. 20.3.2003 – Urheberrecht und Parodiefreiheit. JZ 59, 311-312 (2004) **(Ur)**
  - Werbekonzeptionen und Fernsehformate. Eine Herausforderung für den urheberrechtlichen Werkbegriff? GRUR Int., 923-927 (2004)
  - German and Comparative Intellectual Property Law. Efforts for a Better Law on Copyright Contracts in Germany – A Never-Ending Story? IIC 35, 850-858 (2004)



**Schricker, G. and F. Henning-Bodewig:**

Deutschland. In: Recht der Werbung in Europa, (Eds.) G. Schricker in Zusammenarbeit mit dem Zentralverband der Deutschen Werbewirtschaft ZAW e.V., Nomos, Baden-Baden 2004, 9. Erg. Lieferung

**Schuster, M.:**

The Patent Law Willfulness Game and Damage Awards. IIC 36, 126-132 (2005)

**Straus, J.:**

Optionen bei der Umsetzung der Richtlinie EG 98/44 über den rechtlichen Schutz biotechnologischer Erfindungen. Swiss Federal Institute for Intellectual Property, Bern 2004, 73 p.

– Patentová ochrana podľa Dohody TRIPS (Patentschutz im Rahmen des TRIPS Übereinkommens-slowakisch). Duševné vlastníctvo/Intellectual Property/Geistiges Eigentum/La propriété intellectuelle Nr. 4, 6-14 (2004)

– Informierte Zustimmung und Patentrecht. In: Księga Pamiątkowa ku czci Profesora Janusza Szwejca (Festschrift für Janusz Szwejca zum 70. Geburtstag), (Eds.) E. Nowinska and M. du Vall, Jagiellonian University, Krakow, 2004, 35-54

– Stellungnahme zu den vom Rechtsausschuss gestellten Fragen zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie über den rechtlichen Schutz biotechnologischer Erfindungen. BT-Drucksache 15/1024 (neu). Deutscher Bundestag, 15. Wahlperiode, Rechtsausschuss, Protokoll der 57. Sitzung am 29. September, 214-228 (2004)

– Genomics and the Food Industry – Outlook from an Intellectual Property Perspective. In: Intellectual Property in the New Millennium – Festschrift für William R. Cornish, (Eds.) D. Vaver and L. Bently, Cambridge University Press, Cambridge 2004, 124-136

– Zur Patentierbarkeit von embryonalen Stammzellen nach europäischem Recht. In: Jahrbuch für Wissenschaft und Ethik, Bd. 9, (Eds.) L. Honnefelder and C. Streffer, Walter de Gruyter Verlag, Berlin, New York 2004, 111-129

– Angabe des Ursprungs genetischer Ressourcen als Problem des Patentrechts. GRUR Int., 792-796 (2004)

– Patentierung von Leben? In: Biomedizin und Ethik – Praxis – Recht – Moral, mit einem Vorwort von Werner Arber, (Ed.) H.-P. Schreiber, Birkhäuser Verlag, Basel/Boston/Berlin 2004, 50-55

– Reach-Through Claims and Research Tools as Recent Issues of Patent Law. In: Estudios sobre propiedad industrial e intelectual y derecho de la competencia, (Eds.) M. Curell Suñol et al., Grupo Español de la AIPPI, Barcelona 2005, 919-929

– Zur Gleichbehandlung aller Dienstleistungserfindungen – Überlegungen zur angestrebten Reform des Gesetzes über Arbeitnehmererfindungen. In: Festschrift für Kurt Bartenbach zum 65. Geburtstag, (Eds.) M. Haesemann et al., Heymanns, Köln 2005, 111-125

– Design Protection for Spare Parts Gone in Europe? Proposed Changes of the EC Directive: Commission's Mandate and its Doubtful Execution, [2005] EIPR 391-404 = Ende des Geschmacksmusterschutzes für Ersatzteile in Europa? Vorge-schlagene Änderungen der EU Richtlinie: Das Mandat der Kommission und seine zweifelhafte Ausführung. GRUR Int., 965-979 (2005)

– Employees Inventions and Innovation Law. In: Proceedings of the XXIV Seminario nacional da propriedade intelectual „Propriedade Intelectual: Crescimento economico com responsabilidade social,“ Anais 2004, Associação Brasileira de Propriedade Intelectual (ABPI), Rio de Janeiro 2005, 49-53

– Intellectual Property and Science – A Complex Partnership. In: Critical Topics in Science and Scholarship, ALLEA Biennial Yearbook 2004, (Eds.) P.J.D. Drenth and J.J.F. Schroots, ALLEA, Amsterdam 2005, 19-27

- On the New Role of Intellectual Property Rights in the Globalized Economy (in Chinese). *China Intellectual Property News*, February 18, 2005, p. 3
  - Protection of Further Medical Uses and the Research Exemption Serving Medical Progress. In: Proceedings of the XXIV Seminario nacional da propriedade intelectual “Propriedade Intelectual: Crescimento economico com responsabilidade social,” Anais 2004, Associação Brasileira de Propriedade Intelectual (ABPI), Rio de Janeiro 2005, 100-103
  - TRIPS, TRIPS-plus oder TRIPS-minus – Zur Zukunft des internationalen Schutzes des geistigen Eigentums. In: Perspektiven des Geistigen Eigentums und Wettbewerbsrechts – Festschrift für Gerhard Schriker zum 70. Geburtstag, (Eds.) A. Ohly et al., C.H. Beck, München 2005, 197-212
  - Working Programme for the Gothenburg Congress of 2006. *AIPPI Newsletter* No. 17/3, 4-5 (2005)
  - Biowissenschaftliche Eigentumsrechte – Belange der Entwicklungsländer. In: *Biowissenschaften und ihre völkerrechtlichen Herausforderungen*, (Eds.) R. Dolzer, M. Herdegen and B. Vogel, Herder Verlag, Freiburg, Basel, Wien 2005, 200-213
  - Patents on Biomaterial – A New Colonialism or a Means for Technology Transfer and Benefit-Sharing?. In: *Bioethics in a Small World*, (Eds.) F. Thiele and R. Ashcroft, Springer Verlag, Heidelberg 2005, 45-72
- Straus, J. and K. Herrlinger:**  
Zur Patentierbarkeit von Verfahren zur Herstellung individuumspezifischer Arzneimittel. In: *Prawo Prywatne Czasu Przemian – Festschrift für Stanislaw Soltysinski*, (Eds.) M. Kepinski et al., Universität Adam Mickiewicz, Poznan 2005, 739-756 = *GRUR Int.*, 869-876 (2005)
- Straus, J., H. Holzapfel and M. Lindenmeir:**  
Genetic Inventions and Patent Law, An Empirical Survey of Selected German R & D Institutions. *VMD Verlag Medien Design*, München 2004, 53 p.
- Sun, H.:**  
Copyright Law Under Siege: An Inquiry into the Legitimacy of Copyright Protection in the Context of the Global Digital Divide. *IIC* 36, 192-213 (2005)
- Voegeli, J.:**  
Schieferdecker, A., Die Haftung der Domainvergabestelle, Schriftenreihe zum gewerblichen Rechtsschutz 127. *GRUR*, 181 (2004) (Bu)
- Prinz zu Waldeck und Pyrmont, W.:**  
Zehnte Sitzung des Standing Committee on the Law of Patents der WIPO in Genf vom 10.–14. Mai 2004. *GRUR Int.*, 840-843 (2004)
- Dolder F. and J. Faupel, Der Schutzbereich von Patenten – Rechtsprechung zu Patentverletzungen in Deutschland, Österreich und der Schweiz. *GRUR Int.*, 959-961 (2005) (Bu)
  - Elfte Sitzung des Standing Committee on the Law of Patents der WIPO in Genf am 1. und 2. Juni 2005. *GRUR Int.*, 815-816 (2005)
  - Patent Infringement in Europe. *GRUR Int.*, 32-39 (2005)
- Prinz zu Waldeck und Pyrmont, W., B. Kramer and K. von Bassewitz:**  
Innovationsschutz und Investitionsschutz für immaterielle Güter – Diskussionsbericht. *GRUR Int.*, 609-611 (2004)
- Zusammenfassung des Vortrags „Innovationsschutz und Investitionsschutz für immaterielle Güter“ von Prof. Dr. Reto M. Hilty. *GRUR Int.*, 607-609 (2004)



**Willnegger, E., M.A. Kock and S. Porzig:**

Der Schutz von pflanzenbiotechnologischen Erfindungen und von Pflanzensorten unter Berücksichtigung der Umsetzung der Biopatentrichtlinie. GRUR Int., 183-192 (2005)

**Zakharov, K.:**

The Scope of Protection of Trademark Image – Including Comments on a Recent Decision of the Israeli Supreme Court. IIC 36, 787-808 (2005)

#### IV. Herausgeberwerke

**Basedow, J., J. Drexler, A. Kur and A. Metzger (Eds.):**

Intellectual Property in the Conflicts of Laws, Mohr Siebeck, Tübingen 2005, 269 p.

**Beier †, F.K., K. Haertel †, G. Schrickler and J. Straus (Eds.):**

Europäisches Patentübereinkommen. Münchner Gemeinschaftskommentar, 27. Lieferung, Heymanns, Köln 2004, 111 p.

– Europäisches Patentübereinkommen. Münchner Gemeinschaftskommentar, 28. Lieferung, Heymanns, Köln 2005, 140 p.

**Harte-Bavendamm, H. and F. Henning-Bodewig, (Eds.):**

Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG), Kommentar. C.H. Beck, München 2004, 2424 p.

**Hilty, R.M. and A. Peukert (Eds.):**

Interessenausgleich im Urheberrecht. Nomos, Baden-Baden 2004, 302 p.

**Katzenberger, P., H.J. Puttfarcken, G. Schrickler, E. Schulze and M. Schulze (Eds.):**

Möhring/Schulze/Ulmer/Zweigert. Quellen des Urheberrechts. 54. Erg. Lieferung, Luchterhand, Neuwied, 2004, 88 p.; Landesberichte China, Polen (Gesetzestexte), WIPO-Urheberrechtsvertrag (WCT), WIPO-Vertrag über Darbietungen und Tonträger (WPPT) (Einf. von von Lewinski)

– Möhring/Schulze/Ulmer/Zweigert. Quellen des Urheberrechts. 55. Erg. Lieferung, Luchterhand, Neuwied 2004, 134 p.; Landesbericht Deutschland, Nachtrag Urheberrecht in der Informationsgesellschaft (Einf. von Dreier), Landesbericht Türkei (Gesetzestext, Einf. von Nal)

**Hilty, R.M., P. Katzenberger, H.J. Puttfarcken, E. Schulze and M. Schulze (Eds.):**

Möhring/Schulze/Ulmer/Zweigert. Quellen des Urheberrechts. 56. Erg. Lieferung, Luchterhand, Neuwied 2005, IV + 146 p.; Landesbericht Österreich (Einf. von Aicher-Dellinger, Gesetzestext)

**Kur, A., S. Luginbühl and E. Waage (Eds.):**

„... und sie bewegt sich doch!“ – Patent law on the move – Festschrift für Gert Kollé und Dieter Stauder zum 65. Geburtstag am 25. April 2005 und 20. Oktober 2005. Heymanns, Köln 2005, XII + 578 p.

**von Lewinski, S. (Ed.):**

Indigenous Heritage and Intellectual Property – genetic resources, traditional knowledge, and folklore. Kluwer Law International, The Hague u.a. 2004, XVII + 409 p.

**Ohly, A., T. Bodewig, T. Dreier, H.-P. Götting, M. Lehmann (Eds.):**

Perspektiven des Geistigen Eigentums und Wettbewerbsrechts. Festschrift für Gerhard Schrickler zum 70. Geburtstag, C.H. Beck, München 2005, XII + 944 p.

**Schön, W. (Ed.):**

Steuerliche Maßgeblichkeit in Deutschland und Europa. Verlag Dr. Otto Schmidt, Köln 2005, XXIII + 872 p.

**Schön, W. and U. Becker (Eds.):**

Steuer- und Sozialstaat im Europäischen Systemwettbewerb. Mohr Siebeck, Tübingen 2005, 250 p.

## V. Von Institutsangehörigen betreute Dissertationen

### *Prof. Dr. Josef Drexler:*

- **Lutz Aye:** Verbraucherschutz im Internet nach französischem und deutschem Recht – Eine Studie im Lichte der europäischen Rechtsangleichung (2004)
- **Florian Jofer:** Vertikalvereinbarungen als Regelungsproblem des internationalen Handels- und Kartellrechts (2004)
- **Alexandra Geffert:** Medienkonzentrations- und Medienwettbewerbsrecht in Italien (2004)
- **Kathrin Tauber:** Lauterkeits- und Kartellrecht in Mexiko und Chile (2004)
- **Julia Pothmann:** Das Recht des elektronischen Geschäftsverkehrs in England – Unter besonderer Berücksichtigung der Umsetzung der E-Commerce-Richtlinie (2005)
- **Kathrin Sailer:** Prävention im Haftungsrecht (2005)
- **Ralf Schüll:** Schutz der Meinungsvielfalt im Rundfunkbereich durch das europäische Recht unter besonderer Berücksichtigung des Wettbewerbsrechts (2005)

### *Prof. Dr. Reto M. Hilty:*

- **Daniel Biene:** Starkult und Individuum – Überlegungen zur interessengerechten rechtlichen Gestaltung (2004)
- **Simon Faivre:** Der Telekommunikationsvertrag (2004)
- **Michael Kuß:** Der Lizenzvertrag im Recht der USA (2004)
- **Damian Flisak:** Urheberrechtsschutz von Multimediawerken im polnischen Recht. Eine Untersuchung im Lichte des deutschen Rechts (2005)
- **Philipp Sieber:** Die lauterkeitsrechtlichen Grenzen des Wirtschaftsjournalismus (2005)

- **Florent Thouvenin:** Funktionale Systematisierung von Wettbewerbsrecht (UWG) und Immaterialgüterrechten (2005)

### *Prof. Dr. Michael Lehmann:*

- **Thilo von Bodungen:** Vertrags-, kartell- und wettbewerbsrechtliche Aspekte von Kundenbindungssystemen in Form von Bonussystemen (2005)
- **Sabine Demangue:** Intellectual Property Protection for Crop-Genetic Resources. A suitable system for India (2005)
- **Philipp Fabbio:** Kartellrechtliche Probleme von Lizenzverträgen und Verbraucherschutz, rechtsvergleichend in Europa (2005)
- **Caroline Picot:** Elektronische B2B-Marktplätze im deutschen Kartellrecht (2005)

### *Prof. Dr. Wolfgang Schön:*

- **Marcus Blankenheim:** „Steuerpflichtiger“ und Unternehmerbegriff im Umsatzsteuerrecht (2004)
- **Lars Dobratz:** Leistung und Entgelt im Europäischen Umsatzsteuerrecht (2004)
- **Jens Schönfeld:** Hinzurechnungsbesteuerung und Europäisches Gemeinschaftsrecht (2004)
- **Anette Gärtner:** Die Umsetzung der Verbrauchsgüterkaufrichtlinie in Deutschland und Großbritannien (2005)
- **Lorenz Holler:** Das Verhältnis von Anfechtungsklage und Spruchverfahren (2005)
- **Alexander Kratzsch:** Das Genussrecht als stille Gesellschaft im Steuerrecht (2005)
- **Carsten Schlotter:** Teilwertabschreibung und Wertaufholung zwischen Steuerbilanz und Verfassungsrecht (2005)



- **Torsten Quiel:** Rechtsfolgen unrechtmäßiger offener Gewinnausschüttungen (2005)

**Prof. Dr. Dr. h.c.mult. Gerhard Schricker:**

- **Melanie Andernach:** Auswirkungen der „buy-out-Verträge“ auf das deutsche und rechtsvergleichend auf das französische Urheberpersönlichkeitsrecht (2004)
- **Karin Grau-Kuntz:** Urheberrecht in den Ländern des Mercosul (2005)

**Prof. Dr. Dres. h.c. Joseph Straus:**

- **Karolina Herrlinger:** Die Patentierung von Krankheitsgenen – dargestellt am Beispiel der Patentierung der Brustkrebsgene BRCA 1 und BRCA 2 (2004)
- **Julia Voegeli:** Die Regulierung des Domainnamen-Systems durch die Internet Corporation for Assigned Names and Numbers (ICANN) (2004)
- **Veronika Sadloňová:** Vorgaben des Acquis Communautaire für den Bereich des Patentrechts (Der patentrechtliche Acquis Communautaire) (2005)





*4. Teil: Veranstaltungen, Vorträge, Tagungen*

## I. Veranstaltungen des Instituts

### 1. Tagungen

Arbeitssitzung 2004, Deutscher Gesprächskreis für internationales Wirtschaftrecht, Deutsche Landesgruppe der International Law Association (in Kooperation mit Prof. Meng aus Saarbrücken, dem Leiter des Gesprächskreises), MPI für Geistiges Eigentum, München, 6. Februar 2004

TRIPS-Workshop, Ökonomische Aspekte, MPI für Geistiges Eigentum, München, 27.–28. Februar 2004

Symposium „Intellectual Property in the Conflict of Laws“ (in Kooperation mit dem MPI für Privatrecht), MPI für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg, 2.–3. März 2004

Duale Einkommensteuer: Ein Modell für eine grundlegende Steuerreform, Der Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, Justus-Liebig-Universität Gießen, MPI für Geistiges Eigentum, Frankfurt, März 2004

Vortragsveranstaltung und Empfang aus Anlass des 70. Geburtstages von Professor Dr. Ulrich Loewenheim (in Kooperation mit der Deutschen Vereinigung für Gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht e.V.), MPI für Geistiges Eigentum, München, 16. Juni 2004

Das Recht gegen unlauteren Wettbewerb in den neuen Mitgliedstaaten: Impulse für Europa? Tagung des MPI für Geistiges Eigentum, Budapest, Juni 2005

Tagung „Intellectual Property and Competition Law“, Kloster Seeon, 10.–12. September 2004

Intellectual Property Rights, German/Norwegian Workshop (in Kooperation mit dem Institut für Privatrecht der Universität Oslo), MPI für Geistiges Eigentum, Oslo, 23.–24. September 2004

Die Umsetzung der Richtlinie zur Harmonisierung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft in Frankreich und Deutschland, Auftaktveranstaltung zur Deutsch-Französischen Vortragsreihe zum Geistigen Eigentum, MPI für Geistiges Eigentum, Institut de Recherche en Propriété Intellectuelle Henri-Desbois (IRPI), Bayerisch-Französisches Hochschulzentrum und Ambassade de France, Paris, 24. September 2004

Interessenausgleich im Urheberrecht – Teil 2: Die Thesen, MPI für Geistiges Eigentum, Berlin, 4.–6. November 2004

Schutzumfang des Urheberrechts, Deutsch-Französische Vortragsreihe zum Geistigen Eigentum, MPI für Geistiges Eigentum, Institut de Recherche en Propriété Intellectuelle Henri-Desbois (IRPI), Bayerisch-Französisches Hochschulzentrum und Ambassade de France, München, 26. November 2004; Paris, 10. Dezember 2004

Invitational Seminar on Tax Treaty Issues Related to Construction and Installation Projects, MPI für Geistiges Eigentum, OECD, VDMA, München, November 2004

Tagung „Steuer- und Sozialstaat im europäischen Systemwettbewerb“, MPI für Geistiges Eigentum und MPI für ausländisches und internationales Sozialrecht, München, 3.–4. Dezember 2004

Constitutive Meeting of the Joint Working Group on Choice of Law in Intellectual Property Matters (in Kooperation mit dem MPI für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg), MPI für Geistiges Eigentum, München, 11. Dezember 2004

Gewinnermittlung im Steuerrecht, Studenten-Workshop, MPI für Geistiges Eigentum, Universität Düsseldorf (Prof. Dr. Hey, Prof. Dr. Prinz) und Universität Bielefeld (Prof. Dr. Fischer), München, 10. Januar 2005



Die Alternativen zum Schutz durch das Urheberrecht, Deutsch-Französische Vortragsreihe zum Geistigen Eigentum, MPI für Geistiges Eigentum, Institut de Recherche en Propriété Intellectuelle Henri-Desbois (IRPI), Bayerisch-Französisches Hochschulzentrum und Ambassade de France, München, 11. Februar 2005; Paris, 11. März 2005

Workshop in Zusammenarbeit mit der Association Internationale de Droit Economique (AIDE) zum Thema „TRIPS: 10 Years after its Adoption – The Situation of Latin American Countries“, München, 6. März 2005

Akademische Feierstunde, Gerhard Schricker zum 70. Geburtstag, MPI für Geistiges Eigentum, München, 1. Juli 2005

Arbeitstagung: Unternehmensinformation und Geheimnisschutz, MPI für Geistiges Eigentum, München, 15. Juli 2005

Die Schranken des Urheberrechts, Deutsch-Französische Vortragsreihe zum Geistigen Eigentum, MPI für Geistiges Eigentum, Institut de Recherche en Propriété Intellectuelle Henri-Desbois (IRPI), Bayerisch-Französisches Hochschulzentrum und Ambassade de France, München, 22. April 2005; Paris, 27. Mai 2005

Symposium „Meistbegünstigung im Steuerrecht der EU-Staaten“, MPI für Geistiges Eigentum, München, 5. September 2005

Interessenausgleich im Urheberrecht – Analyse von Lösungsansätzen, MPI für Geistiges Eigentum, Berlin, 6.–8. Oktober 2005

Das Urhebervertragsrecht, Deutsch-Französische Vortragsreihe zum Geistigen Eigentum, MPI für Geistiges Eigentum, Institut de Recherche en Propriété Intellectuelle Henri-Desbois (IRPI), Bayerisch-Französisches Hochschulzentrum und Ambassade de France, München, 18. November 2005; Paris, 9. Dezember 2005

Efficient Creditor Protection in European Company Law, MPI für Geistiges Eigentum und LMU München, München, 1.–3. Dezember 2005

## 2. Gastvorträge

Vortrag **Paul Kirchhof**, Professor an der Universität Heidelberg und Richter des Bundesverfassungsgerichts a.D., „Das Unternehmensteuerrecht im Karlsruher Entwurf“, 29. Januar 2004

Vortrag **Toshiko Takenaka**, Professorin an der University of Washington, Seattle, und Direktorin des CASRIP, „Recent Developments in Claim Interpretation in the US“, 27. Februar 2004

Vortrag **Richard Vann**, Professor an der Universität Sydney, „Some Thoughts on Business Profits“, 19. April 2004

Vortrag **A. William Urquhart** und **John B. Quinn**, Rechtsanwälte Quinn Emanuel Urquhart Oliver & Hedges LLP, Los Angeles, „Protection of Trade Secrets in the United States: An Overview“, 28. April 2004

Vortrag **Andrés Font Galarza**, European Commission, Competition Directorate-General, „The International Competition Network and Other Fora – Options for a Framework for International Competition Law“, 18. Juni 2004

Vortrag **Kršimir Sajko**, Professor an der Universität Zagreb, Direktor des Instituts für Internationales Recht und Rechtsvergleichung, Juristische Fakultät der Universität Zagreb, „Das neue kroatische Recht der Schiedsgerichtsbarkeit“, 17. Juni 2004

Vortrag **S.K. Verma**, Professorin an der Universität New Delhi, „Protecting Traditional Knowledge: Is sui generis system an answer?“, 8. Juli 2004

Vorträge **Gisela Suchy**, Université de Paris (Sorbonne), „Steuern und Sozialversicherungsbeiträge“ und **Georgios Matsos**, Saloniki, „Entwicklung des griechischen Bilanzrechts“, 5. August 2004

Vorträge **Tadashi Murai**, Professor an der Kansai Universität Osaka, „Der financial Big Bang in Japan und seine steuerlichen Auswirkungen“ und **Eva Cordero**, Professorin an der Universität Oviedo, „Verlustabzug in rechtsvergleichender Betrachtung“, 11. August 2004

Vortrag **Ekkehart Reimer**, LMU München, „Wettbewerbsverbote im nationalen und internationalen Steuerrecht“, 15. September 2004

Vortrag **Paul Michel**, Circuit Judge, „Attorney-Client Privilege, Pre-Trial Discovery, and Wilful Infringement“, 29. Oktober 2004

Vortrag **Marina Fiedler**, Wiss. Assistentin und Habilitandin, Fakultät für Betriebswirtschaft der LMU München, Institut für Information, Organisation und Management (Prof. Dr. Dres.h.c. A. Picot), „Digital Rights Management, Innovation und Wettbewerb am Beispiel von Open Source Software Unternehmen“, 28. April 2005



Vortrag Chief Judge Paul Michel, CAFC Washington D.C.,  
(Von links: Dr. J. Kroher, Dr. H.-G. Landfermann, Judge P. Michel, Prof. J. Straus)

Vortrag **Joachim Lang**, Professor an der Universität Köln, „Die Unternehmensbesteuerung im Kölner Modell“, 9. Dezember 2004

Vortrag **Xiaoqiang Yang**, Professor an der Universität Guangzhou, „Tax Justice and China Tax Reform“, 16. Dezember 2004

Vortrag **Johanna Hey, Peter Fischer**, Professoren an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf, Lehrstuhl für Unternehmenssteuerrecht sowie **Ulrich Prinz**, „Gewinnermittlung im Steuerrecht“, 10. Januar 2005

Vortrag **Felix Addor**, Mitglied der Direktion des Eidgenössischen Instituts für Geistiges Eigentum, Bern „Zankapfel Biotechpatente – Patentrechtsreform in der Schweiz“, 17. Januar 2005

Vortrag **Randall R. Rader**, Circuit Judge, U.S. Court of Appeal for the Federal Circuit (CAFC), Washington, D.C., „Kirin-Amgen v. TKT – an American perspective to the U.K. House of Lords decision“, 11. Mai 2005

Vortrag **Paul Goldstein**, Stella W. and Ira S. Lillick Professor of Law, Stanford University, „Secondary Liability in Copyright“, 1. Juni 2005

Vortrag **Orin S. Kerr**, Associate Professor at the George Washington University Law School, „Criminal Law of Intellectual Property in the United States“, 23. Juni 2005

Vortrag **Jay Dougherty**, Professor of Law, Loyola Law School, Los Angeles, „Aktuelle Entwicklungen im US-amerikanischen Urheberrecht“, 30. Juni 2005



Vortrag **Dianne Nicol**, Senior Lecturer, Law School University of Tasmania, „Impact of the Australia-US Free Trade Agreement on Australian Intellectual Property Law“, 12. September 2005

Vortrag **Marybeth Peters**, Register of Copyrights, United States Copyright Office, Washington D.C., „The Direction of U.S. Copyright Law and Policy“, 5. Oktober 2005

Vortrag **Kenneth D. Crews, M.L.S., Ph.D.**, Samuel R. Rosen II Professor in the Indiana University School of Law, Indianapolis and in the IU School of Library and Information Science, Director of the Copyright Management Center, „Copyright Duration and Multinational Disharmony“, 17. Oktober 2005

Vortrag **F. Scott Kieff**, Associated Professor of Law at Washington University in St. Louis and Research Fellow at the Hoover Institution at Stanford University, „Coordination, Property & Intellectual Property: An Unconventional Approach to Anticompetitive Effects & Downstream Access“, 19. Dezember 2005

## II. Vorträge der Institutsangehörigen

### **Antons, C.:**

Traditional knowledge and intellectual property rights in Australia and Southeast Asia; 4<sup>th</sup> IEM Seminar on IP and National Heritage, Institute for European Studies, Macau, Januar 2004

- Intellectual Property Harmonisation in the EU, ASEAN and APEC; Seminar of the Research and Training Institute, Ministry of Justice, Osaka, März 2004
- Enforcement of Intellectual Property Rights in Indonesia; International Symposium on Civil and Commercial Law: „Enforcement of Intellectual Property Rights in Asian Countries: Now and in the Future“, Research and Training Institute, Ministry of Justice, International Civil and Commercial Law Centre Foundation; Japan External Trade Organization (JETRO), Osaka, März 2004
- An Overview of Indonesian Intellectual Property Law; IP Academy, Singapore, März 2004
- Can Culture Be Copyrighted? – Some Thoughts on Strategic Essentialism; New York University Law School, New York, April 2004
- Recent Developments in and Enforcement of Indonesian Intellectual Property Law; Conference on Recent Developments in and Reinforcements of Asian IP Law, Intellectual Property Academy (Singapore) and Fordham University School of Law, New York, April 2004
- Civil Enforcement of Intellectual Property Rights; Conference on Indonesian Legal Institutions, Asian Law Center, University of Washington, Seattle, April 2004
- „International Intellectual Property Law“, „Copyright Law“, „Comparative Law“; Presentations at the workshop on Intellectual Property and Border Control, Centre for Transnational Crime Prevention, University of Wollongong, Australian Federal Police, Australian Customs Service, Hong Kong, Mai 2004

- Country Report on Indonesia;  
3<sup>rd</sup> Conference on European and Asian  
Intellectual Property Rights: New  
Paradigms of Copyright Law in the  
Information Society, Academia Sinica,  
Taipeh, Juni 2004
  - Recent Developments in Intellectual  
Property in Southeast Asia; Intellectual  
Property Academics Conference, Faculty  
of Law, University of Tasmania, Hobart,  
Januar 2005
  - Recent Developments in Intellectual  
Property Law in ASEAN Countries; Inter-  
national Law Society Roundtable,  
Southwestern University, Los Angeles,  
März 2005
  - Intellectual Property Chapters on  
Australia's Free Trade Agreements With  
Countries in the Asia-Pacific Region;  
Conference on Recent Developments in  
Intellectual Property Law and  
Enforcement in Asia, Intellectual  
Property Academy (Singapore) and  
Fordham Law School, Fordham  
University, New York, März 2005
  - Recent Developments in Intellectual  
Property Law in ASEAN Countries;  
Seminar of the Centre für Asia Pacific  
Initiatives (CAPI) and the Faculty of Law,  
Victoria University, Victoria, BC, April  
2005
  - Recent Developments in Intellectual  
Property Law in ASEAN Countries; Asian  
Law Center, Faculty of Law, University of  
Washington, Seattle, April 2005
  - Enforcement of Intellectual Property  
Law; Roundtable discussion for law  
enforcement personnel and Ministerial  
staff, National Office of Industrial  
Property, Hanoi, Juli 2005
- von Bassewitz, K.:**  
Die Monopolisierung der Sprache durch  
das Recht; Jahresversammlung der MPG,  
Symposium der Geisteswissenschaftlichen  
Sektion, Rostock, Juni 2005
- Schaffung von Persönlichkeitsverwer-  
tungsrechten – US-Recht als Vorbild?  
Jahreskonferenz der Deutsch-Amerikani-  
schen Juristenvereinigung, Berlin,  
September 2005
- Buitrago Díaz, E.:**  
Tax incentives/disincentives to the transfers  
of technology in the Andean Community.  
Special reference to Colombian law; BNA,  
Miami, März 2005
- Royalties taxation and economic  
globalisation. A comparative view in the  
USA, the European and the Andean  
Community. Domestic, Community and  
double taxation treaty policy; Internation-  
al Seminar on China Fiscal Tax Law,  
Peking University, Peking, Mai 2005
  - La calificación de los ingresos por derechos  
de autor y conexos en los tratados para  
evitar la doble imposición sobre la renta;  
Lecture (Disertación en la Catedra  
UNESCO de Derecho de Autor y Derechos  
Conexos), Universidad de Buenos Aires,  
Buenos Aires, September 2005
- Bucher, S.:**  
The Protection of Genetic Resources and  
Indigenous Knowledge in Latin America;  
Diskussionsgruppe „Intellectual Property  
and Public Interest“ Prof. José Carlos Vaz e  
Dias, UERJ, Rio de Janeiro, November 2005
- Conde Gallego, B.:**  
IP and Antitrust Issues in Europe; Munich  
Summer Intellectual Property Program,  
George Washington University School of  
Law, MPI für Geistiges Eigentum,  
München, Juli 2004
- Essential Facilities Doctrine and  
Intellectual Property Rights: How to Deal  
with IMS Cases? Competition Law and  
Intellectual Property Conference, MPI  
für Geistiges Eigentum, München,  
September 2004



- Technology Licenses and Antitrust Law; Chinesisch-deutsches Seminar „Science, Technology and Intellectual Property Protection in the 21st Century“, School of Intellectual Property, Universität Peking und Sino-German Institute for Legal Studies (Universität Göttingen), Peking, Oktober 2004
- Thesenpapier: Externe Schranken des Urheberrechts; Interessenausgleich im Urheberrecht – Teil 2: Die Thesen, MPI für Geistiges Eigentum, Berlin, November 2004
- International Trade and Competition Problems Arising From Contractual Restrictions of Parallel Trade: Do National Competition Laws Offer Adequate Solutions? Workshop on the Interface Between Competition Law and Intellectual Property Rights, Department of Private Law, University of Oslo, Oslo, Dezember 2004
- Parallel Imports: European Perspective, APEC Competition Policy Conference, Tokio, Japan, Dezember 2004
- The MPI Research Project on Intellectual Property and Competition Law in Latin America; MPI für Geistiges Eigentum, München; Association Internationale de Droit Economique (AIDE), München, März 2005
- Grenzüberschreitende Verlustberücksichtigung im Europäischen Recht; 29. Jahrestagung „Verluste im Steuerrecht“, Deutsche Steuerjuristische Gesellschaft e.V. (DStJG), Mainz, September 2004
- Berücksichtigung von Auslandsverlusten und die EU-Grundfreiheiten; Nikolaus Sitzung, Fachinstitut der Steuerberater e.V., Köln, Dezember 2004
- Einwirkungen des EG-Rechts auf das deutsche Unternehmenssteuerrecht; Bundesfinanzakademie Brühl, Juni 2005
- Unternehmensinformation und Geheimnisschutz – Europarechtlicher Rahmen; Arbeitstagung „Unternehmensinformation und Geheimnisschutz“, MPI für Geistiges Eigentum, München, Juli 2005
- Europäischer Grundfreiheitsschutz vor Diskriminierungen im Verhältnis zu Nicht-EU-Staaten; IStR-Jahrestagung, Berlin, September 2005
- Bruttobesteuerung von Ausländern, Steuerabzugsverfahren; Kölner Jubiläumstage Europäisches Steuer- und Gesellschaftsrecht, Köln, September 2005
- Die Auswirkungen des Europäischen Steuerrechts auf Nicht-EU-Staaten; Kölner Jubiläumstage Europäisches Steuer- und Gesellschaftsrecht, Köln, September 2005
- EG-rechtliche Meistbegünstigungspflicht im Steuerrecht – Aktuelle und potenzielle Fallgestaltungen; Wissenschaftliche Nachwuchstagung „Meistbegünstigung im Steuerrecht der EU-Staaten“, MPI für Geistiges Eigentum, München, September 2005
- Das EuGH-Urteil vom 12.7.2005 in der Rechtssache Schempp; Diskussionsveranstaltung „EuGH quo vadis – Wende in der Rechtsprechung zu den direkten Steuern?“, Österreichische Landesgruppe der International Fiscal Association, Wien, November 2005
- The prohibitions of discrimination and restriction have both been intended to achieve a fully integrated internal market in the European Union; Annual Meeting, European Association of Tax Law Professors (EATLP), Paris, Juni 2004
- Quellensteuerfragen im Lichte des EG-Rechts; I StR-Jahrestagung 2004, C.H. Beck Verlag, Berlin, September 2004

**Cordewener, A.:**

Corporate Taxation: dividends (case Verkooijen), capital gains (case X, y), thin capitalisation (case Lankhorst-Hohorst), financing costs (case Bosal) and losses (case AMID); 9. Wiener Juristengespräche „Towards a Single European Corporate and Tax Market“, Haarmann Hügel, Wien, Februar 2004

**Czerwinski, L.:**

Geographische Bezeichnungen in Deutschland und Polen; Institut für Geistiges Eigentum, Krakau, März 2005

**Dietz, A.:**

The Five Pillars of Modern European Copyright [Authors' Rights] Protection; Seminario sobre el tema de „Derechos de Autor“, El Consejo Nacional de la Cultura y las Artes de Chile, Santiago de Chile, Mai 2004

– Social, Cultural and Political Rationale of Copyright and Collective Administration in the Information Society; International Symposium „Digital Rights Management: The End of Collecting Societies?“, Universität Luzern, Luzern, Juni 2004

– Copyright Contract Law according to the New German Legislation and Practice; Jahresversammlung der niederländischen „Vereniging Voor Auteursrecht“, Amsterdam, Oktober 2004

– The New German Law on Copyright Contracts; VII SGAE International Seminar, Sociedad General de Autores y Editores – SGAE, Madrid, Dezember 2004

– Kulturelle Vielfalt und internationales Urheberrecht – kein Widerspruch; 2. Alumni-Treffen des MPIs für Geistiges Eigentum, München, Juni 2005

– Formules constitutionnelles et quasi-constitutionnelles de légitimation du droit d'auteur – du passé à l'avenir; ALAI-Kongress zum Thema „Regards sur les sources du droit d'auteur“, Französische Landesgruppe der ALAI, Paris, September 2005

– Formules constitutionnelles et quasi-constitutionnelles de légitimation du droit d'auteur – du passé à l'avenir; 4. Internationale Jahreskonferenz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte der Kroatischen Urheberrechtsgesellschaft, Zagreb, November 2005

– Das Urhebervertragsrecht in Deutschland – Vierzehn Thesen; Deutsch-Französische Vortragsreihe zum Geistigen Eigentum, MPI für Geistiges Eigentum, Institut de Recherche en Propriété Intellectuelle Henri-Desbois (IRPI), Bayerisch-Französisches Hochschulzentrum und Ambassade de France, München, November 2005; Paris, Dezember 2005

**Drexler, J.:**

WTO und Kartellrecht; Arbeitssitzung 2004, Deutscher Gesprächskreis für Internationales Wirtschaftsrecht, Deutsche Landesgruppe der International Law Association, München, Februar 2004

– Which Law Protects Consumers and Competition in Conflict With Intellectual Property Rights? Tagung „Intellectual Property in the Conflicts of Law“, MPI für ausländisches und internationales Privatrecht und MPI für Geistiges Eigentum, Hamburg, März 2004

– Wettbewerbsrecht und Europäisches Verfassungsrecht – Überlegungen im Lichte des Verfassungsentwurfs; Arbeitstreffen der Forschungsgruppe „Europäisches Verfassungsrecht“, MPI für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, Heidelberg, März 2004

– Rapport sur l'atelier „Intérêt général et brevet“; Konferenz „Brevet, innovation et intérêt général“, Université Catholique de Louvain-la-Neuve, Louvain-la-Neuve, März 2004

– International Competition Policy After Cancún: Placing a Singapore Issue on the Doha Development Agenda; CUTS Panel Discussion „Multilateral Competition Framework Where and How?“, Welt-handelsorganisation, Genf, Mai 2004

– Wettbewerbspolitik in der Kultur- und Medienwirtschaft; Symposium zum 70. Geburtstag von Ulrich Loewenheim, MPI für Geistiges Eigentum (in Kooperation mit der Deutschen Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht e.V.), München, Juni 2004



- Das neue europäische Kartellrecht und die Folgen für das deutsche Recht; Deutsch-griechische Konferenz „Europäisierung des Handels- und Wirtschaftsrechts“, MPI für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg, Juli 2004
- Economic and Normative Approach in Collision – Evaluating the New Technology Transfer Block Exemption Regulation in the Context of the New European Enforcement System; Tagung „Intellectual Property and Competition Law“, MPI für Geistiges Eigentum, Kloster Seeon, September 2004
- WTO and Competition Law; Universität Xi’an, Xi’an, Oktober 2004
- Intellectual Property Under EU Competition Law; The Fourth International Conference on Competition Law & Policy, China Academy of Social Sciences, The Institute of Law, Peking, Oktober 2004
- International Competition Law – A Missing Link between TRIPS and Transfer of Technology; Chinesische Verwaltungshochschule, Peking, Oktober 2004
- Wege zu einer internationalen Wettbewerbspolitik; Symposium aus Anlass des 30-jährigen Bestehens der Monopolkommission, Monopolkommission, Berlin, November 2004
- Nationales Sozialrecht und europäisches Wettbewerbsrecht – Kommentar; Symposium „Steuer- und Sozialstaat im europäischen Systemwettbewerb“, MPI für Geistiges Eigentum und MPI für ausländisches und internationales Sozialrecht, München, Dezember 2004
- Constitutional Protection of Author’s Moral Rights in the European Union – between Privacy, Property and the Regulation of the Economy; Joint Colloquium on Human Rights: Privacy, Leiden – München – Oxford, Oxford University, Oxford, Januar 2005
- Gestaltungsansätze für eine internationale Wettbewerbspolitik; Tagung der Arbeitsgruppe Wettbewerb, Verein für Socialpolitik, Marburg, März 2005
- International Economic Law and Globalisation; Stipendiatentreffen des Deutschen Akademischen Austauschdienstes (DAAD), Universität München, April 2005
- Le juge de droit commun, juge de la concurrence: réalité des obstacles et adéquation des pouvoirs? La situation en Allemagne; Tagung „Les entreprises face au nouveau droit des pratiques anticoncurrentielles: Le règlement 1/2003 modifie-t-il les stratégies contentieuses?“, Universität Aix-Marseille, Aix-en-Provence, Mai 2005
- Monopoly Agreements in the Draft Chinese Anti-Monopoly Law; Seminar on a Anti-Monopoly Law for the People’s Republic of China, Chinesischer Staatsrat, Peking, Mai 2005
- Abuse of Dominant Position in the Draft Chinese Anti-Monopoly Law; Seminar on a Anti-Monopoly Law for the People’s Republic of China, Chinesischer Staatsrat, Peking, Mai 2005
- Abuse of Dominance in Licensing and Refusal to License – A „More Economic Approach“ to Competition by Imitation and to Competition by Substitution; 10th Annual EU Competition Law and Policy Workshop: The Interaction Between Competition Law and Intellectual Property Law, Europäisches Hochschulinstitut, Florenz, Juni 2005
- Droit d’auteur et information scientifique: Analyse concurrentielle, protection des bases de données et perspective allemande; Tagung „La propriété intellectuelle en question(s): Regards croisés européens“, Universität Nantes, Nantes, Juni 2005

- Das Recht der Verwertungsgesellschaften in Deutschland; Deutsch-Französische Vortragsreihe zum Geistigen Eigentum, MPI für Geistiges Eigentum, Institut de Recherche en Propriété Intellectuelle Henri-Desbois (IRPI), Bayerisch-Französisches Hochschulzentrum und Ambassade de France, München, September 2005; Paris, November 2005
- Patentability of Biotechnological Inventions; Kolloquium „L’Organizzazione Mondiale del Commercio: Bilanci e prospettive“, Libera Università Internazionale degli Studi Sociali (LUISS) Guido Carli, Rom, Oktober 2005
- Tätigkeit und Zusammenarbeit der Verwertungsgesellschaften im Lichte des Europäischen Kartellrechts; Tagung „Das Wahrnehmungsrecht in Deutschland, Polen und Europa“, Viadrina-Universität Frankfurt/Oder, Frankfurt/Oder, Oktober 2005
- The Evolution of TRIPS: Towards a Flexible Multilateral System; Tagung „L’ADPIC, 10 ans après: regards croisés Europe – Amérique Latine“, Association Internationale de Droit Economique, Buenos Aires, November 2005
- Copyright in the Digital Environment
  - From „Economic Efficiency“ to „Normative Efficiency“; Tagung „Proprietà Digitale, Diritti d’autore, nuove tecnologie e Digital Rights Management“, Bocconi-Universität, Mailand, November 2005
- Free Movement of Goods I – Article 28 EC; Training seminar for Polish judges, organised by the Polish Ministry of Justice and the Technical Assistance Information Exchange Office of the European Commission, Europäische Kommission, TAIEX-Büro, Polnisches Justizministerium, Warschau, Juni 2004
- Free Movement of Goods II – Article 28 EC; Training seminar for Polish judges, organised by the Polish Ministry of Justice and the Technical Assistance Information Exchange Office of the European Commission, Europäische Kommission, TAIEX-Büro, Polnisches Justizministerium, Warschau, Juni 2004
- Free Movement of Goods and Intellectual Property Rights; Training seminar for Polish judges, organised by the Polish Ministry of Justice and the Technical Assistance Information Exchange Office of the European Commission, Europäische Kommission, TAIEX-Büro, Polnisches Justizministerium, Warschau, Juni 2004
- The implementation of the principle of mutual recognition; Seminar on European Community law for judges, officials and academics in Nicosia, Northern Cyprus, organised by the European Commission, Europäische Kommission, TAIEX-Büro, Zypern, Juli 2004
- Internal Market, Intellectual Property Law, and Competition Law; Tagung „Intellectual Property and Competition Law“; MPI für Geistiges Eigentum, Kloster Seon, September 2004
- Consumer interests and contract law in the draft directive on services in the internal market; Seminar „The Draft Directive on Services in the Internal Market“, Europäische Rechtsakademie, Brüssel, März 2005
- Assignment in its commercial context; III International Congress – Principles of European Contract Law Part Three; Universitat de Lleida, Lleida, Mai 2005
- „Eastern Enlargement and the Future of European Competition Law“; Annual General Meeting, Round Table, British Institute for International and Comparative Law, London, Juni 2005

**Enchelmaier, S.:**

Free Movement of Goods I – Articles. 25, 90 EC; Training seminar for Polish judges, organised by the Polish Ministry of Justice and the Technical Assistance Information Exchange Office of the European Commission, Europäische Kommission, TAIEX-Büro, Polnisches Justizministerium, Warschau, Juni 2004



- Die Geschichte der Europäischen Einigung vom Vertrag von Rom bis zum Entwurf einer Europäischen Verfassung; Schulvortrag anlässlich der Jahreshauptversammlung in Stuttgart, MPG, Ludwigsburg, Juni 2005
- Die Geschichte der Europäischen Einigung vom Vertrag von Rom bis zum Entwurf einer Europäischen Verfassung; Schulvortrag anlässlich der Jahreshauptversammlung in Stuttgart, MPG, Bietigheim-Bissingen, Juni 2005
- The legal regime on services in Europe; Seminar „European Private and Labour Law“; Europäische Rechtsakademie, Trier, Juni 2005
- Harmonising civil law in Europe – towards a European Civil Code? Seminar „European Private and Labour Law“; Europäische Rechtsakademie, Trier, Juni 2005
- Institutions and Legal Protection in European Intellectual Property Law; München Intellectual Property Summer Program; George-Washington-University, München, Juli 2005
- Die dezentrale Anwendung des Europäischen Kartellrechts nach der Verordnung (EG) Nr. 1/2003; Seminar „Politik und Recht unter den Bedingungen der Dezentralisierung“, MPI für Sozialforschung, Köln, Juli 2005
- Meistbegünstigung im EG-Recht – Allgemeine Grundsätze; Seminar „Meistbegünstigung im Steuerrecht der EU-Staaten“; MPI für Geistiges Eigentum, München, September 2005

**Eßbauer, S.:**

Geheimnisschutz in HGB-Bilanz und IAS/IFRS-Bilanz; Arbeitssitzung „Geheimnisschutz und Wettbewerb“, MPI für Geistiges Eigentum, München, Juli 2005

**Fikentscher, W.:**

Rahmenvorstellung der Rechtsanthropologie: Die mitgedachten Grenzen; Evangelische Akademie Tutzing, Tutzing, Juni 2005

**Ganea, P.:**

Intellectual Property in the Light of China's Economic Development; Southwest University for Finance and Economics, Chengdu, Oktober 2004

- Patent Exhaustion – Some Implications from Economic Theory; Chinesisch-deutsches Seminar „Science, Technology and Intellectual Property Protection in the 21st Century“, School of Intellectual Property, Universität Peking und Sino-German Institute for Legal Studies (Universität Göttingen), Peking, Oktober 2004
- Patentrecht in China – neueste Entwicklungen; SIPCon, Siemens, Miesbach, Dezember 2004
- Intellectual Property in China – legal rules and reality; Goethe Institut Hong Kong, Hong Kong, März 2005
- Economic Implications of IP Exhaustion; Hokkaido University, Hokkaido, Juni 2005
- IP Exhaustion; International Workshop on the Exhaustion of Intellectual Property Rights, Hitotsubashi-University, Tokio, Oktober 2005
- Online Exhaustion of Copyright; International Workshop on the Exhaustion of Intellectual Property Rights, Hitotsubashi-University, Tokio, Oktober 2005

**Geiger, C.:**

Der Interessenausgleich im Urheberrecht. Zur Anpassung des Urheberrechts an die Informationsgesellschaft am Beispiel der digitalen Privatkopie; Sitzung zum Thema „Urheberrecht 2. Korb-Anpassung des Urheberrechts an die Informationsgesellschaft“, Beirat für Medien, Internet und Telekommunikation, Bundestag, Berlin, Januar 2004

- Hindernis das internationale und das nationale Urheberrecht den freien Zugang zu Wissen? Zum urheberrechtlichen Interessenausgleich im Rahmen der Welthandelsordnung; Sitzung des deutschen Gesprächskreises für internationales Wirtschaftsrecht, MPI für Geistiges Eigentum, München, Februar 2004

- Urheberrecht und freier Zugang zu Information. Zur Anpassung des Urheberrechts an die Informationsgesellschaft; Eröffnungskonferenz des Zentrums für Urheberrecht und gewerblichen Rechtsschutz „Urheberrecht von Ernst Hirsch bis heute“, Ankara, Mai 2004
- Einführungsvortrag zu „Die Umsetzung der Richtlinie zur Harmonisierung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft in Frankreich und Deutschland“; Auftaktveranstaltung zur Deutsch-Französischen Vortragsreihe zum Geistigen Eigentum, MPI für Geistiges Eigentum, Institut de Recherche en Propriété Intellectuelle Henri-Desbois (IRPI), Bayerisch-Französisches Hochschulzentrum und Ambassade de France, Paris, September 2004
- A Copyright free world in Higher Education; AHRB Research Centre for Studies in Intellectual Property and Technology Law, University of Edinburgh, Edinburgh, September 2004
- Verlangt der freie Zugang zu Wissen dezentralisierte Regelungen im Bereich des Urheberrechts? Zum Interessenausgleich in einer globalisierten Wissensgesellschaft, Tagung zum Thema „Politik und Recht unter den Bedingungen der Globalisierung und Dezentralisierung“, MPI für europäische Rechtsgeschichte, Frankfurt am Main, September 2004
- Copyright and fundamental rights; Universität von Cheng Du, Cheng Du, Oktober 2004
- Copyright and free access to information, For a fair balance of interests in a globalized world; Chinesisch-deutsches Seminar „Science, Technology and Intellectual Property Protection in the 21st Century“, School of Intellectual Property, Universität Peking und Sino-German Institute for Legal Studies (Universität Göttingen), Peking, Oktober 2004
- The public domain and the role of libraries, archives and the scientific community; European Commission, Directorate General Information Society, Luxembourg, November 2004
- Thesenpapier: Dogmatische Wildwüchse. Für eine Neufundierung des Urheberrechtssystems; Interessenausgleich im Urheberrecht – Teil 2: Die Thesen, MPI für Geistiges Eigentum, Berlin, November 2004
- Einführungsvortrag zu „Die Alternativen zum Schutz durch das Urheberrecht“; Deutsch-Französische Vortragsreihe zum Geistigen Eigentum, MPI für Geistiges Eigentum, Institut de Recherche en Propriété Intellectuelle Henri-Desbois (IRPI), Bayerisch-Französisches Hochschulzentrum und Ambassade de France, München, Februar 2005; Paris, März 2005
- Anhörung im Rahmen der Arbeitsgruppe „Prospective de la Propriété Intellectuelle pour l'État stratège“ zum Thema „Welche Perspektiven für das Urheberrecht bis 2020?“, Commissariat général du Plan (im Auftrag des Premier Ministre), Paris, März 2005
- L'avenir du droit d'auteur dans la société de l'information; Association des Professionnels de l'information et de la documentation (ADBS), Paris, Mai 2005
- Einführungsvortrag zu „Die Schranken des Urheberrechts“; Deutsch-Französische Vortragsreihe zum Geistigen Eigentum, MPI für Geistiges Eigentum, Institut de Recherche en Propriété Intellectuelle Henri-Desbois (IRPI), Bayerisch-Französisches Hochschulzentrum und Ambassade de France, München, April 2005; Paris Mai 2005
- Der urheberrechtliche Interessenausgleich in der Informationsgesellschaft; Kuratoriumssitzung, MPI für Geistiges Eigentum, München, Mai 2005
- Workshop zum Thema „Prospective du droit de la création“, Arbeitsgruppe ORFEO, Commissariat général du Plan (im Auftrag des Premier Ministre), Paris, Mai 2005
- Droit d'auteur et droit du public à l'information, relation conflictuelle ou pacifique? Universität Saint-Louis, Brüssel, Mai 2005



- Droit d'auteur et droit du public à l'information, Relation conflictuelle ou pacifique? Prof. Alain Strowel, Brüssel, Juni 2005
  - Die Zukunft der Privatkopie aus Sicht der Nutzer; Elsa-Seminar Media and Copyright Law; LMU München, München, Juli 2005
  - Einführungsvortrag zur Podiumsdiskussion „Das Geistige Eigentum in den Wissenschaften“ und Leitung der Diskussion; Deutsch-französische Sommeruniversität für Nachwuchsforscher zum Thema „Europäische Wissenschaft“ – methodologische Divergenzen und Konvergenzen, Frauenchiemsee, Juli 2005
  - Workshop zum Thema „Limitations to exclusive rights“ im Rahmen des „Wittem-Projekt“ (international network project on a european copyright code), Oslo, September 2005
  - Lösungsansatz 2: Differenzierungen im Urheberrecht; Interessenausgleich im Urheberrecht – Analyse von Lösungsansätzen, MPI für Geistiges Eigentum, Berlin, Oktober 2005
  - Urheberrecht vs. Informationsfreiheit; Schweizer Medienrechtstage 2005, Bern, Oktober 2005.
  - Einführungsvortrag zu „Das Recht der Verwertungsgesellschaften“; Deutsch-Französische Vortragsreihe zum Geistigen Eigentum, MPI für Geistiges Eigentum, Institut de Recherche en Propriété Intellectuelle Henri-Desbois (IRPI), Bayerisch-Französisches Hochschulzentrum und Ambassade de France, München, September 2005; Paris, November 2005
  - Adapting the TRIPS-Agreement to the Needs of the Information Society? Copyright and Access to Information, AIDE Seminar zum Thema „The Trips Agreement 10 years on: European and Latin-American perspectives“, Buenos Aires, November 2005.
  - Einführungsvortrag zu „Das Urhebervertragsrecht“; Deutsch-Französische Vortragsreihe zum Geistigen Eigentum, MPI für Geistiges Eigentum, Institut de Recherche en Propriété Intellectuelle Henri-Desbois (IRPI), Bayerisch-Französisches Hochschulzentrum und Ambassade de France, München, November 2005; Paris, Dezember 2005
  - Constitutionalizing IP Law? The Influence of Fundamental Rights on IP in the EU; Tagung der Universität Turin und der WIPO Worldwide Academy zum Thema „A Constitutional Age for IP?“, Turin, Dezember 2005
- Hansen, G.:**  
Urheberrecht für Wissenschaftler – Risiken und Chancen der Urheberrechtsreform für das wissenschaftliche Publizieren; IuK-Jahrestagung, IuK-Verband, Bonn, Mai 2005
- Lösungsansatz 1: Die utilitaristische Begründung des Urheberrechts – Grundlagen, Gestaltungsmöglichkeiten und Grenzen; Interessenausgleich im Urheberrecht – Analyse von Lösungsansätzen, MPI für Geistiges Eigentum, Berlin, Oktober 2005
- Henning-Bodewig, F.:**  
Grundprinzipien der Harmonisierung des Wettbewerbsrechts: Eine kritische Stellungnahme; Vortrag vor der Liga gegen unlauteren Wettbewerb, Jahrestagung 2004, Budapest, September 2004
- Das neue deutsche UWG; Eröffnungsrede vor der Jubiläumsveranstaltung 100 Jahre Schutzverband Wettbewerbsrecht, Wien, Oktober 2004
  - Der Stand der internationalen Harmonisierung des Lauterkeitsrechts; Das Recht gegen unlauteren Wettbewerb in den neuen Mitgliedstaaten: Impulse für Europa? MPI für Geistiges Eigentum, Budapest, Juni 2005

- Das sekundäre Lauterkeitsrecht, insbesondere die Richtlinien über irreführende und vergleichende Werbung; Das Recht gegen unlauteren Wettbewerb in den neuen Mitgliedstaaten: Impulse für Europa? MPI für Geistiges Eigentum, Budapest, Juni 2005
  - Staatliche Regulierungen des Wettbewerbs; EU-Gewerberechtstage der Europäischen Rechtsakademie Trier, September 2005
- Hilty, R.M.:**  
Digitales Management: Nutzen oder Schaden für die Kulturwirtschaft; 3. Urheberrechtstagung, Schweizer Forum für Kommunikationsrecht, Zürich, Januar 2004
- Urheberrecht zwischen Tradition und technologischer Herausforderung; Fachforum Jura, Hanns-Seidel-Stiftung, Wildbad Kreuth, Februar 2004
  - Publishers – victims of misguided interests in copyright law? Law Publishers in Europe, C.H. Beck, München, Mai 2004
  - Das Urheberrecht und der Wissenschaftler; Symposium zum 70. Geburtstag von Ulrich Loewenheim, MPI für Geistiges Eigentum (in Kooperation mit der Deutschen Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht e.V.), München, Juni 2004
  - The Expansion of Copyright Law and its Social Justification; New Paradigms of Copyright Law in the Information Society, IP Academy Singapore, Singapore, Juni 2004
  - The Expansion of Copyright Law and its Social Justification; New Paradigms of Copyright Law in the Information Society, Academia Sinica, IP Academy Singapore, MPI für Geistiges Eigentum, Taipeh, Juni 2004
  - Intellectual Property: Visions for the future; ETH-Zukunftsdialog, ETH Zürich, Rüschlikon, Juli 2004
  - La transposition de la directive sur l'harmonisation de certains aspects du droit d'auteur et des droits voisins dans la société de l'information en Allemagne – Analyse critique et prospective; Die Umsetzung der Richtlinie zur Harmonisierung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft in Frankreich und Deutschland, Auftaktveranstaltung zur Deutsch-Französischen Vortragsreihe zum Geistigen Eigentum, MPI für Geistiges Eigentum, Institut de Recherche en Propriété Intellectuelle Henri-Desbois (IRPI), Bayerisch-Französisches Hochschulzentrum und Ambassade de France, Paris, September 2004
  - Unfair Competition Practices in National, European and International Law: Harmonisation Before Reconsideration? Seminar Prof. Ullrich, Istituto Universitario Europeo, Florenz, November 2004
  - Copyright and Access to Information; Seminar Prof. Ullrich, Istituto Universitario Europeo, Florenz, November 2004
  - Schweizerischer Ansatz vs. Europäisches Urheberrecht; 4. Urheberrechtstagung, Schweizer Forum für Kommunikationsrecht, Zürich, Januar 2005
  - Schutzrechte und öffentliche Interessen: Suche nach einem dogmatischen Mittelweg; Berner Juristen Verein, Bern, Februar 2005
  - Urheberrecht: Der zweite Korb; „Vodafone live um 12“, Vodafone, Berlin, April 2005
  - Directive on the patentability of computer-implemented inventions; Public Hearing, EU-Parlament (Rechtskommission), Brüssel, Mai 2005
  - Vergütungssystem und Schrankenregelungen. Neue Herausforderungen an den Gesetzgeber; Jahrestagung, Deutsche Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht e.V., Frankfurt am Main, Mai 2005



- Das Lauterkeitsrecht und seine Schnittstellen; Das Recht gegen unlauteren Wettbewerb in den neuen Mitgliedstaaten: Impulse für Europa? MPI für Geistiges Eigentum, Budapest, Juni 2005
- Eingeschränkter Rechtsschutz geistigen Eigentums in der Medienbranche; Workshop zum „Schutz innovativer publizistischer Konzepte im dynamischen Wettbewerb der Medien“, Institut für Publizistikwissenschaft und Medienforschung, Universität Zürich, Zürich, Juli 2005
- The Role of National Intellectual Property Policy between Regional Dominance and International Governance – The European Perspective; Workshop, Istituto Universitario Europeo (Prof. Ullrich), Florenz, September 2005
- Exceptions and limitations – General Considerations; Wittem-Project: European Copyright Code (ECC), Universität Oslo, Oslo, September 2005
- Lösungsansatz 4: Radikaler Monismus? Interessenausgleich im Urheberrecht – Analyse von Lösungsansätzen, MPI für Geistiges Eigentum, Berlin, Oktober 2005
- Im Dschungel der Schutzrechte; GRUR Arbeitskreis Mannheim, Bezirksgruppe Südwest der GRUR, Mannheim, Oktober 2005

**Kersting, C. :**

Das Maßgeblichkeitsprinzip in Großbritannien; Seminar „Gewinnermittlung im Steuerrecht“, München, Januar 2005

- Wettbewerb im Gesellschaftsrecht – Impulse aus den USA und Europa; Studienstiftung des Deutschen Volkes, München, Mai 2005
- Auskunftsverweigerung im Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht; Symposium Unternehmensinformation und Geheimnisschutz, MPI für Geistiges Eigentum, München, Juli 2005
- Die Niederlassungsfreiheit von Auslandsgesellschaften in Deutschland; Verlag Dr. Otto Schmidt, Köln, August 2005

**Knaak, R.:**

Jurisprudence of the European Court of Justice Relating to Geographical Indications; Conference on the Legal Protection of the Designs, Trade Marks and Geographical Indications in the European Union – Latest Developments, Perspectives and Jurisprudence, EG-Kommission, WIPO und Patentamt von Litauen, Vilnius, April 2004

- The EU Legal Framework on Geographical Indications; Conference on the Legal Protection of the Designs, Trade Marks and Geographical Indications in the European Union – Latest Developments, Perspectives and Jurisprudence, EU-Kommission, WIPO und Patentamt von Litauen, Vilnius, April 2004

– Das Markenrecht der Europäischen Gemeinschaft im Lichte der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs; Vortragsreihe des Ungarischen Markenverbandes, Ungarischer Markenverband und Ungarische Landesgruppe der AIPPI, Budapest, Mai 2004

– Der Schutz von Marken im Verhältnis zu geographischen Herkunftsangaben; Tagung „Verzahnung des Markenrechts mit angrenzenden Rechtsgebieten“, Forum-Institut für Management GmbH, München, Oktober 2004

– Efficiency of Measures for Compensation in Cases of Counterfeiting in Germany; Colloque de la Société de législation comparée (S.L.C.) «L'efficacité des mesures de lutte contre la contrefaçon: étude comparée», Paris, Dezember 2005

**Kostanski, P.:**

Zulässigkeit nationalen Alleingangs im EG-Umweltrecht. Zur Bedeutung des Art. 95 Abs. 4-10 EGV; Seminar zum Europäischen Umweltrecht, Heidelberg, Juni 2005

**Kraßer, R.:**

Geistiges Eigentum und sein Schutz; Zentrum Seniorenstudium der LMU München, München, Januar 2004

– Rechtsschutz biotechnologischer Erfindungen; Zentrum Seniorenstudium der LMU München, München, Dezember 2004

- Neue Überlegungen zum Stoffschutz; IP-Gipfel, Forum Institut für Management, Heidelberg, Juli 2005
  - Urheberrecht und Kunstfreiheit; Zentrum Seniorenstudium der LMU, München, Dezember 2005
- Kur, A.:**  
Grenzbereiche und Schnittstellen des Marken- und Wettbewerbsrechts; Deutsche Richterakademie, Trier, Januar 2004
- Überschneidungen von Marken- und Geschmacksmusterrecht; Seminar der Stipendiaten der Hanns-Seidel-Stiftung, Hanns-Seidel-Stiftung, Wildbad Kreuth, Januar 2004
  - Trademark Conflicts on the Internet – Territoriality Redefined? Tagung zu IP und anwendbarem Recht, MPI für Geistiges Eigentum und MPI für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg, März 2004
  - The proposed directive on measures and procedures to ensure the enforcement of IP rights; Handelshögskolan Stockholm, Stockholm, März 2004
  - Die Richtlinie über Maßnahmen und Verfahren zum Schutz der Rechte an Geistigem Eigentum; Patentrechtstage, Heymanns Verlag/Prof. Busche, Düsseldorf, März 2004
  - Recent Judgments from the European Court of Justice; IPR University Center, Helsinki, März 2004
  - The EU Enlargement and Community Trade Marks; IPR University Center, Helsinki, März 2004
  - Community Trademarks in National Courts – Experiences from National Practice; IPR University Center, Helsinki, März 2004
  - Community Trade Mark: Recent Judgements of the European Court of Justice; Tutorenseminar, CEIPI, Straßburg, Juni 2004
  - En (Nordisk) Immaterialrättslig Domstolslösning? – International Developments; NIR-Jahreskonferenz, SFIR (svenskt föreningen för industriellt rättskydd), Saltsjöbaden, August 2004
  - Procedural Aspects of Trademark Cancellation in Community and German Law; German-Norwegian Workshop on Intellectual Property Rights, Department of Private Law of the University of Oslo and MPI für Geistiges Eigentum, Oslo, September 2004
  - International Jurisdiction in IP Matters – Perspectives for the Future; IP Academy Singapore, Singapore, Oktober 2004
  - Protection of Well-Known Trademarks under European Law and Comparative Considerations on the Situation in the US; Chinesisch-deutsches Seminar „Science, Technology and Intellectual Property Protection in the 21st Century“, School of Intellectual Property, Universität Peking und Sino-German Institute for Legal Studies (Universität Göttingen), Peking, Oktober 2004
  - Applicable Law: An Alternative Proposal for International Regulation; Symposium: IP and Choice of Law, Brooklyn Law School, Brooklyn/NY, Oktober 2004
  - Erste Erfahrungen mit dem Gemeinschaftsgeschmacksmuster; GRUR-Vortragsveranstaltung, GRUR Bezirksgruppe Nord, Hamburg, Oktober 2004
  - Beyond a Self-Sufficient Concept of Intellectual Property Rights; Intellectual Property Beyond Rights, IPR University Center, Helsinki, Oktober 2004
  - Globalization of Law and Identity of National Law in Intellectual Property; Int. Symposium „Globalization of Law and Identity of Japanese Law“, Waseda University, Tokio, November 2004
  - International Jurisdiction and Choice of Law – The MPI Project; Japanese/Korean workshop on international jurisdiction and private international law, Waseda University, Tokio, November 2004



- Thesenpapier: Schutzvoraussetzungen; Interessenausgleich im Urheberrecht – Teil 2: Die Thesen, MPI für Geistiges Eigentum, Berlin, November 2004
  - Die Alternativen zum Schutz durch das Urheberrecht in Deutschland; Deutsch-Französische Vortragsreihe zum Geistigen Eigentum, MPI für Geistiges Eigentum, Institut de Recherche en Propriété Intellectuelle Henri-Desbois (IRPI), Bayerisch-Französisches Hochschulzentrum und Ambassade de France, München, Februar 2005; Paris, März 2005
  - Recent ECJ Case Law; IPR University Center, Helsinki, April 2005
  - Lessons to be learned from the Philishave case; IPR University Center, Helsinki, April 2005
  - Intellectual Property and Languages – European Trademark Law; ATRIP, Montreal, Juli 2005
  - Jurisdiction and Applicable Law in Transborder IP Conflicts; „Scholarly Talks“ der GWU, MIPLC/George Washington University, München, Juli 2005
  - Trade Marks and other Intellectual Property Rights; ERA-Tagung zu neueren Entwicklungen im Marken- und Geschmacksmusterrecht, ERA (Europäische Rechtsakademie, Trier), Alicante, November 2005
  - Trade Mark, Trade Name, Domain Name – Similarities and Differences; Trademark Seminar, IPR University Center, Helsinki, November 2005
  - Intellectual Property Rights in Transition (IPT) – „Friends of the Project“ meeting, Universität Stockholm, Stockholm, November 2005
  - The TRIPS Agreement – general and practical consequences; TRIPS-Seminar, Universität Bergen, Bergen, Dezember 2005
  - WTO, EU and WIPO – co-operation and competition; TRIPS-Seminar, Universität Bergen, Bergen, Dezember 2005
  - Zur Entwicklung des Geschmacksmusterschutzes in Europa und seinem Verhältnis zum Urheberrecht; Senshu Universität/ALAI Landesgruppe Japan; Tokio, Dezember 2005
- Lehmann, M.:**  
Das neue IT-Urheberrecht; Deutsche Gesellschaft für Recht und Informatik, München, April 2004
- Urheberrecht in Frankreich und Deutschland (Laudatio); Jahresversammlung, VG Wort, Berlin, Mai 2004
  - IP-Lizenzverträge; Tagung zum Gewerblichen Rechtsschutz, FORUM GmbH, München, Mai 2004
  - Aktuelle Entwicklungen des IT-Rechts; Euroforum, München, Oktober 2004
  - Leitlinien eines europäischen Urheberrechts; Deutsch-Ungarische Juristenvereinigung, Budapest, Dezember 2004
  - Privacy and The European Court of Human Rights; Joint Colloquium on Human Rights: Privacy, Leiden – München – Oxford, Oxford University, Oxford, Januar 2005
  - Electronic Commerce in Europa; Universitäten Treviso, Ferrara, Padua, März 2005
  - IT-Recht zwischen Gesetz und Wirklichkeit; Verlag Dr. Otto Schmidt KG, Köln, April 2005
  - Die Enforcement-Richtlinie; Euroforum, IT-Rechtsforum, München, November 2005
- Leistner, M.:**  
Unfair Competition or Consumer Protection? The Commission's Unfair Commercial Practices Proposal 2003; Centre of European Legal Studies (CELS), University of Cambridge, Cambridge, Januar 2004

- Unfair Competition Law Protection Against Imitations – A Hybrid under the Future Art. 4 „Rome II“-Regulation? Conference on Intellectual Property in the Conflict of Laws des MPI für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg, März 2004
- Copyright Law in the Information Society: Recent Developments in Europe and Germany; 12th Congress of the Canadian German Lawyers Association, Banff, August 2004
- Verbraucherschutz oder Recht des unlauteren Wettbewerbs? Die aktuellen Initiativen der Europäischen Kommission auf dem Feld der unlauteren Geschäftspraktiken; 15. Jahrestagung Junger Zivilrechtswissenschaftler zum Generalthema Europäisches Privatrecht, Göttingen, September 2004
- The Development of the Legal Protection of Databases In light of German and Norwegian Legal Traditions; Deutsch-Norwegischer Workshop zum Immaterialgüterrecht, Universität Oslo, Oslo, September 2004
- The Relationship between Copyright and Competition Law; Sino-German Academic Colloquium „Science, Technology, and Intellectual Property Protection in the 21st Century“, Peking, Oktober 2004
- Derecho comparado en la propiedad intelectual: Importancia teórica y relevancia práctica; Seminario en Derecho Comparado, Universidad de La Laguna, Teneriffa, März 2005
- Copyright and New Technology; Seminar „Industrial Property Issues for Governmental Officials and Information Administrators“, European Patent Office International Academy, München, Juli 2005
- von Lewinski, S.:**  
Copyright, Diversity and Democracy: The Anti-Protection Movement from a European Point of View; Konferenz „Intellectual Property, Sustainable Development, and Endangered Species: Understanding the Dynamics of the Information Ecosystems“, Michigan State University – DCL College of Law, Lansing, März 2004
- Folklore: An Old Topic – Still New Attempts! Schwedische Urheberrechtsvereinigung/ALAI-Gruppe, Stockholm, März 2004
- An Appreciation of the EC Directive on the Enforcement of Intellectual Property Rights; Columbia University School of Law, New York, April 2004
- The WIPO Treaties 1996: Background, Contents and Perspectives for the Future; Fletcher School of Law and Diplomacy, Boston, April 2004
- Background of EC Copyright Harmonisation and Overview of the Existing Directives; Sektor für Europäische Integration im Allgemeinen Sekretariat der Regierung der Republik Mazedonien, Skopje, Mai 2004
- The Macedonian Draft Copyright Act Against the Background of International and EC Standards; Seminar „Normative and Technical Aspects of Copyright Law“, Sektor für Europäische Integration im Allgemeinen Sekretariat der Regierung der Republik Mazedonien, Skopje, Mai 2004
- EC Database Directive: Overview, Problematic Issues and case law in the EC Member States; Normative and Technical Aspects of Copyright Law, Sektor für Europäische Integration im Allgemeinen Sekretariat der Regierung der Republik Mazedonien, Skopje, Mai 2004
- The EC Information Society Directive: Background, Aims and Overview of Contents; Normative and Technical Aspects of Copyright Law, Sektor für Europäische Integration im Allgemeinen Sekretariat der Regierung der Republik Mazedonien, Skopje, Mai 2004



- Infringement of Rights, and Limitations under the EC Information Society Directive; Normative and Technical Aspects of Copyright Law, Sektor für Europäische Integration im Allgemeinen Sekretariat der Regierung der Republik Mazedonien, Skopje, Mai 2004
- Legal Protection Regarding Technical Protection Measures under Article 6 EC Information Society Directive; Normative and Technical Aspects of Copyright Law, Sektor für Europäische Integration im Allgemeinen Sekretariat der Regierung der Republik Mazedonien, Skopje, Mai 2004
- The Albanian Draft Copyright Act Against the Background of European Copyright Law; Konferenz zum Entwurf eines Gesetzes über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte der Republik Albanien, GTZ, Tirana, Juni 2004
- Practice of Implementation of the WIPO Copyright Treaty and the WIPO Performances and Phonograms Treaty in European Countries; Intellectual Property and Internet Seminar, Bundesdienst für Geistiges Eigentum, Patente und Marken sowie Russische Gesellschaft für Multimedia and Digitale Netzwerke (ROMS), Moskau, Juni 2004
- Genetic Resources, Traditional Knowledge, Folklore: The Issues at Stake; Jahreskonferenz ATRIP, Utrecht, Juli 2004
- Current Problems of Collective Management and Perspectives for the Future; German-Norwegian Workshop on Intellectual Property Rights, Department of Private Law of the University of Oslo and MPI für Geistiges Eigentum, Oslo, September 2004
- International Legal Framework of Intellectual Property; Colloquium for Commercial Court Judges on Intellectual Property, Oberster Gerichtshof der Philippinen, Philippinische Richterakademie, Amt des Geistigen Eigentums, ECAP II und Europäische Kommission, Manila, September 2004
- Collecting Societies in Europe; Chinesisch-deutsches Seminar „Science, Technology and Intellectual Property Protection in the 21st Century“, School of Intellectual Property, Universität Peking und Sino-German Institute for Legal Studies (Universität Göttingen), Peking, Oktober 2004
- Introduction to European Copyright Law; Southwestern University of Finance and Economics, Chengdu, Oktober 2004
- Intellectual Property Strategies for China – A Comment; The First Tongji Intellectual Property Forum, Tongji Universität, Shanghai, Oktober 2004
- Copyright and Neighbouring Rights – Examples from German and other European Case Law; Training Seminar on Intellectual and Industrial Property Rights, Türkisches Justizministerium und Europäisches Patentamt, Ankara, November 2004
- Reflexions on the functioning and the functions of collecting societies; Sechste Internationale Konferenz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte, Jahrestagung, Kroatische Urheberrechtsgesellschaft und Narodne novine, SIPO und High Commercial Court of the Republic of Croatia, Zagreb, November 2004
- Strengthening the Authors’ Rights: Experience with the New German Copyright Contract Law; Center for Innovation Law and Policy, Universität Toronto, Toronto, November 2004
- Berne and Beyond – Developments in International Copyright Law After 1971; Internationale Wissenschaftliche Konferenz: Authors’ Rights Protection of Literary, Scientific and Artistic Works: Past, Present and Future, Ministerium der Kultur der Republik Litauen, Universität Vilnius und Mykolas Romeris Universität, Vilnius, Dezember 2004

- Copyright and Related Rights in the Digital Environment: Exceptions and Limitations in the Digital Environment; CARDS Regional Seminar on Copyright and Related Rights. CARDS, WIPO, Amt für Geistiges Eigentum für Serbien und Montenegro, Belgrad, März 2005
- Digital Rights Management: Law, Technology and Business Models; CARDS Regional Seminar on Copyright and Related Rights. CARDS, WIPO, Amt für Geistiges Eigentum für Serbien und Montenegro, Belgrad, März 2005
- The European Commission's Communication and the European Parliament's Resolution regarding collective rights management; Seminar on Advanced Topics in Copyright, Columbia University Law School, New York, März 2005
- Collective Rights Management; Thirteenth Annual Conference on International Intellectual Property Law and Policy, Fordham University School of Law, New York, April 2005
- Introduction to P2P File Sharing Software: Copyright Issues; Thirteenth Annual Conference on International Intellectual Property Law and Policy, Fordham University School of Law, New York, April 2005
- Les savoirs indigènes, le folklore et la propriété intellectuelle; Universität Toulouse I, Sozialwissenschaften, Toulouse, April 2005
- Reflections on the functions and functioning of collecting societies; Europäisches Komitee der CISAC, Zagreb, April 2005
- An overview of issues in copyright and related rights; Seminar „The Legal Part of the Art“, Universität von Jordanien, Amman, April 2005
- International Protection of Authors' Rights and Performers' Rights; Seminar „The Legal Part of the Art“, Universität von Jordanien, Amman, April 2005
- Collective administration societies: their role and legal framework; Seminar „The Legal Part of the Art“, Universität von Jordanien, Amman, April 2005
- Intellectual and Cultural Property Rights: Traditional Knowledge and Folklore; Seminar „The Legal Part of the Art“, Königliche Filmkommission von Jordanien, Amman, April 2005
- Rights of Broadcasting Organisations under the International Treaties and EU Directives; CARDS Regional Seminar on Copyright, Collective Management and Broadcasting. CARDS Regional Project for Intellectual Property Rights Protection in the Western Balkans, Belgrad, Mai 2005
- Broadcasting by Satellite and Cable Retransmission; Mandatory Collective Administration. CARDS Regional Seminar on Copyright, Collective Management and Broadcasting. CARDS Regional Project for Intellectual Property Rights Protection in the Western Balkans, Belgrad, Mai 2005
- Freier Zugang zu Information – zugleich ein Bericht zur WIPO Development Agenda; Zweites Alumni-Treffen des MPI für Geistiges Eigentum, München, Juni 2005
- Urheberrecht und verwandte Schutzrechte im Bereich der Medien in Deutschland, der EG und nach internationalem Recht; Seminar „Schutz des Geistigen Eigentums in den Medien“. Asocijacija medija und Deutsche Botschaft, Belgrad, Juli 2005
- Protection of Traditional Cultural Expressions – WIPO's recent work; Internationale Konferenz „Intellectual Property Rights and Traditional Folk Music and Dance“. Nordic Council of Traditional Music and Dance/Norwegian Traditional Music and Dance Association, Kristiansand, September 2005
- Les méthodes de négociation au sein des instances et le rôle des lobbies; ALAI-Kongress, Paris, September 2005



- Authors' Rights and Neighboring Rights Obligations of Albania under international agreements and the Stabilisation and Association Agreement with the EC, as reflected in the new Albanian Copyright Act; Richterfortbildung „Intellectual property and related case law“, School of Magistrates und GTZ, Tirana, Oktober 2005
- Peer-to-Peer file sharing: Practical and legal problems and possible solutions; Siebte Internationale Konferenz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte. Kroatische Urheberrechtsgesellschaft und Narodne Novine, Zagreb, November 2005

**Link, S.:**

Unternehmensinformation und Geheimnisschutz, Überlegungen zu einer Unternehmensbefragung; Tagung „Unternehmensinformation und Geheimnisschutz“, MPI für Geistiges Eigentum, Juli 2005

**Mackenrodt, M.-O.:**

- Das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen – Zweck und Mechanismen; Konrad-Adenauer Stiftung, Ständiger Ausschuss des Nationalen Volkskongresses, Peking, April 2004
- Das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen im internationalen und europäischen Kontext; Konrad-Adenauer Stiftung, Ständiger Ausschuss des Nationalen Volkskongresses, Peking, April 2004
  - Network Effects, Competition Policy and Intellectual Property Protection for Standards; Tagung „Intellectual Property and Competition Law“, MPI für Geistiges Eigentum, Kloster Seeon, September 2004
  - Netzwerkeffekte, Kartellrecht und dynamische Effizienz; Kuratoriumssitzung, MPI für Geistiges Eigentum, München, Mai 2005

**Neuberger, J.:**

Der Gewinnabschöpfungsanspruch; Seminar zur UWG-Reform, Universität Bayreuth, Bayreuth, Juni 2004

**Osterloh-Konrad, C.:**

- Geheimhaltungs- und Informationsinteressen im Zivil- und Zivilprozessrecht: Materielle Auskunftspflicht und prozessuale Aufklärung; Arbeitssitzung „Geheimnisschutz und Wettbewerb“, MPI für Geistiges Eigentum, München, Juli 2005
- Eigentum – Diebstahl oder eine Forderung der Vernunft? Philosophische Eigentumsbegründungen in der Vertragstheorie; 16. Jahrestagung der Gesellschaft Junger Zivilrechtswissenschaftler e.V., Gesellschaft Junger Zivilrechtswissenschaftler e.V., Bremen, September 2005

**Palmes, Ch.:**

Eine Schutzklausel für den Lagebericht? Arbeitssitzung „Geheimnisschutz und Wettbewerb“, MPI für Geistiges Eigentum, München, Juli 2005

**Peukert, A.:**

- DRM: Ende der kollektiven Vergütung? Forum für Medien- und Kommunikationsrecht, Zürich, Januar 2004
- Thesen für das Urheberrecht von morgen; Boppard IX, Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI), Boppard, Juni 2004
  - DRM, Levies, Compulsory Licensing; ATRIP Kongress 2004, Association for Teaching and Research in Intellectual Property (ATRIP), Utrecht, Juli 2004
  - Alternatives to Digital Rights Management; 3<sup>rd</sup> DRM Conference, Univ. Dortmund/Berkeley; Berlin, Januar 2005
  - Podiumsdiskussion Privatkopie; CeBIT, Heise Verlag, Hannover, März 2005
  - A Bipolar Copyright System for the Digital Network Environment; GWU/MIPLC Summer Lectures, George Washington University/MIPLC, München, Juli 2005
  - Lösungsansatz 3: Ausschließlichkeit, Vergütungslösung, Gemeinfreiheit; Interessenausgleich im Urheberrecht – Analyse von Lösungsansätzen, MPI für Geistiges Eigentum, Berlin, Oktober 2005

**Sattler de Sousa e Brito, C.:**

Die Patentierung biotechnologischer Erfindungen und der Begriff „menschliches Lebewesen“; Phillips-Universität Marburg, Marburg, Oktober 2004

- Ethical and Legal Problems of Patenting Biotechnology Inventions; Horizons in Molecular Biology, MPI für Biophysikalische Chemie und Experimentelle Medizin, Göttingen, März 2005
- Does patent granting hinder the development of Gene Therapy products? International Workshop on Gene Therapy – Prospective Technology Assessment in its Societal Context, Max-Delbrück-Centrum für Molekulare Medizin (MDC), BMBF, Berlin, Mai 2005
- Der Begriff „menschliches Lebewesen“; Kuratoriumssitzung, MPI für Geistiges Eigentum, München, Mai 2005
- Die Patentierung biotechnologischer Erfindungen – rechtliche und ethische Aspekte; Nachfolgetagung zur Summer-school des Nationalen Ethikrates, Nationaler Ethikrat, Genshagen, November 2005

**Schindler, C.Ph.:**

Grenzüberschreitende Verschmelzung – RL-V (2003) 703 vom 18.11.2003 im Vergleich zum SE-Statut; Aktuelle Probleme des europäischen und nationalen Unternehmenssteuerrechts, Universität Wien, Wien, Mai 2004

- The SE in Austria – Some Aspects of Corporate and Tax Law; SE: Its use and implementation, University of Southern Denmark, Odense, August 2004
- Steuerliche Optimierung von M&A-Transaktionen und Konzernstrukturen über die deutsch-österreichische Grenze; Mittelstandstag Österreich-Deutschland, Convent, Wien, November 2004
- Grenzüberschreitende Gründungsmöglichkeiten und identitätswahrende Sitzverlegung; Die Europäische Aktiengesellschaft, Wolf Theiss Forum, Wien, Dezember 2004

- The European Company – Cross-border Formation and Transfer of the Registered Office; 10. Wiener Juristengespräche, Haarmann Hügel, Wien, Februar 2005
- The European Company – Taxation – The Austrian Perspective; 10. Wiener Juristengespräche, Haarmann Hügel, Wien, Februar 2005
- Europäische Aktiengesellschaft – eine Alternative? 3. Berliner Steuerkonferenz, Haarmann Hemmelrath, Berlin, Februar 2005
- Gruppenbesteuerung und grenzüberschreitende Verlustverrechnung in Europa – Länderbericht Österreich; 3. Berliner Steuerkonferenz, Haarmann Hemmelrath, Berlin, Februar 2005
- Lasteyrie du Saillant und die (positivistischen) Steuerrechts-Folgen im Bereich der Wegzugsbesteuerung; Seminar „Aktuelle Probleme des europäischen und nationalen Unternehmenssteuerrechts“, Universität Wien, Wien, Juni 2005
- Gemeinschaftsrechtliche Aspekte der Besteuerung von internationalen Unternehmensakquisitionen; Kongress, International Fiscal Association, Buenos Aires, September 2005
- Multilaterale Doppelbesteuerungsabkommen; Tagung „Meistbegünstigung im Steuerrecht der EU-Staaten“, MPI für Geistiges Eigentum, München, September 2005

**Schlatter, S.:**

Urheberrecht für die Sachverständigenpraxis; Sachverständigentag 2004, IHK Schleswig-Holstein, Rendsburg, Juni 2004

- Creating the Favourable Regulatory Framework for the Development of the Music Industry – A Comparative View; Workshop on Music and Poverty Reduction, World Bank, Ho (Ghana), März 2005



- Urheberrechtliche Fragen in der Sachverständigenpraxis; Jahrestagung der vereinigten Sachverständigen der Landwirtschaftskammer, Landwirtschaftskammer Nordrhein Westfalen, Werl, März 2005
- Schön, W.:**  
Die Zukunft der Kapitalaufbringung/Erhaltung; Symposium für Prof. Zöllner zum 75. Geburtstag, Barbara Dauner-Lieb, Hans Hanau, Manfred Lieb, Ulrich Noack und der Carl Heymanns Verlag, Köln, Januar 2004
- Der Streit um die steuerliche Exportförderung zwischen der EU und den USA – 30 Jahre und kein Ende? Fragen aus dem Bereich des Verhältnisses zwischen WTO-Recht und dem Recht des Geistigen Eigentums sowie dem Wettbewerbsrecht, Sitzung des Deutschen Gesprächskreises für Internationales Wirtschaftsrecht, München, Februar 2004
- Rechtspersönlichkeit im deutschen und internationalen Gesellschaftsrecht; Karsten Schmidt zum 65. Geburtstag, Universität Bonn, Bonn, Februar 2004
- Duale Einkommensteuer aus Sicht der drei Steuerwissenschaften; Duale Einkommensteuer: Modell für eine grundlegende Steuerreform, Der Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, MPI für Geistiges Eigentum, Justus-Liebig-Universität Gießen, Frankfurt a.M., März 2004
- Besteuerung im Binnenmarkt – die Rechtsprechung des EuGH zu den direkten Steuern –; Münchner Steuerfachtagung e.V., München, März 2004
- Auf dem Weg zu einem einheitlichen europäischen Unternehmenssteuerrecht: der EuGH als Motor der Harmonisierung; Aktuelle Probleme des europäischen und nationalen Unternehmensrechts, Universität Wien, Wien, April 2004
- Auswirkungen von EuGH Entscheidungen auf die europäische Steuerrechtsentwicklung; Zukunft und Internationalisierung des Bilanzsteuerrechts, Siemens-Steuerfachtagung, Feldafing, Juni 2004
- Europäische Grundfreiheiten und Besteuerungsgrundsätze; Für ein attraktives Deutschland im neuen Europa, Jahrestagung des Bundesverbandes der Deutschen Industrie, Berlin, Juni 2004
- International Accounting Standards – A „Starting Point“ for a Common European Tax Base? EATLP, Jahrestagung 2004, Paris, Juni 2004
- The Odd Couple: A Common Future for Financial and Tax Accounting? The David R. Tillinghast Lecture on International Taxation 2004, New York University, School of Law, New York, Oktober 2004
- Internationale Rechnungslegung und gesellschaftsrechtlicher Gläubigerschutz; 46. IDW Arbeitstagung, Institut der Wirtschaftsprüfer, Baden-Baden, November 2004
- Playing different games? Regulatory Competition in Tax and Company Law Compared; Antrittsvorlesung, Center for Company Law & The Anton Philips Fund (Tilburg University), Tilburg, November 2004
- Steuer- und Sozialstaat im europäischen Systemwettbewerb; MPI für Geistiges Eigentum, MPI für ausländisches und internationales Sozialrecht, München, Dezember 2004
- Wegzugbesteuerung in Europa; 14. Berliner Steuergespräche – Haus der Deutschen Wirtschaft, Berlin, Februar 2005
- Treatment of Permanent Establishments in Germany; Universität Tilburg, Tilburg, April 2005
- Die zivilrechtlichen Voraussetzungen der steuerlichen Leistungsfähigkeit; Symposium zum 70. Geburtstag von Joachim Schulze-Osterloh, Berlin, April 2005

- Comment on: Bebchuk, The Market for Corporate Law; Conference „Interacting with a Corporate Actor“, MPI for Research on Collective Goods, Irsee, Juni 2005
  - Steuerreform – jetzt? Hertie School of Governance, Berlin, Juni 2005
  - Diskriminierung im Steuerrecht; 12. Wiener Symposium zum Internationalen Steuerrecht, Wien, Juni 2005
  - Deutsches Steuerrecht im Europäischen Binnenmarkt; Steuerberaterkammer, Stuttgart, Juli 2005
  - Unternehmensinformation und Wettbewerbschutz – die ökonomischen Grundlagen; Workshop des MPI für Geistiges Eigentum, München, Juli 2005
  - Hat das steuerliche Maßgeblichkeitsprinzip eine Zukunft? Industrierechtliches Seminar der Universität, Bonn, Juli 2005
  - Mobility of Companies in Europe; Symposion zum 65. Geburtstag von Klaus Hopt, Berlin, September 2005
  - Grundlagen des Europäischen Gesellschafts- und Steuerrechts; Kölner Jubiläumstage zum Europäischen Gesellschafts- und Steuerrecht, Köln, September 2005
  - Comment on: Warren/Graetz, The Future of Non-Discrimination; University of Michigan Law School, Ann Arbor, Oktober 2005
  - Corporate Disclosure in a Competitive Environment; Anton Philips/Sloan Conference on International Markets and Corporate Governance, Georgetown University, Washington, Oktober 2005
  - Balance Sheet Test or Solvency Test – or Both? Tagung „Efficient Creditor Protection and European Company Law“, MPI für Geistiges Eigentum und LMU München, München, Dezember 2005
  - Gesellschaftsrechtliche Publizität und Unternehmenswettbewerb; Doktorandenseminar MBR, Fakultät für Betriebswirtschaft der LMU München, München, Dezember 2005
- Schuster, M.:**  
Willful patent infringement according to German law; Symposium on Willful Patent Infringement, The George Washington University Law School and Oracle Corporation, Washington D.C. (Video conference), März 2004
- Straus, J.:**  
Patenting in the Area of Genomics and Proteomics – Brief Status Report on the EU and US Law; Patent Facilitating Center, Indian Department of Science and Technology, und International Center for Genetic Engineering and Biotechnology, New Delhi, Januar 2004
- What Happens When the US Stops Discovering Drugs? Session „What Happens When the US Stops Discovering Drugs?“, World Economic Forum, Davos, Januar 2004
  - Can all items be owned? Session „What is this Thing Called Ownership?“, World Economic Forum, Davos, Januar 2004
  - Private Dialogue on „Ethical Questions Related to Embryonic Human Stem Cell Research“; Legal Framework for Protecting Human Stem Cell Technology, World Economic Forum, Davos, Januar 2004
  - On the New Role of Intellectual Property Rights in the Globalized Economy; Intellectual Property Academy of the National University of Singapore, Singapore, Februar 2004
  - Intellectual Property and Science – A Complex Partnership; General Assembly of All European Academies (ALLEA), Belgian Royal Academy of Sciences, Brüssel, März 2004
  - International IP Standards for Protecting Inventions in Stem Cell Technology; 2nd International Meeting Stem Cell Network North Rhine Westphalia, Bonn-Bad Godesberg, April 2004



- Protection of Inventions in Plants and Plant Varieties – A European Perspective; Conference „Seeds of Change: Intellectual Property for Agricultural Biotechnology“, University of Illinois at Urbana-Champaign, April 2004
- European patent, Community patent and Europe of Technologies; Seminar „Il futuro dell'Europa delle tecnologie“, Università Ca' Foscari di Venezia, Venedig, Mai 2004
- The Role of Intellectual Property Culture as Contributing to Social Stability; International Symposium held on the occasion of the 100th Anniversary of Japan Institute of Invention and Innovation, Japan Institute of Invention and Innovation, Tokio, Mai 2004
- One Hundred Years of Japan Institute of Invention and Innovation; Precentennial Celebration for the Commemorative Ceremony and International Symposium in Commemoration of the 100th Anniversary of the JIII, Japan Institute of Invention and Innovation, Tokio, Mai 2004
- Intellectual Property Rights, Human Rights and the Public Domain; International Conference „TRIPS Agreement 10 Years Later“, EU-Kommission, Brüssel, Juni 2004
- Intellectual Property and Human Rights; 2004 CASRIP High Technology Protection Summit, University of Washington School of Law, Seattle, Juli 2004
- Genetic Inventions and Patents, Results of a German Empirical Survey; 2004 CASRIP High Technology Protection Summit, University of Washington School of Law, Seattle, Juli 2004
- Employees' Inventions and the Innovation Law – An International Perspective; XXIV National Seminar on Intellectual Property: Economic Growth with Social Responsibility, Associação Brasileira da Propriedade Intelectual, Brasília, August 2004
- Protection of Further Medical Uses and the Research Exemption – As Means Serving Medical Progress; XXIV National Seminar on Intellectual Property: Economic Growth with Social Responsibility, Associação Brasileira da Propriedade Intelectual, Brasília, August 2004
- Driving Investment: The Critical Link Between Intellectual Property Protection and Private Sector Investment; EuroScience Open Forum 2004, EuroScience Open Forum 2004, Stockholm, August 2004
- Zur neuen Rolle des Geistigen Eigentums in der globalisierten Wirtschaft – Ist Europa gerüstet? Kodifikation, Europäisierung und Harmonisierung des Privatrechts; Internationale Wissenschaftliche Konferenz VIII, Dies Luby Jurisprudentiae Stefan Luby Stiftung, Universität Trnava, Smolenice, September 2004
- On the New Role of Intellectual Property Rights in the Globalized Economy; The First Tongji IP Forum, Tongji University & IP Office of Shanghai, Municipality of Shanghai, Oktober 2004
- New Rules for Protecting Inventions in the Area of Genomics, Proteomics and Stem Cells in Europe; Chinesisch-deutsches Seminar „Science, Technology and Intellectual Property Protection in the 21st Century“, School of Intellectual Property, Universität Peking und Sino-German Institute for Legal Studies (Universität Göttingen), Peking, Oktober 2004
- On the Role of Intellectual Property Rights in the Globalized Economy; Gran Forum of the Most Honourable Jurists, Renmin University of China Law School, Peking, Oktober 2004
- Intellectual Property and Investment in Research; Conference „New Science, New Industry – The Challenges for the New Europe“, Accademia nazionale dei Lincei and Fondazione Edison, Rom, Oktober 2004

- La portata del brevetto biotecnologico, Situazione e prospettiva nelle Unione Europea; Seminario „Biotecnologie e brevetti“, Libera Università Internazionale degli Studi Sociali Guido Carli, Rom, Oktober 2004
- Future Perspectives for the Protection of Intellectual Property and How to Deal with it in Teaching and Research; Intellectual Property Research: The Future, Cambridge University, Law Faculty, Cambridge, Oktober 2004
- Zur Patentierbarkeit von humanen embryonalen Stammzellen – Ein internationaler Vergleich; Ethikbeirat des Robert-Koch-Instituts, Berlin, November 2004
- Biowissenschaftliche Eigentumsrechte – Belange der Entwicklungsländer; Kongress der Konrad-Adenauer-Stiftung e.V. „Biowissenschaften und ihre völkerrechtlichen Herausforderungen“, Konrad-Adenauer-Stiftung, Königswinter, November 2004
- Intellectual Property and Competition; SIPCon 2004, Siemens AG, Miesbach, Dezember 2004
- GATT and TRIPS, Inseparable Guarantors of the Globalized Economy; The 2004 Shanghai International IP Forum: Intellectual Property & City's Competitiveness, Shanghai Intellectual Property Administration, Shanghai, Dezember 2004
- The Role of GATT and TRIPS for the Globalized Economy; Cornell University Law School, Ithaca, New York, April 2005
- Basic Issues of Patenting DNA Sequences and Human Embryonic Stem Cells; Slovenian Academy of Science and Art, Ljubljana, April 2005
- The New Circumstances of IP Protection and its Developing Tendencies and Hot-spots; Lecture delivered on the occasion of an award of Honorary Professorship, Huazhong University of Economics and Law, Wuhan, Mai 2005
- The Impact of GATT and TRIPS on Economic Development of China; Zhongnan University of Economics and Law, Wuhan, Mai 2005
- Protecting Inventions in the Area of Biotechnology and Software in Europe; Huazhong University of Science and Technology, Wuhan, Mai 2005
- Protecting Biotechnological Inventions in Europe; Statutory Rules and Case Law, Tongji University, Shanghai, Mai 2005
- IP and Economic Development and other World Issues in IP; International Association for the Protection of Intellectual Property (AIPPI), Australian Group, Melbourne, Mai 2005
- Community Patents and Central Patent Enforcement in Europe; Annual Conference of Licensing Executive Society (LES), München, Juni 2005
- Challenges Faced by Academic Institutions in Teaching of Intellectual Property and Carrying out Intellectual Property Research; World Intellectual Property Organization International Symposium on Intellectual Property (IP), Education and Research, Genf, Juni 2005
- Compound (DNA-Sequences) Protection Eroded? – An Academic Point of View; Seminar „Compound Protection and its Erosion in Germany: How Stable is it Elsewhere? – An International Assessment“, Vossius & Partner, München, Juli 2005
- Disclosure of Origin or Source of Genetic Resources & Associated Traditional Knowledge in Patent Application – Proposal of the European Community and its Member States; Conference Bio-Japan 2005, Yokohama, September 2005
- TRIPS, TRIPS-plus or TRIPS-minus – Remarks on the Future of International Protection of Intellectual Property Rights; Supreme Court of China, The 22<sup>nd</sup> Congress on the Law of the World, „The Rule of Law and Harmony of International Society“, Supreme Court of China, Peking, September 2005



- IP Rights as Means of Appropriation and Distribution of Knowledge; Hungarian Academy of Sciences, World Science Forum „Knowledge, Ethics and Responsibility“, Hungarian Academy of Sciences, Budapest, November 2005
- The Concept and Meaning of Quality in the European Patent System – An Academic View supported but by own Thoughts; European Patent Office, Conference on Quality in the European Patent System, The Hague, November 2005

**Taric, R.:**

Biodiversität und Patentrecht: Genetische Ressourcen und Angabe ihrer geographischen Herkunft; Interdisziplinäre Expertentagung im Rahmen des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, Bundesamt für Naturschutz, Insel Vilm, August 2005

**Prinz zu Waldeck und Pyrmont, W.:**

The Implementation of the Biotech Patent – Directive in Germany; German-Norwegian Workshop on Intellectual Property Rights, Department of Private Law of the University of Oslo and MPI für Geistiges Eigentum, Oslo, September 2004

- Teaching of IP – The need for expertise; Eröffnungsvortrag auf dem Colloquium on a Common Postgraduate IP Curriculum Template for ASEAN, Singapore, August 2005
- The German implementation of the Directive 98/44/EC on the legal protection of biotechnological inventions – selected legal questions; XXV. National Seminar on Intellectual Property, Brazilian Association of Intellectual Property (ABPI), São Paulo, August 2005
- Die Schaffung Geistiger Schutzrechte in Arbeitnehmerverhältnissen – eine Betrachtung der gesetzlichen Regelungen mit Schwerpunkt auf dem Arbeitnehmererfindergesetz; Klausurtagung Abfassung 4. Buch Russisches ZGB (Geistiges Eigentum), Deutsche Stiftung für Internationale Rechtliche Zusammenarbeit e.V.; München, November 2005

**III. Teilnahme an Konferenzen, Kongressen und Tagungen**

Comité Exécutif der ALAI, Paris, Januar 2004 (**Cornish, Dietz**)

„Urheberrecht 2. Korb- Anpassung des Urheberrechts an die Informationsgesellschaft“, Beirat für Medien, Internet und Telekommunikation, Bundestag, Berlin, Januar 2004 (**Geiger**)

4<sup>th</sup> IIEM Seminar on Intellectual Property and National Heritage, Institute for European Studies, Macau, Januar 2004 (**Antons**)

Arbeitsgruppensitzung BMJ, „2. Korb“, UrhG-Revision, Berlin, Januar 2004 (**Hilty**)

Dritte Urheberrechtstagung, Schweizer Forum für Kommunikationsrecht, Zürich, Januar 2004 (**Hilty**)

ZGR Symposium „Impulse für das Europäische Gesellschaftsrecht“, Herausgeber der Zeitschrift für Gesellschafts- und Unternehmensrecht, Königstein, Januar 2004 (**Kersting, Schön**)

Vortrag Peter Bernholz; Wettbewerb der Systeme, CESifo Münchner Seminare, München, Januar 2004 (**Schön**)

Arbeitskreis Wirtschaft und Recht im Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft, Berlin, Januar 2004 (**Schön**)

Symposium Wolfgang Zöllner zum 75. Geburtstag, Köln, Januar 2004 (**Schön**)

Aktuelle Fragen der Personen- und Kapitalgesellschaften, München, Januar 2004 (**Schön**)

World Economic Forum, Davos, Januar 2004 (**Straus**)

Jahressitzung 2004, Deutscher Gesprächskreis für Internationales Wirtschaftsrecht, Deutsche Landesgruppe der International Law Association, München, Februar 2004 (**Drexler, Geiger, Schön**)

Il progetto di codice della proprietà industriale, AIPPI Gruppo Italiano, Mailand, Februar 2004 (**Bastian**)

International Symposium on Civil and Commercial Law: „Enforcement of Intellectual Property Rights in Asian Countries: Now and in the Future“, Research and Training Institute, Ministry of Justice, International Civil and Commercial Law Centre Foundation; Japan External Trade Organization (JETRO), Osaka, März 2004 (**Antons**)

TRIPS-Workshop, Ökonomische Aspekte, MPI für Geistiges Eigentum, München, Februar 2004 (**von Bassewitz, Conde Gallego, Drexl, Enchelmaier, Feil, Fikentscher, Geiger, Hilty, Kur, Peukert, Seip**)

Fachforum Jura, Hanns-Seidel-Stiftung, Wildbad Kreuth, Februar 2004 (**Hilty**)

Arbeitsgruppensitzung BMJ „2. Korb“ UrhG-Revision, Berlin, Februar 2004 (**Hilty**)

Symposium „Rechtspersönlichkeit im deutschen und internationalen Privatrecht“, Karsten Schmidt zum 65. Geburtstag, Bonn, Februar 2004 (**Schön**)

„Wiener Juristengespräche“, Wien, Februar 2004 (**Cordewener, Schindler**)

Sitzung des Wissenschaftlichen Rates und der GSHS der MPG, Berlin, Februar 2004 (**Drexl, Hilty, Kersting, Schön, Straus**)

Konferenz der Kagawa University aus Anlass der Gründung der School of Law, Takamatsu, Februar 2004 (**Nack**)

Tagung „Intellectual Property Protection for Plant Innovation“, Frankfurt a.M., Februar 2004 (**Willnegger**)

XXVII. FIW Symposium „Enforcement – Die Durchsetzung des Wettbewerbsrechts“, Forschungsinstitut für Wirtschaftsverfassung und Wettbewerb, Innsbruck, März 2004 (**Drexl**)

Sitzung der „Copyright Experts Group“, EU-Kommission, Brüssel, März 2004 (**Dietz**)

Arbeitsgruppensitzung BMJ, „2. Korb“ UrhG-Revision, Berlin, März 2004 (**Hilty, Peukert**)

Wilfull Patent Infringement, George Washington University, Washington D.C., März 2004 (Videokonferenz) (**Peukert**)

Konferenz „Intellectual Property, Sustainable Development, and Endangered Species: Understanding the Dynamics of the Information Ecosystems“, Michigan State University – DCL College of Law, Lansing, März 2004 (**von Lewinski**)

General Assembly of All European Academies (ALLEA), Belgian Royal Academy of Sciences, Brüssel, März 2004 (**Straus**)

Mobilkommunikation: Geschäftsfelder und rechtliche Herausforderungen, Schweizer Forum für Kommunikationsrecht, Zürich, März 2004 (**Hilty**)

Jahresversammlung des Instituts für Ostrecht, München, März 2004 (**Prinz zu Waldeck und Pyrmont**)

Duale Einkommensteuer: Modell für eine grundlegende Steuerreform; Der Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, MPI für Geistiges Eigentum, Justus-Liebig-Universität Gießen, Frankfurt a. M., März 2004 (**Osterloh-Konrad, Schön**)

Intergovernmental Committee on Intellectual Property and Genetic Resources, Traditional Knowledge and Folklore, WIPO, Genf, März 2004 (**von Lewinski, Schlatter**)

WIPO-Standing Committee on Copyright and Related Rights, Genf, März 2004 (**von Lewinski**)

Symposium „Intellectual Property in the Conflict of Laws“, MPI für ausländisches und internationales Privatrecht, MPI für Geistiges Eigentum, Hamburg, März 2004 (**Drexl, Enchelmaier, Kur, Peukert**)

Arbeitstreffen der Forschungsgruppe „Europäisches Verfassungsrecht“, MPI für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, Heidelberg, März 2004 (**Drexl**)



Symposium brevet, innovation et intérêt général, Université Catholique de Louvain-la-Neuve, Louvain-la-Neuve, März 2004 (**Drexl**)

Schwedische Urheberrechtsvereinigung/ALAI-Gruppe, Stockholm, März 2004 (**von Lewinski**)

IP Academy, Singapore, März 2004 (**Antons**)

Arbeitssitzung des Fachausschusses für Kartellrecht, Deutsche Vereinigung für Gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht e.V., Frankfurt a. M., März 2004 (**Drexl**)

12. Sitzung des Standing Committee on the Law of Trademarks, Industrial Designs and Geographical Indications, WIPO, Genf, April 2004 (**von Bassewitz**)

Legal Protection of the Designs, Trademarks and Geographical Indications in the European Union – Latest Developments, Perspectives and Jurisprudence, EU-Kommission in Zusammenarbeit mit der WIPO und dem Patentamt von Litauen, Vilnius, April 2004 (**Knaak**)

Plenartagung des Wissenschaftlichen Beirats des BMF, Baden-Baden, April 2004 (**Schön**)

2nd International Meeting Stem Cell Network, Nordrhein-Westfalen, Bonn-Bad Godesberg, April 2004 (**Straus**)

Conference „Seeds of Change: Intellectual Property for Agricultural Biotechnology“, University of Illinois at Urbana-Champaign, April 2004 (**Straus**)

Sakawa Peace Foundation: Round Table Ethical Problems of Intellectual Property in Biotechnology, Cambridge (UK), April (**Cornish**)

Conference on Recent Developments in and Reinforcements of Asian IP Law, Intellectual Property Academy (Singapore) and Fordham University School of Law, New York, April 2004 (**Antons**)

Conference on Indonesian Legal Institutions, Asian Law Center, University of Washington, Seattle, April 2004 (**Antons**)

Fordham International Intellectual Property Law & Policy Conference, Fordham University – New York, April 2004 (**von Lewinski**)

Patent Infringement in Europe, CEIPI/Symposium anlässlich des 40. Geburtstags, Straßburg, April 2004 (**Prinz zu Waldeck und Pyrmont**)

Annual Conference, International Competition Network (ICN), Seoul, April 2004 (**Drexl**)

Arbeitsgruppe „Goethegroschen“ beim BMJ, Berlin, Mai 2004 (**Dietz**)

Eröffnungskonferenz des Zentrums für Urheberrecht und gewerblichen Rechtsschutz „Urheberrecht von Ernst Hirsch bis heute“, Ankara, Mai 2004 (**Geiger**)

Mitgliederversammlung der Wettbewerbszentrale, Nürnberg, Mai 2004 (**Henning-Bodewig**)

III. International Congress, Principles of European Contract Law Part Three, Universitat de Lleida, Lleida, Mai 2004 (**Enchelmaier**)

French and English Copyright in Historical Perspective, Poitiers, Mai 2004 (**Cornish**)

Law Publishers in Europe, C.H. Beck, München, Mai 2004 (**Hilty**)

Das Markenrecht der Europäischen Gemeinschaft im Lichte der Rechtsprechung des EuGH, Ungarischer Markenverband und Ungarische Landesgruppe der Internationalen Vereinigung für Gewerblichen Rechtsschutz (AIPPI), Budapest, Mai 2004 (**Knaak**)

Tagung zum Gewerblichen Rechtsschutz, FORUM GmbH, München, Mai 2004 (**Lehmann**)

Seminar „Normative and Technical Aspects of Copyright Law“, Sektor für Europäische Integration im Allgemeinen Sekretariat der Regierung der Republik Mazedonien, Skopje, Mai 2004 (**von Lewinski**)

Jahresversammlung, VG Wort, Berlin, Mai 2004 (**Lehmann**)

20. Münstersches Tagesgespräch: Anpassung des deutschen Bilanzrechts an internationale Vorgaben. Münsteraner Gesprächskreis Rechnungslegung und Prüfung e.V., Münster, Mai 2004 (**Eßbauer, Palmes**)

Symposium Hubert Hamaekers, IBFD, Amsterdam, Mai 2004 (**Schön**)

Steuerrechtliche Jahresarbeitstagung, Arbeitsgemeinschaft der Fachanwälte für Steuerrecht, Wiesbaden, Mai 2004 (**Schön**)

Seminar „Il futuro dell'Europa delle tecnologie,“ Università Ca' Foscari di Venezia, Venedig, Mai 2004 (**Straus**)

International Symposium held on the occasion of the 100th Anniversary of the Japan Institute of Invention and Innovation (JIII), Tokio, Mai 2004 (**Straus**)

Gesetzesberatung und Seminar zum Gesetzesentwurf über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte der Republik Albanien, GTZ, Tirana, Mai 2004 (**von Lewinski**)

Intellectual Property and Border Control, Centre for Transnational Crime Prevention, University of Wollongong, Australian Federal Police, Australian Customs Service, Hong Kong, Mai 2004 (**Antons**)

WTO Public Symposium, CUTS Panel Discussion „Multilateral Competition Framework Where and How?“, Welthandelsorganisation, Genf, Mai 2004 (**Drexel**)

Zehnte Sitzung des Standing Committee on the Law of Patents der WIPO, Genf, Mai 2004 (**Prinz zu Waldeck und Pyrmont**)

Aktuelle Probleme des europäischen und nationalen Unternehmenssteuerrechts, Universität Wien, Wien, Mai 2004 (**Schindler**)

Tagung „Protection of Intellectual Property and Access to Plant Genetic Resources“, Berlin, Mai 2004 (**Willnegger**)

55. Ordentliche Hauptversammlung und Sitzung der GSHS der MPG, Stuttgart, Juni 2004 (**Drexel, Hilty, Kersting, Schön, Straus**)

Colloquium über die Spanische Steuerreform, Universidad de Salamanca, Juni 2004 (**Buitrago Díaz**)

Wissenschaftliches Symposium zum 70. Geburtstag von Ulrich Loewenheim, MPI für Geistiges Eigentum (in Kooperation mit der Deutschen Vereinigung für Gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht e.V., München, Juni 2004 (**Drexel, Hilty, Schön, Straus, u.a.**))

94th Dahlem Workshop on Heuristics and the Law, FU Berlin und MPG, Berlin, Juni 2004 (**Fikentscher, Sattler de Sousa e Brito**)

Podiumsdiskussion für Kartellrecht anlässlich der Jahreshauptversammlung des British Institutes of International and Comparative Law (BIICL), London, Juni 2004 (**Enchelmaier**)

The History of European Unification from the Treaty of Rome to the Draft Treaty on a European Constitution, Bietigheim-Bissingen und Ludwigsburg, Juni 2004 (**Enchelmaier**)

Intellectual Property and Internet Seminar, Bundesdienst für Geistiges Eigentum, Patente und Marken sowie Russische Gesellschaft für Multimedia and Digitale Netzwerke (ROMS), Moskau, Juni 2004 (**von Lewinski**)

„Eastern Enlargement and the Future of European Competition Law,“ round table discussion at the British Institute of International and Comparative Law, London, Juni 2004 (**Enchelmaier**)



Free Movement of Goods and Intellectual Property Rights, Training seminar for Polish judges, organised by the Polish Ministry of Justice and the Technical Assistance Information Exchange Office of the European Commission, Warschau, Juni 2004 (**Enchelmaier**)

Seminar Kartellrecht Professor Dr. Josef Drexl, Kloster Frauenchiemsee, Juni 2004 (**Drexl, Conde Gallego, Enchelmaier, Mackenrodt**)

ALAI Jahrestagung, Oaxaca, Juni 2004 (**Geiger**)

New Paradigms of Copyright Law in the Information Society, Academia Sinica, IP Academy Singapore, MPI für Geistiges Eigentum, Taipeh, Juni 2004 (**Antons, Heath, Hilty**)

New Paradigms of Copyright Law in the Information Society, IP Academy Singapore, Singapore, Juni 2004 (**Heath, Hilty**)

Arbeitsgruppensitzung BMJ „2. Korb“ UrhG-Revision, Berlin, Juni 2004 (**Hilty**)

The TRIPS Agreement – Ten Years After, EU-Kommission (GD Trade), Brüssel, Juni 2004 (**Kur, Straus**)

WIPO-Expert Meeting „Enforcement“, Genf, Juni 2004 (**Kur**)

WIPO Committee Urheberrecht (SCCR), Genf, Juni 2004 (**von Lewinski**)

Copyright for Creativity in the Enlarged European Union, Irische Präsidentschaft der EG, Dublin, Juni 2004 (**von Lewinski**)

Tagung zum Markenrecht, Euroforum, Feldafing, Juni 2004 (**Lehmann**)

39th Congress of International Association for the Protection of Intellectual Property (AIPPI), Genf, Juni 2004 (**Nack, Straus**)

Jahrestagung 2004, European Association of Tax Law Professors, Paris, Juni 2004 (**Cordewener, Schön**)

Workshop deutsches und europäisches Steuerrecht, Siemens AG, Feldafing, Juni 2004 (**Schön**)

Jahrestagung, Bundesverband der Deutschen Industrie, Berlin, Juni 2004 (**Schön**)

11. Arbeitstagung ‚Mikromethoden in der Proteinchemie‘ des MPI für Biochemie, Martinsried, Juni 2004 (**Schuster**)

Deutsch-griechische Konferenz: „Europäisierung des Handels- und Wirtschaftsrechts – Gemeinsame und unterschiedliche Probleme für das deutsche und das griechische Recht“, MPI für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg, Juli 2004 (**Drexl**)

Institutions and Legal Protection in European Intellectual Property Law, two lectures for students of the George Washington University summer programme in IP law, München, Juli 2004 (**Enchelmaier**)

The implementation of the principle of mutual recognition, lecture in the framework of a seminar on European Community law for judges, officials and academics in Nicosia, Northern Cyprus, organised by the European Commission, Nicosia, Juli 2004 (**Enchelmaier**)

Conference Traditional Governance and Customary Law: Southern African Perspectives, Windhoek, Juli 2004 (**Fikentscher**)

ETH-Zukunftsdialog, ETH Zürich, Rüschlikon, Juli 2004 (**Hilty**)

ATRIP Jahrestagung, ATRIP, Utrecht, Juli 2004 (**Hilty, Kur, von Lewinski, Peukert**)

Versammlung der Akademiemitglieder, BBAW (Berlin Brandenburgische Akademie der Wissenschaften), Berlin, Juli 2004 (**Schön**)

2004 CASRIP High Technology Protection Summit, University of Washington School of Law, Seattle, Juli 2004 (**Straus**)

Symposium on Legal Perspectives in a Global Economic Business Environment, Lund, August 2004 (**Kur**)

„Nätverksmöte“ (Netzwerktreffen skandinavischer Wissenschaftler und Doktoranden im Immaterialgüterrecht), Saltsjöbaden, August 2004 (**Kur**)

Third Meeting of the Committee on Intellectual Property Rights in Genomic and Protein-Related Inventions, a Joint Committee of the National Academies, Board on Science, Technology, and Policy Science, Technology, and Law Program; Washington D.C, August 2004 (**Schuster**)

XXIV National Seminar on Intellectual Property: Economic Growth with Social Responsibility, Associação Brasileira da Propriedade Intelectual, Brasília, August 2004 (**Straus**)

EuroScience Open Forum 2004, Stockholm, August 2004 (**Straus**)

GRUR Jahrestagung, Deutsche Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht e.V., Berlin, September 2004 (**Apostolopoulos, Bastian, Endter, Efroni, Hilty, Neuberger**)

58<sup>th</sup> IFA Congress/International Fiscal Association, Wien, September 2004 (**Buitrago Díaz, Dörr, Cordewener, Mayer, Schindler, Schön**)

Arbeitssitzung des Fachausschusses für Kartellrecht, Deutsche Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht e.V., Frankfurt a. M., September 2004 (**Drexl**)

Competition Law and Intellectual Property, Max Planck Conference 2004, Kloster Seeon, September 2004 (**Conde Gallego, Drexl, Enchelmaier, Mackenrodt**)

Dritter IFRS-Kongress 2004 zum Thema „International Accounting Standards 2005 (2007)“ unter der Leitung von Prof. Dr. Sven Hayn, dem IASB und Ernst&Young, Berlin, September 2004 (**Eßbauer**)

Workshop: „A Copyright free world in Higher Education“, AHRB Research Centre for Studies in Intellectual Property and Technology Law, University of Edinburgh, Edinburgh, September 2004 (**Geiger**)

Tagung zum Thema „Politik und Recht unter den Bedingungen der Globalisierung und Dezentralisierung“, MPI für europäische Rechtsgeschichte, Frankfurt a. M., September 2004 (**Geiger**)

Sakawa Peace Foundation Conference: Ethical Problems of Genetics and Intellectual Property, Tokio, September 2004 (**Cornish**)

Rechtshistorische Tage, Bonn, September 2004 (**Cornish**)

Die Umsetzung der Richtlinie zur Harmonisierung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft in Frankreich und Deutschland, Auftaktveranstaltung zur Deutsch-Französischen Vortragsreihe zum Geistigen Eigentum, MPI für Geistiges Eigentum, Institut de Recherche en Propriété Intellectuelle Henri-Desbois (IRPI), Bayerisch-Französisches Hochschulzentrum und Ambassade de France, Paris, September 2004 (**Geiger, Hilty**)

Wittem-Projekt, IVRI et al., Amsterdam, September 2004 (**Hilty**)

15. Tagung der Gesellschaft Junger Zivilrechtswissenschaftler, Gesellschaft Junger Zivilrechtswissenschaftler, Göttingen, September 2004 (**Kersting**)

Symposium Aktien- und Kapitalmarktrecht, Bucerius Law School, Hamburg, September 2004 (**Kersting**)

Colloquium for Commercial Court Judges on Intellectual Property, Oberster Gerichtshof der Philippinen, Philippinische Richterakademie, Amt des Geistigen Eigentums, ECAP II und Europäische Kommission, Manila, September 2004 (**von Lewinski**)

Aktuelle Entwicklung des Kartellrechts, Jahrestagung, Bundeskartellamt, Bonn, September 2004 (**Lehmann**)

Jahrestagung, Deutsche Steuerjuristische Gesellschaft, Mainz, September 2004 (**Cordewener, Dörr, Link, Schön**)

Jahrestagung, Internationales Steuerrecht, Berlin, September 2004 (**Cordewener**)



65. Deutscher Juristentag, Abteilung Altersvorsorge, Deutscher Juristentag e.V., Bonn, September 2004 (**Kersting, Richter, Schön**)

International Summer School on Biomedicine and Ethics, Nationaler Ethikrat der Bundesrepublik Deutschland/Summer School, Genshagen, September 2004 (**Sattler de Sousa e Brito**)

Internationale Wissenschaftliche Konferenz VIII, Dies Luby Jurisprudentiae of the Stefan Luby Stiftung, Universität Trnava, Smolenice, September 2004 (**Straus**)

German-Norwegian Workshop on Intellectual Property Rights, Department of Private Law of the University of Oslo und MPI für Geistiges Eigentum, Oslo, September 2004 (**Kur, von Lewinski, Prinz zu Waldeck und Pyrmont**)

Jahrestagung, Deutsch-Italienische Juristenvereinigung, Dresden, Oktober 2004 (**Bastian**)

Chinesisch-deutsches Seminar „Science, Technology and Intellectual Property Protection in the 21st Century“, School of Intellectual Property, Universität Peking and Sino-German Institute for Legal Studies (Universität Göttingen), Peking, Oktober 2004 (**Conde Gallego, Ganea, Geiger, von Lewinski, Straus**)

First Tongji Forum on Intellectual Property, Tongji Universität, Shanghai, Oktober 2004 (**Ganea, von Lewinski, Straus**)

Steuerrechtliches Seminar Prof. von Groll, Lechbruck, Oktober 2004 (**Dörr**)

Sitzung der GSHS der MPG, Berlin, Oktober 2004 (**Drexler, Hilty, Kersting, Schön, Straus**)

The Fourth International Conference on Competition Law & Policy, China Academy of Social Sciences, The Institute of Law, Peking, Oktober 2004 (**Drexler**)

Arbeitsgruppensitzung BMJ, „2. Korb“, UrhG-Revision, Berlin, Oktober 2004 (**Hansen**)

BMJ, Arbeitssitzung zur Richtlinie 2004/48/EG, Berlin, Oktober 2004 (**Henning-Bodewig**)

Jubiläumstagung des österreichischen Schutzverbandes gegen unlauteren Wettbewerb, Wien, Oktober 2004 (**Henning-Bodewig**)

Tagung LIGKE, Budapest, Oktober 2004 (**Henning-Bodewig**)

Jahrestagung der VGR, Gesellschaftsrechtliche Vereinigung, Frankfurt a.M., Oktober 2004 (**Kersting, Stamatopoulos**)

Intellectual Property Beyond Rights, IPR University Center, Helsinki, Oktober 2004 (**Kur**)

8. Internationales Immaterialgüterrechtsforum, St. Gallen, Oktober 2004 (**Kur**)

Tagung „Verzahnung des Markenrechts mit angrenzenden Rechtsgebieten“, Forum-Institut für Management, München, Oktober 2004 (**Knaak**)

Tagung der PopKomm, Berlin, Oktober 2004 (**von Lewinski**)

3. Bayerischer IT-Rechtstag, DAV, München, Oktober 2004 (**Volland**)

Aktuelle Entwicklung des IT-Rechts, Euroforum, München, Oktober 2004 (**Lehmann**)

31st Annual Conference on International Antitrust Law & Policy, Fordham Corporate Law Institute, New York, Oktober 2004 (**Mackenrodt**)

Post-Fordham International Competition Policy Conference, New York University (NYU), New York, Oktober 2004 (**Mackenrodt**)

The David R. Tillinghast Lecture on International Taxation 2004, New York University (NYU), New York, Oktober 2004 (**Dammann, Kur, Mackenrodt, Schön**)

Therapeutisches Klonen als Herausforderung für die Statusbestimmung des menschlichen Embryos, Phillips-Universität Marburg, Marburg, Oktober 2004 (**Sattler de Sousa e Brito**)

Konferenz zur Einführung der Europäischen Gesellschaft, University of Southern Denmark, Odense, Oktober 2004 (**Schindler**)

Gran Forum of the Most Honourable Jurists, Renmin University of China Law School, Peking, Oktober 2004 (**Straus**)

Conference „New Science, New Industry – The Challenges for the New Europe“, Accademia nazionale dei Lincei und Fondazione Edison, Rom, Oktober 2004 (**Straus**)

Seminario „Biotecnologie e brevetti“, Libera Università Internazionale degli Studi Sociali Guido Carli, Rom, Oktober 2004 (**Straus**)

Interessenausgleich im Urheberrecht – Teil 2: Die Thesen, MPI für Geistiges Eigentum, Berlin, November 2004 (**Conde Gallego, Efroni, Flisak, Geiger, Hansen, Hilty, Kur, Leistner, Peukert, Seip, Stöhr, Zhang**)

The Evolution of European Competition Law: Whose Regulation, Which Competition? – First ASCOLA Workshop on Comparative Competition Law, European University Institute (Florenz) and Libera Università Internazionale degli Studi Sociali (LUISS) Guido Carli (Roma), Florenz, November 2004 (**Conde Gallego, Drexel**)

Sitzung der „Copyright Experts Group“, EU-Kommission, Brüssel, November 2004 (**Dietz**)

Wissenschaftliches Symposium aus Anlass des 30jährigen Bestehens der Monopolkommission, Berlin, November 2004 (**Drexel**)

Workshop on the public domain and the role of libraries, archives and the scientific community, European Commission, DG Information Society, Luxembourg, November 2004 (**Geiger**)

Wittem-Projekt, IVRI et al., Berlin, November 2004 (**Hilty**)

6. Internationale Konferenz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte, Jahrestagung der kroatischen Urhebergesellschaft und ALAI, Zagreb, November 2004 (**von Lewinski**)

WIPO-Standing Committee on Copyright and Related Rights, Genf, November 2004 (**von Lewinski**)

Intergovernmental Committee on Intellectual Property and Genetic Resources, Traditional Knowledge and Folklore, WIPO, Genf, November 2004 (**von Lewinski**)

Training Seminar on Intellectual and Industrial Property Rights, Türkisches Justizministerium und Europäisches Patentamt, Ankara, November 2004 (**von Lewinski**)

Geistiges Eigentum im Gespräch. Urheberrecht in der Informationsgesellschaft – der Referentenentwurf zum 2. Korb, Institut für Urheber- und Medienrecht, München, November 2004 (**Katzenberger, Peukert**)

Schutzumfang des Urheberrechts, Deutsch-Französische Vortragsreihe zum Geistigen Eigentum, MPI für Geistiges Eigentum, Institut de Recherche en Propriété Intellectuelle Henri-Desbois (IRPI), Bayerisch-Französisches Hochschulzentrum und Ambassade de France, München, November 2004 (**Balañá, von Bassewitz, Dietz, Drexel, Flisak, Geiger, Hansen, Hilty, Klass, Lehmann, Mackenrodt, Motoyama, Nérissou, Peukert**); Paris, Dezember 2004 (**Geiger**)

Aktuelle Schwerpunkte des Kartellrechts, XII. FIW Seminar, Forschungsinstitut für Wirtschaftsverfassung und Wettbewerb, Köln, November 2004 (**Mackenrodt**)

Plenartagung des Wissenschaftlichen Beirats des BMF, Mainz, November 2004 (**Schön**)

Jahrestagung 2004, Institut der Wirtschaftsprüfer, Baden-Baden, November 2004 (**Schön**)



Invitational Seminar on Tax Treaty Issues Related to Construction and Installation Projects, MPI für Geistiges Eigentum, OECD und VDMA, München, November 2004 (**Schön**)

Konferenz IPCPIL, Konferenz Globalisation and Integrity of National Law, Tokio, November 2004 (**Kur**)

Mittelstandstag Österreich-Deutschland, Convent, Wien, November 2004 (**Schindler**)

Biowissenschaften und ihre völkerrechtlichen Herausforderungen, Kongress der Konrad-Adenauer-Stiftung e.V., Königswinter, November 2004 (**Straus**)

Schutzumfang des Urheberrechts, Deutsch-Französische Vortragsreihe zum Geistigen Eigentum, MPI für Geistiges Eigentum, Institut de Recherche en Propriété Intellectuelle Henri-Desbois (IRPI), Bayerisch-Französisches Hochschulzentrum und Ambassade de France, München, November 2004 (**Balañá, von Bassewitz, Dietz, Drexl, Flisak, Geiger, Hansen, Hilty, Klass, Lehmann, Mackenrodt, Motoyama, Nérisson, Peukert**); Paris, Dezember 2005 (**Geiger**)

Constitutive Meeting of the Joint Working Group on Choice of Law in Intellectual Property Matters, MPI für Geistiges Eigentum, München, Dezember 2004 (**Birkmann, Drexl, Kur**)

Steuer- und Sozialstaat im europäischen Systemwettbewerb, Wissenschaftliches Kolloquium des MPI für Geistiges Eigentum sowie des MPI für ausländisches und internationales Sozialrecht, München, Dezember 2004 (**Cordewener, Drexl, Konrad, Richter, Schön**)

SIPCon. Siemens, Miesbach, Dezember 2004 (**Ganea, Straus**)

„Open Access Publishing Summit“, Köln, Dezember 2004 (**Hansen**)

Seminarreihen Prof. Ullrich, Istituto Universitario Europeo, Florenz, Dezember 2004 (**Hilty**)

EIPIN-Kongress, Zürich, Dezember 2004 (**Prinz zu Waldeck und Pyrmont**)

Beiratssitzung IFIM, Stockholm, Dezember 2004 (**Kur**)

Plenartagung, Wissenschaftlicher Beirat beim BMF, München, Dezember 2004 (**Schön**)

The 2004 Shanghai International IP Forum: Intellectual Property & City's Competitiveness, Shanghai Intellectual Property Administration, Shanghai, Dezember 2004 (**Straus**)

Die Europäische Aktiengesellschaft, Wolf Theiss Forum, Wien, Dezember 2004 (**Schindler**)

Internationale Wissenschaftliche Konferenz: Authors' Rights Protection of Literary, Scientific and Artistic Works: Past, Present and Future, Ministerium der Kultur der Republik Litauen, Universität Vilnius und Mykolas Romeris Universität, Vilnius, Dezember 2004 (**von Lewinski**)

1. Münsteraner Bankrechtstag, Prof. Dr. Casper, Münster, Januar 2005 (**Kersting**)

Joint Colloquium on Human Rights: Privacy, Leiden – Munich – Oxford, Oxford University, Oxford, Januar 2005 (**Drexl, Lehmann**)

Studenten-Workshop „Gewinnermittlung im Steuerrecht“, MPI für Geistiges Eigentum, Universität Düsseldorf und Universität Bielefeld, München, Januar 2005 (**Kersting, Schön**)

Intellectual Property Academics Conference, Faculty of Law, University of Tasmania, Hobart, Januar 2005 (**Antons**)

ZHR-Symposion zum Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht, Herausgeber der ZHR, Glashütten/Oberems, Januar 2005 (**Kersting, Schön**)

Arbeitstagung „Materielle Gestaltungsschwerpunkte im Personen- und Kapitalgesellschaftsrecht“, Deutsches Anwalts-Institut, München, Januar 2005 (**Schön**)

Urheberrechtstagung, Schweizer Forum für Kommunikationsrecht, Zürich, Januar 2005 (**Hilty**)

3. Digital Rights Management Conference 2005, u.a. Forschungsministerium NRW, Universität Dortmund, Berkeley Center for Law and Technology, Berlin, Januar 2005 (**Hansen, Peukert, Schäfer**)

Die Alternativen zum Schutz durch das Urheberrecht, Deutsch-Französische Vortragsreihe zum Geistigen Eigentum, MPI für Geistiges Eigentum, Institut de Recherche en Propriété Intellectuelle Henri-Desbois (IRPI), Bayerisch-Französisches Hochschulzentrum und Ambassade de France, München, 11. Februar 2005 (**Balañá, Bastian, Conde Gallego, Czerwinski, Dietz, Drexl, Feil, Flisak, Geiger, Hansen, Henning-Bodewig, Hilty, Holzmüller, Katzenberger, Klass, Kraßer, Oliete Ballester, Peukert, Riziotis**); Paris, 11. März 2005 (**Geiger, Kur**)

Sitzung der GSHS, MPG, Berlin, Februar 2005 (**Drexl, Hilty, Kersting, Schön, Straus**)

OECD Advisory Group on Tax Treaty Policy, OECD, Paris, Februar 2005 (**Schön**)

Berliner Steuergespräche, Berliner Steuergespräche e. V., Berlin, Februar 2005 (**Schön**)

Steuerkonferenz 2005, Haarmann Hemmelrath, Berlin, Februar 2005 (**Schindler, Schön**)

10. Wiener Juristengespräche, Haarmann Hügel, Wien, Februar 2005 (**Schindler**)

Harmonisation of European Contract Law, Institute of European and Comparative Law, University of Oxford, Oxford, März 2005 (**Enchelmaier**)

Tax Incentives/Disincentives to the transfers of technology in the Andean Community, Special reference to Colombian Law. Tax Incentives in Latin America. International Bar Association, Miami, März 2005 (**Buitrago Díaz**)

Symposium on the 10th Anniversary of the ICSI method in IVF treatment in Maribor, General Hospital Maribor, OBG Department, Division on Human Reproduction and Endocrinology, Maribor, März 2005 (**Triller Vrtovec**)

Horizons in Molecular Biology, MPI for Biophysical Chemistry, MPI for Experimental Medicine, Göttingen, März 2005 (**Sattler de Sousa e Brito**)

Podiumsdiskussion Privatkopie, CeBIT, Hannover, März 2005 (**Peukert**)

Tagung der Arbeitsgruppe Wettbewerb, Verein für Socialpolitik, Marburg, März 2005 (**Drexl**)

Sitzung des Vereins für europäisches Wirtschaftsrecht, Stuttgart, März 2005 (**Drexl**)

Seminar: „TRIPS: 10 Years after its Adoption – The Situation of Latin-American Countries“, MPI für Geistiges Eigentum und Association Internationale de Droit Economicque, München, März 2005 (**Conde Gallego, Drexl, Schön**)

Seminar „Belastingverdragsrechtelijke Meestbegünstiging binnen de EG“, Universiteit van Amsterdam und Amsterdam Center for International Law, Amsterdam, März 2005 (**Cordewener**)

44. Münchner Steuerfachtagung, Münchner Steuerfachtagung e.V., München, März 2005 (**Cordewener, Schön**)

The Future of the Research Information Chain – The role of Publishers and Learned Societies, ALLEA (All European Academies), STM (The International Association of Scientific and Technical and Medical Publishers), Budapest, März 2005 (**Hansen**)

Conference on Recent Developments in Intellectual Property Law and Enforcement in Asia, Intellectual Property Academy (Singapore) and Fordham Law School, Fordham University, New York, März 2005 (**Antons**)



CARDS Regional Seminar on Copyright and Related Rights, CARDS, WIPO und Amt für Geistiges Eigentum für Serbien und Montenegro, Belgrad, März 2005 (**von Lewinski**)

Seminar on Advanced Topics in Copyright, Columbia University Law School, New York, März 2005 (**von Lewinski**)

Jahreshauptversammlung des Deutschen Instituts für Geographische Herkunftsangaben (DIGH), Köln, April 2005 (**Knaak**)

Fachausschuss für Urheber- und Verlagsrecht, Deutsche Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht e.V., München, April 2005 (**Peukert**)

Die Schranken des Urheberrechts, Deutsch-Französische Vortragsreihe zum Geistigen Eigentum, MPI für Geistiges Eigentum, Institut de Recherche en Propriété Intellectuelle Henri-Desbois (IRPI), Bayerisch-Französisches Hochschulzentrum und Ambassade de France, München, 22. April 2005 (**Balañá, Birkmann, Czerwinski, Dietz, Drexl, Geiger, Hansen, Henning-Bodewig, Hilty, Klass, Kraßer, Kur, Lehmann, Mackenrodt, Markowski, Maurer, Peukert, Straus, Volland, Prinz zu Waldeck und Pyrmont**); Paris, 27. Mai 2005 (**Geiger, Hilty**)

Sitzung der Arbeitsgruppe Conflict of Laws in Intellectual Property, MPI für Geistiges Eigentum, München, April 2005 (**Birkmann, Drexl, Kur**)

Symposium „Good Governance: Firms, Markets and Government“, Anton-Philips-Fund und Tilburg University, Amsterdam, April 2005 (**Schön**)

Symposium zum 70. Geburtstag von Joachim Schulze-Osterloh, Freie Universität Berlin, April 2005 (**Schön**)

„Vodafone live um 12“, Vodafone, Berlin, April 2005 (**Hilty**)

Wittem-Project: European Copyright Code (ECC), Holländische Regierung und Universitäten Amsterdam, Leiden und Nijmegen, Leiden, April 2005 (**Hilty**)

Europäisches Komitee der CISAC, Zagreb, April 2005 (**von Lewinski**)

Seminar „The Legal Part of the Art“, Königliche Filmkommission von Jordanien, Amman, April 2005 (**von Lewinski**)

Deutscher Hochschulverband, Hochschulverbandstag 2005, Lübeck, April 2005 (**Kraßer**)

13th Fordham Conference on International IP Law and Policy, Fordham University, New York, April 2005 (**Kur, von Lewinski, Prinz zu Waldeck und Pyrmont**)

CARDS Regional Seminar on Copyright, Collective Management and Broadcasting, CARDS Regional Project for Intellectual Property Rights Protection in the Western Balkans, Belgrad, Mai 2005 (**von Lewinski**)

Intellectual Property Law Exchange with the Science and Technology Law Center in Taiwan (STLC), Taipei, Mai 2005 (**Wechsler**)

Royalties taxation and economic globalisation. A comparative view in the USA, the European and the Andean Community. Domestic, Community and double taxation treaty policy. Proceedings of the 2005 International Seminar on China Fiscal Tax Law Reform, University of Peking, Peking, Mai 2005 (**Buitrago Díaz**)

IP and Economic Development and other World Issues in IP, International Association for the Protection of Intellectual Property (AIPPI) Australian Group, Melbourne, Mai 2005 (**Straus**)

Jahrestagung des Instituts für Ostrecht, München, Mai 2005 (**Prinz zu Waldeck und Pyrmont**)

6th EIPIN Kongress, Windsor, Mai 2005 (**Prinz zu Waldeck und Pyrmont**)

Jahrestagung der Deutschen Vereinigung für Gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht e.V., Frankfurt, Mai 2005 (**Hilty, Knaak, Kraßer, Kur, Neuberger, Ongech, Peukert, Sattler de Sousa e Brito, Sorg, Taric, Volland, Prinz zu Waldeck und Pyrmont**)

International Workshop on Gene Therapy – Prospective Technology Assessment in its Societal Context, MDC BMBF, Berlin, Mai 2005 (**Sattler de Sousa e Brito**)

Tagung «Les entreprises face au nouveau droit des pratiques anticoncurrentielles: Le règlement 1/2003 modifie-t-il les stratégies contentieuses?», Universität Marseille III, Aix-en-Provence, Mai 2005 (**Drexl**)

International Seminar on a Anti-Monopoly Law for People's Republic of China, Chinesischer Staatsrat, Peking, Mai 2005 (**Drexl**)

Jahrestagung der Fachanwälte für Steuerrecht, Arbeitsgemeinschaft der Fachanwälte für Steuerrecht, Wiesbaden, Mai 2005 (**Schön**)

European Association of Tax Law Professors (EATLP), Annual Meeting on „The Concept of Tax“, Neapel/Caserta, Mai 2005 (**Cordewener, Schön**)

Verabschiedung der Präsidentin und Amtseinführung des Präsidenten des Bundesfinanzhofs, Bundesministerin der Justiz, München, Mai 2005 (**Schön**)

Public Hearing, Europäisches Parlament, Brüssel, Mai 2005 (**Hilty**)

In die Zukunft publizieren – Herausforderungen an das Publizieren und die Informationsversorgung in den Wissenschaften, 11. IuK-Jahrestagung 2005, Bonn, Mai 2005 (**Hansen**)

Open Access und rechtliche Rahmenbedingungen, Interdisziplinäres Forschungsprojekt „Mediaconomy“, Lehrstuhl für Multimedia- und Telekommunikationsrecht an der Georg-August-Universität sowie der Niedersächsischen Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen, Göttingen, Mai 2005 (**Hansen**)

Nordic Copyright Symposium, Swedish Copyright Society, Stockholm, Mai 2005 (**Kur**)

„Nätverksmöte“ (Jährliches Treffen der IP-Doktoranden der nordischen Universitäten mit ihren Betreuern), Universität Bergen, Bergen, Mai 2005 (**Kur**)

Insolvenzrecht und Societas Europea, Universität Wien und Universität Karkau, Wien, Juni 2005 (**Kostanski**)

Seminar zum Europäischen Umweltrecht, EGV, Heidelberg, Juni 2005 (**Kostanski**)

Annual Conference of Licensing Executive Society (LES), München, Juni 2005 (**Straus**)

International Symposium on Intellectual Property (IP) Education and Research, WIPO, Genf, Juni 2005 (**Straus**)

Standing Committee on the Law of Patents, WIPO, Genf, Juni 2005 (**Prinz zu Waldeck und Pyrmont**)

Law and Economics Course 2005, Study Center, Gerzensee, Juni 2005 (**Sattler de Sousa e Brito**)

LES International Conference, München, Juni 2005 (**Bohn, Müller-Chosco, Schlatter**)

Fourth Annual International Competition Network (ICN) Conference, Bonn, Juni 2005 (**Conde Gallego, Drexl, Enchelmaier**)

10th Annual EU Competition Law and Policy Workshop: The Interaction Between Competition Law and Intellectual Property Law, Europäisches Hochschulinstitut, Florenz, Juni 2005 (**Drexl**)

Tagung „La propriété intellectuelle en question(s): Regards croisés européens“, Universität Nantes, Nantes, Juni 2005 (**Drexl**)

Sitzung des Conseil Administratif der Association Internationale de Droit Economique, Paris, Juni 2005 (**Drexl**)

Symposium „Interacting with a Corporate Actor“, Journal of Institutional and Theoretical Economics, Irsee, Juni 2005 (**Schön**)

Diskussionsabend „Steuerreformen jetzt!“, Hertie School of Governance, Berlin, Juni 2005 (**Schön**)



Symposium „Diskriminierung im Steuerrecht“, Wirtschaftsuniversität Wien, Wien, Juni 2005 (**Schön**)

Seminar „Aktuelle Probleme des europäischen und nationalen Unternehmenssteuerrechts“, Universität Wien, Wien, Juni 2005 (**Schindler**)

Vorstandssitzung und Jahrestagung, Deutsche Vereinigung für Internationales Steuerrecht (IFA), Berlin, Juni 2005 (**Schön**)

Symposium: „Das Recht gegen unlauteren Wettbewerb in den neuen Mitgliedstaaten: Impulse für Europa?“ MPI für Geistiges Eigentum, Budapest, Juni 2005 (**Bastian, Gärtner, Henning-Bodewig, Hilty, Metz, Neuberger**)

Intergovernmental Committee on Intellectual Property and Genetic Resources, Traditional Knowledge and Folklore, WIPO, Genf, Juni 2005 (**von Lewinski**)

MPG, Jahreshauptversammlung 2005, Rostock, Juni 2005 (**Hilty, Kraßer**)

Gesellschaftsrechts- und Kapitalmarktrechtsreform in der VR China und Deutschland/Europa, Interdisziplinäres Zentrum für Ostasienstudien, Universität Frankfurt a. M., Juli 2005 (**Wechsler**)

Seminar „Compound Protection and its Erosion in Germany: How Stable is it Elsewhere? – An International Assessment“, Vossius & Partner, München, Juli 2005 (**Straus**)

Workshop Intellectual Property and Conflict of Laws, MPI für Geistiges Eigentum und MPI für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg, Juli 2005 (**Birkmann, Drexler, Kur, Peukert**)

International Network on Tax Research, Steering Group Meeting, OECD, London, Juli 2005 (**Schön**)

Steuern und Recht im Gespräch, Steuerberaterkammer Stuttgart, Juli 2005 (**Schön**)

Workshop „Unternehmensinformation und Geheimnisschutz“, MPI für Geistiges Eigentum, München, Juli 2005 (**Schön u. a.**)

Workshop Unternehmensbesteuerung, vbw (Verband der Bayerischen Wirtschaft), München, Juli 2005 (**Schön**)

Workshop zum „Schutz innovativer publizistischer Konzepte im dynamischen Wettbewerb der Medien“, Institut für Publizistikwissenschaft der Universität Zürich, Juli 2005 (**Hilty**)

British Legal History Biennial Conference, London, Juli 2005 (**Cornish**)

Workshop „EC Law and Tax Treaties“, Europäische Kommission, Brüssel, Juli 2005 (**Cordewener**)

Seminar „Schutz des Geistigen Eigentums in den Medien“. Asocijacija medija und Deutsche Botschaft, Belgrad, Juli 2005 (**von Lewinski**)

ATRIP-Kongress, Montreal, Juli 2005 (**Kur**)

New trends in empirical legal scholarship, Universität Heidelberg, Heidelberg, Juli 2005 (**Kostanski**)

XXV. National Seminar on Intellectual Property of the Brazilian Association of Intellectual Property (ABPI), São Paulo, August 2005 (**Prinz zu Waldeck und Pymont**)

Colloquium on a Common Postgraduate IP Curriculum Template for ASEAN, Singapore, August 2005 (**Prinz zu Waldeck und Pymont**)

6. Interdisziplinäres Expertentreffen zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt, Bundesamt für Naturschutz, Insel Vilm, August 2005 (**Taric**)

The 22nd Congress on the Law of the World, „The Rule of Law and Harmony of International Society“, organized by the Supreme Court of China, Peking, September 2005 (**Straus**)

Conference BioJapan 2005, Yokohama, September 2005 (**Straus**)

Executive Committee Meeting der International Association for the Protection of Intellectual Property (AIPPI), Berlin, September 2005 (**Straus**)

1st EIPIN Doctoral Meeting, Zürich, September 2005 (**Prinz zu Waldeck und Pyrmont**)

16. Tagung der Gesellschaft Junger Zivilrechtswissenschaftler, Gesellschaft Junger Zivilrechtswissenschaftler, Bremen, September 2005 (**Kersting, Osterloh-Konrad**)

Kölner Jubiläumstage „Europäisches Gesellschafts- und Steuerrecht“, Verlag Dr. Otto Schmidt, Köln, September 2005 (**Cordewener, Kersting, Schön**)

International Taxation, 59th Congress of the International Fiscal Association (IFA), Buenos Aires, September 2005 (**Buitrago Díaz, Garate, Schindler**)

Das Recht der Verwertungsgesellschaften, Deutsch-Französische Vortragsreihe zum Geistigen Eigentum, MPI für Geistiges Eigentum, Institut de Recherche en Propriété Intellectuelle Henri-Desbois (IRPI), Bayerisch-Französisches Hochschulzentrum und Ambassade de France, München, 9. September 2005 (**Birkmann, Bakhoum, Czerwinski, Dietz, Drexl, Geiger, Hilty, Loumou, von Lewinski, Knaak, Kraßer, Peukert, Riziotis, Straus**); Paris, November 2005 (**Drexl, Geiger**)

Symposion in Honour of Klaus Hopt, Humboldt-Universität Berlin, September 2005 (**Schön**)

Symposion „Meistbegünstigung im Steuerrecht der EU-Staaten“, MPI für Geistiges Eigentum, München, September 2005 (**Buitrago Díaz, Cordewener, Friese, Nesselrode, Richter, Schindler, Schön**)

30. Jahrestagung der Deutschen Steuerjuristischen Gesellschaft: „Steuern im Sozialstaat“, Freiburg, September 2005 (**Richter, Schön**)

Jahresversammlung, Academia Europaea, Potsdam/Berlin, September 2005 (**Schön**)

Wittem-Project: European Copyright Code (ECC), Universität Oslo, Oslo, September 2005 (**Geiger, Hilty**)

Workshop, Istituto Universitario Europeo (Prof. Ullrich), Florenz, September 2005 (**Hilty**)

IStR-Jahrestagung, C.H. Beck, Berlin, September 2005 (**Cordewener**)

Nordic Council of Traditional Music and Dance, Norwegian Traditional Music and Dance Association, Kristiansand, September 2005 (**von Lewinski**)

ALAI-Kongress, Paris, September 2005 (**Cornish, Dietz, Geiger, Kur, von Lewinski**)

Interessenausgleich im Urheberrecht – Analyse von Lösungsansätzen, MPI für Geistiges Eigentum, Berlin, Oktober 2005 (**Conde Gallego, Cornish, Dietz, Efroni, Geiger, Hansen, Hilty, Kur, Peukert**)

XXXII. Informationstagung des Forschungsinstituts für Wirtschaftsverfassung und Wettbewerb, Brüssel, Oktober 2005 (**Enchelmaier**)

Berichtskolloquium des Europäischen Graduiertenkollegs, Heidelberg, Oktober 2005 (**Kostanski**)

32nd Annual Conference on International Antitrust Law & Policy, Fordham Corporate Law Institute, New York, Oktober 2005 (**Mackenrodt**)

Forschungsaufenthalt, Treffen am Antimonopolkomitee der Ukraine, Kiew, Oktober 2005 (**Yotova**)

Kolloquium „L'Organizzazione Mondiale del Commercio: Bilanci e prospettive“, Libera Università Internazionale degli Studi Sociali (LUISS) Guido Carli, Rom, Oktober 2005 (**Drexl**)

Sitzung der GSHS, MPG, Berlin, Oktober 2005 (**Drexl, Hilty, Kersting**)



Tagung „Wahrnehmungsrecht in Deutschland, Polen und Europa, Universität Viadrina, Frankfurt/Oder, Oktober 2005 (**Drexl**)

Sitzung des Fachbeirats des Munich Intellectual Property Law Centers (MIPLC), MPI für Geistiges Eigentum, München, Oktober 2005 (**Drexl**)

Tagung „L'ADPIC, 10 ans après: regards croisés Europe – Amérique Latine“, Association Internationale de Droit Economique (AIDE), Universität Buenos Aires, Oktober 2005/November 2005 (**Drexl, Geiger**)

4. Bayerischer IT-Rechtstag, DAV, München, Oktober 2005 (**Volland**)

Conference „Comparative Fiscal Federalism: Comparing the European Court of Justice and the U.S. Supreme Court's Tax Jurisprudence“, University of Michigan, Harvard Law School Fund on Tax and Fiscal Research, Ann Arbor, Oktober 2005 (**Schön**)

Conference on International Markets and Corporate Governance, Sloan Project on Business Institutions, Georgetown University Law Center and Anton Philips Fund of the Center for Company Law at Tilburg University, Georgetown, Oktober 2005 (**Schön**)

Workshop „Haftung und Finanzierung in der GmbH“, Shearman & Sterling, München, Oktober 2005 (**Schön**)

GRUR Arbeitskreis Mannheim, Bezirksgruppe Südwest der GRUR, Mannheim, Oktober 2005 (**Hilty**)

Tagung „Towards a European Tax Constitution“, Università di Bologna, Bologna, Oktober 2005 (**Cordewener**)

EC Tax Law and Tax Treaties, ITC Leiden, Leiden (Niederlande), Oktober 2005 (**Friese**)

Seminar „Schutz der Rechte am geistigen Eigentum im Zeitalter der Globalisierung: Rechtliche Anforderungen und Ökonomische Bedeutung“, München, Oktober 2005 (**Cao, Wang**)

Richterfortbildung „Intellectual property and related case law“, School of Magistrates und GTZ, Tirana, Oktober 2005 (**von Lewinski**)

Das Urhebervertragsrecht, Deutsch-Französische Vortragsreihe zum Geistigen Eigentum, MPI für Geistiges Eigentum, Institut de Recherche en Propriété Intellectuelle Henri-Desbois (IRPI), Bayerisch-Französisches Hochschulzentrum und Ambassade de France, München, November 2005 (**Birkmann, Brasfalean, Geiger, Guzdek, Hansen, Hilty, Katzenberger, Kostanski, Kraßer, Kur, Lehmann, von Lewinski, Mackenrodt, Markowski, Peukert**); Paris, Dezember 2005 (**Geiger**)

Deutsch-Polnisches Seminar zum Europäischen Wirtschaftsrecht, Krakau, November 2005 (**Kostanski**)

6. Sachstandstagung des Europäischen Graduiertenkollegs, Krakau, November 2005 (**Kostanski**)

World Science Forum „Knowledge, Ethics and Responsibility“, Hungarian Academy of Sciences, Budapest, November 2005 (**Straus**)

Conference on Quality in the European Patent System, European Patent Office, The Hague, November 2005 (**Straus**)

The Patent System of the Future: the role of the Trilateral Offices, München, November 2005 (**Prinz zu Waldeck und Pyrmont**)

Klausurtagung „Abfassung 4. Buch Russisches ZGB (Geistiges Eigentum)“, Deutsche Stiftung für Internationale Rechtliche Zusammenarbeit e.V., München, November 2005 (**Dietz, Prinz zu Waldeck und Pyrmont**)

Jahrestagung der VGR, Gesellschaftsrechtliche Vereinigung, Frankfurt a.M., November 2005 (**Kersting**)

17. Berliner Steuergespräche, Berlin, November 2005 (**Konrad**)

Nachfolgetagung zur Summerschool des Nationalen Ethikrates, NER, Genshagen, November 2005 (**Sattler de Sousa e Brito**)

Tagung „Proprietà Digitale, Diritti d'autore, nuove tecnologie e Digital Rights Management“, Bocconi-Universität, Mailand, November 2005 (**Drexl**)

Sitzung des Wissenschaftlichen Beirats beim Bundesministerium der Finanzen, Dresden, November 2005 (**Schön**)

Symposium „Beeinträchtigungen der Entscheidungsfreiheit bei Vertragsschluss“, MPI für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg, November 2005 (**Schön**)

Diskussionsveranstaltung „EuGH quo vadis – Wende in der Rechtsprechung zu den direkten Steuern?“, Österreichische Landesgruppe der International Fiscal Association, Wien, November 2005 (**Cordewener, Schindler**)

Standing Committee on Copyright and Related Rights, WIPO, Genf, November 2005 (**von Lewinski**)

7. Internationale Konferenz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte, Kroatische Urheberrechtsgesellschaft und Narodne Novine, Zagreb, November 2005 (**von Lewinski**)

ERA-Tagung über neue Entwicklungen im Marken- und Geschmacksmusterrecht, ERA, Alicante, November 2005 (**Kur**)

„Friends of the Project“ meeting, Universität Stockholm, Stockholm, November 2005 (**Kur**)

Chair, OECD Workshop on Collaborative Mechanisms: Ensuring Access, Woodrow Wilson Centre for Scholars, Washington DC, Dezember 2005 (**Straus**)

7th EIPIN Kongress, IP in the Digital Age, Gerzensee, Dezember 2005 (**Taric, Prinz zu Waldeck und Pyrmont**)

„L'efficacité de mesures de lutte contre la contrefaçon: étude comparée“, Kolloquium der Société de Législation Comparée (S.L.C.) und des Institut International du Droit d'Expression et d'Inspiration Françaises (I.D.E.F.), Paris, Dezember 2005 (**Knaak**)

Kolloquium „Conférence et subsidiarité dans les services public locaux“, Association Internationale de Droit Economique, Universität Siena, Siena, Dezember 2005 (**Drexl**)

Symposium „Efficient Creditor Protection and European Company Law“, MPI für Geistiges Eigentum, LMU München, München, Dezember 2005 (**Kersting, Schön, Schindler u. a.**)

22. Hamburger Tagung zur Internationalen Besteuerung, Institut für Ausländisches und Internationales Finanz- und Steuerwesen, Hamburg, Dezember 2005 (**Cordewener**)

Round table on the future amendments of the Slovenian Infertility Treatment and Biomedically Assisted Procreation Act, University Medical Centre Ljubljana, OBG Department, Ljubljana, Dezember 2005 (**Triller Vrtovec**)





*5. Teil: Organisation, Ausstattung*

## I. Publikationswesen

Im Bereich des Geistigen Eigentums und Wettbewerbsrechts werden zwei instituts-eigene Zeitschriften herausgegeben. Zum einen ist dies seit 1952 die Zeitschrift **Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht, Internationaler Teil (GRUR Int.)**. GRUR Int. hat ca. 1.700 Abonnenten und erscheint monatlich (mit einem Doppelheft August/September) beim Beck Verlag. Der jährliche Gesamtumfang beträgt ca. 1.000 Seiten. In der Zeitschrift werden international und europarechtlich rechtsvergleichende und auslandsrechtliche sowie nationale Abhandlungen, Berichte, neue Gesetze in Übersetzung, wichtige Gerichtsentscheidungen und Buchbesprechungen, aktuelle Informationen über das rechtspolitische Geschehen im In- und Ausland und namentlich auf europäischer Ebene sowie eine fortlaufende Bibliographie veröffentlicht. Alle Hefte sind bis 1952 zurück auf CD-ROM verfügbar. Herausgeber der Zeitschrift sind *Prof. Schrickler* und *Prof. Straus*. Der Rechtsprechungsteil wird von *Dr. Katzenberger* betreut; für die „Aktuellen Informationen“ ist *Prof. Kur* verantwortlich. Die Bibliographie wird von *Herrn Assessor Weber* erstellt. In der Redaktion werden von *Herrn Loher* (bis Sommer 2005 *Frau Kalz*) alle zur Veröffentlichung akzeptierten Beiträge erfasst und redaktionell bearbeitet. Diese Bearbeitung umfasst die Anpassung an die für die Zeitschrift geltenden formalen Richtlinien, die Überarbeitung und gegebenenfalls Ergänzung von Fußnoten und Quellenangaben sowie den Kontakt zu Autoren und dem Verlag. Die Manuskripte werden satzfertig zum Verlag gegeben und bis zur Veröffentlichung des jeweiligen Heftes in der Redaktion betreut.

Die Zeitschrift **International Review of Intellectual Property and Competition Law (IIC)** wird seit 1970 in englischer Sprache herausgegeben. Sie hat sich mittlerweile zu einer der weltweit führenden akademischen Zeitschriften auf diesem Fachgebiet etabliert. IIC erscheint achtmal jährlich beim Beck Verlag; in 2005 wurde eine Kooperation mit dem englischen Verleger Hart Publishing aufgenommen, namentlich um den weltweiten Vertrieb von einem englischsprachigen Land aus betreiben zu können. Die IIC erreicht jährlich einen Umfang von etwa 1.000 Seiten. In dieser Zeitschrift werden rechts-

vergleichende und auslandsrechtliche, aber auch nationale Abhandlungen, Berichte, wichtige Gerichtsentscheidungen und Buchbesprechungen veröffentlicht. Dabei wurde das Konzept der Zeitschrift im Rahmen des teilweisen Wechsels der Herausgeberschaft im Berichtszeitraum (heute sind *Prof. Cornish*, *Prof. Drexler*, *Prof. Hilty* und *Dr. Pagenberg* Herausgeber) angepasst und insbesondere um den Bereich des Wettbewerbsrechts erweitert. Zielsetzung ist es, in allen betreuten Rechtsgebieten Inhalte so aufzubereiten, dass internationale Rechtsentwicklungen in einer für den europäischen Leser verständlichen Form dargestellt werden, aber auch einem internationalen Publikum die europäischen Entwicklungen und Perspektiven zu vermitteln. Eine wichtige Rolle spielen dabei Korrespondenten in zahlreichen Ländern, welche die Entwicklungen laufend beobachten und berichten. Die IIC verfügt auch über einen aus renommierten Experten zusammengesetzten Beirat. Ein Team von zuständigen, teilweise nebenamtlichen Redakteuren erfasst die unterschiedlichen Beiträge und bearbeitet sie redaktionell und sprachlich (*Frau Felmy*, *Herr Heard*, *Frau Kasten* und *Frau Zirilli*). Zur Aufgabenstellung gehören dabei auch Rückfragen bei den jeweiligen Autoren, Formatierung, Anpassung der Fußnoten und Überwachung des Druckprozesses bis hin zur Veröffentlichung.

Im Berichtszeitraum besonders hervorzuheben ist Heft 7/2004 der IIC, das ganz *Prof. Cornish* anlässlich seiner Emeritierung gewidmet war. Die Sonderausgabe (Koordination *Dr. Enchelmaier*) deckte alle Bereiche des geistigen Eigentums sowie auch des Wettbewerbsrechts ab und enthielt Beiträge zahlreicher gegenwärtiger und früherer Mitarbeiter des Instituts. Die einzelnen Themengruppen der Festschrift waren Intellectual Property and the European Community's Internal Market Legislation (*Heath*, *Hilty*), Intellectual Property and Antitrust Law (*Drexler*); Marketing and Enforcing Intellectual Property Law in Europe (*Dietz*, *Kur*, *von Lewinski*, *Pagenberg*), German and Comparative Intellectual Property Law (*Leistner*, *Schricker*) und Book Review – Cornish & Llewelyn, Intellectual Property Law, 5<sup>th</sup> ed. (*Enchelmaier*).

Am Institut werden auch sechs Schriftenreihen herausgegeben, nämlich



- **Schriftenreihe zum gewerblichen Rechtsschutz,**
  - **Urheberrechtliche Abhandlungen,**
  - **Schriftenreihe zum Wirtschaftsrecht Lateinamerikas,**
  - **Max Planck Series on Asian Intellectual Property Law,**
  - **Münchener Schriften zum Europäischen und Internationalen Kartellrecht,**
- und
- **IIC Studies – Studies in Industrial Property and Copyright Law**

Ferner waren Institutsangehörige im Berichtszeitraum an der Herausgabe zahlreicher weiterer Zeitschriften und Schriftenreihen beteiligt.

*Prof. Hilty* ist Mitherausgeber der Zeitschrift *sic!* – Zeitschrift für Immaterialgüter-, Informations- und Wettbewerbsrecht, der Zeitschrift *MultiMedia und Recht*, Herausgeber der Reihe *Literatur zum europäischen Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht* und Mitherausgeber der Reihe *Schriften zum Medien- und Immaterialgüterrecht*.

*Prof. Schön* ist – gemeinsam mit *Prof. Habersack*, *Prof. Schmidt* und *Prof. Ulmer* Schriftleiter und Mitherausgeber der Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Wirtschaftsrecht – ZHR. Die Hauptredaktion wird seit dem 1.1.2004 am Institut geführt. Sie wurde technisch von *Frau Palmes* sowie – seit dem 1.1.2006 von *Frau Eßbauer* und *Frau Richter* bewältigt. Damit wird die – seit 1858 bestehende – traditionsreichste deutsche Fachzeitschrift auf dem Gebiet des allgemeinen Unternehmens- und Gesellschaftsrechts, aber auch des Kartellrechts und des öffentlichen Wirtschaftsrechts, maßgeblich am Institut betreut.

Die Arbeit der Schriftleitung dieser Zeitschrift ist nicht nur darauf gerichtet, aus einer Fülle eingesandter und beauftragter Manuskripte ein aktuelles und niveauvolles Publikationsprogramm zusammenzustellen. Einen besonderen Schwerpunkt bildet auch die Durchführung von Tagungen und Diskussionsveranstaltungen zu wesentlichen Fragen des Handels- und Wirtschaftsrechts. So werden im Zweijahresturnus (im Wechsel mit der Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht – ZGR) zweitägige Sym-

posien abgehalten, auf denen jeweils ca. 100 führende Vertreter aus Wissenschaft, Gesetzgebung, Rechtsprechung und Beratungs- sowie Unternehmenspraxis anhand von vorbereiteten Referaten diskutieren; die Vorträge und Diskussionsberichte werden jeweils in der Zeitschrift abgedruckt. Das ZHR-Symposium vom Januar 2005 war Rechtsfragen der Vorstandsvergütungen, Haftung und Aufsicht beim Rating sowie der Due Diligence beim Unternehmenskauf gewidmet. Auf einer kleineren Fachtagung in Frankfurt über den Entwurf eines Bilanzkontrollgesetzes und sein Verhältnis zu den Regeln des Aktienrechts über Anfechtung und Nichtigkeit von Bilanzen konnte rechtspolitisch Einfluss auf den Gang der Gesetzgebung genommen werden.

*Prof. Schön* ist außerdem Mitherausgeber der traditionsreichen Deutschen Steuer-Zeitung im Stollfuß Verlag, Bonn sowie der Schriftenreihe *Rechtsordnung und Steuerwesen* im Verlag Dr. Otto Schmidt KG, Köln.

## II. Informatik

### 1. EDV

Die Anforderungen an den EDV-Bereich (*Dipl.-Ing. Heiner Leitel*, *Jens Leber*) sind im Berichtszeitraum – vor allem bedingt durch den erhöhten Bedarf an Benutzerbetreuung – enorm gewachsen. Waren im Jahr 2003 noch rund 60 PCs und 50 Institutsangehörige zu betreuen, so stieg die Zahl der zu betreuenden PCs bzw. der Benutzer im Jahreschnitt auf rund 200 an.

Die daraus resultierende allgemeine Belastung liegt auf der Hand; im Einzelnen sind folgende besonderen Sachverhalte und Entwicklungen hervorzuheben:

- Nahezu alle Stipendiaten, aber auch zahlreiche Mitarbeiter besitzen nun eigene Laptops und benötigen Zugang zum Internet sowie zu diversen Druckern. Aus Sicherheitsgründen ist eine Prüfung auf aktuelle Betriebssystemversionen (security patches) und Virencanner zwingend erforderlich.
- Ergänzend kommt seit 2003/2004 die Betreuung von jährlich etwa 30 LL.M.-Studenten des Munich Intellectual Property Law Center (MIPLC) hinzu; ebenso sind zahlreiche Studenten der George Washing-

- ton University Law School (GWU) Summer School EDV-technisch zu betreuen.
- Durch den Einsatz von Netzwerkdruckern anstelle von Einzelplatzdruckern konnte die Gesamtzahl an Druckern und der Verwaltungsaufwand – trotz des gestiegenen Druckvolumens – nahezu konstant gehalten werden.
  - Das in den Institutsgebäuden (Marstallplatz 1 und Marstallstraße 8) neu eingerichtete Funknetz (Wireless Lan), das eine vom Arbeitsplatz unabhängige Nutzung des Internets ermöglicht, bedurfte einer besonderen Absicherung zum Schutz vor widerrechtlichen Zugriffen. Dazu müssen die Funkkarten speziell für das Institutsnetz konfiguriert und freigeschaltet werden.
  - Der Einzug der neuen Technologien in die juristische Arbeitswelt (z.B. juristische Datenbanken, Literaturverwaltungssoftware) hat zur Folge, dass der Betreuungsaufwand der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Stipendiaten am Institut mit jenem von Mitarbeitern im Verwaltungsbereich vergleichbar geworden ist.
  - Auf der technischen Seite wurde die Anzahl der Server von 11 auf 16 erhöht. Erforderlich war dies u.a. mit Blick auf die verschärften Sicherheitsanforderungen und das neu eingeführte Content Management System (CMS). Außerdem musste das Backup-System (Hard- und Software) in Anbetracht des erhöhten Datenvolumens ausgetauscht werden. Der regelmäßige Austausch der Sicherungsbänder entfällt damit und Daten können nunmehr durch den Einsatz gebrauchter Hardware wesentlich schneller wiederhergestellt werden.

In personeller Hinsicht bekam das Institut Anfang 2005 – namentlich in Anerkennung der intensiven Bemühungen des Instituts um die EDV-technische Zusammenarbeit der juristischen Max-Planck-Institute (vgl. dazu II.2.) – seitens der Max-Planck-Gesellschaft wenigstens eine Planstelle für den Informatikbereich zugesprochen. Tatsächlich reicht diese mit Blick auf die vorstehend beschriebenen Aufgabenstellungen aber nach wie vor nicht aus. Entsprechend war die Besetzung einer zweiten EDV-Stelle nur möglich, weil jeder Direktor ein Viertel einer Wissenschaftlerstelle beisteuert – was nicht im Sinne der Forschung liegt, aber zur Deckung des heute unumgänglichen technischen Unterstützungsbedarfs nicht vermeidbar ist. Selbst mit zwei

besetzten Stellen fehlen aber noch jegliche Reserven und Freiräume, z.B. um gewisse, an sich mögliche EDV-Entwicklungen selbst vorantreiben zu können. Entsprechend muss das EDV-Team namentlich etwa im Zusammenhang mit dem CMS zusätzlich durch *Herrn Schautschick* unterstützt werden, der bereits seit 2001 neben seinem Studium als Teilzeitkraft eingesetzt werden kann. Trotz dieser sehr schwierigen Rahmenbedingungen hat sich das Institut, nachdem im Jahr 2004 bereits im Verwaltungsbereich eine Lehrstelle geschaffen werden konnte, entschieden, nun auch im EDV-Bereich einen neuen Ausbildungsplatz zum Fachinformatiker/Systemintegration einzurichten. Seit Dezember 2005 wird die Stelle von *Herrn Seyfried* besetzt.

Wenn unter diesen Voraussetzungen doch verschiedene Projekte vorangetrieben werden konnten, so nur vor dem Hintergrund eines enormen Einsatzes aller beteiligten Mitarbeiter. Zu erwähnen sind folgende Projekte, die in 2006 zum Abschluss gebracht werden sollen:

- der Aufbau eines unabhängigen Mailsystems, das den web-basierten Zugriff verbessert und den gemeinsamen Zugriff vereinfacht (einfache Groupware) sowie die Evaluation verschiedener E-Mail-Clientprogramme;
- der weltweite Zugriff auf das Institutsnetz (VPN/Citrix);
- die verbesserte Nutzung juristischer Datenbanken;
- die Vereinfachung des Datenaustauschs im Internet über ein allseits zugängliches Verzeichnis (Sharepoint Server, FTP Server);
- die verbesserte Sicherung des Institutsnetzes vor Viren, die von privaten Notebooks und Datenträgern eingeschleppt werden.

## 2. CMS

Die im Jahr 2002 unter der Leitung von *Prof. Hilty* gestartete Initiative, ein Content Management System (CMS) zur elektronischen Informationsverwaltung und -vermittlung einzuführen, konnte zu Beginn des Berichtszeitraums auf eine auf Dauer angelegte Kooperation mit vier weiteren juristischen Max-Planck-Instituten erweitert werden. Daran beteiligt sind nebst dem Max-Planck-Institut für Geistiges Eigentum, Wettbewerbs- und



Steuerrecht die Max-Planck-Institute für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht in Heidelberg (MPI VölkerR), für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg (MPI PrivR), für ausländisches und internationales Strafrecht in Freiburg (MPI StR) und für ausländisches und internationales Sozialrecht in München (MPI SozR). Alle fünf Institute stellten mehrere Projektbeteiligte zur Verfügung, die dank ihres außerordentlichen Einsatzes zahlreiche aufwendige Vor- und Aufbauarbeiten bis zum Ende des Berichtszeitraums zum Abschluss bringen und erste Konturen des Systems sichtbar gemacht werden konnten.

### a) Ziele des Projekts

Primäre Ziele des CMS sind,

- das Bereitstellen von Informationsangeboten, welche auf die Anforderungen der Institute – insbesondere auf rechtswissenschaftliche Inhalte und Recherchebedürfnisse – zugeschnitten sind, sowohl für die Darstellung nach außen (Internet) als auch nach innen (Intranet);
- die Aufbereitung spezifischer Daten für den bedarfsorientierten, automatisierten Transfer an die zentralen Stellen der Max-Planck-Gesellschaft;
- der arbeitsteilig oder im Sammelauftrag vergebene Aufbau sonstiger, von allen Instituten gemeinsam zu nutzenden Elementen (Module, Templates, Eingabemasken);
- die Erfüllung hoher ergonomischer Anforderungen, um die Pflege der Inhalte nach den Bedürfnissen der Institute möglichst weit dezentralisieren zu können (d.h. einfache Handhabbarkeit nach kurzer Einweisung).

Im Rahmen des CMS-Projekts, das teilweise aus zentralen Mitteln der Max-Planck-Gesellschaft finanziert wurde, soll zugleich erprobt werden, ob sich das ausgewählte Produkt auch für andere Max-Planck-Institute eignet und wie eine Kooperation zwischen Instituten modellhaft organisiert werden kann.

### b) Projektorganisation; Finanzierung

Der Kooperation liegt eine zwischen den fünf beteiligten Instituten abgeschlossene Rahmenvereinbarung zu Grunde, die den Beitritt weiterer Max-Planck-Institute offen lässt und

speziell auf die besonderen Anforderungen des Projekts ausgerichtet ist. Sie verleiht der Kooperation einen verbindlichen, dauerhaften Charakter und legt Regeln für das Verhältnis der Institute zueinander fest. Insoweit stellt sich auch über die Einführungsphase hinaus die Grundlage für zukünftige Fortentwicklungen des Systems zum gemeinsamen Nutzen der Beteiligten dar.

Seitens der beteiligten Institute wurde zum einen ein *Lenkungsausschuss* eingerichtet, der sich aus je einem Direktor pro Institut zusammensetzt (Vorsitz **Hilty**); ihm obliegt als oberstes Steuerungsorgan die Projektplanung und -überwachung sowie die Entscheidung über den Ressourceneinsatz. Zum andern koordiniert eine *Projektgruppe* die Umsetzung der durch den Lenkungsausschuss beschlossenen Arbeiten; sie stellt auch die Rückkopplung mit den Anwendern an den Instituten sicher.

Anfang 2005 wurde die Projektgruppe unter die Leitung von *Herrn Witt* (MPI PrivR) gestellt. Sie untergliedert sich – entsprechend der vielzähligen Anforderungen und Aufgaben – in feste, institutsübergreifende organisatorische Arbeitsgruppen mit eigenständigen Verantwortungsbereichen. So ist die AG-Technik für die Gesamtkonzeption und den Aufbau der EDV-Technik (Hardware und Software) des CMS einschließlich der Schnittstellen zu anderen Systemen und Einheiten verantwortlich (Vertreter des Instituts **Leitl**), die AG-Sitemap für die Konzeption der Sitemap nach wissenschaftlichem Bedarf (**Kortüm**) und die AG-Template für die Erstellung der Templates für den Kernbereich der Sitemap (**Schautschick**). Je nach Bedarf werden zusätzlich Ad-hoc-Arbeitsgruppen mit Einzelaufgaben gebildet.

Bereits in einer frühen Projektphase wurden mit Blick auf datenschutzrechtliche Fragen die Betriebsräte der Institute in das Projekt eingebunden. Ebenfalls eingebunden sind zentrale Einheiten der MPG (Heinz Nixdorf Zentrum für Informationsmanagement/ZIM, Pressereferat), um die Datenschnittstellen für den Transfer bibliographischer Daten sicherzustellen.

Die initiale Finanzierung des CMS-Projekts lief über den Beratenden Ausschuss für Rechnerangelegenheiten der MPG (BAR).

Im Berichtszeitraum wurden mit den Ende 2003 zur Verfügung gestellten Mitteln i.H.v. 100.000.- € zunächst die Software Contens der Contens GmbH beschafft sowie Support- und Schulungsleistungen finanziert. Mit den 2004 im Rahmen eines Folgeantrags vom BAR bewilligten Mitteln von rund 60.000.- € konnten zentrale Systemkomponenten (zentrale Hardware und Software nebst Installations- und Wartungskosten für drei Jahre) finanziert werden. Der zusätzliche im Berichtszeitraum angefallene und künftige Finanzbedarf (Workshops, Update-Verträge, Sublizenzen für zusätzliche Server, Schulung zur Erhöhung vorhandener Skills, externe Produktionskosten, Outsourcing) wird bis zu einer eventuell anderweitigen Deckung aus den ordentlichen Haushalten der beteiligten Institute gedeckt werden.

### c) Projektfortschritt

Nach Evaluation, Auswahl und Anschaffung der Software im Jahr 2003 stand im Berichtszeitraum neben der Herstellung der Grundfunktionen – wie der Bereitstellung des zentralen Redaktionsservers, der Einrichtung der Webserver an den fünf Instituten und dem Datentransfer mit Redaktionsserver, Datenmigration – zunächst der Ausbau der Templates sowie die Auswahl und Anpassung einfacher Module im Vordergrund (erste Ausbaustufe des CMS). Als großer Erfolg darf dabei die Einigung der fünf Institute auf ein einheitliches Erscheinungsbild im Jahr 2004 gewertet werden. Dem Ganzen liegt die Idee zu Grunde, eine Art „Corporate Identity“ unter den juristischen Max-Planck-Instituten sichtbar werden zu lassen und entsprechend zumindest auf den oberen drei Hierarchieebenen eine möglichst deckungsgleiche Struktur zu bewahren. Dies betrifft nicht nur das Design und die Systematik der Navigation, sondern auch das Layout und die Position von Textfeldern sowie die Serviceleiste, den Schnellzugriff, die Suche und die Sprachauswahl. Dabei wurde weitgehend dem Style-Guide der MPG gefolgt und nur in Ausnahmefällen bewußt davon abgewichen (z.B. Verringerung des sog. White Space) Entscheidende Vorarbeiten dazu leisteten seitens des Instituts *Frau Kortüm* und *Herr Leitzl*.

Im Mittelpunkt der Sitemap steht die Forschung als eigentlicher Zweck der Institute; sie bestimmt wesentlich ihre Systematik:

- Der Kernbereich bestehend aus vier Hauptmenüpunkten („Aktuelles“, „Forschung“, „Organisation“, „Bibliothek“). Er ist so aufgebaut, dass sich einerseits möglichst viele Templates gemeinsam nutzen lassen; andererseits lassen sich die Informationsbereiche der beteiligten Institute ohne weiteres zusammenzuführen.
- Durch die Trennung der fachlichen Inhalte („Forschung“) von der institutionellen Darstellung („Organisation“) sowie der Anordnung als erstem Bereich im Anschluss an „Aktuelles“ rückt die Forschung in den Vordergrund.
- Statt der herkömmlichen statischen Darstellung auf einer gewöhnlichen Homepage kann die Forschungsarbeit im Rahmen des CMS dynamisch dargestellt werden. Damit lässt sie sich anhand unterschiedlicher Kriterien ordnen und unter verschiedenen Blickwinkeln betrachten (z.B. nach der Systematik des Forschungsbereichs, anhand eines alphabetischen Schlagwortkatalogs, nach Organisations-einheiten, nach Projektstatus etc.).
- Die vier Hauptmenüpunkte können je nach Bedarf ohne Veränderung des Kernbereichs um weitere Punkte erweitert werden (horizontale Erweiterung, z.B.: MIPLC) und auf den tieferen Hierarchieebenen institutsspezifisch gegliedert werden (vertikale Erweiterung). Als aktuelles neues Vorhaben aller Institute wurde bereits der Bereich „Alumni“ aufgenommen.

In der ersten Jahreshälfte 2005 galt es sodann die technischen Herausforderungen im Bezug auf den Datentransfer zwischen dem zentralen Redaktionsserver am MPI VölkerR in Heidelberg und den Webservern an den fünf Instituten zu meistern. Zudem wurden verschiedene themenbezogene Workshops zur konkreten Arbeit am CMS mit zeitweiser fachlicher Unterstützung durch die Contens GmbH durchgeführt, um die in der Projektgruppe vorhandenen EDV-Kenntnisse auf- und auszubauen. Damit konnte die Projektgruppe die technische Umsetzung der Sitemap in der zweiten Jahreshälfte 2005 weitestgehend eigenständig, d.h. ohne den Einkauf von externem Know-how, durchführen. Auf der Basis der von der AG-Sitemap



ausgearbeiteten und vorstrukturierten Entwürfe für alle gemeinsamen Seiten des Webauftritts konnte die AG-Template den Bestand an erforderlichen Templates und Eingabemasken aufbauen und in das CMS integrieren.

#### d) Umsetzung im Institut

Am Institut selbst konnten bis Ende des Berichtszeitraums unter Leitung von *Frau Kortüm* die wesentlichen Inhalte für den Webauftritt generiert und mit Unterstützung zweier studentischer Hilfskräfte in das System eingepflegt werden. Die Freischaltung der neuen – gegenüber dem bisherigen Internetauftritt stark erweiterten – Homepage ist im ersten Halbjahr 2006 geplant.

Seitens des Instituts wurde darüber hinaus – vom CMS-Gesamtprojekt losgelöst – ein CMS-gestützter Workflow zur Verwaltung der Forschungsförderung der jährlich rund 200 Stipendiaten und Gäste im Umfange von knapp 1 Mio € initiiert. Zielsetzung ist hier eine markante Effizienzsteigerung mit Blick auf den enormen verwaltungstechnischen wie auch wissenschaftlichen Betreuungsaufwand. Zur Realisierung dieses Teilprojekts erhielt das Institut Ende 2004 zentrale BAR-Mittel zugesprochen. Auf Grundlage der organisatorischen Begebenheiten des Instituts wurde ein ausführliches Pflichtenheft erstellt und die Contens GmbH mit der Programmierung und Einbindung in das Gesamt-CMS beauftragt (*Kortüm, Leitl*). Auf der Basis des neuen, 2006 erstmals eingesetzten Systems

- tragen Stipendienbewerber sämtliche erforderlichen Daten über technisch kontrollierte Webformulare – abrufbar über die neue Institutshomepage – selbst ein; diese werden anschließend automatisiert in die Personaldatenbank übernommen und können dort gepflegt werden;
- wird die Transparenz vor der Entscheidung über die Bewilligung der Anträge entscheidend erhöht, weil alle am Vergabeprozess beteiligten Referenten direkt auf die benötigten Daten Zugriff erhalten;
- lassen sich Übersichten und Detailinformationen einfach und automatisch generieren, womit sich die Entscheidungsträger auf die Qualität und die wissenschaftliche Beurteilung der Projekte konzentrieren.

#### e) Ausblick

Im Anschluss an den Launch der Websites aller beteiligten Institute in der ersten Jahreshälfte 2006 sollen über die Grundfunktionen des bestehenden CMS hinaus zusätzliche Funktionen ausgebaut werden (zweite Ausbaustufe des CMS). Zu erwähnen ist beispielsweise die flexible Darstellung der Forschungsarbeit. Basis hierfür sind Daten, die im Berichtszeitraum bereits in die persönlichen Homepages und Referatsseiten eingetragen wurden. Darüber hinaus sollen sämtliche Merkmale einer Publikation bzw. eines Projekts erfasst und gespeichert sowie durch verschiedene Sichtweisen und Suchkriterien ein flexibler Zugriff auf diese Daten ermöglicht werden. Durch einen vereinheitlichten Publikationsdatentransfer über Datenschnittstellen zum zentralen Server der MPG (eDoc/ZIM) sollen sich künftig Mehrfacheingaben erübrigen.

Angedacht wird zudem ein gemeinsames Portal für juristische Grundlagenforschung der beteiligten Max-Planck-Institute.

### III. Lehrtätigkeiten

Antons (University of Wollongong, Queensland University of Technology, University of Melbourne)

Bastian (LMU, Universität der Bundeswehr, Neubiberg)

Buitrago Díaz (Central University of Finance and Economics School of Law, Beijing, Universidad de Buenos Aires)

Conde Gallego (LMU, Universität der Bundeswehr, Neubiberg)

Cordewener (LMU, Universität Innsbruck)

Cornish (Cambridge University, Universität Warschau, MIPLC)

Drexl (LMU, MIPLC, Gastprofessur an der Libera Università Internazionale degli Studi Sociali (LUISS) Guido Carli (Rom))

Fikentscher (LMU)

Geiger (LMU, Universität Montpellier)

Hilty (LMU, MIPLC, Universität Zürich)

Katzenberger (Mitarbeiterfortbildung,  
Landeshauptstadt München)

Kersting (LMU, Wirtschaftsuniversität Wien)

Knaak (Universität Zürich)

Kur (LMU, HHS Helsinki, Universität  
Zürich, Universität Cambridge, Universität  
Stockholm, Universität Alicante, Santa  
Clara Law School, MIPLC)

Lehmann (LMU, Paris II, MIPLC, Santa  
Clara University Summer School)

von Lewinski (Universität Mainz; FPLC,  
Concord, N.H.; MIPLC, Universität  
Cambridge, Fordham University, George  
Washington University Summer Institute,  
Universität Toulouse, De Paul University  
Chicago)

Peukert (LMU, George Washington  
University Law School, Universität Zürich)

Schindler (Universität Innsbruck)

Schön (LMU, MIPLC, Wirtschaftsuniversi-  
tät Wien, Universität Tilburg)

Straus (LMU, MIPLC, George Washington  
University Law School, Washington D.C.,  
Toronto University, Faculty of Law, Toronto,  
Renmin University, Peking)

#### IV. Bibliothek

##### 1. Überblick

Die Jahre 2004 und 2005 waren für die unter der Leitung von Assessor Peter Weber, M.A. (LIS) stehende Bibliothek des Max-Planck-Instituts für Geistiges Eigentum, Wettbewerbs- und Steuerrecht wie in den Vorjahren sehr ereignisreich und herausfordernd: Es galt, eine Vielzahl von anspruchsvollen Projekten, die der Verbesserung der Nutzung der Bestände der Bibliothek dienen, zu einem erfolgreichen Abschluss zu bringen: Hierzu zählten im Jahr 2004 die Implementierung eines Buchsicherungssystems und die Inbetriebnahme der elektronisch gestützten Ausleihverbuchung ebenso wie die Ausarbeitung und Einführung einer Benutzungsordnung und die Umstellung der Arbeitsplatzvergabe im Lesesaal der Bibliothek.

Im Jahr 2005 bildete die Erweiterung und Vertiefung des Informationsangebots an Da-



Betriebsratssitzung, (Von links: H. Leitl, Dr. B. Conde Gallego, Prof. R. Hilty)

tenbanken einen Schwerpunkt der Tätigkeit. So wurde neben der Elektronischen Zeitschriftenbibliothek (EZB) auch die Virtuelle Bibliothek der Max-Planck-Gesellschaft (VLib) in Schulungen den wissenschaftlichen Mitarbeitern des Instituts präsentiert und zur Nutzung freigegeben. In der EZB werden die vom Institut lizenzierten und im Volltext online verfügbaren Zeitschriften eingearbeitet, so dass diese Titel über eine eigene, auf das Institut zugeschnittene Oberfläche, recherchiert werden können. Darüber hinaus ist der Zugriff auf alle in der MPG lizenzierten und online verfügbaren Periodika möglich. Insgesamt bietet die EZB den Benutzern unserer Bibliothek derzeit Zugriff auf ca. 1.350 juristische Periodika. Die VLib – das Portal wissenschaftlicher Informationsressourcen der MPG – bietet über eine einheitliche Suchoberfläche Zugang zu zahlreichen Datenbanken, Bibliothekskatalogen und allgemeinen Nachschlagewerken. Für das Institut ist seit September 2005 in der VLib eine Startseite eingerichtet, die bis zu 40 der für die betreuten Forschungsgebiete wichtigsten Ressourcen für einen direkten Rechercheeinstieg bereitstellt.

Neben diesen Aktivitäten, die ein hohes Maß an Planung, Organisation und Schulung erforderten, standen die Berichtsjahre jedoch ganz im Zeichen der Erwerbungspolitik: Eine erfreulich gute Ausstattung mit Literaturmitteln wurde zur Jahresmitte 2004 ebenso wie in 2005 zusätzlich um zentrale Mittel aus einem Bibliotheken-Sonderprogramm der Max-Planck-Gesellschaft zur Verstärkung der Bibliotheksmittel der Institute der Geistes-, Sozial- und Humanwissenschaftlichen Sektion aufgestockt. Dies versetzte die Bibliothek nicht nur in die Lage, dem gestiegenen Literaturbedarf, der sich durch die Neuorientierung der Forschungsaktivitäten und die Erweiterung der bisherigen klassischen Forschungsfelder ergibt, zu begegnen, sondern ermöglichte vor allem umfassende Ergänzungen in einzelnen Länderbeständen (u.a. USA, Lateinamerika), eine Erweiterung des Angebotes an Loseblattausgaben sowie den Erwerb neuer Zeitschriftentitel und die retrospektive Ergänzung des Zeitschriftenbestandes. Weiterhin konnten die für die Forschungsgebiete des Instituts immer wichtiger werdenden ökonomischen Grundlagen stärker bei dem Bestandsaufbau berücksichtigt werden.

Im Einzelnen hatte die Bibliothek in den Berichtsjahren folgende Entwicklung zu verzeichnen:

## 2. Haushaltsmittel

Im Jahr 2004 standen für Literaturbeschaffung und Buchbindearbeiten insgesamt 913.343,- € zur Verfügung. Dies stellte gegenüber dem Vorjahr eine Mittelsteigerung um 33,7 % dar.

Für das Jahr 2005 wurden für Literaturbeschaffung und Buchbindearbeiten insgesamt 825.735,- € aufgewandt. Dies stellt zwar im Vergleich zu 2004 einen Rückgang um 9,6 % dar, verglichen mit 2003 waren die verfügbaren Bibliotheksmittel jedoch um 20,9 % höher.

## 3. Zuwachs

Im Jahr 2004 stellte die Bibliothek 11.188 Bände – 8.972 Monographien und 2.216 Zeitschriftenbände – neu ein. Der Neuzugang an monographischer Literatur hat somit gegenüber 2003 (Zuwachs: 4.735 Bänden) eine exorbitante Steigerung um 4.237 Bände (83,5 %) erfahren.

Die positive Bestandsentwicklung setzte sich auch im Jahre 2005 fort. Insgesamt wurden 9.207 Neuzugänge eingearbeitet: 7.738 Monographien und 1.469 Zeitschriftenbände.

Den Benutzern der Bibliothek steht zum Jahresende 2005 nunmehr ein Bestand von 177.427 Bänden zur Verfügung. Aufgrund einer Vereinbarung mit der Ludwig-Maximilians-Universität ging 2005 zudem der Bestand des ehemaligen Universitätsinstituts für Gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht, der seit jeher in den Räumen der Institutsbibliothek aufgestellt ist, auf das Institut über, so dass für 2005 erstmals kein gesonderter Universitätsbestand mehr ausgewiesen ist. Die Bibliothek hält sodann insgesamt 1.047 Zeitschriften und Jahrbücher sowie 535 Fortsetzungen. Die Lehrbuchsammlung für die Studierenden des Munich Intellectual Property Law Center verzeichnete zum Jahresende 2005 ihrerseits einen Bestand von 774 Bänden.

#### 4. Stellensituation

Neben dem hauptamtlichen Leiter der Bibliothek sind seit 1. März 2005 drei ganztags beschäftigte Diplombibliothekarin und eine halbtags beschäftigte Diplombibliothekarin, ein ganztags beschäftigter Mitarbeiter, der diplombibliothekarische Aufgaben wahrnimmt, zwei ganztags beschäftigte Fachkräfte für Medien- und Informationsdienste sowie eine Halbtagskraft im Sekretariatsbereich in der Bibliothek tätig. Zum 1. Oktober 2004 wurde eine weitere Diplombibliothekarin zur Unterstützung bei der Bewältigung des großen Literaturzuwachses für zwei Jahre befristet eingestellt.

#### 5. Organisation

Die Benutzer finden bei großzügigen allgemeinen Öffnungszeiten von 69 Wochenstunden (Bibliothek der Abteilung Geistiges Eigentum und Wettbewerbsrecht) bzw. 38 Wochenstunden (Bibliothek der Abteilung Rechnungslegung und Steuern) den gesamten Bestand in Freihandaufstellung vor. Eine Empfangstheke ist durchgehend besetzt; auch der bibliothekarische Informationsdienst arbeitet im Publikumsbereich.

Es finden wöchentlich mindestens drei Einführungsveranstaltungen zur Bibliotheksbenutzung statt, die bei Bedarf auch in englischer Sprache angeboten werden.

#### 6. Recherchemöglichkeiten, digitales Angebot

Der benutzerfreundliche, komfortable Web-OPAC erlaubt über das Internet weltweit die Recherche im gesamten Monographien- und Zeitschriftenbestand der Bibliothek. Die institutseigene Dokumentation, die Sacherschließung von Monographien und ausgewählten Dokumenten, ist ebenfalls darin integriert. Der Web-OPAC ist selbstverständlich auch in einer englischen Version abrufbar.

Das Angebot an Online-Datenbanken wurde im Berichtszeitraum um verschiedene Datenbanken von Westlaw erweitert. Nunmehr steht mit JURIS, Beck-Online (das u.a. die Institutszeitschriften GRUR, GRUR Int. und IIC anbietet), LexisNexis und der Westlaw-Familie (Westlaw.de, Westlaw International, Westlaw für die Länder Dänemark,

Frankreich, Schweiz, Schweden und Spanien) ein sehr umfassendes Angebot juristischer Datenbanken zur Verfügung.

Neu und benutzerorientiert ist der Zugang über die VLib. Dieses zentral organisierte und auf die Institutsverhältnisse angepasste Angebot wird permanent um weitere Informationsressourcen ausgebaut. Ziel dieses Portals ist die für den Informationssuchenden besonders wertvolle bruchlose und von den Informationsressourcen unabhängige Navigation von der Suchanfrage hin zum Volltext. Alle elektronischen Angebote der Bibliothek können über die VLib entweder direkt durchsucht oder zumindest ausgewählt werden.

#### 7. Nutzung der Bibliothek

Mit der Einführung der neuen Arbeitsplatzvergabe im Lesesaal der Bibliothek im Februar 2004 konnte die Auslastung des Lesesaals optimiert werden. 410 neue Benutzer (davon 185 aus dem Ausland), was gegenüber 2003 eine Steigerung um ca. 35 % bedeutet, und eine große Zahl von neuen Mitarbeitern wurden 2004 in die Benutzung der Bibliothek eingewiesen. Die Neuanmeldungen stiegen im Jahr 2005 auf 505 (nochmaliger Zuwachs von 23 % gegenüber 2004), darunter waren 171 ausländische Benutzer. In das Gästebuch der Bibliothek trugen sich seit Februar 2004 5.304 Benutzer ein. 2005 erhöhte sich die Zahl auf 6.644 Einträge, davon 1.270 in der Abteilung Rechnungslegung und Steuern. Darüber hinaus beanspruchten zahlreiche Tagesgäste ebenfalls die Dienstleistungen der Bibliothek.

#### 8. Fortbildungs- und Informationsveranstaltungen

Neben verschiedenen Treffen, die der Optimierung des eingesetzten Bibliothekssystems dienten, wurden 2004 und 2005 folgende Fortbildungs- und Informationsveranstaltungen besucht:

XXVII. Bibliothekstagung der Max-Planck-Institute, Stuttgart 03.05.2004 - 05.05.2004 (Saler)

Informationsveranstaltung Einscannen von Inhaltsverzeichnissen, Heidelberg 17.09.2004 (Saler)



Herbsttagung der BibliothekarInnen der geisteswissenschaftlichen Sektion Leipzig 08.11.2004 - 09.11.2004 (Saler, Weber)

Treffen der Osteuropa-Bibliotheken, München 08.12.2004 (von Brescius)

XXVIII. Bibliothekstagung der Max-Planck-Institute, Golm 09.05.2005 - 11.05.2005 (Saler, Weber)

Herbsttagung der BibliothekarInnen der geisteswissenschaftlichen Sektion, Nijmegen 10.11.2005 - 11.11.2005 (Weber)

Treffen der Osteuropa-Bibliotheken, München, 30.11.2005 (von Brescius)

Grundlagenschulung „Einsatz von Aleph im Bayerischen Bibliotheksverbund“, München 05.12. - 07.12.2005 (Golombek)

Darüber hinaus wurden zahlreiche interne Datenbank- und Softwareschulungen für die Mitarbeiter der Bibliothek in dem neu eingerichteten EDV-Schulungsraum des Instituts durchgeführt.

## 9. Bibliothekssoftware

Die Bibliothek setzt nach einem Systemwechsel seit dem 04. August 2003 das Produkt Aleph 500 der Firma Ex Libris erfolgreich ein.

Das modular aufgebaute Bibliothekssystem steht als zentrale Installation mit einer Client-Server-Architektur bei der GWDG in Göttingen zur Verfügung. Die Anbindung von insgesamt 30 Bibliotheken verschiedener Max-Planck-Institute aller Sektionen erfolgt über das Internet. Dabei hat jede Bibliothek ihre eigene Datenbank und verwaltet ihre Daten nach eigenen Regeln und Verfahrensweisen.

Neben den Modulen Katalogisierung, Erwerbung, Exemplarverwaltung und Web-OPAC wird seit dem 26. April 2004 die Ausleihverbuchung eingesetzt. Durch den Einsatz der elektronischen Ausleihverbuchung kann den Benutzern eine rasche Beschaffung aller entliehenen Medien garantiert werden. Zudem ist durch eine Beschränkung der Anzahl der zu entleihenden Bücher und einer Befristung der Ausleihe gewährleistet, dass nunmehr der wesent-

liche Teil der Literatur tatsächlich in den Räumen der Bibliothek zur Verfügung steht.

## 10. Ausblick

Auch im Jahr 2006 steht die Bibliothek vor neuen Vorhaben, die der Verbesserung der Bibliotheksbenutzung dienen werden.

Mit der Einführung einer neuen Version der Bibliothekssoftware Aleph 500 im Februar 2006 steht auch ein Modul zur Verwaltung digitaler Objekte zur Verfügung. Hiermit sollen insbesondere Inhaltsverzeichnisse verwaltet werden, die dann im Web-OPAC im Volltext recherchierbar sein werden (Catalog Enrichment). Hierdurch wird die hausinterne Sacherschließung ergänzt und die Recherchemöglichkeiten im wertvollen Institutsbestand weiter verbessert.

Weiterhin wird unsere Bibliothek im Februar 2006 vom Südwestdeutschen Bibliotheksverbund zum Bayerischen Bibliotheksverbund wechseln. Hintergrund hierfür ist, dass der Bayerische Bibliotheksverbund ebenfalls die Software Aleph 500 einsetzt und somit im Gegensatz zu der Arbeit im Südwestdeutschen Bibliotheksverbund (Software PICA) eine bruchlose Eingabe und Weiterverwendung der Daten möglich ist. Die Verbundarbeit dient generell der Effizienzsteigerung in den beteiligten Bibliotheken, indem Katalogisate gemeinsam genutzt werden können. Aufgrund der Softwaregleichheit mit dem Bayerischen Bibliotheksverbund wird diese Effizienz nochmals erhöht.

Eine weitere Herausforderung wird der sich zunehmend einstellende Platzmangel in der Bibliothek sein. Um diesem zu begegnen, sollen weitere Regale im Eingangsbereich der Bibliothek am Marstallplatz 1 aufgestellt werden. Außerdem werden auch umfangreiche Arbeiten im Keller der Bibliothek notwendig sein. Hier sollen zusätzliche Regalböden in die vorhandene Regalanlage eingefügt und nachfolgend der freie Platz auf den gesamten Bereich der Bibliothek verteilt werden.

Ferner werden 2006 die im Jahr 2005 begonnenen Datenbankschulungen für die wissenschaftlichen Mitarbeiter des Instituts weiter ausgebaut und auf neue Bereiche ausgedehnt.

## 11. Statistik 2004

Gesamtzuwachs GEM <sup>1</sup> , MPRS <sup>2</sup> , MIPLC <sup>3</sup>	11.188	Laufend gehaltene Zeitschriften und Jahrbücher gesamt	1.011
Neuzugang Monographien gesamt	8.972	davon GEM	823
Kauf	7.857	MPRS	188
davon GEM	5.080	Laufend gehaltene Loseblattwerke gesamt	553
MPRS	2.495	davon GEM	401
MIPLC	282	MPRS	152
Geschenke	1.115	Gesamtbestand der Bibliothek	168.833
davon GEM	662	davon	
MPRS	414	MPI (GEM und MPRS)	148.875
MIPLC	39	MIPLC	613
Neuzugang Zeitschriften gesamt	2.216	UNI	19.345
davon GEM	1.148	Neuanmeldungen Benutzer (GEM und MPRS)	410
MPRS	1.068	davon Inland	225
Gesamtbestand (ohne UNI)	148.875	Ausland	185
davon Monographien	106.588	Lesesaalbenutzer (GEM und MPRS)	5.304
Zeitschriften	42.287		

## 12. Haushaltsmittel 2004

Erwerbungssetat gesamt	913.343 EUR	
Bibliothek der Abteilung Geistiges Eigentum und Wettbewerbsrecht (GEM)		
Verausgabte Mittel	623.609 EUR	100,0 %
davon für		
Monographien	320.637 EUR	51,4 %
Fortsetzungen	107.529 EUR	17,2 %
Zeitschriften	177.443 EUR	28,5 %
Buchbinderkosten	18.000 EUR	2,9 %
Bibliothek der Abteilung Rechnungslegung und Steuern (MPRS)		
Verausgabte Mittel	272.350 EUR	100,0 %
davon für		
Monographien	140.700 EUR	51,7 %
Fortsetzungen	29.254 EUR	10,7 %
Zeitschriften	101.527 EUR	37,3 %
Buchbinderkosten	869 EUR	0,3 %
Bibliothek des MIPLC		
Verausgabte Mittel (Monographien)	17.384 EUR	100,0 %

<sup>1</sup> Bibliothek der Abteilung Geistiges Eigentum und Wettbewerbsrecht.

<sup>2</sup> Bibliothek der Abteilung Rechnungslegung und Steuern.

<sup>3</sup> Bibliothek des MIPLC.



### 13. Statistik 2005

Gesamtzuwachs GEM, MPRS, MIPLC	9.207	Laufend gehaltene Zeitschriften und Jahrbücher gesamt	1.047
Neuzugang Monographien gesamt	7.738	davon GEM	853
		MPRS	194
Kauf	6.850	Laufend gehaltene Loseblattwerke gesamt	525
davon GEM	4.785	davon GEM	369
MPRS	1.910	MPRS	166
MIPLC	155		
Geschenke	888	Gesamtbestand der Bibliothek	177.427
davon GEM	724	davon	
MPRS	158	MPI (GEM und MPRS)	176.653
MIPLC	6	MIPLC	774
Neuzugang Zeitschriften gesamt	1.469	Neuanmeldungen Benutzer (GEM und MPRS)	505
davon GEM	1.140	davon Inland	334
MPRS	329	Ausland	171
Gesamtbestand	177.427	Lesesaalbenutzer (GEM und MPRS)	6.644
davon Monographien	129.228		
Zeitschriften	48.199		

### 14. Haushaltsmittel 2005

Erwerbungssetat gesamt	825.735 EUR	
Bibliothek der Abteilung Geistiges Eigentum und Wettbewerbsrecht (GEM)		
Verausgabte Mittel	609.726 EUR	100,0 %
davon für		
Monographien	301.360 EUR	49,4 %
Fortsetzungen	121.726 EUR	20,0 %
Zeitschriften	165.579 EUR	27,2 %
Buchbinderkosten	21.061 EUR	3,5 %
Bibliothek der Abteilung Rechnungslegung und Steuern (MPRS)		
Verausgabte Mittel	204.059 EUR	100,0 %
davon für		
Monographien	109.685 EUR	53,8 %
Fortsetzungen	40.538 EUR	19,9 %
Zeitschriften	51.505 EUR	25,2 %
Buchbinderkosten	2.331 EUR	1,1 %
Bibliothek des MIPLC		
Verausgabte Mittel (Monographien)	11.949 EUR	100,0 %

## V. Personalia, wissenschaftlicher Nachwuchs und Gastwissenschaftler

### 1. Das Institut wird von den Direktoren

Prof. Dr. Drexl, Josef  
Prof. Dr. Hilty, Reto M.  
Prof. Dr. Schön, Wolfgang  
Prof. Dr. Dres. h.c. Straus, Joseph  
geleitet.

#### **Geschäftsführender Direktor ist**

Prof. Dr. Dres.h.c. Straus, Joseph (bis 31.12.2004)  
Prof. Dr. Hilty, Reto M. (ab 01.01.2005)

### 2. Das Personal des Max-Planck-Instituts besteht in den Jahren 2004/2005 außer den Direktoren aus

#### **den Auswärtigen Wissenschaftlichen Mitgliedern**

Prof. Dr. Cornish, William  
Prof. Dr. Dr.h.c. Fikentscher, Wolfgang  
Prof. Dr. Kraßer, Rudolf

dem Emeritus-Direktor  
Prof. Dr. Dr.h.c. mult. Schrickler, Gerhard

#### **den wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern**

Bähr, Martina (bis 15.10.2004)  
Dr. Bastian, Eva-Marina  
Bassewitz, Katharina von (bis 29.02.2004)  
Bergmann, Andrea (bis 31.10.2004)  
Dr. Conde Gallego, Beatriz  
Dr. Cordewener, Axel  
Dr. Dammann, Jens (bis 15.08.2005)  
Prof. Dr. Dr.h.c. Dietz, Adolf  
Dr. Enchelmeier, Stefan  
Essbauer, Susanne (ab 01.10.2005)  
Dr. Ganea, Peter  
Geffert, Alexandra (bis 31.03.2004)  
Dr. Geiger, Christophe  
Dr. Heath, Christopher (bis 28.02.2005)  
Dr. Henning-Bodewig, Frauke  
Dr. Katzenberger, Paul  
Dr. Kersting, Christian  
Klicznik, Alexander (bis 30.04.2005)  
Dr. Knaak, Roland  
Konrad, Ulli (ab 01.07.2005)  
Prof. Dr. Kur, Annette  
Dr. Lewinski, Silke von  
Dr. Lindenmeir, Matthias (ab 01.03.2005)  
Link, Simon (ab 01.10.2004)  
Mackenrodt, Mark-Oliver  
Mayer, Stefan (ab 01.10.2005)  
Nabrotzki, Stefanie (ab 01.05. - 31.10.2004)  
Dr. Nack, Ralph (bis 31.07.2004)



Oliveros Castelon, Marta	(ab 01.08.2005)
Osterloh-Konrad, Christine	(bis 30.09.2004)
Dr. Peukert, Alexander	
Richter, Cornelia	
Prinz zu Waldeck und Pymont, Wolrad	
Sattler de Sousa e Brito, Clara	(ab 01.11.2005)
Dr. Schmid, Sigrun	(ab 01.11.2005)
Schuster, Martina	(bis 30.04.2005)
Suabedissen, Karin	(ab 01.07.2005)
Volland, Barbara	(ab 01.09.2004)
Wallot, Max	(ab 01.08. - 09.09.2005)

#### **den freien Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern**

Prof. Antons, Christoph	(ab 01.08.2005)
Prof. Dr. Krneta, Slavica	(bis 31.12.2004)
Dr. Kunz-Hallstein, Hans Peter	(bis 31.12.2004)
Prof. Dr. Lehmann, Michael	
Osterloh-Konrad, Christine	(ab 01.01.2005)
Dr. Pagenberg, Jochen	
Dr. Well-Szőny, Catherine	

#### **und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Verwaltung und Allgemeine Dienste (VAD), in der Stabsstelle, im EDV-Bereich, im MIPLC, in den Sekretariaten, in der Bibliothek und in den Redaktionen.**

##### **Verwaltung (VAD)**

Dipl.-Verwaltungswirt Brückl, Ewald, Verwaltungsleiter	
Frick, Maja	(ab 01.08.2004)
Heberger, Alexander	(ab 01.09.2004 – Azubi)
Huber, Brigitte	
Schreiner, Margot	
Schwarz, Petra	
Stangl, Elfriede	
Zimmermann, Cornelia	

Caganic, Jakica	
Caganic, Zdenko	
Hocke, Albert	
Mayer, Sebastian	(ab 01.05.2005)
Wenger, Stilla	

##### **Stabsstelle**

Assessorin Kortüm, Sylvia

##### **EDV**

Dipl.-Ing. Leitl, Heiner	
Leber, Jens	
Schautschick, Philipp	
Seyfried, Johannes	(ab 01.12.2005 – Azubi)
Zellbeck, Ulrich	(bis 28.02.2005)

##### **MIPLC**

Dipl. Geoök. Hinkel, Margit  
Klein, Dagmar

#### **Sekretariate**

Amler, Elisabeth	
Becker, Erna	(bis 28.02.2005)
Bolland, Ingrid	
Demuijlder, Chantal	(bis 30.06.2004)
Felmy, Allison	
Herbst, Isabelle	
Klinger, Margit	
Lehmann, Elisabeth	(Altersteilzeit Freistellungsphase)
Liesegang, Dagmar	
Pfeuffer, Daniela	
Zirilli, Delia	(ab 17.01.2005)

#### **Bibliothek**

Dipl.-Bibl. Brescius, Susanne von	
Gipp, Anita	(ab 01.04.2004)
Dipl.-Bibl. Golombek, Petra	
Grundke, Kerstin	
Hausmann, Marianne	
Hocke, Barica	
Koot, Marina	(Altersteilzeit Freistellungsphase)
Dipl. Bibl. List, Elke	
Rickert, Ludwig	(ab 01.03.2005)
Dipl.-Bibl. Rohrbacher, Anke	(Altersteilzeit Freistellungsphase)
Dipl. Bibl. Saler, Ines	stellv. Bibliotheksleiterin
Schmidt, Claudia	
Schmotz, Sabine	(ab 01.10.2004)
Assessor Weber, Peter, Bibliotheksleiter	

#### **Redaktionen**

Heard, Charles	(ab 01.08.2005)
Kalz, Monika	(bis 30.06.2005)
Kasten, Joan	
Loher, Robert	
Sarks, Trudie	(ab 01.04.2004)

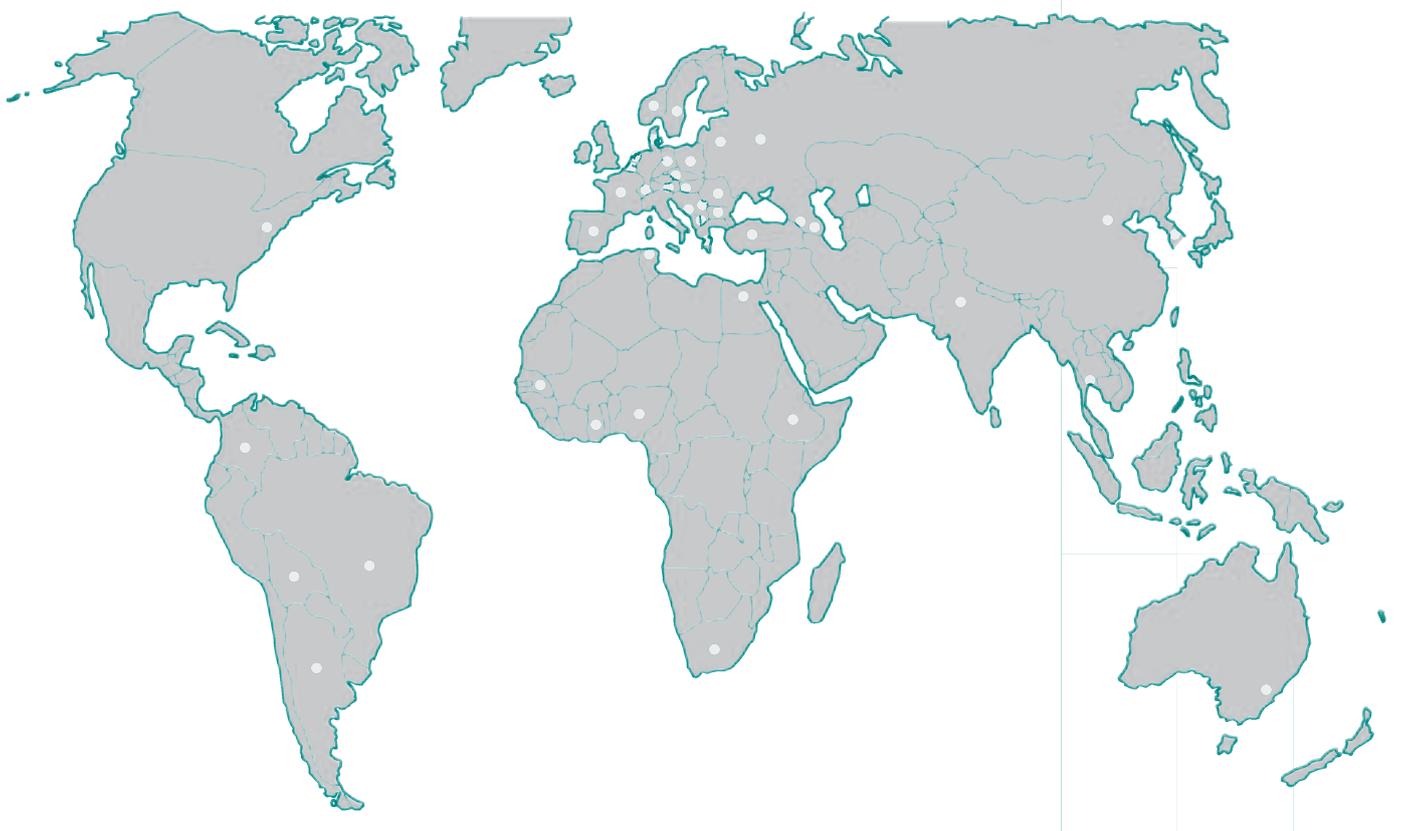
### **3. An der Arbeit des Instituts wirkten 2004/2005 ferner mit**

53 inländische Nachwuchswissenschaftler/innen  
124 ausländische Stipendiatinnen und Stipendiaten  
sowie  
40 studentische Hilfskräfte.

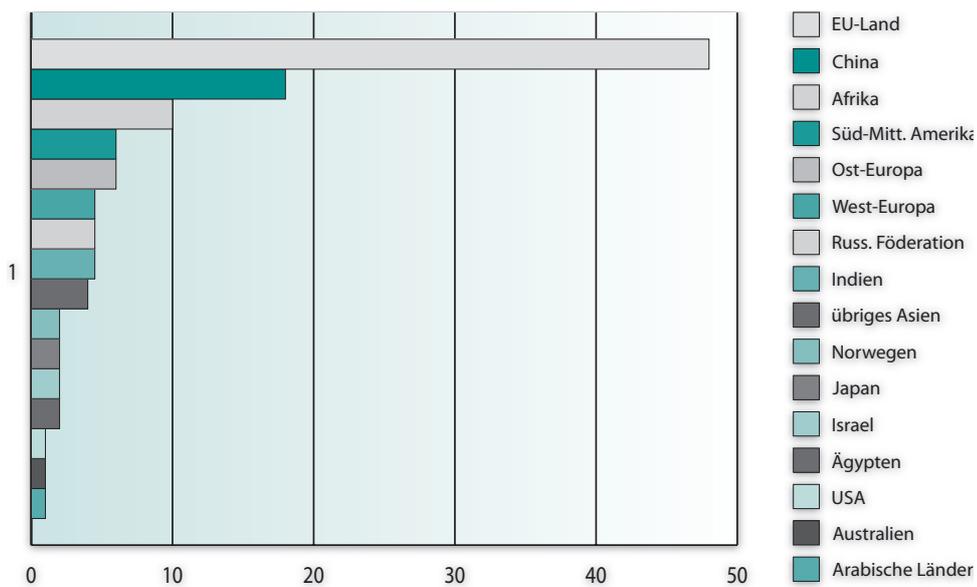
Die ausländischen Stipendiaten/innen des Instituts kamen aus folgenden Ländern:  
Ägypten, Albanien, Argentinien, Armenien, Äthiopien, Australien, Belarus, Belgien,  
Bolivien, Bosnien-Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, China VR, Dänemark, Eritrea,  
Frankreich, Georgien, Ghana, Griechenland, Indien, Israel, Italien, Korea, Kolumbien,  
Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Philippinen, Polen, Rumänien, Russland,  
Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Slowakei, Spanien, Sri Lanka, Südafrika,  
Thailand, Tschechien, Türkei, Ukraine, Ungarn, USA.



### Herkunftsländer der Stipendiaten



### Herkunft der ausländischen Stipendiaten



### Ehrungen, Preise:

**Prof. Dr. Antons** erhielt das Queen Elizabeth II Fellowship of the Australian Research Council in Kombination mit dem ARC Discovery grant für den Zeitraum 2002 bis 2008. (2004, 2005)

**Prof. Dr. Cornish** wurde die Festschrift mit dem Titel: Intellectual Property in the New Millennium. (Ed.) Vaver, D. (IIC 36, Volume 7) gewidmet. (2004)

**Herr Stefan Mayer** erhielt den Pump Court Action Prize in Taxation, London School of Economics and Political Science. (2004)

**Frau Eva Mosel** erhielt den Siegfried und Gertrud Oehm Preis für den besten Abschluss des Jahrgangs 2003/2004 am MIPLC. (2004)

**Prof. Dr. Schön** wurde auf den Anton-Philips-Lehrstuhl an der Universität Tilburg/NL für das akad. Jahr 2004/05 und zum David-Tillinghast-Lecturer der New York University berufen. (2004)

**Prof. Dr. Schön** wurde in das Academic Committee of European Taxation der European Association of Tax Law Professors gewählt. (2004)

**Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Schriker** wurde zum Ehrenmitglied der Deutschen Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht e.V. und der VG WORT ernannt. (2004)

**Prof. Dr. Dres. h.c. Straus** wurde zum Marshall B. Coyne Visiting Professor of International and Comparative Law, George Washington University Law School, Washington, D.C., Honorary Director of the Intellectual Property Institute of the Tongji University, Shanghai, Honorary Professor Tongji University, Shanghai und zum Distinguished Visiting Professor, University of Toronto Faculty of Law ernannt. (2004)

**Prof. Dr. Antons** wurde zum Chief Investigator am ARC Centre of Excellence for Creative Industries and Innovation an der Queensland University of Technology, Brisbane ernannt. (2005)

**Prof. Dr. Antons** wurde Senior Fellow an der Faculty of Law, University of Melbourne. (2005)

**Frau Esperanza Buitrago Díaz** bekam die ehrenvolle Auszeichnung „Doctor Europeus“. (2005)

**Prof. Dr. Cornish** erhielt das Honorary Doctorate of Law von der University of Edinburgh, Honorably Fellowship vom Chartered Institute of Patent Agents und wurde zum Honorably Governor an der London School of Economics ernannt. (2005)

**Prof. Dr. Drexl** wurde eine Gastprofessur an der Libera Università Internazionale degli Studi Sociali (LUISS) Guido Carli (Rom) verliehen. (2005)

**Prof. Dr. Drexl** und **Prof. Dr. Kur** wurden in das Hauser Global Law School Program der New York University, aufgenommen. (2005)

**Prof. Dr. Kur** wurde zur „President Elect“ von ATRIP ernannt. (2005)

**Dr. von Lewinski** erhielt den Hosier Distinguished Visiting IPScholar von der De Paul University, Chicago. (2005)

**Frau Kaja V. Midtbø** erhielt den Siegfried und Gertrud Oehm Preis für den besten Abschluss des Jahrgangs 2004/2005 am MIPLC. (2005)

**Prof. Dr. Schön** wurde Mitglied der Academia Europaea. (2005)

**Prof. Dr. Schön** wurde in das Permanent Scientific Committee der International Fiscal Association gewählt. (2005)



**Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Schricker** erhielt im Rahmen seines 70. Geburtstages folgende Laudationes: Loewenheim, NJW 2005, 1762; Ohly, GRUR Int. 2005, 889-892. Festschriften: Ohly/Bodewig/Dreier/Götting/Haedicke/Lehmann (Hrsg.): Perspektiven des Geistigen Eigentums und Wettbewerbsrechts, Festschrift für Gerhard Schricker zum 70. Geburtstag, Verlag C.H. Beck, München 2005, XII + 944 S.; Auteri/Mangini/Ubertazzi (Hrsg.): Studi in onore di Gerhard Schricker, Giuffrè Editore, - Milano 2005, IX + 578 S.; Ganea/Heath/Saitô (Hrsg.), Japanese Copyright Law. Writings in Honour of Gerhard Schricker, Kluwer Law International, The Hague 2005, 230 S. (2005)

**Prof. Dr. Dres. h.c. Straus** wurde zum Vizepräsidenten der Deutschen Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht (GRUR) gewählt. (2005)

**Prof. Dr. Dres. h.c. Straus** wurde das Große Verdienstkreuz des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland verliehen. (2005)

**Prof. Dr. Dres. h.c. Straus** wurde zum Distinguished Visiting Professor, University of Toronto, Faculty of Law, ernannt. (2005)

**Prof. Dr. Dres. h.c. Straus** wurde Honorary Professor, Huazhong University of Science and Technology, Wuhan. (2005)

**Prof. Dr. Dres. h.c. Straus** wurde Honorary Director of the German-Chinese Institute for Intellectual Property, Huazhong University of Science and Technology in Wuhan. (2005)



Laudatio Dr. H.-D. Beck anlässlich des 70. Geburtstags von Prof. G. Schricker

## VI. Haushalt

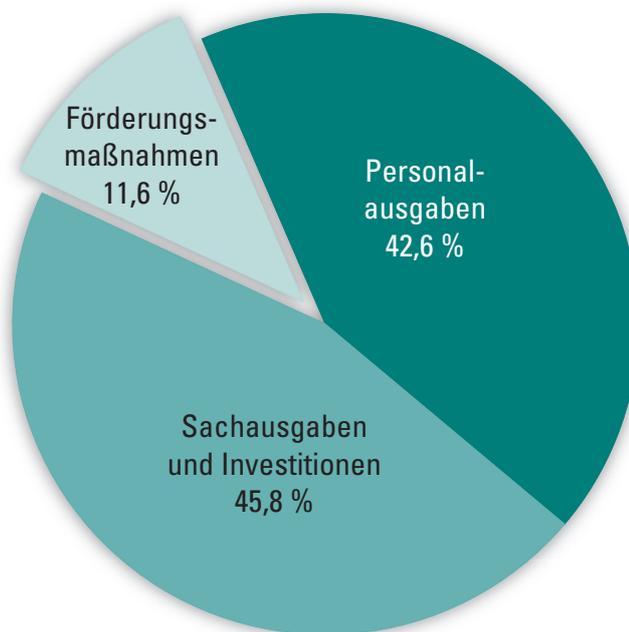
### 1. Der Haushalt des Max-Planck-Instituts belief sich

	im Jahre 2004 auf 8.149,4 T€	im Jahre 2005 auf 8.233,4 T€
Es entfielen		
auf Personalausgaben	3.450,4 T€	3.532,6 T€
auf Sachausgaben	3.518,5 T€	3.489,0 T€
– davon Bibliothek	922,1 T€	835,6 T€
auf Förderungsmaßnahmen	813,5 T€	1.079,1 T€
– für den wissenschaftlichen Nachwuchs	365,7 T€	429,3 T€
– für die Zusammenarbeit mit dem Ausland	447,8 T€	649,8 T€
auf Investitionsausgaben	367,1 T€	132,7 T€

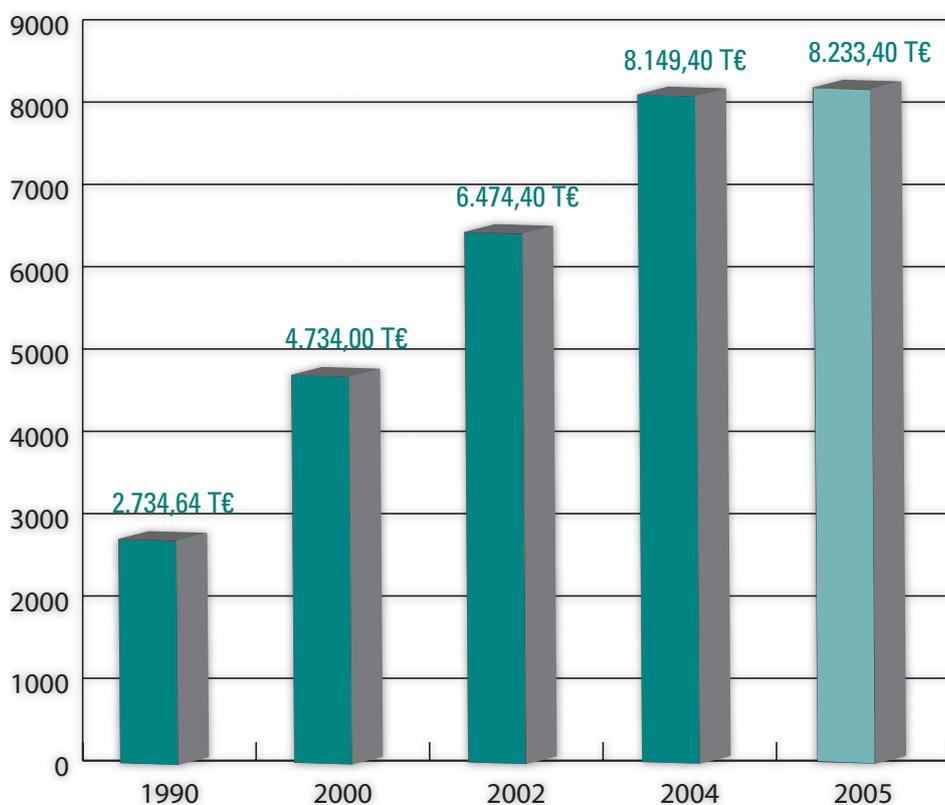
### 2. Der Drittmittelanteil betrug

**281,0 T€**                      **345,1 T€**

### Schematische Darstellung Ausgaben 2004/2005



### Ausgabenentwicklung von 1990 - 2005



### MITGLIEDER DES KURATORIUMS UND FACHBEIRATS (Stand Januar 2006)

#### Kuratorium

Prof. Dr. Jürgen Becker  
 Dr. Ulf Böge  
 Dr. Klaus Bräunig  
 Prof. Dr. Winfried Büttner  
 Prof. Dr. Manuel Desantes  
 Dr. Michael Endres  
 Prof. Dr. Bernd Huber  
 Kurt Kemper  
 Prof. Dr. Paul Kirchhof  
 Prof. Dr. Reinhold Kreile  
 Dr. Hans Peter Kunz-Hallstein  
 Dr. Hans-Georg Landfermann  
 Prof. Dr. Gerhard Laule  
 Prof. Dr. Ferdinand Melichar  
 Dr. Klaus-Jürgen Melullis  
 Prof. Dr. Klaus-Peter Naumann  
 Steffen Naumann  
 Dr. h.c. Volker Röhrich  
 Dr. Jürgen Schade

Dr. Alexander Schaub  
 Dr. h.c. Wolfgang Spindler  
 Prof. Dr. Eike Ullmann  
 Dr. Reinhard Wiczorek  
 Prof. Dr. Franz-Christoph Zeitler

#### Fachbeirat

Prof. Dr. Hugh J. Ault  
 Prof. Dr. Thomas Cottier  
 Prof. Dr. Frank Gotzen  
 Prof. Dr. Dr. h.c. Peter Hommelhoff  
 Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. mult. Klaus J. Hopt  
 Prof. Dr. Bernt P. Hugenholtz  
 Prof. Dr. Marianne Levin  
 Prof. Dr. Ulrich Loewenheim  
 Prof. Dr. Kees Van Raad  
 Prof. Dr. Marco Ricolfi  
 Prof. Dr. Frans Vanistendael  
 Prof. Dr. Roger Zäch



**V.i.S.d.P.:**

Der Geschäftsführende Direktor  
Prof. Dr. Reto M. Hilty  
Max-Planck-Institut für Geistiges Eigentum,  
Wettbewerbs- und Steuerrecht  
Marshallplatz 1  
80539 München  
Deutschland

Tel.: +49-89-24246-400  
Fax: +49-89-24246-503  
Mail: [Hilty@ip.mpg.de](mailto:Hilty@ip.mpg.de)

**Herstellung:**

vmd  
München

**Bildnachweis:**

Baiocchi (S. 96)  
Caganic (S. 2/19/35/71/75/76/190/201)  
Jakutavicius (S. 102)  
Richter (S. 106)  
Straus (S. 22/144)  
Wyszengrad (S. 7 ff)





MAX-PLANCK-GESELLSCHAFT

# Tätigkeitsbericht 2004/2005

Max-Planck-Institut  
für Geistiges Eigentum,  
Wettbewerbs- und Steuerrecht

München, März 2006

